





HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN
VOM
VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1916.
ERSTES UND ZWEITES HEFT.
BAND XXII.



MÜNCHEN UND LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1916.

P10j. Coides

ZS VI 27

HANDBUCH

GESCHICHTSBÜCHER

HANDBUCH

VON

VEREIN FÜR HANDBUCHER

Alle Rechte vorbehalten.

JAHRE 1891

ERSTES UND ZWEITES HEFT

BAND XXII

Ausgaben



MÜNCHEN UND LEIPZIG

VERLAG VON PIERER & CO.

Altenburg (S.-A.)
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhalt.

	Seite
I. Das Stadtrecht von Wisby. Von Ferdinand Frensdorff . . .	1
II. ¹ Die Handelsniederlassung der englischen Kaufleute in Elbing. Von Paul Simson	87
III. Das Brauwerk in Wismar. (Schluß.) Von Friedrich Tehen	145
IV. Vom deutschen Kontor in Kowno. Von Walther Stein . . .	225

INDEX

I. The History of the 1
II. The 10
III. The 20
IV. The 30

I.

Das Stadtrecht von Wisby.

Von

Ferdinand Frensdorff.

Die Insel Gotland mit ihrer Stadt Wisby, von altersher eine wichtige Station auf dem Verkehrswege von Deutschland nach Rußland¹, ist nicht bloß für die Geschichte des Handels, sondern auch für die des Rechts von hoher Bedeutung. Wenn ihr auch das Recht, das den Namen Wisbys am weitesten verbreitet hat, das sog. Wisbysche Seerecht, nicht zugerechnet werden kann, so stammen doch von ihr zwei Rechtsaufzeichnungen, die eine dem Gebiet des Landrechts, die andere dem des Stadtrechts angehörig, die das volle Interesse des Geschichtsforschers verdienen.

Der Handel und die christliche Mission sind Hand in Hand gegangen, die Kultur nach dem Nordosten zu tragen. Zahlreiche Urkunden legen Zeugnis davon ab. Eine aus dem 13. Jahrhundert ist hervorhebenswert, weil sie das auf Gotland geltende Recht berührt. Ausgestellt von dem Erzbischof Andreas von Lund, dem Bischof Carl und dessen Nachfolger Benedictus (Bengt) von Linköping, sucht sie die kanonischen Vorschriften mit den Verhältnissen auf der Insel in Einklang zu bringen und ordnet insbesondere die bischöflichen Visitationen. Ein lehrhafter Eingang, für unseren Zusammenhang wichtiger als der Inhalt der Urkunde, setzt auseinander, daß *quaelibet terra pro sui qualitate et morum diversitate suas ac varias leges habet; legem enim, ut Isidorus ait, loco et patriae convenire convenit*. Davon wird die Nutzenanwendung gemacht: *hinc est quod insula Gothlandiae, sicut longo maris tractu*

¹ Koppmann, Hanserecesse I 1 S. XXVIII. D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar (1879) S. 37 ff. Den Weg, den die Schiffe führen, schildert Höhlbaum, Hans. Geschichtsbl. 1872 S. 54. Wisby und Gotland in: D. Schäfer, Aufsätze, Vorträge und Reden I (1913) S. 107 ff.

ab aliis terris separatur, sic illius incolae in jure positivo et consuetudinario tam seculari quam ecclesiastico ex magna parte variantur ab aliis populis¹. Die Zusammenstellung von jus positivum et consuetudinarium ist nicht in dem Sinne eines Gegensatzes von gesetzlichem Recht und Gewohnheitsrecht zu verstehen: was jus positivum besagen will, zeigt der vorangehende Satz, der den bekannten Eingang mittelalterlicher Urkunden wiederholt: die Schrift sei gewählt, »ut fragili succurratur memoriae«, »ut quivis habeat ad quod recurrere debeat certificandi gratia, si de aliquo positivi juris articulo contingat dubitari«. Jus positivum ist danach soviel als beurkundetes, gesetztes Recht, und das »et consuetudinarium« der obigen Urkunde nicht als Gegensatz, sondern als Verstärkung: »und beobachtetes Recht« zu verstehen.

Nicht bloß die geographische Lage, auch die rechtliche, in der sich Gotland bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts befand, seine große Selbständigkeit dem Könige von Schweden gegenüber erklärt die Entstehung des Landrechts, Gotlandslagen oder Gutalagh. Es gehört im allgemeinen in die Kategorie der im 13. und 14. Jahrhundert entstandenen Provinzial- oder Landschaftsrechte Schwedens. unterscheidet sich aber von ihnen dadurch, daß es nicht auf der Grundlage des Vortrages eines Gesetzsprechers entstanden ist². Da das Landrecht noch mannigfach Bezug nimmt auf das Heidentum, von dem man glücklich befreit sei, und in einem Anhang Gotlands erste Entdeckung erzählt wird, war man lange Zeit wie in Skandinavien auch in Deutschland geneigt, die Entstehung des Rechtsdenkmals in sehr alte Zeit, das 11. oder den Anfang des 12. Jahrhunderts, hinaufzurücken. Die neueren Untersuchungen sind davon zurückgekommen und nehmen das Ende des 13. Jahrhunderts als die Entstehungszeit an. Das in Deutschland früh dieser Quelle zugewandte Interesse beruhte nicht zum wenigsten darauf, daß sie etwa um 1400 eine deutsche Übersetzung erhalten hat. Eine der ersten Quellenpublikationen, welche die nach den Freiheitskriegen neuerwachte germanistische Jurisprudenz lieferte, galt dem Gutalagh. Der Herausgeber Karl Schildener (1777 bis 1843), ein geborener Greifswalder und Professor der Rechte

¹ Liljegren, Diplomatarium Suecanum I (1829) n. 832 S. 690. Höhlbaum, Hans. UB. I S. 60 Anm.

² K. v. Amira, Grundriß des german. Rechts ³ (1913) S. 98.

an der Universität seiner Vaterstadt schon zu der Zeit, wo das Land noch schwedisch und der akademische Unterricht im schwedischen Recht obligatorisch war, gehörte eine Zeitlang einer Kommission in Stockholm an, die die schwedischen Gesetze für Pommern zu übersetzen und zu bearbeiten den Auftrag hatte. 1806 traf ihn E. M. Arndt, seit eben dem Jahre Professor in Greifswald,¹ in dieser Tätigkeit in Stockholm und war selbst vorübergehend an den Arbeiten dieser Kommission beteiligt¹. Die Beschäftigung mit dem neueren Rechte Schwedens führte Schildener auch dem alten und speziell dem Gotalagh zu. Als er erfuhr, daß die in Hadorphs Ausgabe Gothlandz-Lagen (Stockholm (1687) am Rande der neu-schwedischen Übersetzung des alten Textes befindlichen Kapitelzahlen einer »versio Germanica« auf eine Stockholmer Handschrift solches Inhalts zu beziehen seien, erwachte in ihm der Gedanke an eine Veröffentlichung dieses Rechtsdenkmals. Der Plan, in schwedischer Zeit gefaßt, kam nach der Rückkehr Pommerns unter deutsche Herrschaft, unterstützt durch die Mittel der Greifswalder Universitätskasse, zur Ausführung. Die Ausgabe: »Gotalagh das ist: der Insel Gothland altes Rechtsbuch« (Greifsw. 1818) liefert in drei Kolumnen: den schwedischen Text nach Hadorphs Ausgabe, die alte deutsche Übersetzung nach der gedachten Handschrift und eine neuhochdeutsche vom Herausgeber herrührende Übertragung. Dem Text geht eine, den Leser in die Quellen und die Geschichte Gotlands einführende Abhandlung voraus, und folgen sachliche Erläuterungen nach, die in der Form von Anmerkungen gegeben sind. Der Herausgeber hatte sich erst mühsam in die alte Sprache einarbeiten müssen, und Jakob Grimm konnte in der eingehenden Anzeige, die er dem Buche in den Göttinger. Anzeigen (1819 St. 74) widmete, eine Reihe von Mängeln der Überlieferung wie der Übersetzung nachweisen². Aber er erkannte doch das Verdienstliche der Arbeit an und teilte mit ihrem Verfasser die Ansicht, daß das Landrecht bald nach Einführung des Christentums im 11. Jahrhundert abgefaßt sein könne. Auch Wilda, der in der Quellenübersicht seines Strafrechts der Germanen (1842) S. 46 ff. ausführlich von dem Rechtsdenkmal handelt

¹ Arndt, Erinnerungen aus dem äußeren Leben (Ausgewählte Werke VII) S. 91.

² Daraus in den Kleinen Schriften IV (1869) S. 106—112.

und Schildeners Arbeit gerecht würdigt, stimmte im wesentlichen seiner Datierung zu. Eine den modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Ausgabe lieferte erst C. J. Schlyter in dem *Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui* vol. VII (Lund 1852). Er begründete auch die jetzt zur Herrschaft gelangte Ansicht, wonach die Rechtsquelle ungeachtet ihrer altertümlichen Züge nicht älter als aus dem Ende des 13. Jahrhunderts sein kann¹.

Ist das Landrecht der Insel Gotland nach dem Urteil Wildas als schwedisch-deutsch anzusprechen, so ist das Stadtrecht von Wisby ein wesentlich deutsches Recht, dem nur schwedische Einzelheiten beigemischt sind. Man hat ihm lange wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Das mag mit der Seltenheit der schwedischen Ausgabe in Deutschland zusammengehängen haben, die Hadorph 1688 seiner Publikation des gotländischen Landrechts folgen ließ². Für die auffallende Übereinstimmung, die Dreyer (*Beyträge zur Litteratur der nordischen Rechtsgelehrsamkeit*, Hamburg 1794) zwischen dem Recht von Wisby und dem von Lübeck zu bemerken glaubte, wußte er nicht mehr als den Ausdruck »torfaht egen« anzuführen (S. 89). J. Grimms Überblick über die Litteratur der altnordischen Gesetze (*Zeitschr. f. gesch. Rechtswissenschaft* III [1817] 73 ff.)³ berührt Wisby nur kurz und hält sich an die Angaben Dreyers. Die kleine Schrift Schildeners, *Beyträge z. Kenntniß des germanischen Rechts* (St. 2, Greifsw. 1827) gibt nur das Prooemium und das erste Kapitel des Wisbyschen

¹ K. Maurer in *Holtzendorffs Rechtsenzyklop.* I⁴ (1882) S. 339 ff. K. v. Amira, *Nordgermanisches Obligationenrecht* I (1882) S. 2 ff.; *Grundriß* S. 98. K. Hegel, *Städte und Gilden* I (1891) S. 300 ff. verlegt die Entstehung in die erste Hälfte des 13. Jahrh., wegen Unvereinbarkeit der Priesterehen des c. 5 mit den Beschlüssen der Synode v. 1248.

² *WisbyStadz Lag på Gotland*; auf dem Titelblatt ohne Jahreszahl, die Vorrede unterzeichnet: Stockholm 1. December anno 1688 Johan Hadorphius. Dreyer, unzuverlässig wie immer, versieht in seinen *Beyträgen* S. 87 den mangelhaft wiedergegebenen Titel der Hadorphschen Ausgabe willkürlich mit den Jahreszahlen 1663, 1668, was in die Abhandlung von J. Grimm, der in Kassel wohl keinen Abdruck vor sich hatte, überging. In Hadorphs Ausgabe nimmt die Hauptspalte übrigens eine neuschwedische Übersetzung ein, daneben steht mit kleinerer Schrift das deutsche Original.

³ Daraus *Kl. Schr.* VI S. 250.

Stadtrechts unter Zufügung von wenigen und unerheblichen Erläuterungen wieder. Pardessus' grosse Sammlung seerechtlicher Quellen druckt in Bd. III (1834) die von Schiffahrt handelnden Sätze des Wisbyschen Stadtrechts ab.

Erst nach anderthalb Jahrhunderten wurde Hadorphs Ausgabe des Wisbyschen Stadtrechts durch eine wahrhaft wissenschaftliche Publikation ersetzt: Band VIII des Schlyterschen Corpus Juris (Lund 1853), »Wisby Stadslag och Sjørätt« enthaltend. Auch jetzt blieb das Wisbysche Stadtrecht noch Jahrzehnte hindurch unbeachtet. Die deutschen Rechtsgeschichten gedenken seiner kaum. Und doch bot es genug Anziehungspunkte, mochte man den Inhalt seiner Bestimmungen oder die Frage ihres Ursprungs und ihres Zusammenhangs mit andern Rechtsquellen ins Auge fassen. Erst in der neuesten Zeit hat sich das geändert. K. Hegel behandelt in Bd. I seiner »Städte und Gilden« (1891) das Stadtrecht von Wisby ausführlich nach den drei historischen Beziehungen Wisbys zu Lübeck und Niedersachsen, zu Gotland, zu Schweden. Er konnte sich dabei zum Teil schon auf die Forschungen des ersten Kenners des nordgermanischen Rechts in Deutschland stützen. Kommt K. v. Amira in seinem Nordgermanischen Obligationenrecht (2 Bd., 1882 und 1895) zwar regelmäßig zu dem Ergebnis, daß die Normen des Wisbyschen Stadtrechts dem nordischen Recht fremd seien, so fördert er doch zugleich dessen positive Erkenntnis durch den Nachweis seiner Beziehungen zu deutschen Stadtrechten, namentlich Lübeck und Hamburg¹.

Den Anlaß für mich, mich mit dem Stadtrecht von Wisby zu beschäftigen, bot die neuerliche, an zwei Stellen gelungene, Auffindung von Fragmenten unbekannter Rechtssätze, die einen Zusammenhang mit Wisby verrieten. Für die Erkenntnis des genetischen Verhältnisses von Rechtsquellen wird immer von besonderem Werte sein, was sie an Privatrecht, zumal im Gebiete des Familien- und des Erbrechts, bringen. Gierke hat das Privatrecht die Mutter der Jurisprudenz genannt². Die historische

¹ Nordgerm. Oblig.-R. I 8; Grundriß S. 98. Rudolph Wagner, Handbuch des Seerechts I (1884) S. 73 A. 5 hat die Stellen des Nordg. Oblig.-R. Band I gesammelt, in denen sich solche Vergleichenungen finden.

² Internat. Wochenschrift 1910 v. 16. April Sp. 492.

Forschung hat deshalb Grund, den neuen Fund, der vorzugsweise nach dieser Seite Ausbeute verspricht, willkommen zu heissen, namentlich wenn dadurch zu der längst geforderten Untersuchung der Quellen des Wisbyschen Stadtrechts¹ ein Beitrag gewonnen werden sollte.

I.

Das Stadtrecht von Wisby ist ein umfangreiches Statut, mit einem ausführlichen Prooemium versehen und in vier Bücher von verschiedener Länge eingeteilt. Die Bücher zerfallen in Kapitel, Buch III und IV außerdem in drei Teile. Moderne Systematik ist natürlich nicht zu erwarten. Das erste Buch, von der Stadtverfassung ausgehend, behandelt Prozess und Strafrecht; auch in Buch II überwiegen prozessualische Bestimmungen. Buch III spricht im ersten Teil von städtischen Grundstücken (van erve rechte), in dem kurzen zweiten van wortinz, in dem dritten vom Schiffs- und Seerecht; Buch IV im ersten Teil von Ehe und Vormundschaft, im zweiten und im dritten Teil von Erbrecht. Obligationenrechtliche Bestimmungen fehlen natürlich nicht; doch sind sie nicht an einer Stelle beisammen, sondern eingesprengt in andere Materien, namentlich des zweiten Buches. Das Stadtrecht ist undatiert; nach einigen dem Prooemium zu entnehmenden Daten fällt seine Aufzeichnung in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts².

Im Jahre 1898 entdeckte der Bibliothekar Nicolaus Busch zu Riga in einer Handschrift der Stadtbibliothek eine Rechtsaufzeichnung, die zwar den Namen Wisby nicht erwähnt, aber im Eingang von der Entstehung der deutschen Ansiedlung auf Gotland erzählt, auf »stades recht« Bezug nimmt (21. 23. 24) und in einer Reihe von Sätzen Verwandtschaft mit dem bekannten Stadtrecht von Wisby zeigt. Die Handschrift, sehr jungen Datums, rührt von einem Rigischen Schulmann Joh. Christoph. Brotze (1742—1823) her, der, aus Görlitz gebürtig, 1768 von Wittenberg, wo er Amanuensis des Historikers Schröckh gewesen war, als Lehrer nach Riga berufen wurde³. Die Geschichte seiner neuen

¹ K. Maurer, Krit. Vierteljahrsschr. XII (1888) S. 30. R. Wagner, Seerecht S. 73. K. Lehmann, Deutsche Literaturzeitung 1905 Nr. 1 S. 51.

² Eingehender ist darüber unten (Nr. V) gehandelt.

³ Recke und K. E. Napiersky, Allg. Schriftsteller- u. Gelehrtenlexikon der Prov. Livland, Esthland u. Kurland I (1827) S. 277.

Heimat interessierte ihn lebhaft, er legte Sammlungen zur Geschichte Rigas an, und in einer von ihnen, den *Annales Rigenses*, schaltete er beim Jahre 1230 eine von ihm gefertigte Abschrift einer undatierten »mit Münchsschrift geschriebenen« Pergamenturkunde ein, die er in einem Convolut der Hochzeitordnungen des Rigaer Stadtarchivs gefunden hatte. Die Abschrift ist offenbar sorgfältig gemacht und gibt die erste Zeile der Urkunde in einer Nachzeichnung wieder. Unser Landsmann, Herr Bibliothekar Dr. Wolfgang Schlüter in Dorpat, hat sich das Verdienst erworben, den Rigischen Fund in einer handlichen Ausgabe zugänglich zu machen, die in den Mitteilungen der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands Bd. XVIII (Riga 1908) S. 487—553 erschienen und daraus auch in Sonderabdruck hergestellt ist¹. Der Herausgeber hat den Text vollständig mitgeteilt und ihm die entsprechenden Stellen des bekannten Wisbyschen Stadtrechts an die Seite gestellt, eine wörtliche neuhochdeutsche Übersetzung nebst sprachlichen und einzelnen sachlichen Erläuterungen hinzugefügt und in besonderen Exkursen die Entstehungszeit des neuen Fundes und die Geschichte des mittelniederdeutschen, für die Datierung der Hss. besonders wertvollen dh untersucht. Was noch aussteht, das rechtshistorische Verhältnis der neuen Quelle zu dem bisher bekannten Stadtrecht von Wisby zu ermitteln, bildet die Aufgabe dieser Abhandlung.

Das rigische Fragment, wie es nach seinem Fundort zubenannt werden soll, im Folgenden mit R bezeichnet und nach Schlüters Artikelzählung zitiert, umfaßt außer einem Prooemium 30 Artikel. Vergleicht man es mit dem umfänglichen, im Folgenden mit St bezeichneten, Stadtrechte, so könnten der ähnliche Wortlaut des Eingangs und einer Anzahl von Artikeln, zumal sie an einer Stelle und größtenteils ebenso geordnet in St zusammenstehen, dazu verleiten, R für einen Auszug aus St zu halten. Aber R hat eine, wenn auch kleine, Anzahl originaler Bestimmungen. Sind sie etwa bloße Zusätze zu jenem angeblichen Auszuge aus St? Den

¹ Zwei Bruchstücke einer mittelniederdeutschen Fassung des Wisbyschen Stadtrechts aus dem 13. Jahrhundert (Riga 1907). Sonderabdrücke sind durch den Kommissionsverlag der Peppmüllerschen Buchhandlung in Göttingen zu beziehen. Vgl. W. Steins Bericht in den *Hansischen Geschichtsbl.* 1908 S. 497 ff.

ganzen Gedanken an einen Auszug verbietet die formelle und sachliche Verschiedenheit zwischen den denselben Gegenstand behandelnden Normen in R und in St. Eine Verwandtschaft zwischen beiden ist gleichwohl vorhanden.

An dem Rigischen Fragment fällt auf den ersten Blick die Verbindung von Luxusverboten mit privatrechtlichen Vorschriften auf. Sie fehlt auch in St nicht, erscheint jedoch in R stärker, weil unter seinen wenigen Artikeln die verhältnismäßig große Zahl solch polizeilicher Sätze hervorsticht. Aber es fällt ins Gewicht, daß die Verbindung der beiden Arten von Vorschriften in R organischer ist als in St. Die Luxusverbote in R 2—4 und 6—15 stehen mitten zwischen Normen des Familienrechts. Das kehrt allerdings in St wieder, nur mit dem Unterschied, daß der verbindende Gedanke in R sichtbar geblieben, in St verwischt ist. Auf das Prooemium über die Entstehung des Rechts auf Gotland folgt als erster Artikel:

Van echtscap.

So welic man sic to Gotlande nedher dot¹ unde an echtscap tret, dhe scal wit nemen na dhudesch[eme] [rech]te, also hir beschreven is.

Eine Parallelstelle ist in St nicht vorhanden; was der Herausgeber heranzieht, betrifft das Bürgerwerden in Wisby und gehört einem anderen Teile von St an (I 2) als dem, der sonst die Parallelen zu R bietet. Auf R 1 folgen Vorschriften über Verlöbniß und Eheschließung, denen entsprechend, die in St das Buch IV eröffnen. Das »sic nedher don« des Einzelnen (R 1) knüpft in natürlicher Weise an die Begründung von Niederlassungen Deutscher auf Gotland. Das Prooemium führt das so aus:

Dhat si wetelic allen dhen ghenen, dhe nu sint unde hir na comen solen, dhat sint dher tit dhat sic in dheme namen Godes begunde to versamende uppe Gotlande dhydesch tunge unde nedher to donde, dhorch eine meine ghenut unde mak² allen

¹ sic nedher don, auch in St IV 2, 1 S. 163 als Terminus für: sich niederlassen gebraucht, ist in deutschen Quellen des MA. bisher nicht belegt. Bei Grimm Wb. VII 804 Stellen aus Luther und Aventin, die es in dem hier gebrauchten Sinne kennen.

² mak, gemak, Nutzen, Wohl, Ruhe. Zusammenstellungen: mer gheneghet to vrede u. to ghemake den to orloghende Lüb. Chron. I

dhen genen, dhe sic dhar nedher gedan hebben unde mit Godes willen noch dhenken nedher to donde, redhelike unde bedherflikē van eneme menen wilcore gemener Dhudeschen, dhe uppe Gotlande wonhaftich sin, recht aldus gesat is unde beschreven.

Was die Ansiedler auf Gotland an Recht gesetzt und beschrieben haben, bezweckt das Wohl derer, die sich in dauernder Eigenschaft auf der Insel bereits niedergelassen haben oder in Zukunft niederlassen wollen. Für sie wird die Niederlassung zur Begründung eines Hausstandes führen. Deshalb folgen Vorschriften über Verlöbniß und Eheschließung. Die Verbindung knüpft der in Art. 1 gebrauchte Ausdruck wit nemen (ob. S. 8). Die Erklärung des Herausgebers wit als den Buchstaben, recht als Geist des Rechts löst die Schwierigkeit nicht; wit ist vielmehr soviel als Zeugnis, Zeugenschaft¹. Die Teilnehmer der Hochzeits-

464¹⁷; dor makes unde vredes willen in user stad 1341 Paderborn an Brakel, Dortmunder Stat. S. 194 A. 3; mit nut gemacke u. vrucht Mnd. Wb. II 50.

¹ Wit der Zeuge, witscap Zeugenschaft; med win ok witne kiöpa, mit Zuziehung eines Freundes und vor Zeugen ein Geschäft schließen. Grimm, kl. Schr. VI 250 (Berichtigung von S. 181 das.). Amira I 285. St I 37: werdet en man unwitliken ghemordet, ohne Zeugen. Wit als Zeuge ist außer den nordischen Quellen dem angelsächsischen und friesischen Rechte bekannt: Grimm, RA.⁴ II 492; Brunner, RG. II 391. Noch nicht beachtet ist das Vorkommen im ältesten braunschweigschen Rechte, dem Ottonianum 17, 21, 45 (UB. der St. Braunschweig I S. 5): verclagen mit wetene, vorebeden mit wetene heißt verklagen, vorladen mit Zeugen; wetelike bewisen mit Zeugen beweisen. Das setzt sich durch die nachfolgenden Formen der Braunschweig. Statuten fort: 1403 Art. 14, 16, 41 (UB. I S. 104), bis in die Reformation von 1532, die den Ausdruck festhält, ohne den Sinn zu verstehen: der Kläger soll dem Schuldner durch den geschworenen Gerichtsdienner die dritte Klage »mit synem wetten ansegghen laten« (S. 300). Im Wisbyschen Stadtrecht begegnet ungemein häufig: dat witword hebben oder behalden für die Wendung deutscher Rechtsquellen, daß eine Person näher zum Beweise sei, ein Tatbestand jemanden den Beweisvorzug verschaffe. Was vor dem sitzenden Rat verhandelt ist: dar af beholdet de rat dat witwort (II 16); dat ser (Verletzung) hevet dat widword, de gheserede mach sveren up den anderen sylf seste (I 44). Damit vgl. Riga-Hapsal a. 11: ein jeweilich de geseret ofte gewundet ist, de is neger tho gevende sine wunden dem handediger unde dat tho tugende myt syner eigen handt

feierlichkeiten sind Zeugen dafür, daß eine Ehe rechtsgültig zustande gekommen ist. Auf die Öffentlichkeit der Eheschließungsvorgänge wird hoher Wert gelegt. Die Hochzeitgäste könnten, wenn nötig, den Beweis erbringen. So eröffnet eine prozessualische Bestimmung diese Rechtsaufzeichnung, wie das so oft in deutschen und römischen Quellen geschieht, entsprechend ihrer Aufgabe, der Rechtsanwendung zu dienen. Praktische Zwecke führen dann auch zu den polizeilichen Vorschriften, die bei den verschiedenen Festlichkeiten des Familienlebens zu beobachten sind. Vom Verlöbniß bis zum Kindelbier werden sie durchgegangen, um überall die Grenzen zu ziehen, die in Hinsicht der Zahl der Gäste, in dem Maß der Speisen und Getränke, der zu gewährenden Geschenke, der zuzulassenden Spielleute innegehalten werden sollen. Jede Überschreitung ist mit einer unnachsichtlich einzutreibenden Strafe — nicht to latende (8. 9) — bedroht. Dazwischen schlingen sich Bestimmungen des Privatrechts. Sie beginnen mit der Sicherung des Verlöbnisses durch Festsetzung von Vertragsstrafen auf beiden Seiten (2). Der Artikel über das eheliche Güterrecht, der interessanteste der ganzen Aufzeichnung, steht zwischen dem »drogen kese«, den man zur »brutloft« überhin geben darf (4), und der Pflicht der Gäste zu den Kosten des Hochzeitmahls beizutragen (6); er ist nicht doktrinär gefaßt, sondern schildert anschaulich den Akt, der das Vermögensrecht der neuen Ehegatten an der Hochzeitstafel bekannt macht. In den Artikeln von 16 ab bis zum Schluß sind ungemischt Materien des Familien-, Vormundschafts- und Erbrechts behandelt.

Die dem Eingang folgenden Rechtssätze, wie sonst üblich, als altherkömmliches, längst geübtes Recht einzuführen, verbot sich hier; sie werden vielmehr aus einer gemeinsamen Rechtsfestsetzung der auf Gotland wohnhaften Deutschen hergeleitet. Sie haben das Statut »gesetzt« und aufschreiben lassen. Wann das geschehen ist, ob jetzt, ob früher, ist nicht bestimmt angegeben. Es heißt nur: »sint dher tit«, von der Zeit ab, wo sich deutsche Zunge auf Gotland sammelte und niederließ, hat man Recht

(J. G. L. Napiersky, Quellen des Rigischen Stadtrechts [1876] S. 20). Witword erklärt Amira I 91 als ein Wort, wodurch ein Wissen, ein Zeugnis erbracht wird.

gesetzt und aufgezeichnet. Die Rechtssätze werden demnach allmählich gefunden und zusammengekommen sein. In dieser völlig unpersönlichen Weise führt sich die Aufzeichnung ein. Eine Gemeinschaft ist vorhanden und handelt; ein Organ ist weder hier noch im weiteren Verlauf genannt. Man wird sich eine Gemeindeversammlung, einen *conventus legitimi placiti*, der über die *reipublicae necessitates* beschloß, nach Analogie des ältesten lübischen Rechts, als Urheberin zu denken haben. Eine Versammlung der Art setzt einen Leiter, einen *Praeses* voraus, wie ihn auch die älteste lübische Rechtsaufzeichnung kennt¹. Unser Statut weiß von alledem nichts, nennt weder einen Richter, der doch unentbehrlich war, noch einen Rat. Daß ein herrschaftlicher Beamter in der deutschen Gemeinde auf Gotland existierte, bezeugt die älteste Urkunde, die überhaupt die Verhältnisse der Deutschen und der Gotländer auf der Insel betrifft, die Friedensstiftung Herzog Heinrichs des Löwen v. J. 1163. Zu ihren Ordnungen gehörte es, daß der Herzog einen Richter und Vogt für die Deutschen auf Gotland einsetzte². Über die weiteren Schicksale des Amtes wissen wir nicht mehr, als daß um 1225 die deutsche Gemeinde zu solcher Selbständigkeit erstarkt war, daß sie das Recht, den Richter zu ernennen, für sich in Anspruch nahm und zu den *jura Gutorum* rechnete³.

Bei einer Anzahl von Handlungen des Privatrechts verlangte die Öffentlichkeit des deutschen Rechts eine Mitwirkung von Personen neben den Parteien. Wie man in solchen Fällen hier verfuhr, macht eine Zusammenstellung von Artikeln in R mit den inhaltlich entsprechenden in St deutlich. Nach R 23 nimmt der vom Vater gekorne Vormund das Mündelvermögen in Empfang mit *witscap dher vrunde unde anderer goder lyde*; nach St I, 23: mit *witscap der vrynde vor unseme rade*. Dem Vormunde gestatten beide Quellen das Mündelvermögen zu benutzen unter Bürgschaftsbestellung, nur St verpflichtet ihn die Bürgschaft vor *unseme rade* zu bestellen (R 23; St I, 23)⁴. Ist jemand verstorben, ohne

¹ Hach I 2, Lesart des Lübb. Fragments (Lübb. UB. I S. 39).

² Lübb. UB. I n. 3; Hans. UB. I n. 15 und 16. Unten unter Nr. V.

³ Dez. 1225 Hans. UB. I n. 194 (unten unter V).

⁴ Da die Mehrzahl der aus dem Stadtrecht heranzuziehenden Stellen sich in B. IV finden, so genügt es, hier Teil und Kapitel zu zitieren.

seinen Kindern einen Vormund bestellt zu haben, so übernehmen nach R 24 die nächsten Blutsfreunde die Vormundschaft; nach St I, 24 »de negesten vrynt van beiden siden mit witscap unde mit vulbord des rades«. Die Zustimmung, die Zeugenschaft der Blutsfreunde und guter Leute genügt, wo später der Rat fungiert. Die Freundschaft hat noch in erster Linie das Recht zu raten und zu handeln. »Gute Leute« sind durch soziale Qualitäten wie Reichtum, Geburt, Alter oder durch Ansehn in der Gemeinde ausgezeichnete Leute, notable Personen, wie sie dem Stadium der Abgeordneten als Vertreter einer Gemeinschaft voranzugehen pflegen. Das Fragment kennt aber Fälle, in denen diese Einrichtung nicht genügt. Nach R 17 ist ein Mann zu Vergabungen von Todeswegen aus seinem gewonnenen Gute befugt; wenn er aber Frau und Kinder »mit unmatliker gifte« beschwert, so soll »die Stadt« dagegen einzuschreiten das Recht haben: »dhat scal stan an der stat wilcore«. Eine Vorschrift solcher Art war un- ausführbar ohne ein Organ, das die beschwerliche Verfügung eines Familienvaters beseitigte oder auf ein erträgliches Maß herabsetzte und die Befolgung seines Beschlusses zu erzwingen vermochte. Wer hätte die Beobachtung der zahlreichen Luxusverbote überwachen sollen, an wen richtete sich die Mahnung des Statuts, die angedrohte Strafe »nicht to latende«, wenn nicht ein Gemeindeorgan bestand? Wäre sie an die Adresse des unter dem *judex civitatis* stehenden Gericht gerichtet, so würde dem Übertreter des Luxusverbots auch eine an das Gericht verwirkte Strafe gedroht sein. In allen Artikeln, die eine Strafe drohen, am häufigsten eine halbe Mark Silbers (8. 9. 15), einmal eine halbe Mark Goldes (3), einmal einen »verdinc« d. i. eine Viertel Mark (9), fehlt eine Angabe darüber, an wen sie verwirkt sei. Die natürlichste Ergänzung wird sein: an die Stadt, oder spezieller an das Organ, das von dem Subjekt der Autonomie bestellt ist. Das älteste lübische Recht drückt das zugrunde liegende Prinzip aus: *qui infregerit quod civitas decreverit, consules judicabunt*¹. Selbstgesetzgebung und Selbstgerichtsbarkeit gehen Hand in Hand. Von den erkannten Strafen kann immerhin ein Teil an den herrschaft-

¹ Lesart des Lüb. Fragments (Lüb. UB. I S. 41). Vgl. Hach I 28, wo statt *civitatis* zu lesen ist: *civitas*.

lichen Beamten abgegeben werden müssen, ein anderer und regelmäßig der größere Teil verbleibt dem erkennenden Gemeindeorgan. Gilt das für Städte, die einen wirksam eingreifenden Herrn hatten, wie Lübeck, wie Braunschweig¹, so mag in Wisby, das tatsächlich ein republikanisches Gemeinwesen geworden war, die verwirkte Strafsumme ganz der Stadt zugefallen sein. Mehr als diese Folgerung, daß ein Gemeindeorgan in der deutschen Gemeinde auf Gotland bestanden haben müsse, läßt sich unseren Quellen kaum abgewinnen. Nur eine Äußerung in R 6 läßt etwas weiter gelangen. Der Artikel befreit »dhe heren van dheme kerspele« von der Pflicht der Gäste, zu den Kosten der Hochzeitstafel beizutragen. Zwei Gründe berechtigen, in ihnen eine städtische Behörde zu erblicken; den einen liefert das lübische, den anderen das gotländische Recht. Die ältesten Formen des lübischen Rechts kennen »illi qui ad parrochias sunt deputati«, für die einige Handschriften den deutschen Namen: »videlicet kerspeleslude« bewahren, in einer wichtigen weltlich-rechtlichen Funktion: Schuldversprechen, vor ihnen abgelegt, sind verbindlich und haben dieselbe rechtliche Gültigkeit, wie die vor Ratmannen abgegebenen². Die deutschen Codices des lübischen Rechts wissen von dieser Einrichtung nichts³, für die nach Entwicklung der Ratsverfassung kein Platz mehr war. Das gotländische Recht kennt die Kirchspielsleute nicht bloß wie Lübeck in Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern auch in polizeilichen Geschäften und als Schätzungsleute⁴. Zeugnisse wie diese reihen sich der im Norden mannigfach begegnenden Erscheinung an, daß Organe, ursprünglich zu kirchlichen Zwecken bestimmt, für Aufgabender Gemeindeverwaltung verwendet werden⁵. Für ihre Stellung in Wisby läßt sich aus unserem Statut nicht mehr entnehmen, als daß sie »heren van dheme kerspele« genannt werden, und ihre Anwesenheit bei der Hochzeitstafel not-

¹ Stadt- und Gerichtsverf. Lübecks S. 42 ff. M. Studien z. Braunschweigschen Stadtrecht II 292 (Götting. Nachr. 1906).

² Lüb. Fragment S. 43. Hach I 51. Das Lüb. Fragm. hat die Worte videl. kersp. nicht, da es überhaupt die deutschen Glossen meidet.

³ Verf. Lübecks S. 186.

⁴ Gotlandslagen 57; 52; 53; 2, 2 ff. Schildener S. 121 ff. Hegel I 302 ff.

⁵ Wilda, Strafrecht S. 48 ff. v. Amira, Grundriß S. 122.

wendig gewesen zu sein scheint. Ihnen wird also auch eine obrigkeitliche Stellung in dem Gemeinwesen zugestanden haben.

Unser Statut gewährt dem Einzelnen volle Freiheit der Bewegung im Gebiete des Privatrechts. In einer Reihe von Artikeln kehrt die Wendung wieder: der oder die hebbet vrien wilkore, en man hevet vrien wilkore (19. 22. 27. 28), eine Formel, die dem lateinischen Eingang: *vir liberum habet arbitrium* lübischer Rechts-codices entspricht (Hach I 1). In demselben Sinne möglicher Freiheit der privatrechtlichen Bewegung wird auch R 30 zu verstehen sein:

So we so dhinc maket mit vorworden, dhat ene breket negein stades recht.

Der von Schlüter als Parallele herangezogene Art. St. IV, 2, 1 handelt von einem Testament, das, in der richtigen Form errichtet, rechtsbeständig sein soll, iodoch also dat unses stades recht dar mede nicht bedrövet si¹. R weiß aber noch nichts von Testamenten, und »dhinc maken«² ist nicht gleichbedeutend mit »sin dhinc berichten«, was Hamburg und Riga für Anordnen letztwilliger Verfügungen verwenden³. Der Artikel in seinem Wortlaut gibt keinen Sinn. Es konnte unmöglich gesagt werden: jede Vereinbarung unter Parteien gehe über das Stadtrecht. Ich vermute deshalb, der Satz, wie er den Schluß des Rigischen Fragments bildet, ist selbst ein Fragment, und Brotzes Abschrift (ob. S. 7), die hier abbricht, zu ergänzen durch die Worte: dat blift stede. Es sollte also gesagt werden: was jemand mit einem anderen unter besondern Bedingungen abgemacht hat, ist, vorausgesetzt, daß nichts dem Stadtrecht zuwiderlaufendes verabredet ist, rechtsbeständig⁴. Bestätigt wird diese Erklärung durch St II 29, wo der

¹ Vgl. St III 1, 4: wenn ein Verkaufstüchtiger sein Erbe ausgetoten hat, ohne daß von seinen Freunden »bisprake« erfolgt ist, so mag er sein Erbe verkaufen, wem und wann er will, »beholden unde umbedrövet unses stades rechtes«, unbeschadet unseres Stadtrechts.

² Vgl. erme dhinge rechte do R. 20, dot he sineme dhinge rechte R. 25.

³ Hamburg 1270 VI 7 (Lappenberg S. 28); Riga VII 6 (Napiersky S. 181).

⁴ Zu der Negation ene weist die deutsche Übersetzung des Gutalagh Belege auf: 7, 1 des ene mag her nicht vorkaufen adir vorschichten (S. 118); am häufigsten in konjunktivischer Verbindung: her

Satz in der Umformung wiederkehrt: maket lude vorword mid gudeme willen, de bestad, id nesi dat de van butene ghebroken wörden mit ghewold, so sin de vorworde nicht, mer id ga na stades rechte. Die Schlußworte knüpfen an den ersten Satz an; das neue liegt in dem Einschiebsel, das den Bruch von Abreden durch höhere Gewalt berücksichtigt.

Die bisherige Betrachtung wird zur Genüge gezeigt haben, daß R nicht von St abgeleitet ist. Ihm aber einen beträchtlichen Altersvortrag vor St einzuräumen, kann das Vorkommen seiner Luxusverbote bedenklich machen (ob. S. 8). Ältere deutsche Stadtrechte mit solchem Bestandteil fehlen zwar nicht, wie das Braunschweigsche Ottonianum¹ und das zweite Straßburger Stadtrecht für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigen, doch sind die Beispiele selten. Die beiden genannten Statute weisen unter der großen Zahl ihrer Artikel zwei Vorschriften dieses Inhalts auf, während R unter seinen 30 Artikeln 13 mit Luxusverböten enthält. Das Auffallende der Erscheinung wird sich aus den besonderen Verhältnissen Wisbys als einer Kolonie erklären, deren Glieder durch Handel und Schiffahrt rasch zu großem Wohlstand gelangt waren². Der Verleitung zu einem üppigen Leben, die darin lag, suchte man zu steuern. Die Isoliertheit in der Fremde, die nahen Beziehungen der Landsleute untereinander, die Öffentlichkeit der Familienfeste reizte zur Nachahmung. Der Aufwand, den der Einzelne trieb, gefährdete nicht bloß seine Wirtschaft. Führte er zum Vermögensverfall, so traf das nicht bloß ihn, sondern den kaufmännischen Ruf der Gesamtheit. Wie das Stadtrecht neben aller den Mitgliedern der Gemeinde gewährten Freiheit doch ihrer Willkür, ihrer Unbesonnenheit Schranken zu ziehen versteht, zeigt der Artikel über Vergabungen von Todeswegen (S. 12). Bestätigt nun die Vergleichung der übrigen Bestimmun-

ene welle 6, 2 (S. 117), her ene werde (S. 120). Mitteilung von Herrn Dr. Schlüter.

¹ Otton. 20 und 39 (UB. der St. Braunschweig I S. 5 und 6). Zweites Straßburger Stadtrecht 47 ff. (Keutgen, Urk. z. städt. Verf.-Gesch. S. 106).

² An die sagenhaften Nachrichten späterer Zeit über den Reichtum und den Luxus auf Gotland »dar de swine eten ute den sulveren trogen«, sei hier nur vorübergehend erinnert. Lübecker Chron., hg. v. Koppmann, I (1884) S. 529. Schäfer, D. Hansestädte u. K. Waldemar S. 270.

gen in R mit den entsprechenden in St die größere Originalität von R, so wird man seinem Reichtum an Luxusverböten kein Bedenken gegen eine frühe Entstehung entnehmen können.

II.

Die Vergleichung im Einzelnen beginnt billig mit der Form. R trägt die Rechtssätze knapp, St wortreich vor. Entvellet ener vrowen ere man sunder erven R. 26 heißt in St III, 4: *untfellet e. vr. örre man unde let örre nen kint*. Statt »sineme dhinge rechte don« (25. 20) sagt St: »lik und recht don« (I, 24): anstatt den Vormund zu verpflichten, den Kindern zu geben »dhes se bedhorven« (R 23), soll er nach St: »gheven den kinderen örre notdrocht¹ unde des se bidörven van kost unde van klederen« (St I 23). Technische Ausdrücke R's werden übergangen wie das *to vordele* in R 26 (vgl. III, 4 ff.) oder durch allgemein verständliche ersetzt: statt *van sineme gewonnen gode* (16) St II, 2: *van sines selves gude*; statt *dhe negesten erven van dher svert siden* (26) St III, 4: *des mannes rechte erven*; statt des altertümlichen »vorlovet ein man sin kint an echtscap« (2) St I, 1: *so war lyde to samene vorlovet werdet in echtscap*.

R behandelt, was von der Regel des Lebens abweicht, was geeignet ist, Streit herbeizuführen und deshalb der Entscheidung bedarf; St berücksichtigt auch das Gewöhnliche, in R stillschweigend vorausgesetzte, und reiht daran als Gegensatz das Anomale.

R. 16. 17.

Gevet Got twen gaden kindere to gaddere, unde lichte dhe man dhes to rade wert, dhat he ut landes varen wil, entwer an godes dheneste ofte andere sine sake to wervende, ofte an siner lesten tit; van sineme gewonnen göde, he hebbe iuncvruwen genomen ofte wedewen, mach he to keren Gode ofte sinen vrunden

St. IV 2, 2.

Ein ilich vri man, he hebbe wif unde kindere oder wif ane kindere, oder en ledich man, he si ghesund oder sek, also doch dat he spreken kynne unde siner sinne unde siner witte mechtich si, de mach van sines selves gude in sime testamente gheven, an varender have ofte an erve gode, wive kinderen vrynden unde vor

¹ Hamburg-Rigische Stat. II 13: unde geven er ere notdrocht; Hamburg 1270 III 8: u. geven eer ere nottroft.

vrilike, wo vele he to rate wert, sine zele, so wat he wil, also
 iodoch also metlike, dhat it sineme doch dat id matlik si sinen echten-
 wive unde sinen kinderen nicht kinderen.
 so svar ne si.

(17) Wert aver ienich man so
 unvorsunnen, dhat he sin wif ofte
 sine kindere mit unmatliker gifte
 beswaren wil, dhat scal stan an
 der stat wilcore.

Zum vollen Verständnis der beiden Stellen muß noch R 27 hinzu-
 genommen werden, den St nicht kennt.

Dhe man hevet oc vrien wilcore an sineme segbedde to
 gevende wat he wil, unde so wat dhar over blivet. dhat boret
 up sine erven na sineme dode.

R 16 geht von konkreten Voraussetzungen aus, wie sie häufig
 vorkamen, vielleicht in einem bestimmten Einzelfalle, der zu einem
 Rechtsstreite geführt und eine Entscheidung verlangt hatte, vor-
 gekommen waren. Ein Kaufmann, der Frau und Kinder hat, will
 sich auf Reisen begeben, sei es zu einer Pilger- oder zu einer
 Kauffahrt — *ad mercandisas suas vel ad peregrinationes*, wie die
 Dortmunder Statuten (I, 12 S. 27) den Gegensatz bezeichnen¹ —
 und trifft vorher Bestimmung über sein Vermögen. Oder er be-
 findet sich »an siner lesten tit« und wird dadurch zu dem gleichen
 Entschlusse bewogen. Was er in solcher Lage an Zuwendungen
 zu Gunsten seines Seelenheils oder seiner Blutsfreunde bestimmt,
 das soll, wenn es sich innerhab der Grenzen seines gewonnenen
 Gutes hält, für seine gesetzlichen Erben, seine Frau und seine
 Kinder, verbindlich sein. Vorausgesetzt, daß die Zuwendungen
 ein billiges Maß nicht überschreiten; ist die Gabe »unmatlik«, so
 schreitet auf Anrufen der Erben die Gemeinde ein. Vergabungen
 im Siechbette, die sich von denen, die jemand »an siner lesten tit«
 verfügt, als Handgeschenke im Gegensatz zu Schenkverspreche

¹ Die Zusammenstellung ist geradezu formelhaft. 1418 Rolle der
 Greifswalder Knochenhauer: *nyn knokenhower schal zetten eenen knecht
 in syne bode . . . he en were zeek edder utheymesch an pelegrymatze
 edder umme kopenschop* (Zunfturk. hg. v. Krause und Kunze in d. Pommer-
 schen Jahrb. I [1900] S. 165).

unterscheiden, unterliegen nicht den Beschränkungen, die deutsche Statuten ihnen sonst entgegenstellen. Hier wird allein gefordert sein, daß die Gabe im Siechbette und, wie hinzugesetzt werden darf, *de manu ad manum* erfolgt sei¹. St sieht ab von den konkreten Anlässen, die einen Mann zu Vergabungen von Todes wegen bewegen, und bestimmt abstrakt: jeder freie Mann kann »in sime testamente« vergaben »so wat he wil«. Nur zwei Schranken sind ihm gezogen: er muß die Form eines Testaments beobachten und materiell »van sines selves gude« verfügen. Zur Erleichterung ihrer Anwendbarkeit wird die Vorschrift nach zwei Seiten hin detailliert, subjektiv: der Testator mag ledig oder verheiratet sein, in bekindeter oder kinderloser Ehe leben; er mag gesund oder siech sein, wenn er nur sprechen kann und urteilsfähig ist; objektiv: die Gabe mag sich auf bewegliches oder unbewegliches Gut beziehen; zum Seelenheil des Gebers oder zu Gunsten seiner Angehörigen bestimmt sein. Immer ist die Vergabung gültig, nur muß sie ein billiges Maß einhalten: »also doch dat id matlik si«. So stark St von R abweicht, in diesen letzten Worten ist der Zusammenhang festgehalten. Zugleich aber auch die Abhängigkeit. R bot einen klaren durchsichtigen Rechtssatz: der Vergabende soll nicht durch übermäßige Gaben für sein Seelenheil oder seine Verwandten seine nächsten gesetzlichen Erben schädigen und sich innerhalb seines gewonnenen Gutes halten. St ersetzt die objektive Begrenzung durch das unbestimmtere »van sines selves gude«. Da es aber unter den Bedachten schon Frau und Kinder erwähnt hat, muß es unter den gegen übermäßige Gabe zu Schützenden die »echten kindere« nennen. Das braucht nicht als Gegensatz zu unechten Kindern, Kebskindern, denen das Wisbysche Stadtrecht ein beschränktes Erbrecht gegen ihre Mutter gewährt², verstanden zu werden, sondern soll den ehelichen Kindern des Verfügenden einen Schutz verschaffen gegen übermäßige Vergabungen, die er zu Gunsten von Kirchen, von entferntern Verwandten oder seiner Ehefrau vorgenommen hat. Da aber die Kinder auch schon unter den Bedachten erwähnt sind, so bleibt der Wortlaut des Statuts in St immer ungeschickt. Allerdings be-

¹ Vgl. Dortmund. Stat. I 14 (S. 28).

² St IV 3, 8 S. 169.

merkt der Herausgeber (S. 164 A. 14), daß in der Hs. ursprünglich ein anderes Wort an Stelle von »echtenkinderen« gestanden habe. Das Übergehen des Schlußsatzes von R: wert aver ienich man so unvorsunnen etc. führt dahin, daß die Angabe der zum Einschreiten gegen übermäßige Vergabungen berechtigten Instanz mangelt. Der Ersatz liegt darin, daß St als Form der Zuwendung die Errichtung eines Testaments verlangt und für dies Rechtsgeschäft die allgemeine Bestimmung trifft: wil en use börghere sin testament maken, de make dat vor twen radmannen, de id eme beseghelen, dat behelt vulle macht, iodoch also dat unses stades recht dar mede nicht bedrövet si (IV 2, 1 S. 163). Es genügt nicht die Anwesenheit der Ratmannen, es wird auch ihre Mitwirkung bei dem Zustandekommen des Testaments gefordert. Sie waren dadurch in der Lage, dem Erblasser, der übermäßige Zuwendungen beabsichtigte, entgegenzutreten; denn auch die Verletzung der in den Statuten anerkannten Erbrechte schädigte das Stadtrecht, dessen Unverletzbarkeit nachdrücklich in Erinnerung gebracht wird. Die Vergleichung zeigt in R die ursprünglichere, in St die abgeleitete Fassung. St modernisiert den Rechtssatz, erstrebt größere Selbständigkeit, stärkeres Absehen von den konkreten Anlässen und meint sich dadurch eine allgemeinere Anwendbarkeit zu sichern.

In anderen Fällen ergänzt St, was R für selbstverständlich hält. Die Frau erhält beim Tode des Mannes ein Drittel des Samtgutes und einen Voraus an ihren gehenden Kleidern. R 28 schließt daran ohne weiteres den Satz: io dhoch hevet se vrien wilcore ere ganden cledhere to gevende weme si wil. St IV 3, 1 hält es für nötig vorher einzuschließen: oft se (die Kleider) unvergheven sin van der vrowen, worauf dann der Grundsatz folgt: en vrowe heft vrien wilköre etc. Daß durch solch revidierendes Verfahren die Vorlage zugleich verschlechtert werden kann, läßt der den Beisitz der Witwe behandelnde Artikel erkennen.

R 20,

Stervet ener vrowen ere man,
dhe sic na eres mannes dode
temelike handele unde ereme
dningen rechte do, dhe sal be-

St IV 1, 24.

Stervet ener vrowen örre man
unde wil se wedewe bliven unde
holden sik temeliken unde don
örrem dinge lik unde recht, de

sitten mit eren kinderen mit sam- rade siner vrunde, unde ne sal negener hande dhinc don sunder witscap unde rat dher vormunden, dhe en gesat werdhen.	mach besitten mit samrade der kindere unde siner vrynde; unde ne sal nenerhande ding don sun- der witscap unde vulbord der vormyndere.
--	--

Die deutliche Vorschrift von R, daß der Beisitz der Witwe mit ihren Kindern unter dem Beirat der Blutsfreunde des verstorbenen Ehemannes eintreten soll, wird in St dadurch entstellt, daß die Erwähnung der Kinder von ihrer rechten Stelle verschoben wird. So entsteht das Mißverständnis, daß zu dem Beisitz der Beirat der Kinder verlangt wird, die nach dem weiteren Verlauf des Artikels unter Vormundschaft stehen. Der Herausgeber bemerkt übrigens auch hier, in der Handschrift habe statt der kindere ursprünglich etwas anderes gestanden (S. 159 A. 49).

III.

Prüft man den Inhalt des rigischen Fragments, so sind seine Sätze in einer für eine mittelalterliche Rechtsaufzeichnung auffallend guten Ordnung vorgetragen. Ihr erstes Thema ist die Eheschließung; sie beginnen daher mit dem sie vorbereitenden Rechtsgeschäft, dem »vorloven an echtscap«, dem »gelovede« (2)¹. Nach vorgängigen Verhandlungen unter Angehörigen der beiden Parteien, »dhe dhe vrie to gadere gebracht an beidhent sit«, verspricht der Vater seine Tochter einem Manne zu geben, der Mann sie zum Weibe zu nehmen². Die Erfüllung des Verlöbnißvertrages zu sichern verspricht man sich gegenseitig eine Strafzahlung: wer sein Versprechen bricht, hat an den anderen Teil 10 Mark Goldes verwirkt (R 2; St IV 1, 1)³.

¹ Mnd. Wb. V 398 unter vorloven fehlt auffallenderweise diese Bedeutung; lovede, Verlöbniß ist II 735 angeführt.

² Nemen schlechthin für: zum Weibe nehmen gebraucht R 16 (ob. S. 16). Utgeven s. unten S. 22.

³ Amira, Oblig.-R. I 536. Stobbe, Handb. des deutschen Privatrechts IV² S. 20. Hamburg 1270 III 13: so wor eneme manne eene juncfrouwe ofte een wedewe lovet wert, unde gelovet (dat vorborget Lüb. IV 13, Hach S. 556) wert an beiden syden vort to varende, also stadtrecht is . . . Prager Rechtsbuch des 14. Jahrh.: das gelubd wirt vorburget mit 30 marken (Rößler, Deutsche Rechtsdenkm. aus Böhmen u. Mähren I [1845] S. 126).

Recht und Sitte des Mittelalters umgeben die Eheschließung mit einer Fülle von Formen. Die hier interessierenden Quellen zeigen, daß das nicht bloß vom späteren Mittelalter galt. Sie scheiden zwischen den kirchlichen und den weltlichen Feierlichkeiten. Zu jenen gehört das Singen der Brautmesse¹ und das »to samene gheven« durch den Priester², beides in R 2 erwähnt. Für die weltlichen Feierlichkeiten ist der geläufigste Name brutloft (4, 7—11). Hocht, das St (IV, 1 19) kennt, wird nur für kirchliche Festzeit verwendet. Der Brautlauf, brutloft, von Gotlandslagen 27 in der Form brutlacht gleich zahlreichen kontinentalen Quellen³ gebraucht, läßt die alten dabei üblichen Szenen⁴ noch durchscheinen, wenn verboten wird, schon bei dem Verlöbniß »sameneunge ofte getrecke« zu veranstalten (R 2). Das Getreck, treck⁵, das drecht der friesischen Rechtsquellen⁶, Zug, Geleite wird ebenso in Riga eingeschränkt: welk man brutlacht hebben schal, de en schal nene samelinge edder trecke maken to der brud, efte de brud to deme brudegame, eer deme lesten mende⁷. Die Bedeutung wird zuletzt zu der einer Prozession abgeschwächt, so daß den trecke in der kercken ziren (zu) helpen den Hochzeitsgästen geboten werden kann⁸. Blitschap von blide fröhlich, heiter, noch im Englischen blithe, blitheful, blithesome erhalten, verwendet R einmal (3) neben dem herrschenden brutloft; wenn St es auch an der entsprechenden Stelle durch brutloft ersetzt (IV, 1 10), so ist es ihm doch bekannt (IV, 1 21). In R 3 speziell das Hochzeitsmahl bedeutend: the blit-

¹ Vgl. Braunschweig. UB. I S. 245; Techen, Bürgersprachen von Wismar (Hansische Gesch.-Qu. N. F. III [1906]) S. 128.

² Sohm, Eheschließung (1875) S. 166. Unsere Quelle wohl eines der frühesten deutschen Rechtszeugnisse.

³ Z. B. Braunschw. UB. I S. 43, 45, 64.

⁴ Brunner, Deutsche RG. I² 98.

⁵ Vgl. Lüb. Chron. I 368: 1288 brachte hertoghe Woldemar mit grotome trecke to Sleswic sin wif, hertoghen Johannes dochter van Sassen.

⁶ Brunner S. 99.

⁷ Rigische Bursprake v. 1384. Napiersky S. 209.

⁸ Techen S. 129. De brut trecken im Brem.-nieders. Wb. I (1767) S. 151 erklärt als Brautführer sein. Der lübische Bürgermeister Heinrich Brokes erzählt z. J. 1598 von einem Akt nach seinem Hochzeitstage: meinen Aufgang oder Treck hatte ich auf meines Schwagers Behausung. Ztschr. f. Lüb. Gesch. I 180.

schap sal man don mit XXV schotelen, dient das Wort anderwärts als zusammenfassende Bezeichnung für die weltlichen Festlichkeiten. So in Gutlandslagen 27: dy brutmesse sal man synghen, do der brutegam ist unde dy blytscapft wesin sal (S. 140). Ebenso wird in Riga einander gegenüber gestellt: ok so ne schal men nene iuncvrouwen vorthien to der kerken edder to der blitschop, eer se 10 jar olt is edder darenboven¹. Andere Statuten kennen einen engeren Sinn und unterscheiden blydeschop und brutlacht². Von den mannigfachen Ausdrücken, die in den deutschen Quellen für Stadien der Hochzeitsfeierlichkeit vorkommen, findet sich in den Wisbyschen Statuten noch upslach (St IV 1, 6 und 13), das auch in Riga, in mecklenburgischen und pommerschen Statuten bezeugt ist³.

Die wichtigste unter den weltlichen Sollenitäten ist die »Tafel«. Die Kosten bestreiten beide Seiten, nach der Ausdrucksweise von St: »de man de de brut ut ghegheven heft« und »de brydegam« (IV 1, 22)⁴. Aber die Gäste müssen ihnen Beiträge leisten, to lode geven (R 6 vgl. 10)⁵. Brautführer und Kirchspielsherren (ob. S. 13) sind frei (R 6). Die Zahl der Schüsseln, nach heutiger Bezeichnungsweise der Couverts, ist gesetzlich bestimmt; nach R 3: XXV schotelen gebetener geste, nach St IV 1 10:XL. Aus jeder Schüssel essen zwei (St 1 12). Die Beiträge werden von jeder Schüssel entrichtet und von den »drosteten«, den Drostern, Truchseßen (dapiferi), den scaffere, den Schaffern nach der neueren Bezeichnung in St 1 13, eingesammelt, die sie den Kostgebern (denghenen dhe dhe cost don an beidhent sit) überantworten (R 6). Die Hochzeitsfeierlichkeiten leiden offenbar noch immer unter dem

¹ Napiersky S. 209, 46.

² Wigand, Wetzlarsche Beiträge III (1851) 318 aus e. Hs. des 14. Jahrh., Sittenregeln für Witwen: se en schullen nicht gan to der blydeschop noch to dem spele noch to dem dantze noch to der brudlacht.

³ Napiersky S. 209; Mnd. Wb. V 131 und Koppmann, Hans. Geschichtsbl. 1876 S. 202 ff.

⁴ Utgeven der bezeichnende Ausdruck für die Tätigkeit des Vormundes der Braut, vgl. R. 24 (unten S. 30). St. IV 1 c. 22: acht Tage nach der Hochzeit zal de man, de de brut ut ghegheven heft, mit deme brydegamme sin recht don vor deme rade d. i. beschwören, daß sie die Hochzeitsordnung beobachtet haben. Hamburg 1292 (Lappenberg S. 162) und Braunschweig 1401 (UB. I S. 121).

⁵ Schlüter S. 503 A. 5: je ein Lot = 16. Teil einer Mark geben.

Andrang des Publikums. Gutlandslag 27 (S. 140) enthält den Satz: dy blytscoft sal man halden II Tage deme gemeynen volke, und gobe mag gebin wer do wil; wer ungebetin kumpt czu eyner blytschaft adir gesterye, de busse III ore. »Hochzeitshaus ist Offen Haus«, läßt Immermann im Münchhausen (III 8) den Patriotencaspar sagen. Unsere Aufzeichnung ist nach beiden Seiten hin bemüht, ungebetene Gäste abzuwehren (R 3, 9) wie dem Großtun der Wirte zu steuern, die mit der Zahl der Gäste oder Spielleute prahlen wollen (R 3, 9, 12).

Die Tafel verdient die Bezeichnung des Mittelpunkts der Hochzeitsfeierlichkeiten namentlich im Rechtssinn. Denn während der Tafel erfolgen die Erklärungen, die die vermögensrechtliche Seite des neugegründeten Hausstandes angehen.

R 5.

So wanne man to dher taflen gecomen is, so sal dhe bruttoge dhes brudegamen up stan mit dessen worden: dhe brudegam bekent hir siner brut also dan gyt also he nuhevet unde noch winnen mach na stades rechte. Mit den selven redhen sal antwordhen dher brut vormunde unde spreken aldus: dhes dhe brudegome hevet bekant dher brut, dhes selven bekennet se eme wedher na stades rechte.

Der Artikel findet sich nur in R. Die Erklärungen der beiden Seiten entsprechen sich den Worten und dem Inhalte nach und auch darin, daß beide durch Vertreter der Eheleute und in deren Gegenwart abgegeben werden. Nicht bloß für die Braut spricht deren Vormund, wie das die ganze Rechtstellung der Frau mit sich bringt, sondern auch für den Bräutigam dessen Führer, der bruttoge¹, eine neue Bestätigung der Beobachtung (oben S. 10), daß die Teilnahme an der Hochzeit zugleich von rechtlicher Bedeutung ist. Neben den mündlichen, unter den Parteien durch ihre Sprecher ausgetauschten Erklärungen werden anderweite Förmlichkeiten, begleitende Symbole nicht erwähnt und waren gewiß auch nicht in Gebrauch. Die Rechtsübung der Kolonisten vollzog sich in großer Schlichtheit und Sachlichkeit und wußte

¹ bruttoge (R 3, 16, 12) ebenso gebildet wie ahd. herizogo, alts. heritogo, altnord. hertogi, Führer eines Heeres. Hier dhe bruttoge dhes brudegamen, Führer des Bräutigams.

nichts von dem Reichtum an Formen und Formeln, die im Mutterlande die Rechtsakte begleiteten. Wie nüchtern nimmt sich das lübische Recht verglichen mit dem Sachsenspiegel aus, der selbst schon wenig von der Poesie im Recht bewahrt hat!

Inhalt und Form machen den Artikel R 5 nicht bloß zum wertvollsten der neuaufgefundenen Quelle; er bereichert unsere das eheliche Güterrecht betreffenden Quellenzeugnisse überhaupt. Nach der Rechtsmitteilung Münsters an Bielefeld von 1221: in sede nupciarum dant sponsus et sponsa mutuo res suas. nisi velint interponere differentiam¹, vollziehen sich die Handlungen der Brautleute zur Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse gleichfalls bei der Hochzeitsfeier; aber wieviel anschaulicher und inhaltreicher ist das Wisbysche Fragment, das ganz dramatisch die Sprecher der beiden Parteien an der Hochzeitstafel auftreten läßt und ihnen die Worte vorschreibt, die sie zu äußern haben. Amira Oblig. R I 538) hat aus Uplandslagen, einem der nordschwedischen Landrechte, das um 1295 entstanden ist, die Formel einer beim »Trauungsbier« von dem Vormund der Braut gesprochenen Trauungsrede mitgeteilt. Ihr folgt keine Gegenerklärung. Aber die Rede des Vormunds hat hier die Trauung, die Übergabe der Braut an den Bräutigam, zum Gegenstand, bei der der Sprecher zugleich die damit für die Braut eintretenden vermögensrechtlichen Folgen verlautbart: er übergibt die Braut dem Manne »zum Gesetzesdrittel in allem was du hast«. In Wisby ist die Trauung bereits geschehen; der Priester hat die Verlobten zusammengegeben; die Erklärungen an der Hochzeitstafel betreffen bloß das Vermögen der Eheleute und sind gegenseitige. Jeder Teil »bekennt« dem andern sein gegenwärtiges und künftiges Vermögen. »Bekennen«, lateinisch recognoscere wird in deutschen Quellen technisch für Schuldanerkenntnisse verwendet z. B. bei Erklärungen, die vor dem Stadtbuche oder vor dem Rate abgegeben werden. »Ego publice recognosco coram consulibus in praesenti libro, quod teneor N. N. quinquaginta marcis« (1377). »Ik bokenne openbar vor dem rade, dat ick schuldych bin N. N. 30 mark sundischer penninghe« (1430)². Nur daß sich in der Wisbyschen Anwendung das beider-

¹ Keutgen, Urk. S. 151 art. 9.

² Stadtbuch von Garz (in Pommern), hg. von v. Rosen (1885) S. 1 u. 47.

seitige Anerkenntnis nicht auf eine frei durch den Willen der Erklärenden übernommene Verpflichtung bezieht, sondern auf eine durch das Recht der Stadt begründete. Die Sprecher beider Teile schließen ihre Erklärung mit den Worten: *na stades rechte*. Gemeint ist der in Wisby kraft Rechtsatzes, Gesetz oder Gewohnheit, geltende Güterstand. Wer in die Ehe tritt, unterwirft sich ihm. Neben dem Inhalt des Güterrechts bezeugen die bei der Hochzeitstafel gewechselten Erklärungen den Beginn seiner Geltung. In ihrer formelmäßigen Fassung in R wiedergegeben, werden sie als die gesetzlich vorgeschriebenen, ständig gebrauchten zu verstehen sein. Der Inhalt geht auf allgemeine Gütergemeinschaft. Jeder der Ehegatten erkennt seine gesetzliche Verpflichtung an, zu den Lasten der Ehe mit seinem ganzen gegenwärtigen und künftigen Vermögen beizutragen. Die Gütergemeinschaft wird nicht durch gegenseitige Vergabungen herbeigeführt. Für ein *mutuo dare*, wie nach dem Recht von Münster, würden andere Wortformeln gewählt sein. Sie sprechen eine allgemein verbindliche Rechtsnorm für alle Ehen aus, lassen keinen Spielraum für Modifikationen, für »*differenciae*« (ob. S. 24), berücksichtigen nicht Eventualitäten, wie den Einfluß der Kinderzeugung auf das ehe-liche Güterrecht. Wie sich der allgemeine Grundsatz der Gütergemeinschaft in der Anwendung gestalten soll, müßte der weitere Inhalt des Statuts ergeben, aber er ordnet nur einzelnes. Die Gütergemeinschaft hindert den Ehemann nicht an Verfügungen auf den Todesfall oder was dem gleichgestellt wird (ob. S. 17) über sein gewonnenes Gut (16), die Ehefrau nicht an Dispositionen über ihre »*ganden cledhere*«, unter Lebenden wie von Todeswegen. Zu allen anderen Verfügungen bedarf sie der Zustimmung der Erben (28). Von den praktischen Konsequenzen der Gütergemeinschaft wird die Schuldenhaftung nicht berührt, außer der Verfügungsfreiheit nur das Schicksal des Samtgutes bei Auflösung der Ehe behandelt.

Das Statut unterscheidet dabei zwischen bekindeter Ehe (20. 21) und unbekindeter (sterven sunder erven 26. 28), zwischen Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes (20. 21. 26) und der durch den Tod der Frau (25. 28). Stirbt in einer unbekindeten Ehe der Mann, so fällt der Frau die eine Hälfte des Samtgutes, der Schwertseite die andere Hälfte zu; nur daß die Frau einen

Voraus an ihren und ebenso die Erben des Mannes an seinen »ganden cledheren« erhalten¹. Dem Manne im gleichen Falle gebühren dagegen zwei Dritteile des Samtgutes, den Erben der Frau ein Drittel, wiederum mit dem gleichen Voraus beider Teile (28). Das Erbrecht bei bekindeter Ehe ist weniger klar und vollständig geordnet. Bestrebt den Zustand der ehelichen Vermögensgemeinschaft auch nach Auflösung der Ehe zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern aufrecht zu erhalten, wahrt das Statut dem Vater, der sineme dthinge rechte dot, die Vormundschaft über seine Kinder, auch wenn er eine neue Ehe eingeht (25). Auch der ehrbar lebenden Witwe wird das Recht des Beisitzes zuerkannt (ob. S. 20), nur daß sie in allen Verfügungen an den Beirat der Verwandten des verstorbenen Ehemannes und ihren Kindern gegenüber an die Zustimmung von deren Vormündern gebunden ist (20). Mit ihrer Wiederverheiratung endet der Beisitz, und sie zieht den ihr nach dem Stadtrecht gebührenden Teil aus der Gemeinschaft heraus. Bei ihrem Tode wird sie von den Kindern erster Ehe neben denen der zweiten »na kindes dele« d. i. nach Köpfen beerbt. Hinterläßt sie keine Kinder aus der zweiten Ehe, so teilen sich die Kinder erster Ehe mit ihrem Stiefvater in den Nachlaß der Mutter je zur Hälfte (to halveme gode 21).

St enthält keinen prinzipiellen Ausspruch über die Güterverhältnisse der Ehegatten, ordnet aber praktisch die Vermögensteilung bei Auflösung der Ehe der Hauptsache nach wie R. Nach kinderloser Ehe erhält der überlebende Mann zwei Dritteile, die überlebende Frau die Hälfte des, wie es hier zu mehrerer Deutlichkeit genannt ist, »gancen gudes«, des bei Auflösung der Ehe vorhandenen, aus dem Vermögen beider Ehegatten gebildeten, Samtgutes (IV 3, 1 und 4). Auch das Praecipuum kehrt hier wieder, nur daß es an Umfang gewachsen ist. Die »ganden cledhere« sind die, in denen man zu gehen pflegt, die täglichen Kleider anderer Quellen. Der Ausdruck gehört zu den Fällen, in denen

¹ R 26: entvellet ener vrowen ere man sunder erven, dher vrowen vellet to dhat halfte del dhes gödes unde to vordede ere ganden cledhere, unde dhe negesten erven van der suertsiden tredet an dhat halfte del; dher enboven boret en to sine ganden cledhere. Entvallen in R einmal, untvallen in St sehr häufig gebraucht (IV 3, 1—6, oben S. 16) für wegsterben, fehlt in diesem Sinne Mnd. Wb. I 698.

ein Partizipium praesens im passiven Sinne gebraucht wird¹, wie *essende Speisen, dat wanende hus, kraft tragenden Amts, begebenden Falles*; am bekanntesten aus Goethes *Werther*: die Pistolen zu einer vorhabenden Reise². Die Wendung »gehende Kleider«, in deutschen Rechtsquellen bisher nicht bezeugt, kehrt im gotländischen Recht wieder. Im *Gutalagh* wird aufgezählt, was ein gotländischer Mann den mit einer ungotischen Frau erzeugten unehelichen Kindern zur Ausstattung und bez. zur Aussteuer geben soll: den Söhnen 15 Ellen Gewand *til gangcletha*, den Töchtern schlechthin *gang clethi*; in der deutschen Übersetzung *czu gankleideren*³. *St*, das den alten Ausdruck aufgibt — nur einmal ist er unter den sechs Anwendungsfällen stehen geblieben⁴ — ersetzt ihn durch *snedene cledere*, was den *vestes formatae* oder *schapenen clederen* der continentalen Quellen entspricht. Sie bilden den Gegensatz zu den Vorräten an Leinen oder Tuch, die sich unverarbeitet in einer Vermögensmasse finden; wie der *Sachsenspiegel* I 24, 3 »*al laken ungesneden to vrowen kleidere*« zum Erbe, »*alle wiflike cledere*« zur Gerade zählt. Die *snedene cledere* in *St* vergrößerten sachlich den Voraus; denn die *ganden cledere* in *R* umfaßten nur die Werkeltagskleider, nicht die feiertäglichen. Das *Dortmunder Recht* zählt ausdrücklich zu *Herwede* und Gerade nur »*gescapen want, dat en man dagelikes dreget unde en vrowe*«⁵. *St* steigerte den Voraus noch weiter, wenn es dem Manne oder seinen Erben außer den »*ghesnedenen clederen*« noch »*enes mannes wapene, also he se heft to sime live*« und der Frau oder ihren Erben »*örre ghesnedene cledere mit spanghen unde mit knöpen, de dar up gheneyet sint*« zubilligte (IV, 3 1 und 4 ff). Die erste Erweiterung entspricht dem lübischen Rechte: *ipse preanticipabit arma sua et formatas*

¹ Grimm, *Gram.* IV 68 ff., 1251 ff. Lübben, *Mnd. Gram.* S. 105. *Mnd. Wb.* V 590.

² Ebenso sechzig Jahre später: Goethe, *Tagebücher* XII 298 z. J. 1830 (*Werke* Abtlg. III 12).

³ *Schlyter* VII S. 51 und 136.

⁴ IV 3 1 am Ende; der Satz wiederholt wörtlich *R* 28 Satz 2.

⁵ *Stat.* II 20 (S. 52). In IV 74 (unten S. 28) ist unbestimmter »*kleydere dey sey gedregen hevet*« gesagt. In dem *Weistum Dortmunds* für *Höxter* von c. 1300 werden nur die besten Kleider, *cum quibus diebus dominicis et festivis tam ad ecclesiam quam ad alia loca conversatur*, zum *Herwede* eines *Schmidts* gezählt (S. 194).

vestes suas, oder deutsch: he schal to voren ut nemen sin harnasch unde sine geschapene cledere (Hach I 13 und II 3). Die Steigerung des weiblichen Voraus ist auch in Dortmund bekannt, wird aber als eine unberechtigte Neuerung verworfen: die Frau soll den Erben des Mannes Schichtung tun »van al deme ghude unde kleynode, dat sey to samen hadden, utgenomen ere truwe vingeren unde kleydere, dey sey gedregen hevet; sunder were an den kleideren golt off sylver eff ander syrode, dat sal ok in dey dey-lyncge komen, sey en kunde wat breken mit eynen beteren 'rechte' ¹⁾.

Die »gehenden Kleider« bilden den Ausgangspunkt. Sie gelten als das eigenste Besitztum der Person, der erste Anfang ihres Privateigentums ²⁾. Deshalb wird ihr auch hierüber die Verfügungsfreiheit gewahrt. Namentlich der Frau. Für den Mann werden die Waffen gleichgestellt, aber mit der Beschränkung: also he se heft to sime live, die für ihn selbst, seinen eigenen Gebrauch bestimmt waren ³⁾. Die Frau kann keinerlei Disposition ohne Zustimmung ihres Mannes oder ihrer Vormünder treffen; nur über ihre ganden cledhere kann sie frei verfügen. Das Mädchen, das sich ohne Zustimmung ihrer Angehörigen verheiratet, verliert nach Lübischem Recht alles, was es an Rechten und Ansprüchen besitzt, nisi tantum vestes formatas, ere schapenen cledere (Hach I 17, II 5). Die Frau haftet für die Schulden des Mannes: wil danne de vrowe der ansprake van der scult quitt wesen, so late se gans af van alleme gude, id si an clenode oder war an dat si, uppe en par cledere, dat se levest hevet, dat neme se unde svere dat up den hilgen sulf derde na stades rechte, dat se van deme gantsen gude aflate unde des gudes nicht mer ne hebbe (St IV 3, 9) ⁴⁾. Das beneficium abdicacionis, das sich entsprechend

¹⁾ Dortm. Stat. IV 74 S. 126. Sp. I 24 § 3 entzieht nur »golt unde silver ungewercht« der Gerade.

²⁾ Kohler, Enzykl. der Rechtswiss. I ⁶ (1904) S. 23.

³⁾ St IV 3, 1—6. Ssp. I 22 § 4: harnasch dat he hadde to enes mannes live bezieht Schröder, Ehel. Güterr. II 3 S. 3 auf einen Männerpanzer im Gegensatz zu einem Roßpanzer.

⁴⁾ Eine in den gleichen Formen vor sich gehende Befreiung von der Haftung für die Schulden des lebenden Ehemanns zeigt Lüb. Niederstadt. b.: 1428 Wobbeke uxor legitima Hinrici Brandes presens concilio et in presentia creditorum dicti H. Brandes . . . mediis suis prestitis corporalibus juramentis obtinuit et probavit, se de bonis prefati sui

dem ganzen Charakter der Aufzeichnung (ob. S. 23) ohne alle Symbole vollzieht, verstattet der Witwe die Vorwegnahme von »en par cledere«, ähnlich wie in Lübeck bei dem sg. Borgen und Dachdingsauftragen, wo sie berechtigt ist (to) »nemen nicht den slimsten ock nicht den besten hoyken« (Hach IV 61)¹ oder nach moderner Ausdrucksweise: eine Sache von mittlerer Art und Güte (BGB. § 243¹, HGB. 360).

Bei Erbteilungen nach bekindeten Ehen führte St eine Neuerung durch die Unterscheidung ein, ob ein oder mehrere Kinder vorhanden waren, im Übrigen auch hier den überlebenden Mann vor der überlebenden Frau begünstigend. Ein Witwer in Konkurrenz mit einem Kinde erhält zwei Drittel, mit mehr als einem Kinde die Hälfte; eine Witwe im ersten Falle die Hälfte, im zweiten ein Drittel (St IV, 3, 2 und 3). Bei allen diesen Teilungen, die übrigens erst nötig werden, wenn der überlebende Ehteil sich wieder verheiratet, kehrt das Recht auf den Voraus wieder wie bei den unbeerbten Ehen. Es wird unwirksam durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen. Das Recht, das R 28 bloß der Frau einräumte, über ihre gehenden Kleider frei zu verfügen, dehnt St das. 4–6 auf den Ehemann aus, ohne es jedoch auf die Waffen zu erstrecken, die vermutlich bei dem Hause verbleiben sollten.

Nächst dem ehelichen Güterrecht behandelt das Wisbysche Recht aus dem Familienrecht ausführlicher die Vormundschaft. Die Artikel 22–25 bilden einen eigenen Abschnitt, in dem auch die Festsetzung über den Mündigkeitstermin der beiden Geschlechter untergebracht ist (24).

mariti nec de propriis nil aliud habere quam vestes, in quibus coram concilio apparuit; unde domini consules decreverunt, dictam Wobbeken a monicionibus seu inpeticionibus creditorum . . . esse liberam quitam et solutam (Lüb. UB. VII n. 237).

¹ C. W. Pauli, Abh. aus dem Lüb. R. II 232, wo die Lesart der Hs. berichtet ist. Schröder a. a. O. S. 285. Der Name des Mantels hoike soll sich aus dem französischen heuque nach Niederdeutschland verbreitet haben; Mnd. Wb. II 281; Grimm Wb. IV 2 Sp. 1731. M. Heyne, Deutsche Hausaltert. III (1903) S. 292. Grimms Mythol. II⁴ 768, Heyne S. 268 führen aber deutsche Bezeichnungen für Mantel an, die möglicherweise zugrunde liegen. Schmeller-Frommann, Bayr. Wb. I 1041. — Langehoyke, Name eines Lübecker Bürgers 1413 (Pauli, Lüb. Mangeld. S. 13), vgl. den Augsburger Bürgernamen Langenmantel.

R. 24.

So wanne dhe knecht achtein iar alt wert, so is he selfmundich, so wanne oc dhe iuncvrowe manbare is, so geve man se ut mit gödeme willen unde mit dher vrunde rade.

St IV, 1, 25.

So wanne de knecht XVIII iar old is, so is he sylfmyndich; unde so wanne oc de iuncvrowe XVIII iar old is, so is se manbare, so gheve man se ut mit gudeme willen unde mit der vrynde rade.

Wenige Artikel der beiden Wisbyschen Rechtsaufzeichnungen stimmen nach Form und Inhalt so nahe zusammen wie diese, und doch fehlt es auch hier nicht an einer charakteristischen Verschiedenheit. Beide gebrauchen den technischen Ausdruck selfmundich, der dem lübischen Recht geläufig, im westfälischen Recht vereinzelt belegt ist¹, und lassen gleich zahlreichen norddeutschen Statuten die Selbmündigkeit der Jünglinge mit dem vollendeten 18. Lebensjahre beginnen². Eine Selbmündigkeit der Frauen kennt R nicht, ebenso wenig wie Lübeck: wanso en iuncvruwe is twelef iar alt, den is se komen to eren jaren, iedoch so ne wert se nicht sulfmundich, nicht mer mit ereme vormunde³. R spricht nur von der Ehemündigkeit der Frauen und läßt sie von der individuellen Geschlechtsreife, der Mannbarkeit, abhängen. St, eine generelle Bestimmung vorziehend, setzt für die Mannbarkeit der Frauen das vollendete 18. Lebensjahr als Termin fest. Über die Bestellung der Vormünder, deren Frauen zeitlebens, Jünglinge bis zum vollendeten 18. Lebensjahre bedürfen, bestimmt R in einem van vormunden to settende. St in einem van vormynder-scap überschriebenen Artikel

R. 22.

En man hevet vrien wilcore vormunde to settende sinen kinderen unde sinen erven, wen so he to rade wert, he si binnen landes ofte buten.

St IV 1, 23.

Ein man hevet vrien willekore, he si sek oder ghesund, sineme wive, sinen kinderen unde sinen erfnamen vormyndere to settende so wene he wil binnen unser stad unde stades marke, de unse bōrghere si, he si binnen landes oder buten landes.

¹ Dortmund Stat. S. 289 Anm. 23.

² Stobbe, Privatr. I³ S. 322.

³ Hach II 203 vgl. mit I 88.

Das Statut behandelt den gekornen Vormund, wie man ihn, der Terminologie der Krautschen Vormundschaftslehre folgend, bisher hieß, den benannten Vormund, wie ihn jetzt das Bürgerliche Gesetzbuch § 1776 ff. bezeichnet. Wisby bevorzugt: vormunden setzen, nur einmal braucht R vormunden kysen (24). Der Hausvater ist befugt, seinen Kindern und seinen Erben einen Vormund zu setzen (22); daß unter den Erben auch die Frau gemeint ist, hebt St IV 1, 23 durch einen Zusatz hervor. Die Berechtigung des Hausvaters zur Vormundschaftsbestellung bringt das Recht von Wisby in einen Gegensatz zu dem Sachsenspiegel und dem von ihm beherrschten Magdeburger Rechte, die beide nur einen gebornen und einen vom Richter gesetzten Vormund kennen. Das Lübische Recht ältester Form, wie es im Lübischen Fragment vorliegt, weiß noch nichts von einem durch den Vater bestellten Vormunde¹. Daß sein Schweigen auf eine Unbekanntschaft mit diesem Bestellungsmodus zu deuten ist, bestätigt dessen Anerkennung in den nachfolgenden Handschriften, die den Worten: »ubicunque pater ipso vivente pueris suis mundibordium instituerit«, den Zusatz folgen lassen: »illum mundibordium nemo refutare vel contradicere poterit«². Hamburg und Riga kennen einen von den Eltern eingesetzten Vormund, ohne aber die Neuheit der Einrichtung anzudeuten³. Vielleicht will R 22 durch seine Eingangsworte ein aus der früheren Rechtsanschauung stammendes Bedenken zurückweisen. Von seinem Rechte mag der Hausvater Gebrauch machen, einerlei, ob er sich zu Hause befindet oder auf Reisen im Auslande weilt. Das hervorzuheben, gebot die Entstehung der Rechtssammlung in einer kaufmännischen Kolonie, deren Glieder durch ihr Gewerbe häufig »buten landes« geführt wurden. Die Beschränkung, die St dem Hausvater hinsichtlich der zu Vormündern wählbaren Personen auferlegt, entspricht den Zwecken der Vormundschaft und kehrt in negativer Fassung in Lübeck wieder: «nullus hospes vel extraneus potest esse mundibordius» (H. I 24). »Binnen unser stad unde stades marke« ist eine in St beliebte Formel⁴ für das,

¹ Das Lüb. R. nach s. ält. Formen S. 33.

² Hach I 23.

³ Hamburg 1270 V 2, Riga VII 1 (S. 180).

⁴ III 1, 1: so we in unser stad oder stades marke erve vorkopen

was festländische Stadtrechte kurz durch binnen wicbilde ausdrücken.

Der bestellte Vormund unterwindet sich kraft seiner Vormundschaft des gesamten Mündelguts unter der Zeugenschaft (mit witscap) der Verwandten und anderer guten Leute. St setzt hinzu: vor dem Rate (ob. S. 11). Dem Vormund ist nicht verwehrt, das Gut zu benutzen. Die viel umstrittene tutela usufructuaria ist hier in einem unzweifelhaften klaren Ausspruche anerkannt: wil oc dhe vormunde des gödes geneten, he maket it dhen erven seker mit wissen borgen ofte mit torfhachtegen egene, unde geve dhen kinderen dhes se bedorven (23). Die Stelle widerlegt die Annahme Gierkes, daß nur der geborne Vormund Anspruch auf die Nutznießung habe¹, hier wird gerade von dem gekornen Vormunde ausgegangen und nachher das von ihm Gesagte auf den gebornen Vormund übertragen²; ebenso auch die Annahme Heuslers, der tutor usufructuarius sei nicht zur Kautionsbestellung verpflichtet gewesen³. Als Kautionsmittel sind genannt: wisse borgen, sichere, ausreichende Bürgen oder Grundbesitz, der mit dem aus dem lübischen Rechte bekannten Kunstausdrucke bezeichnet ist: mit torfhachtegen egene. Der tutor usufructuarius ist dann verpflichtet, den Unterhalt seiner Mündel aus seinen eigenen Mitteln zu bestreiten (ob. S. 16). Beansprucht der Vormund keine Nutznießung des Mündelguts, so ist er frei von der Kautionspflicht; er verwaltet das Mündelvermögen »up der kindere eventyre«, für Rechnung der Kinder und auf ihre Gefahr und reicht ihnen daraus, was sie bedürfen⁴ (St IV 1, 23, 3).

Hat der Hausvater von seinem Rechte, einen Vormund zu bestellen, keinen Gebrauch gemacht, so übernehmen bei seinem Ableben »dhe neghesten vrunt«, die nächsten Blutsfreunde die Vormundschaft (R 24). St I 24, 1 präzisiert das durch »de negesten

wil; das. 3: worden erve oder wörde veile binnen unser stad und unser marke.

¹ Deutsches Privatrecht in Kohlers Rechtszyklopädie I 544.

² R 24: Stervet oc en man, also dhat he neghesten vormunden ne cysset, dhe neghesten vrunt treten an dhe vormuntscap na stades rechte; unde dhe also vormunde wert, dhe entfa dhat göd, also hir vore ghe-redhet is, unde vorsta dhe kindere.

³ Institutionen des deutschen Privatrechts II 496.

⁴ v. Amira, Oblig.-R. I 740.

vrynt van beyden siden* und fordert für die Übernahme der Vormundschaft: witscap unde vulbord des rades (ob. S. 12). Von den gebornen Vormündern gelten dieselben Rechtssätze wie von den gekornen. Sie haben für das Vermögen und für die Person des Mündels zu sorgen. Das eine liegt in dem »entfan« des Mündelguts (R. 23. 24); das andere in der Weisung zu »vorstan dhe kindere« (R. 21. 24). Damit ist zugleich die Pflicht der inneren Verwaltung wie die der Vertretung nach außen ausgedrückt.

Die Materie der Ausstattung ist in zwei einfachen Sätzen des gewöhnlichen Inhalts geregelt (R 18, 19). Haben Eltern ihre Kinder mit einem bestimmten Vermögen ausgestattet, so sind die Kinder damit von dem elterlichen Gut und von ihren Geschwistern, die nicht ausgestattet sind, geschieden, d. h. sie haben keinerlei Anspruch gegenüber dem elterlichen Samtgut. Wollen die Eltern ihnen noch etwas zuwenden, so ist das lediglich ihr guter Wille (18). Söhne und Töchter, die sich selbst »berichten«, ohne ihrer Eltern Rat und Zustimmung selbständig einen Haushalt begründen, haben keinen Anspruch auf Ausstattung durch ihre Eltern. Die Eltern haben die Wahl »en to tokerende wat se willet ofte altes nicht« (R 19) oder wie es St IV 1 3 ausdrückt, zwischen »icht ofte nicht«.

Den vorletzten Artikel der Aufzeichnung (29): »vulle ome unde vulle vedderen sint gelike na erve up to borende« wiederholt St IV 3, 7, nur daß der Schluß ersetzt ist durch: sint like na erfnamen. R, das nur erve gebraucht, während St daneben erfname kennt, will den Seitenverwandten gleiches Erbrecht zusprechen: der Mutterbruder (om) und der Vaterbruder (vedder) sind gleich nahe zum Erbe, vorausgesetzt, daß die Mutter und ihr Bruder, der Vater und sein Bruder Kinder desselben Elternpaares, also vollbürtige Geschwister sind. In St IV 3, 7 ist der Artikel, der in R keinen Zusammenhang mit dem Voraufgehenden hat, durch die Worte eingeleitet, die sich einem die Deszendentenerbfolge behandelnden Satz anschließen: vortmer dat negheste blot ervet, id si van welker siden id si. Sie erklären das allgemein, was der folgende Satz an einem speziellen Verwandtschaftsverhältnisse ausprägt. Das Hamburgische Recht 1292 E XI: dhe eldervader unde dhe eldermoder sint like vedderen unde like omen erve optonemende zeigt, daß »like vedderen unde like omen« sprichwörtlich verwendet wurden. Auch in St (IV 3, 8) ist väterliche und mütter-

liche Seite in gleicher Weise bezeichnet, wenn den unehelichen Kindern gegen ihre Mutter ein Erbrecht zugestanden wird, falls sie »van örren möderen unde vederen nicht enhebbe upghebörd«, und den Kindern ihr gewonnenes Gut zuwendet.

IV.

Das Rigische Fragment enthält keinerlei Bestimmungen aus dem Rechtsgebiet, das in den älteren deutschen Rechtsaufzeichnungen am häufigsten vertreten ist: aus dem Strafrecht. Eine willkommene Ergänzung bildete es deshalb, weil um dieselbe Zeit wie der Fund in Riga in Wolfenbüttel ein Fragment strafrechtlichen Inhalts entdeckt wurde, das alle Anzeichen der Zusammengehörigkeit mit dem Rigischen Funde bot. Unter Pergamentbruchstücken, die durch Ablösung von alten Einbänden der Bibliothek gewonnen waren, fand sich ein Doppelblatt, von dem zuerst Professor Borchling in seinem dritten der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen erstatteten Reisebericht (Göttinger Nachrichten 1902, Beiheft S. 144) Kunde gab. In der ersten Hälfte des Blattes erkannte er ein Stück aus einer noch unbekanntem Handschrift der Nowgoroder Skra; über die zweite Hälfte äußerte er sich zweifelnd, ob sie für einen Anhang zu einer Nowgoroder Skra oder für ein Bruchstück von Rechtsaufzeichnungen zu halten sei, wie sie ihm bei seinen friesischen Rechts- und Sprachstudien begegnet waren und sich gleich diesem Überbleibsel in detaillierten Strafbestimmungen über Körperverletzungen ergehen. Dr. W. Schlüter, schon länger mit Arbeiten über die Nowgoroder Skra beschäftigt, die jetzt ihren Abschluß in seiner großen, im Auftrage der Baltischen geschichtsforschenden Gesellschaften veranstalteten und mit Unterstützung des Hansischen Geschichtsvereins veröffentlichten Ausgabe: Die Nowgoroder Schra in sieben Fassungen vom XIII. bis XVII. Jahrhundert (Dorpat 1911) gefunden haben, schrieb sich, durch Borchlings Notiz aufmerksam geworden, bei einem Besuche Wolfenbüttels das Stück ab und erkannte in der zweiten Hälfte des Pergamentblattes dessen Zugehörigkeit zum Recht von Wisby, wie es ihm durch den Fund des Rigischen Fragments bekannt geworden war. Die Parallelen in St finden sich in der Buch I Kap. 15–22 unter der Überschrift: van wunden in dat hövet gebildeten Gruppe (Schlyter S. 33 ff.).

Die Schrift des Wolfenbüttler Bruchstücks, die Borchling allgemein dem 14. Jahrhundert zugewiesen hatte, will Schlüter, der das Blatt in Verbindung mit seiner Ausgabe des Rigischen Fragments veröffentlichte, um 1270 ansetzen¹.

Wo, wie im folgenden das Wolfenbüttler Bruchstück bezeichnet werden soll, umfaßt acht Sätze, alle strafrechtlichen Inhalts. Alle kehren in St in der gleichen Reihenfolge, nahe beieinander wieder und stimmen überein in der sinnlichen Art und Weise, die Beschaffenheit von Wunden oder Narben anzugeben: wert ein man gewundet († in dat höved St), also »dhat dhe wunden negein hot noch huve bedhecken ne mach (Wo 2 und St I 15 § 6); blivet eme dhan en nare, dhe man sen mach over dhe strate (Wo das.), was St wiedergibt: blivet eme danne en nare, so wanne de wunde ghehelet is, de man seen mach dwers over de strate. St zeigt denselben amplifizierenden Charakter, dasselbe Streben nach Vollständigkeit gegenüber Wo, wie er oben S. 16 an dem Gegensatz von R und St dargelegt ist. Auch der Gebrauch kurzer technischer Wendungen, wo St inhaltliche Angaben wählt, wiederholt sich hier. Wo, nur fragmentarisch erhalten, fängt mitten in einem Satze an der, aus St ergänzt, lautet: [wert en man ghewundet in dat hoved]; so bote man dhe wunden. St hält für nötig hinzuzusetzen: dar na se is, während Wo gleich zur Beschreibung der verschiedenen Kopfwunden übergeht: gat dhe ben ute dhere wunden, so is en man twibotich. St drückt die Rechtsfolge konkret aus: so böte man deme cleghere 12 marc, der stad 6 marc, den vögheden 1/2 marc. Blivet, fährt Wo 1 fort, en man dof van dhere wunden ove unsinnich, dhat is vull man bote, was St wiedergibt: so böte man deme cleghere 40 marc. Beide technische Ausdrücke, twibotich und manbote, die St an dieser Stelle meidet, sind ihm sonst bekannt (I 10 und 42). Bemerkenswert ist, daß Wo das aus dem Substantiv twibote gebildete Adjektiv twibotich, das auch andere Rechtsquellen kennen², nicht wie sie auf die doppelt bußwürdige Tat bezieht, sondern auf den Täter, der zu doppelter Bußzahlung verpflichtet wird. Auch St kennt die Wendung: en man is twi-

¹ S. 491 und 508 der oben S. 7 zit. Abhandlung Schlüters; in seiner Ausgabe der Nowgoroder Schra S. 8 Nr. 2.

² F. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen I 344, II 216. Schlüter, Nowgoroder Schra, Wortregister S. 63.

bote (I 10), meint aber: ist twibote schuldig, wie es an anderen Stellen einem Delikte twibote droht (II 25; 50). Von den Nowgoroder Skraen hat erst die dritte, etwa um 1325 entstandene, die twibote, das Wort und die Sache, aufgenommen¹. Manbote verwendet St I 42 in dem Kapitel van wive rechte: wird eine schwangere Frau getötet, und können die Kläger »dat warmaken, dat dad kind levendich were in der moder live, dat kint zal men beteren vor halve manbote«. Die manbote oder das mangeld der nordischen, angelsächsischen, auch einiger deutschen Quellen, ist die gesetzmäßige Totschlagssühne von 40 Mark, wie sie die Friedensurkunde Heinrichs des Löwen von 1163 (oben S. 11) für die Tötung eines Gotländers festsetzt, und wird den Verwandten des Erschlagenen entrichtet. Daraus ist in unserem Rechtsdenkmal wie in anderen Statuten die Buße für sonstige Delikte, insbesondere Körperverletzungen geworden, die dem Geschädigten gezahlt wird². Erkennbar ist sie an ihrem alten Grundbetrage, den vierzig Mark, geblieben. Je nach der Schwere der Verletzung wird sie als vull oder halve manbote erhoben. Über die Voraussetzung der vollen Mannbuße äußert sich Wo 1 (ob. S. 35); Wo 5 bestimmt in dem Satze über das Entzweischlagen des Kinnbackens; wert oc dhe munt wrich ofte schele van dheme slage, dat is half manbote oder wie St konkret sagt: dat sint 20 marc³. Die 40-Markbuße ist die Normalbuße. Enes vrigen mannes bote sint 40 marc, der stad 6 marc, den vogheden ene marc: St I 9; die eines Unfreien beträgt in allen drei Ansätzen die Hälfte. Wie im friesischen Recht ield gleichbedeutend mit wergeld verwendet wird (Richt-hofen, Fries. Wb. S. 840), so wird in unseren Quellen bei bote schlechthin an Mannbuße, die Buße von 40 Mark gedacht. Wert oc eneme manne en oge ut gesteken, dhat is half bote (Wo 4), so böte man eme 20 marc (St. I 18), der Verlust beider Augen

¹ Schlüter, Schra c. 31 und 39 (S. 89 und 95). M. Abh., Statut. Recht der deutschen Kaufl. in Nowgorod (Abhdlgn. der Gött. Ges. der Wiss. II [1887] S. 14).

² His, Strafrecht der Friesen im MA. (1901) S. 226 ff. C. W. Pauli, Lübecks Mangeld (1875) S. 5 ff. v. Amira, Grundriß S. 244. Liebermann, Ags. II 142 und 576.

³ St I 20 liest statt schele: scef; wrich bedeutet: verdreht.

wird konsequent mit 40 Mark gestraft (St das.), in Wo gewiß ebenso, nur versagt hier die lückenhafte Quelle.

Die Mannbuße wird mit dem Leben identifiziert, sie ist die Lebensvergeltung. Das älteste Statut von Riga Art. 35 (Napiersky S. 10) bedroht den Notzüchter: *quicumque mulierem vel virginem vi oppresserit, convictus 40 marcas solvet, quia vitam demerint, weil er das Leben verwirkt hat.* Eine Urkunde des Bischofs von Riga von 1211, die uns noch häufiger beschäftigen wird, begründet das noch eingehender, nämlich mit dem den Pandekten entlehnten Satze: *quod quis juris in alterum statuit, eodem et ipse utatur*¹. Den Totschläger, der die Verwandtschaft um ein Menschenleben geschädigt, wird um dessen Wert, den er ihr zu zahlen hat, gestraft. Es wird ihr vergolten, *reddetur*. Ein Unterschied des Standes wird dabei nicht mehr gemacht: *sine differentia... unus vel alter*. Die Friedensstiftung Heinrichs des Löwen (oben S. 11) unterscheidet noch je nach dem Ort der Tat. Ist ein Gote in einer befriedeten herzoglichen Stadt getötet oder mit Waffen verwundet, so trifft den Täter öffentliche Strafe, die an den Hals oder an die Hand geht. Ist er dagegen auf der Reise getötet, so tritt Bußzahlung ein: der Schuldige hat den Verwandten des Getöteten 40 Mark zu zahlen (*cum heredibus et cognatis... componat*)². Noch in einem Greifswalder Sühnevertrag von 1324 werden neben Memorienstiftungen und Wallfahrten »in emendam reconciliationis patri interfecti XL m. denar. slavical.« vereinbart, womit zwischen den beiden Parteien aller Streit beigelegt »quod dicitur ent unde lent in vulgo« sein soll³.

Die vierzig Mark-Buße, die in den skandinavischen Quellen eine so große Rolle spielt⁴ und sagenhaft bei Saxo Grammaticus

¹ Hans. UB. I n. 88. Die Stelle ist der Überschrift von Dig. II 2 entnommen, worauf mich Herr Kollege Titze aufmerksam macht.

² Bedingung ist, daß die Tötung in die non legitimo geschehen sei. War sie an einem gebundenen Tage verübt, so trat vermutlich öffentliche Strafe ein. Die Bestimmung verrät ihre Herkunft aus dem Landfrieden. Ssp. II 13 und 66 § 2. Verfassung Lübecks S. 47. Meine Beiträge z. Gesch. der deutschen Rechtsbücher II (Gött. Nachr. 1894 S. 35).

³ Ältestes Greifsw. Stadtb. (Pommersches UB. VI S. 217).

⁴ K. Lehmann, Königsfriede der Nordgermanen (1886) S. 132 ff.

(c. 1200) auf die Zeit K. Kanut d. G. († 1035) zurückgeführt wird¹, begegnet in Deutschland an Stellen, die nordischem Einfluß nicht ausgesetzt waren und zudem den sachlichen Unterschied festhalten, daß die vierzig Mark gleich dem alten Wergeld der Familie des Getöteten ohne Anteil Dritter gezahlt werden.

Das strafrechtliche Bruchstück ist zu kurz, als daß eine eingehende Vergleichung mit dem späteren Recht möglich wäre. Nur der Unterschied kann noch hervorgehoben werden, daß Wo bei einer Anzahl von Körperverletzungen geringere Strafen androht als St. Der Verlust der Ohren wird z. B. in St I 17 analog dem der Augen mit 20 und 40 Mark, in Wo 5 mit 10 Mark Silber gebüßt. Das Streben nach Vollständigkeit zeigt sich auch hier: wert en ore eneme manne afghesneden in Wo 4 ist in St ergänzt: werd eneme en ore afgesneden oder geslaghen oder ghehowen. St berücksichtigt auch den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Täters und droht mit Talion oder in seiner Sprache: heft he des geldes nicht, so ga oghe teghen oghe, unde beide oghen teghen beide oghen (I 18 und 17), während bei andern Körperverletzungen das Handabhauen die Ersatzstrafe bildet: heft he des geldes nicht so ga de hand vor de bote (I 21, 20 und 19).

Bei einem Delikte geht Wo auf den Beweis ein. Behauptet der Kläger, durch die Körperverletzung völlig taub geworden zu sein (gar dof), des mot he »vullencomen mit ten mannen« (Wo 1). St, dem vullencomen für beweisen sonst bekannt ist (IV 1, 26), gibt das wieder: dat mod he war maken sylf twelfte mid unbesprokenen lyden up den hilghen (I 15). Viel charakteristischer fordert Wo von den Mitschwörern: »dhat scholen over wesen vrie lude unde negene geloterede brodhere«. Schlüter übersetzt die kritischen Worte: keine Lotterbrüder (S. 507). Unter den gelotereden brodheren wird man sich verlumpfte, lumpige Spielleute vorzustellen haben. Die älteste Braunschweigsche Hochzeitsordnung gesellt twene dunne brodere den sechs Spielleuten zu, die zu einem brutlachte zugelassen werden. Aus dem Spielmann wird der »loder«. Das Braunschweigsche Stadtrecht von 1402 setzt dies Wort an die Stelle, wo die früheren Ordnungen voh

¹ Gesta Danor. ed. Holder S. 357, 26. Dahlmann, Gesch. v. Dänemark I 154; Wilda, Strafr. d. Germ. S. 401 ff.

Spielleuten sprechen¹. Im ältesten Rechte von Riga wird unter den strafbaren Schelten »leccator«, der Tellerlecker, der Schmarotzer angeführt; in dem deutschen Rechte Rigas für Hapsal ist daraus der »loder« geworden². Die Bezeichnung erklärt sich aus lotter, das in einer Reihe von Worten mit dem Grundbegriff der Zotte, des Lumpens vorkommt³. Das Wisbysche Fragment will gleich zahlreichen Urkunden des Mittelalters dem Mißbrauche des Beweisverfahrens entgegentreten und das Aufstellen leichtfertiger, verdächtiger, namentlich gedungener Zeugen verhüten.⁴ Auch bei Einführung der Sendgerichte ist es eine Hauptsorge, vor Zeugen geschützt zu werden, »qui metu vel favore aut . . . pecunia veritatem supprimunt vel odii causa quenquam infirmare praesumunt«⁵.

Es bleibt noch eine auffallende Verschiedenheit zwischen den beiden Wisbyschen Stadtrechten zu erwähnen. Neben der an den Verletzten zu zahlenden Bußsumme kennt St eine der Stadt und den Vögten zu entrichtende Strafe, während in dem ganzen Fragment Wo die Strafen nur an den Verletzten gezahlt werden. Die beiden in Riga und in Wolfenbüttel gefundenen Fragmente gehören zusammen, bilden Bestandteile eines Ganzen. Das zeigt ihre Übereinstimmung in Sprache und Schreibung, wie das Schlüter in seiner Abhandlung genauer nachgewiesen hat. Nicht weniger ist ihr juristischer Charakter derselbe. Sie tragen die Signatur eines älteren Rechts, gebrauchen dessen Bezeichnungen, sind plastisch in ihrem Vortrage, halten sich an das Konkrete, wo das jüngere Stadtrecht sich abstrakt, sind knapp in der Form, wo das jüngere sich weitläufig ausdrückt. Besonders ist ihnen aber der Zug gemein, daß sie kein obrigkeitliches Organ, weder Vogt noch Rat, erwähnen.

¹ Brschw. UB. I S. 43 § 6; das. S. 45 und 64 vgl. mit S. 121 § 249.

² Riga I 11, 32 vgl. mit II 41 (Napiersky S. 33 vgl. mit S. 5).

³ lode Zotte, Flocke, grobes wollenes Gewebe. Grimm Wb. VI Sp. 1116 und 1210. Sp. 1212 ein wenn auch spätes Beispiel für einen zerrissenen Lotterbuben. Schlüter S. 507 loderen in Fetzen zerreißen.

⁴ St I 37: des morderden mannes vrynt möghen sueren up den anghesprokenen man sylf tuelfte mid guden umbesprokenen unde unghemededen luden. J. W. Planck, Gerichtsverfahren des MA. II 59, 62.

⁵ Livländ. UB. I n. 126 v. J. 1232 (unten unter V).

V.

Die Prooemien in den beiden Statutensammlungen sind formell und sachlich sehr verschieden. So kurz und bündig sich R über seine Entstehung ausdrückt, so ausführlich und inhaltreich ist die Erzählung in St¹. Als Quelle hat ihr vor allem die Urkunde Heinrichs des Löwen von 1163 (s. o. S. 11) gedient. Sie hat lange nachgewirkt und von früh auf hat man ihr hohen Wert beigelegt, wie die drei Ausfertigungen, die von ihr hergestellt sind, bezeugen. Das Original wurde der Marienkirche zu Wisby übergeben; eine in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts genommene Abschrift, mit dem Siegel der Stadt Lübeck versehen, in deren Archiv hinterlegt, das sie noch heute bewahrt; eine dritte in die Urkunde der Grafen Johann und Gerhard von Holstein vom 11. Juni 1255 aufgenommen, in der sie den »cives tam in oppido Wisby quam in ipsa terra Godlandie manentes« Schutz für ihre Handelsfahrten durch Holstein zusichern gemäß den alten Freiheiten, wie sie zur Zeit ihres Vaters und seiner Vorgänger in Gebrauch waren. Zur Bestätigung dessen lassen sie die Urkunde Herzog Heinrichs in wörtlicher Abschrift folgen. Durch ein von den Konventen der Dominikaner und der Minoriten zu Wisby 1368 ausgestelltes Transsumt, das in das Archiv der Stadt Hamburg gelangt ist, überliefert, wurde sie danach zum ersten Male von dem bekannten Hamburgischen Historiker Peter Lambeck († 1680) in den *Rerum Hamburg. 1. II 78* veröffentlicht². Erst seit dem Erscheinen des Urkundenbuches der Stadt Lübeck (1843) lernte man die dem Original zeitlich so viel näher stehende Ausfertigung für Lübeck kennen. Ihr Eingang bezeichnet sie selbst als Abschrift: *hoc est rescriptum privilegii*, der Schluß das Original als *privilegium ipsum*. Was sie inhaltlich besonders wertvoll macht, sind drei dem Schlusse angehängte Zusätze, die dem Lambeckschen Drucke unbekannt sind. Sie sind nicht etwa spätere Nachträge, sondern dem

¹ Aus Schlyter, *Corp. jur. Sueo-Gotorum VIII S. 21* abgedruckt bei Höhlbaum, *Hans. UB. III S. 17* Anm. mit einigen Erläuterungen. Nach der Ausgabe von Hadorph (oben S. 4) hatte schon Leibniz, *SS. rer. Brunsw. III (1711) 750* das Prooemium mitgeteilt.

² Regest b. Höhlbaum, *Hans. UB. I Nr. 483*. Zu den aufgeführten Abdrücken kommen noch hinzu: Leibniz, *SS. rer. Brunsw. III 29* praef. und Schildener, *Beyträge (oben S. 4) S. 123*.

voraufgehenden Urkundentexte gleichzeitig, wie ihr Inhalt und ihre Schrift bezeugen. Da in den Zusätzen der Hinterlegung des Originals in der Marienkirche zu Wisby gedacht wird, und diese 1225 geweiht wurde (Hans. UB. I Nr. 191), so ist die ganze Urkunde nach diesem Jahre und, wie ihre Schrift erweist, bald nach diesem Jahre hergestellt worden¹.

Wissen wir nun auch um die Existenz von drei Überlieferungen, so sind doch nur zwei bekannt geworden. Das in Wisby hinterlegte Original ist nie an die Öffentlichkeit gekommen. Aus der Lübecker Überlieferung wurden die Zusätze am frühesten veröffentlicht, da sie Dreyer, der die Abschrift in dem Codex privilegiorum des Albrecht von Bardowik v. J. 1298 antraf, als ein Plus gegenüber dem Druck bei Lambeck auffielen. Er teilte sie in seiner undatierten, vor 1769 erschienenen, Abhandlung über das Strandrecht mit². Eine weitere Vergleichung mit dem Hamburger Druck hat er nicht angestellt, sonst würde ihm aufgefallen sein, daß in dessen Zeugenliste die beiden Namen comes Fredericus de Arnesberg und Henricus comes de Ravenesberg fehlen und Ludolfus de Woltingeroth zu Adolfus de W. geworden ist: beides Mängel, die, wie ich durch gütige Mitteilung aus dem Hamburgischen Archiv (13. VII. 1910) erfahre, nicht der Urkunde, sondern nur dem Abdruck zur Last fallen.

Von den drei Ausfertigungen lag dem Redaktor des Wisbyschen Stadtrechts vermutlich das in Wisby aufbewahrte Original

¹ Der Lübecker Staatsarchivar Herr Dr. Kretschmar schreibt mir darüber: Die Schrift der Urkunde ist ohne Zweifel von Anfang bis zum Ende einschließlich der Zusätze dieselbe und gehört daher dem Anfange des 13. Jahrhunderts an (27. VI. 1910). Schlüter S. 536 sträubt sich um der Schreibung Odelrice in Zusatz I statt Odhelrice (oben S. 7) willen, die Gleichzeitigkeit der Zusätze anzuerkennen und weist auf das auffallende Guttonibus in den Zusätzen hin, während der Text der Urkunde nur Gutenses kenne. Die Zusätze haben aber beides Guttones und Guttenses, und im Text kommt neben dem regelmäßigen Gutenses auch einmal si quis Gutorum vor. Das älteste Dokument des Lübisches Rechts hat in der Zollrolle nec Guto (Lüb. UB. I S. 38); im Priv. K. Friedrichs I. v. 1188 und dessen Wiederholungen steht Gothi (das. S. 10, 18, vermutlich auch S. 44).

² Specimen juris publici Lubec. circa inhumanum jus naufragii p. CXII.

vor. Es ist bezeichnend, wie er es benutzte. Er führt daraus an, was sich unmittelbar an einen Namen knüpft: an Herzog Heinrich, der den Frieden zwischen Deutschen und Gotländern herstellte, an den Kaiser Lothar, dessen Friedensstiftung der Enkel bestätigte. Von den materiellen Festsetzungen der Urkunde hat nur der Passus über den Frieden, den der Herzog in seinen Städten hatte errichten und beschwören lassen (*ubi pacem sub jurejurando firmavimus*), den Worten »do svor man den vrede« zum Anhalt gedient¹. Wichtiger erschien dem Verfasser das aus dem Frieden abgeleitete Recht des Vorstrandes, von dem die herzogliche Urkunde nichts weiß. Ja, man würde sie kaum als benutzt bezeichnen können, wenn nicht der Prolog mit den Worten: *hir weren over deren Zeugenliste, und zwar vollständig und in derselben Reihenfolge, vom Bischof Gerold (von Lübeck) bis zum Grafen Reinold von Lübeck herübergewonnen hätte.* wobei der Verfasser nur den kleinen Übersetzungsfehler beging, *Liudolfus dapifer* mit *Luipold de droste* wiederzugeben. Aus der umfänglichen Datumsangabe der Vorlage wiederholt er nur: *in dem sevenden jare do keyser Fredric mechtich keyser wesen hadde.* Man sieht, daß es vorzugsweise die Namen der alten Urkunde waren, von denen sich das Prooemium einen Eindruck versprach. Ihre Autorität sollte seinen Inhalt um so wertvoller machen.

Aus der Verschiedenheit der Prooemien in R und in St erhellt der verschiedene Gesichtspunkt, von dem die beiden Rechtsaufzeichnungen ausgehen. R (oben S. 8) weiß nur von einer Ansammlung und Niederlassung Deutscher auf Gotland; von ihnen und für sie ist das Statut aufgezeichnet. St dagegen hat die Ansammlung von Angehörigen verschiedener Nationalität auf Gotland zur Voraussetzung: *dat si witlic, dat, do sik de lyde to Godlande van manigherhande tunghen sammeden, do suor man den vrede.* Der Gegensatz der Nationalitäten rief die beschworne Friedenserrichtung hervor. »*Do id vorbad quam unde de stad ghewos, do hof sik van manigherhande tunghen dicke groth teyse*², mord

¹ In der Abhandlung von K. Lehmann, Kauffriede (Germanist. Abhdlgn. f. Konrad Maurer 1893) S. 52 ist der Zusammenhang des Prologs mit der Urkunde H. Heinrichs v. 1163 außer acht gelassen.

² Zeisen, ahd. *zeisan*, ags. *taesan* in Streit geraten: *van Darbete bischof Herman | bi den ziten began | zeisen mit den Ruzen.* Liv. Reim-

unde vorradnisse«. Um den aufs neue durch den Gegensatz der Nationalitäten hervorgerufenen Unruhen und Kämpfen ein Ende zu machen, wendete man sich an Herzog Heinrich, »enen hertoghen over Beyern unde Sassen«, der den Frieden und das Recht bestätigte, wie es schon sein Großvater Kaiser Lothar († 1137) gegeben hatte. Als nachher neuer Streit aufkam, erzeugte ihn der Gegensatz von Stadt und Land. Ihn beendeten die um Hilfe angerufenen Herrscher Schwedens. Von König Magnus I. an, der seit 1275 regierte, werden die Namen derer aufgezählt, die »unser« Recht und Freiheit bestätigten. Der letzte in der Reihe ist König Magnus II. Erikson (1319—1362), im Gegensatz zu den Vorgängern nicht bloß König von Schweden, sondern von Schweden, von Norwegen und von Schonen, und nicht bloß wie die Vorgänger als Bestätiger, sondern auch als Erneuerer von Recht und Freiheit genannt (hirna vorniyede unde bestedeghede uns unse recht unde vriheyt). Auf denselben Gesetzgeber führt das Prooemium die Vorschrift über die Aufzeichnung des Stadtrechts in deutscher und gotischer Sprache und die Führung eines einheitlichen Stadtsiegels »van beyden tunghen« zurück. Ausgehend von der Zweisprachigkeit des Gemeinwesens, verfolgt der Prolog den Zweck, die rechtlichen, zur Zeit der Abfassung des Stadtrechts bestehenden, Einrichtungen aus ihrer Geschichte zu erklären und ihre Beobachtung einzuschärfen. Was er über die ältesten Zustände Gotlands und deren Entwicklung vorträgt, sind die Vorstellungen des Verfassers und seiner Zeitgenossen von der Vergangenheit, aber sie stützen sich auf historische Unterlagen, wie die Urkunde von 1163 und die Liste der schwedischen Herrscher. Woher der die Freiheit des Vorstrandes behandelnde Satz stammt, ist bisher nicht urkundlich nachgewiesen. Sie wird mit dem beschwornen Frieden verbunden und besteht darin, daß Schiffbrüchigen zur Erleichterung ihrer Bergungsarbeiten das Meeresufer acht Faden weit ins Land hinein zur Benutzung freigegeben wird¹.

chronik (hg. v. Leo Meyer) V. 2071. Lexer, Mhd. Wb. III 1051. Schmeller-Frommann II 1154. Die Korrektur Höhlbaums (Hans. UB. III S. 18 A.) twiste, wie auch schon eine Abschrift des 16. Jahrh. liest (Schlyter S. 21 und XI), ist also unnötig.

¹ Das Seerecht Albrechts v. Bardowik stellt einander gegenüber: gut also men up der wilden se vletende vint und gut drivende an eneme

Nach dem sachlichen Unterschied zwischen den Eingängen von R und St muß die Entstehungszeit der beiden Rechtsaufzeichnungen weit auseinander liegen. Die Entstehung von St ist durch die Regierungszeit K. Magnus II. begrenzt und, da er im Prologe nach Schonen zubenannt ist und dies Land erst 1332 gewonnen hat, noch genauer zwischen 1332 und 1362 anzusetzen. Wenn Konrad Maurer dieses sein eigenes Ergebnis nachträglich durch das Bedenken erschüttert hat¹, der Titel »van Scone« könne durch einen spätern Abschreiber hinzugefügt sein, so kommt dagegen die offenbar sorgfältige Abfassung der Vorrede und ihr ausführliches Verweilen gerade bei diesem Namen (ob. S. 43) in Betracht. Hegel I 312 setzt die Entstehung vor 1342, weil das Stadtrecht keine Bürgermeister kenne und nach dem Diarium minorit. Wisbyc. (SS. rer. Suec. I 33) in diesem Jahre zwei Bürgermeister von Wisby hingerichtet seien. Das Stadtrecht spricht aber II 10 (S. 83) von der »vulbort des börghere-meisteres« und meint ihn, wenn es II 16 (S. 88) von dem im Rathe redet, »deme de stol bevolen is«. Höhlbaum (Hans. UB. III S. 17) will ein Schuldbekennntnis des Landes Gotland gegen den König Magnus und die Stadt Wisby vom Sommer 1344 in Zusammen-

vorstrande (Lüb. UB. II 1 S. 85 a. 14 und 15). 1361 Juli 29 am Tage nach seinem Einzuge verlieh K. Waldemar den Wisbyern »en sunderlike gnade, dat se zulke vrygheid hebben scholen in den vorstranden unses rikes to Denemarken, alse andere unse stede hebben in dem sulven ryken ligghen«. Hans. UB. IV n. 21. 1325 Herzog Wratislaw IV. für Kloster Bergen: omnia bona eorundem tam in littore maris quam cum littore maris dicto vorstrant seu ubilibet sita, libera et exempta sint ab omni genere et onere servitutis (Pommersches UB. VI S. 312). 1321 verleiht Wizlaw III. von Rügen der Stadt Stralsund den vorstrant an beyden siden des solten wateres und bestimmt dessen Ausdehnung (das. S. 36). Das Reichsgericht hat im J. 1882 mit dem Stralsunder Privileg zu tun gehabt: Gierke, Deutsches Privatrecht I 37 A. 5. Den Umfang dieses Rechts läßt eine, den Namen Vorstrand allerdings nicht gebrauchende, Urk. des Erzb. v. Riga u. a. v. J. 1277 erkennen (Lüb. UB. I n. 379), wenn sie Kaufleuten, die Schiffbruch an der Ostsee oder in Livland erleiden, die littora maris und die Flußufer freigibt zur Lagerung ihrer Waren, zur Fütterung ihrer Pferde, zum Holztrieb, um sich Feuer anzumachen oder zur Ausbesserung ihrer Schiffe, nicht aber zum Neubau von Schiffen. Über die Urk. Höhlbaum Reg. I n. 786, dessen Wiedergabe nicht ganz zutrifft.

¹ Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzbg. XII (1888) S. 31.

hang mit der Entstehung des Stadtrechts bringen; leider wissen wir nichts über die historische Unterlage der Urkunde, doch hat seine Datierung immer mehr Anklang gefunden. K. Lehmann in seiner Abhandlung über das Bahrgericht (Germanist. Abhdlgn. f. Maurer S. 41) tritt ihr bei, da der Gebrauch des einheitlichen Siegels der Stadtgemeinde (ob. S. 43) von demselben Zeitpunkte datiert; und Hegel an einer spätern Stelle seines Buches (S. 343), wo er einen zusammenfassenden Rückblick gibt und die Entstehungszeit des Stadtrechts zwischen 1332—1340 setzt, schließt sich mit den Worten: »auf Veranlassung des Königs von Schweden, der zur Zeit mit der Stadt gegen die Gotländer verbündet war«, offenbar nachträglich der Begründung Höhlbaums an. Die Untersuchungen bestätigen also im Ganzen Amiras Annahme (Grundriß S. 98): gegen 1350.

Schwieriger ist es, die Entstehungszeit von R zu ermitteln. Dazu ist auf die Verhältnisse Gotlands (I) und die Beziehungen zwischen Wisby und Riga (II) einzugehen erforderlich.

I. Auf der Insel Gotland wird unterschieden zwischen der Landbevölkerung und denen, welche »die Stadt« bewohnen. Jene sind die *rureses terre Gotlandie* oder *Gotones terre Gotlandie*¹, die *bunnen* der deutschen Chroniken d. i. die Bauern, die *bonden*, wie sie in Dänemark und Schweden heißen². Beide Bestandteile werden zusammengefaßt, wenn die Grafen von Holstein 1255 »*cives tam in oppido Wisby quam in ipsa terra Gotlandie manentes*« auf ihren Handelsfahrten durch ihr Land in Schutz nehmen (ob. S. 40). Auch die Urkunde K. Heinrichs III. von England zu Gunsten der »*omnes mercatores de Guthland*« wird sich auf das ganze Land beziehen, wenn sie Zollfreiheit für alles, was sie *de partibus suis ein- oder versus partes suas* ausführen, gewährt (1237 Hans. UB. I n. 281). Für die Stadt existierte längere Zeit kein besonderer Name. Da es auf der Insel keine andere gab, so genügte es, von »der Stadt« zu sprechen. Der oben S. 42 zitierte Eingang von St fährt, nachdem nur von Gotland die Rede war, fort: »*do id vorbad quam unde de stat ghewos*«. Wie lange schon

¹ Hans. UB. I n. 1043 v. 1288.

² Lüb. Chron. I 529, II 246. Der *Bonde*, *buandi* der *Bauende*, der freie Bauersmann Grimm, RA. I 437, 395.

die Ansiedelung bestehen und der Verkehr den Namen Wisby gebrauchen mochte, in historischen Zeugnissen tritt er nicht vor 1225 auf¹. Eine Urkunde des Bischofs Bengt von Linköping mit der Adresse: *universis Christi fidelibus Visby applicantibus* und dem Datum: *Wisby anno Domini 1225* ist der früheste Beleg². Veranlaßt durch die am 27. Juli vorgenommene Weihe der von den Deutschen gegründeten Marienkirche gewährte der Bischof Rechte in bezug auf Pfarrwahl und Begräbnisstätte, die der von Papst Honorius III. zur Ordnung der Verhältnisse in den Ostseegenden entsandte Legat, Bischof Wilhelm von Modena, bei seiner Anwesenheit in Wisby im Juli des nächsten Jahres bestätigte³. Die »*cives Theutonici in Wisby*«, wie hier die Destinatäre deutlicher genannt werden, kehren in einer päpstlichen Urkunde von 1227 als »*Teutonici cives de Visbu inhabitatores Gotlandiae*« wieder. Zum Dank für den bei Verteidigung der Neubekehrten in Liv- und Estland bewiesenen Eifer nimmt Honorius III. ihre Stadt und ihren Hafen (*civitatem et portum vestrum*) in seinen Schutz⁴. Auch das in den J. 1225—26 verfaßte *Chronicon Livoniae* Heinrichs des Letten kennt den Namen Wisby⁵. Doch wird die Bezeichnung nicht zur herrschenden. *Portus Gotlandie* wird wohl gesagt⁶, namentlich bleibt der territoriale Ausdruck lange in Gebrauch. In russischen Urkunden liebte man »vom gotischen Ufer zu reden⁷ und stellte es dem deutschen Lande, als dessen Hauptpunkt Lübeck gilt, gegenüber. »Will ein Russe vom gotischen Ufer in das deutsche Land nach Lübeck ziehen, so dürfen ihm die Deutschen den Weg nicht behindern«, lautet ein Artikel des 1229 zwischen Deutschen und Russen abgeschlossenen Vertrages⁸. Aber auch sonst fuhr man fort, daheim wie in der Fremde, Gotland zu sagen, wo man Wisby meinte. 1285 gewährte K. Erich von Norwegen »*advocatis consulibus et universitatibus civitatum*

¹ Schlüter S. 533 A. 1.

² Hans. UB. I Nr. 191.

³ *Diplom. Suec.* I Nr. 232, Regest bei Höhlbaum, Hans. UB. I Nr. 208.

⁴ *Livländ. UB.* I n. 94, Regest b. Höhlbaum Nr. 213.

⁵ l. I c. 7; *civitas Wysbu*, c. 8: *portus Wysbu* (*Mon. Germ. SS.* 23).

⁶ Herm. Hildebrand, *D. Rigische Schuldbuch* (1872) S. 37 von c. 1290.

⁷ Hans. UB. I n. 232 v. 1229, n. 398 v. 1250, n. 532 v. 1259.

⁸ Das. Nr. 232 Art. 20 (unten S. 50).

Lybec Hamburg Vismar Dymin Anclem Gotlandie Elbingi Ryge et Revalie«; 1295 K. Philipp von Frankreich den »burgenses et gentes villarum et locorum videlicet de Lubeque, de Gotlande, de la Righe, de Campen« Verkehrssicherheit¹. Eine Wisbysche Urkunde von 1293 ist ausgestellt von »advocati et consules civitatis Gotlandie«² und die Bürger der Stadt nennen sich Johannes de Gotlandia³, Johan van Brunswik van Gotlande⁴, Hinrik van Vlanderen van Gotlande⁵. Die Glieder des gotländischen Drittels der Hanse werden aufgezählt als Righe Ghodlande Revele unde Darbete oder von Wisby selbst bezeichnet als »de rad to Ghodlande unde de ghemenen stede, de in dat dordendel rorende syn«⁶. In der dritten Nowgoroder Skra ist als Berufungsinstanz anerkannt: »de raet unde stat to Lubeke unde de stat to Gotlande«⁷.

Von früh auf werden in Wisby neben einander gestellt cives und hospites oder gleichbedeutend cives und mercatores⁸. Die bei der Weihe von St. Marien ausgestellte bischöfliche Urkunde (ob. S. 46) scheidet sorgfältig die Rechte der burgenses und der hospites, die letzteren durch den Zusatz charakterisierend: »venientes et recedentes«, sie kommen und gehen⁹. Diesem schwankenden Teil der Einwohnerschaft steht der dauernde, feste Bestand gegenüber als die manentes, morantes, commorantes¹⁰. Es sind die, die »sic uppe Gotlande nedher gedan hebben« (ob. S. 8). Sie wohnen auf Gotland. Die hospites besuchen die Insel zu Handelszwecken und nennen sich deshalb auch offiziell: universitas mercatorum terram Gotlandie gracia mercandi applicantium oder

¹ Das. Nr. 970 und 1173.

² HR. I 1 n. 70.

³ Lüb. UB. I n. 740 um 1280. Höhlbaum n. 932.

⁴ HR. I 1 n. 200 v. J. 1356.

⁵ Nowg. Skra V 1 v. J. 1361 (S. 126).

⁶ 1352 HR. I 1 n. 169.

⁷ c. 68 (Schlüter S. 114). Der Gebrauch des Namens Gotland für Wisby ist so ständig, daß Schlüter den Namen Wisby nur einmal in den Nowg. Skraen angetroffen hat (Ortsregister S. 84).

⁸ Chron. Livon I c. 7.

⁹ Priv. K. Friedrichs f. Lübeck 1188: Rutheni Gothi Normanni . . . absque theloneo . . . ad civitatem veniant et libere recedant (Lüb. UB. I n. 7).

¹⁰ 1225 Hans. UB. I n. 194: de jure Teutonicorum commorantium in Gutlandia. Siegel der Urk. v. 1280 unten S. 51.

mercatores terram Godlandiam frequentantes¹. Die Bezeichnung der Gegensätze durch manentes und frequentantes drückt sich am schärfsten in den Siegeln aus, die ihre Vereinigungen gebrauchen (unt. S. 51). Denn die hospites auf Gotland sind nicht eine zusammenhanglose Masse von Individuen, sondern bilden einen großen gegliederten und organisierten, für gemeinsame Interessen tätigen, Verband. Nichts weniger als eine Handels- oder Kaufmannsgesellschaft². Jeder einzelne Kaufmann betreibt sein Handelsgewerbe in Wisby für sich, untersteht aber dem Rechte des Ganzen, hat an ihm seinen Schutz, aber auch seine Kontrolle. Den nächsten Rückhalt hat er an seinen Landsleuten. Über den landsmannschaftlichen Gruppen steht die Gemeinschaft omnium mercatorum, bezeichnet als cetus universorum mercatorum, commune oder communitas mercatorum³. In der älteren Zeit, in Verträgen mit dem Ausland liebt man es, von den lateinischen Kaufleuten, den Kaufleuten des römischen Reiches zu reden⁴. Der Verband hat seine Gliederungen: der Lübecker Rat nimmt 1263 die von Salzwedel in seine »sedilia et consortia« auf. Er tut das seinem »aldermanno in Gotlandia constituto« kund⁵. Über einen Wechsel in der Person des Dortmunder Altermanns in Wisby unterrichtet uns ein Ratsschreiben von c. 1350⁶. Aus einer in der ältesten Nowgoroder Skra nachgetragenen Stelle, die etwa um 1290 niedergeschrieben ist, erfahren wir, daß es zur Zeit vier Altermänner gab, je von Gotland, Lübeck, Soest und Dortmund bestellt. Sie führten die Schlüssel zu der gemeinsamen in der Marienkirche zu Wisby aufbewahrten Kasse, der St. Peterskiste, deren Einnahme die Überschüsse bildeten, welche sich nach Abzug der Kosten aus dem Schoß und den verwirkten Geldstrafen der Niederlassung, des Hofes von St. Peter in Nowgorod, ergaben und alljährlich nach Wisby übergeführt wurden⁷. Die Beziehung zu Nowgorod, die

¹ 1291 Lüb. UB. I n. 582; 1287 Hans. UB. I n. 1024.

² Der Ausdruck bei Hegel I 309, daß es mehrere Handelsgenossenschaften gab, ist wenigstens leicht mißverständlich.

³ 1287 (unt. S. 49); Ende des Jahrh. Lüb. UB. I n. 750; 1295 HR. I n. 71; 1259 Hans. UB. I n. 527.

⁴ Vertrag v. 1229 (unt. S. 50); v. 1259 Hans. UB. I n. 532.

⁵ Hans. UB. I n. 593.

⁶ Das. III n. 187.

⁷ Schlüter, Schra I Art. 9 S. 66. M. Abh.: R. von Nowgorod I S. 7.

sich hier kund gibt, ist ein wichtiger Zweig in der Tätigkeit des gemeinen Kaufmanns auf Gotland. Über Wisby war der deutsche Kaufmann nach Nowgorod gekommen. Nicht bloß die Wisbyer konnten von den *mercatores terram Godlandie ac curiam Nogardie frequentantes* sprechen¹. Die Mitglieder der Genossenschaft hielten Versammlungen, in denen Beschlüsse, Willküren (*arbitrationes, arbitria*) zum Wohle der Gesamtheit, verbindlich für alle am Ostseeverkehr beteiligten Städte, getroffen wurden. Am Johannistage 1287 einigte man sich in Wisby über ein Statut gegen Ankauf oder Aneignung schiffbrüchiger oder geraubter Güter. Wo sich in der Nähe einer Stadt Raub oder Schiffbruch ereignete, hatte sie in ihrer Bursprake die erlassenen Verbote zu verkündigen und gegen deren Übertreter nach dem angeordneten Verfahren gerichtlich vorzugehen. Wer von den Städten dem nicht nachkam, war mit dem Ausschluß »*de societate seu consodalitate mercatorum*« aller Orten und allerwegen bedroht². Aus den Satzungen der Genossenschaft baute sich ein Recht auf, das nach außen bekannt und zur Nachachtung empfohlen wurde. 1277 wiesen der Erzbischof von Riga und andere geistliche Territorialherren des Ostseegebiets die Kaufleute an, bei Schiffbrüchen entstehende Streitigkeiten durch Richter, aus der Schiffsgenossenschaft erwählt, »*secundum jus illud, quod nunc a mercatoribus in Godlandia observatur*« entscheiden zu lassen³. Früher als diese Zeugnisse für das innere Leben der Gemeinschaft fallen die, welche eine Betätigung nach außen, Verhandlungen und Vertragsschließungen mit fremden Machthabern erkennen lassen. Denn das erste Bedürfnis war, für die Handelsfahrten Frieden und Sicherheit im Ausland zu haben.

¹ 1293 Wisby an Osnabrück, HR. I 1 n. 70.

² Hans. UB. I n. 1024. Gierke, D. deutsche Genoss.-R. I (1868) S. 353. Schäfer, Hansestädte und K. Waldemar S. 46. Höhlbaum bezieht mit Recht den Brief des lübischen Ratm. Johann von Doway an den Rat (n. 1023) auf diese Angelegenheit. Die »*littera de iudicio sedendo*« meint aber nicht ein aus den Städten zu bildendes Gericht (so auch Hegel I 309), sondern ist eben unsere Urkunde mit ihren Vorschriften über das in den einzelnen Städten zu haltende Gericht. *Judicium sedere* übersetzt das deutsche: ein Gericht sitzen z. B. *ik zad eyn richte* 1431 Staatsbürg. Magazin (hg. v. Falck) VIII 661.

³ Lüb. UB. I n. 379.

Ein leider nur in russischer Sprache erhaltener Vertrag, zwischen dem Fürsten von Smolensk und den lateinischen Kaufleuten 1229 vereinbart, ist hierfür lehrreich. Er zeigt zugleich den dominierenden Einfluß von Wisby. Die Befriedung des ganzen deutsch-russischen Gebiets geht von hier aus. Zur Herstellung eines friedlichen und rechtlich geordneten Verkehrs hat der Fürst von Smolensk drei Boten an die Stadt Riga gesandt, die sich zusammen mit deren Abgeordneten nach Wisby begeben und mit Vertretern der dortigen Bevölkerung beschließen, daß jeder Teil im Gebiet des andern ungestört Handel treiben und dabei nach den urkundlich festgesetzten, zivilrechtlichen und strafrechtlichen, Normen beurteilt werden soll. Hervorhebenswert ist daraus der später zu verwertende Satz: »schlagen sich die deutschen Gäste unter einander in Rußland, so berührt dies weder den Fürsten noch einen Russen, sondern nach eigenem Recht mögen sie sich mit einander ausgleichen; dasselbe Recht gilt für die Russen in Riga und auf dem gotischen Ufer«¹. Auf dem gotischen Ufer (ob. S. 46) ist der Vertrag geschlossen, aufgezeichnet und besiegelt. Die den Russen gegenüberstehende Vertragspartei zerfällt in drei Gruppen: Bürger von Riga, Bürger auf dem gotischen Ufer, Kaufleute deutscher Städte. Die Bürger von Riga mit ihrem Vogt stehen an letzter Stelle der Zeugenliste. Die Spitze nehmen drei Bürger auf dem gotischen Ufer ein. Ihnen folgen je zwei Bürger aus Lübeck, aus Soest, aus Münster, aus Groningen, aus Dortmund und ein Bürger aus Bremen². Die drei Bürger auf dem gotischen Ufer tragen alle deutsche Namen. Die elf Zeugen aus sechs deutschen Städten, die sich ihnen anschließen, sind Glieder der Genossenschaft des in Wisby verkehrenden deutschen Kaufmanns. Unter den Soestern heißt einer Heinrich der Gote, vermutlich weil er aus Wisby stammt (ob. S. 47); der Umstand, daß er nach Gotland Handel treibt, würde keine ihn besonders hervorhebende Eigenschaft gebildet haben. Die Stärke, in der die Westfalen unter den Zeugen vertreten sind, läßt erkennen,

¹ Art. 10 S. 75.

² Kleine Abweichungen in der Zeugenliste erklären sich daraus, daß Koppmann, Hanserezesse I 1 S. XXIX und Schäfer, Hansestädte u. K. Waldemar S. 43 die ältere Übersetzung im Lüb. UB. I S. 694, der Text die berichtigte des Hans. UB. I S. 79 benutzt hat.

welches Element unter den deutschen in Wisby verkehrenden Kaufleuten vorherrschte. Es entspricht der Zeit, in der Bewohner einer Binnenstadt wie Dortmund „maricolae cives Tremonienses“ genannt werden konnten¹. Gegenüber den spätern Einrichtungen zeigt die Urkunde die Genossenschaft in noch wenig organisiertem Zustande. Statt der vielen Einzelzeugen würden uns sonst beamtete Vertreter, Altermänner der Gruppen begegnen. Die Angabe, der Vertrag sei durch das Siegel »aller Kaufleute« beglaubigt, beweist nicht für die Existenz einer stärkeren Organisation; denn die zweite Überlieferung des Vertrags, die rigische, redet statt dessen von vielen Kaufleuten des römischen Reichs, und ein Siegel mit der Umschrift *omnium mercatorum* ist noch nicht zum Vorschein gekommen. Die schon erwähnte Urkunde von 1287 (S. 49), wie sie *ex consensu et voluntate omnium mercatorum terram Godlandiam frequentantium* hervorgegangen ist, schließt mit der Versicherung: *sigillum omnium mercatorum presentibus est appensum*. Der Ausdruck ist aber offenbar nur eine Abkürzung für die Gemeinschaft, die nachher der gemeine Kaufmann hieß². Wie im J. 1287 das Gemeinschaftssiegel aussah, wissen wir aus den erhaltenen Urkunden der Zeit (unt. S. 52); wie fünfzig Jahre früher der abkürzende Ausdruck verstanden wurde, wissen wir nicht.

Die Angabe, der man zuweilen begegnet, die Genossenschaft habe kein eigenes Siegel geführt, sondern sich des der deutschen Stadtgemeinde Wisby gehörenden bedient, beruht, wie es scheint, auf einer in Sartorius-Lappenberg *Urkundlicher Geschichte der Hanse* (1830) begangenen Verwechslung. Dort sind S. 761 zwei Siegel abgebildet: das obere ist das der Gemeinschaft und gehört zu der erwähnten Urkunde von 1287, das untere mit der Umschrift: *sigillum Theotonicorum in Gotlandia manencium* ist das der Wisbyer deutschen Stadtgemeinde und gehört zu der noch zu erwähnenden Urkunde von 1280 über die Verlegung des Stapels von Brügge nach Ardenburg (unt. S. 56). Die Angaben auf Seite 765 kehren das Verhältnis geradezu um. Das Siegelbild

¹ Rübél, *Dortmunder UB.* I (1881) n. 157 z. J. 1280.

² *Omnium mercatorum* als Bezeichnung einer kaufmännischen Gesamtheit überhaupt Lüb. UB. I n. 751 (Ende des 13. Jahrh.: *litteras oldermanni curie Nogardiensis et omnium mercatorum*).

der Gemeinschaft ist zwar dem der Stadt nachgebildet, die Siegelumschrift lautet aber: *sigillum Theuthonicorum Gutlandiam frequentantium*¹).

Die beiden Verbände, die Stadt Wisby und der gemeine deutsche Kaufmann, stehen selbständig nebeneinander. Für ein Zusammenwirken beider, und zwar für einen handelsrechtlichen Zweck, hat sich ein Beispiel erhalten. *Advocatus et consules in Gotlandia* und die *universitas mercatorum Theuthonicorum* ibidem werden von Riga angerufen, um ein Urteil über die Mangelhaftigkeit eines Postens Leinwand abzugeben, der, auf den Nowgoroder Markt gebracht, von *oldermanno et senioribus Theuthonicorum* verworfen und Riga eingesandt war. Die Antwort erteilte die Stadt Wisby allein, die die Ware gleich Riga für untauglich erklärte (*nec videtur cum ipso vel simili aliquem honestum et bonum hominem posse pagari*) und Lübeck aufforderte, den Erzeugungsort der Leinwand festzustellen, »*nec aliquis bonus vel honestus in similibus contristetur*«².

Den Höhenpunkt in Wisbys Rechtsstellung bezeichnete es, daß es den Oberhof für Berufungen von Urteilen bildete, die in dem Hofe von Nowgorod gefällt waren. Dieser historisch entstandenen Vortschafft hat es sich nicht lange zu erfreuen gehabt. Das im Laufe des Jahrhunderts zu größter Macht und Ansehen, nicht zum wenigsten durch die Schöpfungen seines Rechts, emporgestiegene Lübeck ertrug diese den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Überordnung nicht und setzte es durch Verhandlungen und Abstimmungen der Genossen in der Zeit vom November 1294 bis Oktober 1295 durch, daß der Rechtszug von Nowgorod nunmehr anstatt nach Wisby nach Lübeck ging, oder, um es in der Sprache der Zeit auszudrücken: »*sigillum ac commune jus mercatorum in civitatem Lubeke deducitur*«³. Damit hängt dann auch

¹ Das Siegel der Urk. von 1287 ist nur noch Fragment; die im Text gegebene Umschrift stammt von der Urk. des Lüb. Staatsarchivs von 1291, UB. I n. 582 (gütige Mitteilung des Herrn Archivrat Dr. Kretzschmar). Einen Stempel bewahrt außer dem Lübecker Archiv auch die historische Sammlung der höheren Schulen in Wisby (Koppmann, *Wisbyfahrt* [(1882) S. 16].

² Lüb. UB. I n. 750 und 751, Ende des 13. Jahrh.

³ *Hanserezesse* I 1 n. 71. Über die Datierung der hierher gehörigen Urkunden Höhlbaum, *Hans. UB.* III S. 416.

das Verbot zusammen, das auf dem nur durch den lehrreichen Bericht des Dortmunder Kale bekannten Lübecker Städtetage von 1298 erging: die Genossenschaft der deutschen Kaufleute auf Gotland solle sich nicht länger eines gemeinsamen Siegels bedienen¹ m. a. W. nicht länger im Namen des gemeinen Kaufmanns Beschlüsse fassen. Ein Zeichen der neuen Verhältnisse war es, daß das 1277 von den Ostseeherrn dem gemeinen Kaufmann erteilte Privileg (ob. S. 49), als Lübeck es für sich 1299 erneuern ließ, zwar zu Grunde gelegt wurde, aber unter seinen Änderungen auch die erfuhr, daß der Satz über das zu beobachtende Recht die Fassung erhielt: quod iudicent secundum jus illud quod in Lubeke observatur². Über den Entstehungsort der ältesten Nowgoroder Skra, ob Nowgorod ob Wisby, bestehen Zweifel³, die zweite im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts aufgezeichnete Skra entstand in Lübeck.

Wichtiger für unsere Aufgabe ist es, den beiden andern auf der Insel Gotland vorhandenen Verbänden und ihrem Verhältnis zu einander nachzugehen. Sie beruhten auf einer lokalen Grundlage, waren Gemeinden. Ihre Beziehung zu einander geht nicht auf in den Gegensatz von Bürger und Bauern, noch in den von Deutschen und Goten. Auch die rureses nehmen teil am Handel. Das Privileg der holsteinschen Grafen von 1255 (ob. S. 40) erstreckt sich auch auf die »in ipsa terra Godlandie manentes«. In der Stadt Wisby lebten Deutsche und Goten. Die Leitung und Vertretung der rureses lag in der Hand der seniores terre Gotlandie (unten S. 55). Wie es mit der Verfassung der Stadt Wisby und ihrer gemischten Bevölkerung bestellt war, ist lange Zeit schwer zu sagen. Weder von einer Betätigung der Gemeinde noch von ihren Vorstehern oder sonstigen Organen wissen die Quellen zu berichten. Am ehesten geben sie noch über kirchliche Einrichtungen Auskunft. Die kirchliche Ordnung ging voran, und

¹ Das. n. 80. Dortm. Stat. S. CXIX. Über die verschiedenen Berichte in dieser Angelegenheit und ihr Verhältnis zueinander m. Abh., R. v. Nowgorod I S. 26 ff.

² Lüb. UB. I n. 688.

³ Schlüter, Schra S. 8 entscheidet sich für Wisby; positive Anhalte bestehen nicht, der Eingang kann ebensogut auf Nowgorod bezogen werden.

die Kirchspielsherren wurden auch für weltliche Geschäfte verwendet (oben S. 13). Erst mit dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts lichtet sich das Dunkel, das deutsche Element tritt hervor und zugleich die weltliche Organisation. Bezeichnenderweise ist es eine Kirche, an die sich die Wendung knüpft. Dietrich Schäfer, dem die deutsche Geschichtsforschung die eingehende Kenntnis des alten wie des heutigen Wisby zu danken hat, hat wiederholt auf den Reichtum Gotlands an Kirchen und Kirchspielen aufmerksam gemacht. In gesteigertem Maße gilt das von Wisby¹. Im Jahre 1225 wird der Bau der Marienkirche vollendet, Maria Teutonicorum, sie ist von den Deutschen gegründet und wird die Hauptkirche der Stadt, alle andern, die vor oder nach ihr entstanden, überragend. Das deutsche Element ist jetzt so weit erstarkt, daß es eine eigene Kirche erbauen kann. Mit ihrer Weihe ist die Siedelung, in der Goten und Deutsche zusammen wohnten, zu einem ersten städtischen Abschluß gediehen. Es ist kein Zufall, daß sich jetzt der Name Wisby festsetzt und verbreitet (ob. S. 46). Wenn Wisbyer Ratmänner, Consules, 1232 zum erstenmal in Urkunden begegnen², so können sie nicht jetzt erst entstanden sein. Die Autorität, die sie nach außen genießen, der Ruf, in dem das bei ihnen geltende Recht steht, weist darauf hin, daß es sich hier um schon länger bestehendes und gepflegtes handelt, wie das die unten zu erörternden Verhältnisse Rigas v. J. 1225 zeigen werden. Der Rat an der Spitze der deutschen Stadtgemeinde und sie selbst in ihrer ganzen Stellung und Ausbildung mußte gestärkt werden durch die Genossenschaft der vorübergehend in Gotland sich aufhaltenden deutschen Kaufleute, wie diese selbst wiederum an der deutschen Gemeinde einen festen Anhalt auf der Insel fanden. Das städtische Zusammenleben der Deutschen und Goten war eng genug, um sie gemeinsam in Gegensatz zur Landbevölkerung zu bringen. Das Prooemium des Wisbyer Stadtrechts weiß davon zu erzählen; vor und im J. 1288 kam es darüber zu blutigen Kämpfen. In dem Bericht darüber bezeichnen die Stadtbewohner beider Nationalitäten Wisby als *civitas nostra* und ihre Gegner nicht bloß als *rurenses*, sondern auch als *Gotenses terre Gotlandie*.

¹ Schäfer, Aufsätze I 109, 116; Die Hanse (1903) S. 19.

² Livl. UB. I n. 126.

Der Stadt Wisby hatte lange gefehlt, was nach kontinentalen Begriffen für eine Stadt unentbehrlich war: die Umfassung durch eine Stadtmauer. Sie brachte die Abschließung und Unterscheidung vom Lande. Erst in den achtziger Jahren schritten die Wisbyer dazu. Das zog ihnen die Feindschaft der Landbevölkerung und den Unwillen des Königs Magnus I. von Schweden zu, der in der Selbsthilfe gegen die Landbevölkerung wie in dem Mauerbau eine Kränkung seiner Rechte erblickte. Seine Gnade wiederzugewinnen, unterwarfen sich die Städter, übernahmen eine Bußzahlung von 2500 Mark und verpflichteten sich, inskünftige bei Streitigkeiten mit dem Lande den König anzurufen und zur Selbsthilfe nur im Falle der Notwehr zu greifen, *quod vim vi repellere compellamur*. Über den Mauerbau schweigt die Urkunde. Indem aber der König das Versprechen der Stadt, ihre Tore jedem Feinde zu sperren und ihn selbst in ihren Mauern mit allen gebührenden Ehren zu empfangen, entgegennahm, erkannte er tatsächlich das Geschehene an¹.

Stadt und Land standen sich nicht immer feindlich gegenüber. Es kamen auch Fälle ihres Zusammenwirkens vor. 1286 schritten die *seniores terre Gotlandie* und die *consules tam Gotensium quam Theutonicorum* in Wisbu gegen ein rigisches Schiff ein, das sich der gesetzlichen Deklarationspflicht in ihrem Hafen entzogen hatte und machten im Interesse der *mercatores universi* davon Anzeige². Ist es hier ein Interesse der Hafenzöllei, dessen Wahrung keine bloß lokale Sache war, sondern dem ganzen Handel diente, so richteten 1276 *consules seniores et universitas tam Teuthonica quam Gutthensis Gutland inhabitantes* vereint ein Gesuch um Gewährung von Handelsfreiheiten an Schweden³.

Die beiden in der Stadt Wisby neben einander wohnenden Nationalitäten handeln eine Zeit lang als zwei getrennte und selbständig organisierte Gemeinschaften durch ihre Vertretungen, ihre Vorstände einig mit einander. Jede hat ihre Consules, jede führt ihr eigenes Siegel, und sie versehen das Schriftstück, das ihre gemeinsame Willenserklärung enthält, mit ihren beiden Siegeln. Die Urkunde über die Sühne mit K. Magnus von 1288, nicht im

¹ Hans. UB. I n. 1043.

² Lüb. UB. I n. 497.

³ Hans. UB. I n. 773.

Original erhalten, schließt mit der Versicherung der Aussteller, daß sie »nostra sigilla« hinzugefügt haben (ob. S. 55). Wirklich erhalten hat sich eine solche Urkunde in der Erklärung der consules et commune civitatis Wysbicensis tam Teothonicorum quam Guttensium vom 26. Oktober 1280, mit der Verlegung des flandrischen Stapels von Brügge nach Aardenburg einverstanden zu sein. Das Original des Lübecker Staatsarchivs trägt zwei Siegel, das eine ein Lamm mit der Fahne und der Umschrift Gutenses signo Christus signantur in agno, das andere einen Lilienbaum mit der oben S. 51 angeführten Umschrift zeigend¹.

Die Überlegenheit des deutschen Elements, das in Wisby doppelt vertreten war, in der kommunalen und einer kommerziell-nationalen Organisation, gab sich im internationalen Verkehr zu erkennen. Verträge, Bündnisse mit anderen Städten werden nur mit den Teutonici Wysbicensis geschlossen. 1280 vereinbarten advocatus consules et commune Theutonicorum civitatis Wisbucensis mit Lübeck ein Bündnis auf zehn Jahre zum Schutze des Handels, dem 1282 Riga, Wisby als Wisbucenses Teuthonici bezeichnend, für den Rest der Zeit beitrifft². An dem Kriege der Seestädte gegen K. Erich von Norwegen in den Jahren 1284/85 nahm Wisby teil. In den die Streitigkeiten begleitenden Urkunden heißt es bald civitas Gotlandie, bald Wisby in Gotlandia³. Wer gemeint ist, zeigen erst die Bezeichnungen Theothonici in Wisby, Theothonici Wisbycenses, die mit den Genossen den K. Magnus von Schweden zum Schiedsrichter bestellen, von König Erich unter den Mitgliedern der Gegenpartei aufgezählt werden, die Lübecker bevollmächtigen, ihren Anteil an der von Norwegen zu zahlenden Schadenersatzsumme in Empfang zu nehmen⁴.

¹ Lüb. UB. I n. 406. Bei Schäfer, Die Hanse (1900) S. 10 und 11 sind die beiden Siegel nach den Originalen des Lübecker Archivs abgebildet. Die Beischrift zu Abb. 8 »Siegel der Genossenschaft deutscher Kaufleute auf Gotland« steht aber in Widerspruch zu dem »manencium« der Umschrift.

² Lüb. UB. n. 402 und n. 435.

³ Lüb. UB. I n. 471, 478.

⁴ Das. n. 479, 483, 484, 524. Die Aussteller der letztz. Urk. (v. 30. Juni 1288) sind: advocatus consules ac universitas Theutonicorum in Wisby; das Siegel hat die Umschrift der Theutonici in Gotlandia manentes. Oben S. 51.

Der Mangel an Urkunden läßt nicht erkennen, seit wann in Wisby zwei organisierte Gemeinden neben einander bestanden. War das deutsche Element zum mindesten seit 1225 zu einem verfassungsmäßigen Abschluß gediehen (ob. S. 54), so erscheint eine gotische Gemeinde in den Urkunden nicht früher als 1280 (ob. S. 56). Die Untersuchungen von Björkander, über welche Schlüter in den *Hansischen Geschichtsblättern* 1909 S. 455 ff. berichtet hat, meinen einen bedeutenden Unterschied in der Rechtsstellung der Wisbyer Gemeinde vor und nach 1288 konstatieren zu können¹. Nicht um der politischen Ereignisse dieses Jahres (ob. S. 54) willen, sondern auf Grund einer angeblichen Neuerung in den Eingangsformeln der Urkunden. Auf die Formeln der Urkundeneingänge darf nicht zuviel Wert gelegt werden. Wie oft figuriert in ihnen noch der *advocatus*, in der Regel den *consules* vorangestellt, obschon er nichts mehr zu bedeuten hat und als Erinnerung an den herrschaftlichen Vertreter an der Spitze des Rats fortgeführt wird. Wo das Material so dürftig ist wie hier, reicht das Formale nicht aus, um sachliche Schlüsse darauf zu gründen. Man kann es als ein demokratisches Seitenstück zu dem im *advocatus* fortlebenden monarchischen Element bezeichnen, wenn die städtischen Urkunden neben dem handelnden Organ der *Consules* die Gemeinde ständig unter den Ausstellern anführen: *consules ceterique burgenses*, *consules et cives*, *consules et communitas civium*, *cons. et commune civitatis* usw.² oder, wie es für die Landgemeinde Gotland vorkommt: *seniores cum tota communitate*³. Sollten nun zwei Gemeinden als gemeinschaftlich handelnd angeführt werden, so hatte es seine Schwierigkeit, wo man der *communitas civium* gedenken sollte. Daraus erklären sich Eingangsformeln, wie die der Urkunde von 1288: *advocati et consules tam Gotensium quam Thewtonicorum et comunitas civium de Visby*. Eine Änderung gegenüber dem Bisherigen war nicht beabsichtigt und ist aus den gebrauchten Formeln nicht zu folgern. Deutsche und gotische Stadtgemeinde wirken 1288 zusammen und versehen das Zeugnis ihres gemeinschaftlichen Willensaktes mit ihren Siegeln, ebenso wie sie es 1280 getan haben (ob. S. 56).

¹ S. 471 a. a. O.

² Lüb. UB. I n. 493, 519, 521.

³ Lüb. UB. I n. 497 v. 1286; Hans. UB. III n. 33 v. 1344.

Erst nach Beginn des neuen Jahrhunderts müssen sich die beiden Gemeinden Wisbys zu einem einheitlichen Gemeinwesen zusammengeschlossen haben. Seit etwa 1320 werden die Urkunden ausgestellt von »nos consules utriusque linguae in Wisby«¹. Zur Zeit des Stadtrechts bestand der Rat aus 36 Mitgliedern beider Zungen. Das ist weder durch den König Magnus noch durch das Stadtrecht, das nur verbietet, mehr als 36 Personen in den Rat zu nehmen, eingeführt. Auf den König geht nach dem Prologe nur zweierlei zurück: einmal die Anordnung, daß das Stadtrecht in zwei Büchern, deutsch und gotisch, aber sachlich übereinstimmend aufgezeichnet und ebenso alle neu entstehenden Rechtsvorschriften nachgetragen werden sollen, und zweitens: daß, die einheitliche Gemeinde ein einheitliches Siegel gebrauchen solle (ob. S. 43). Die früheste Ausführung zeigt ein Schreiben der consules utriusque lingue in Wisby an Reval vom 1. Oktober 1344 das sub nostro pendente sigillo ausgefertigt ist².

Von dem Gegensatz der Nationalität ist im Stadtrecht wenig zu merken. Wie der Rat aus beiden Zungen gebildet wird, so sollen auch die Stellen der beiden Vögte paritätisch besetzt werden. Vermutlich ebenso die der Bürgermeister, von deren frühestem Vorkommen ob. S. 44 berichtet ist³. Auch im Beweisverfahren ist der gleiche Grundsatz durchgeführt. Das Rathmannen-Zeugnis, aus den Stadtrechten von Lübeck, Hamburg und anderen bekannt⁴, ist auch in dem von Wisby behandelt: nen vul tych is mer van tuen radmanen (I 12). Gegen einen Goten, Schweden, Normannen oder Dänen erbringen es zwei Ratmänner aus dem gotischen Teil des Rats; gegen Parteien aller anderen Zungen, also auch Deutsche, zwei deutsche Ratmänner. Was ein Ratmann deutscher und ein

¹ 1320 Dipl. Suec. n. 2251; 1322 Hans. UB. II n. 391, 1333 das. n. 533.

² Hans. UB. III n. 661. Vgl. 1352 HR. I 3 n. 9. K. Lehmann, D. Bahrgericht (oben S. 45), wo S. 41 Urkunden von 1341 angeführt sind, die noch zwei Siegel haben.

³ Von den beiden 1342 in Wisby hingerichteten Bürgermeistern (Hans. UB. III S. 18 Anm.) hat der eine, Hermannus Swertingh, einen unzweifelhaft deutschen, der andere, Johannes Moop, einen vermutlich gotischen Namen.

⁴ Verf. Lübecks S. 186 ff.

Ratmann gotischer Nationalität zusammen bezeugen, das geht »over alle tunghen«, überwindet Parteien jedweder Nationalität.

Über das Recht, wonach man in Wisby vor dem Stadtrecht lebte, besagen die von der Stadt selbst ausgehenden oder sie betreffenden Zeugnisse noch nichts. Dagegen wissen die ältesten Urkunden Rigas von *jura Gutorum* zu berichten. Daß darunter nur Rechte der Deutschen auf Gotland verstanden wurden, geht aus den Verhandlungen der Bürger von Riga mit ihrem Bischof und mit Wisby hervor. Ihren Mittelpunkt bilden die Vorgänge des J. 1225, in denen die Bürger erklären, seit Gründung ihrer Stadt im Besitz und Genuß der *jura Gutorum* zu sein, sie durch ausdrückliche Bewilligung ihres Herrn erhalten zu haben, und der Bischof beides als richtig anerkennt¹.

II. Riga ist im J. 1201 durch den Bischof Albert, der, aus einem bremischen Rittergeschlecht stammend, 1199 zum Bischof von Livland ernannt war, gegründet worden. Es steht dem nicht entgegen, daß ihm K. Heinrich VII., der Sohn K. Friedrichs II. erst im J. 1225 »*potestatem faciendi monetam et fundandi civitatem in Riga et in locis aliis in quibus eas fieri oportuerit*« erteilte². Die Urkundensprache des Reichs nannte nicht selten seine Gewährung, was in Wahrheit nur Bestätigung des bereits vorhandenen war. Der Bischof sorgte für das Aufkommen seiner Schöpfung durch Zuerkennung bürgerlicher Rechte an die Einheimischen³ und Bewilligung von Freiheiten und Handelsbegünstigungen an die Auswärtigen. Unter den fremden Kaufleuten rühmt er »*mercatores praecipue Guttenses*« als diejenigen, die ihn bei seinem Bekehrungswerk eifrig unterstützt haben, und erteilt auf ihren Antrag allen, die die Düna und die Häfen Livlands aufsuchen, im J. 1211 eine urkundliche Rechtszusicherung. Vor allem werden ihnen vier Freiheiten gewährt: für Handel und Schifffahrt Zollfreiheit und Befreiung vom Strandrecht, für das gerichtliche Beweisverfahren Freiheit von der Probe des glühenden Eisens und vom Zweikampf, »*libertas a ferro*,

¹ Hans. UB. I n. 194 S. 61.

² Böhmer-Ficker, Reg. K. Heinrichs VII (1882) n. 3995. Winkelmann, K. Friedrich II. Bd. 1 S. 445.

³ Eingang des ältesten Rigischen Statuts: *jura civitalia quae cives Rigenses obtinuerunt . . . concedente domino Alberto Rigensi episcopo ab inicio conversionis livonice* (Napiersky S. 3).

teloneo, naufragio et duello«, wie es kurz ausgedrückt wird¹. Der vom Stadtherrn bestellte Vogt oder Richter, *advocatus de Riga*², *judex civitatis*, *judex noster*, wie ihn der Bischof nennt, ist zuständig für Klagen der Bürger gegen Bürger, für die der Fremden untereinander nur eventuell. Sie haben zunächst unter sich den Streit beizulegen, wenn sie können. Das entspricht dem, was sonst wohl vertragsmäßig festgesetzt wird³, und beides dem Streben der Städte, ihre Bürger auswärtiger Jurisdiktion zu entziehen und sie auf den Weg des Friedebietens oder schiedsrichterlicher Entscheidung zu verweisen⁴. Gelingt die Ausgleichung nicht, so richtet auf Anrufen eines Streittheiles der Richter des Stadtherrn, wie er auch über die unter den Fremden richtet, die sich zu keiner einzelnen Stadt halten, *ad nullam civitatem habent respectum*⁵, auf keine ihr Aufsehen haben, wie das die deutsche Rechtssprache ausgedrückt haben würde. Auf die Wahrung der Rechtsstellung seines Richters ist der Bischof besonders bedacht. Neben den Einzelgilden darf keine Gesamtgilde errichtet werden, außer mit Zustimmung des Stadtherrn; denn deren Selbstgerichtsbarkeit würde die Rechte, insbesondere die Einnahmen des Richters schädigen, der das Recht des Fürsten über die Einzelgilden ausübt. So verstehe ich die Worte: *quia super gildas est principale iudicium*⁶. Eine spezielle Beziehung Rigas zu Gotland kommt in der Festsetzung über die Münze zutage. Sie ist bischöflich, und der Münzer des Bischofs bezieht bei der Ausprägung der Münzen seinen festen Anteil. Nach Schrot und Korn müssen die Rigischen Pfennige mit denen der Gotländer übereinstimmen, wenn sie auch in der Form abweichen dürfen. Die einzige strafrechtliche Be-

¹ Hans. UB. I Nr. 88 S. 38. Über die unvollkommen überlieferte Urkunde Höhlbaum, Hans. Geschichtsbl. 1872 S. 56; Schäfer S. 42; Hegel I 234; Stein, Hans. Geschichtsbl. 1910 S. 580.

² Livl. UB. I n. 15 z. J. 1209.

³ 1229 s. oben S. 50.

⁴ Verfassg. Lübecks S. 146. Stein, Hans. Geschichtsbl. 1910 S. 579 ff.

⁵ *pro recuperatione sui juris ad nullum alium locum praeterquam ad civitatem Lubicensem respectum habere debeat et recursum*. 1293 HR. I 1 n. 66, betr. den Konsens zur Verlegung des Oberhofs nach Lübeck (oben S. 52).

⁶ *Princeps* heißt der Stadtherr auch in dem ältesten Statut v. Riga art. 30 (Napiersky S. 9).

stimmung der Urkunde wiederholt die alte Satzung der Mannbuße: für jeden Getöteten ohne Unterschied beträgt die Buße 40 Mark Pfennige, was in der ob. S. 57 angeführten Weise begründet wird.

Dem Verständnis der *jura Gutorum* (ob. S. 59) bringen erst die im dritten Jahrzehnt entstandenen Streitigkeiten näher. Die Bürger hatten aus den ihnen zustehenden *jura Gutorum* — der Ausdruck wird erst hier gebraucht — das Recht für sich abgeleitet, den Stadtrichter von Riga zu bestellen. Mochte das in Wisby Rechtens sein, der Bischof erkannte diese Konsequenz nicht an; denn das *jus Gutorum*, das er ihnen im Ganzen beigelegt, begreife nicht auch jedes einzelne den Wisbyern zustehende Recht. Der päpstliche Legat, Wilhelm von Modena, der so manchen Streit in den Ostseegebieten während seiner Mission zu schlichten verstand, beendete im Dezember 1225 auch diesen. Die Parteien einigten sich unter seiner Zustimmung dahin, daß den Bürgern die freie Wahl des dem Bischof zu präsentierenden Stadtrichters, dem Bischof dessen Investitur zustehen solle¹. Außer dem Recht den Richter zu bestellen waren besonders die Grenzen seiner Zuständigkeit streitig gewesen; sie werden deshalb eingehend in zivil- und strafrechtlicher, in persönlicher und sachlicher Beziehung festgesetzt. Für unsere Untersuchung ist dieser Teil der Übereinkunft ohne Bedeutung. Umsomehr ist es ihr Schluß, denn hier erklärt sich der Bischof bereit, den Bürgern von Riga auch alles andere, was sie innerhalb der nächsten drei Jahre als Recht der Deutschen in Gotland erweisen könnten, zu gewähren: »*si quid eciam cives poterunt probare infra triennium esse de jure Teutonicorum comorancium in Gutlandia, eodem gaudeant et Rigenses*«. Mit einer Ausnahme: das Recht den Pfarrer zu bestellen, wenn es auch von den »*Teutonici in Gutlandia*« geübt werde, würde er den Rigaern niemals einräumen. Das Recht der freien Pfarrwahl stand den Gotländern an ihren Kirchen schon früh zu; den Deutschen, die die Marienkirche in Wisby gegründet hatten, war es bei deren Weihe im Juli desselben Jahres durch den Bischof Bengt von Linköping ausdrücklich beigelegt worden, während er sich die Übertragung der *cura animarum* auf den Erwählten vor-

¹ Oben S. 59 A. 1: . . . *eis placuit transigere in hunc modum, videlicet: quod cives possint sibi libere judicem eligere civitatis et electum debeant episcopo presentare et episcopus ipsum investire.*

behalten hatte¹. Für das von den Wisbyern geübte Recht, sich ihren Richter selbst zu bestellen, läßt sich kein bestimmter Anfangspunkt angeben. Der erste ihnen von Herzog Heinrich gesetzte Richter (ob. S. 11) hieß Odelrich (Uodalrich) und war ihr Abgesandter bei den Verhandlungen gewesen, die zur Errichtung der *pax perpetua* von 1163 führten (ob. S. 40)²; der der Gotländer Lichneatus, ein Name, der auch später noch unter den Goten vorkommt. Die Befehle des Herzogs richteten sich nur an Odelrich; ihm trug er auf, das Regiment über die Deutschen zu handhaben (*quos tibi regendos commisi*) und die Satzungen des Friedens durchzuführen. Er wird zu ihrem *advocatus et iudex* bestellt, hat ihrem Gerichte vorzusitzen und ihre Selbstverwaltung zu leiten. Die Niederlassung der Deutschen auf Gotland, denn nur auf eine solche kann ich die ganze Anordnung beziehen³, ist als eine sächsische Kolonie aufgefaßt, die unter der Botmäßigkeit des Herzogs von Sachsen steht⁴. Mit dem Verfall der sächsischen Herzogsgewalt und dem Mangel einer Einwirkung von Schweden her wird sich dann die deutsche Gemeinde auf Gotland, durch geographische und soziale Lage begünstigt, zur vollen Selbständigkeit entwickelt und sich aus eigener Machtvollkommenheit ihren Richter gesetzt haben (ob. S. 11).

Die Fragen nach Bestellung des Richters und des Pfarrers spielen auch in den Anfängen anderer Städte eine Rolle. In den *Jura Indaginis*, der Rechtsgewährung Heinrichs des Löwen für den

¹ Hegel S. 300. Oben S. 46 und 54.

² Zu Odelrich oben S. 41. Liknatus de Biernungi als Vertreter der *terra Gutlandie* 1344 Hans. UB. III n. 33.

³ Schäfer, *Hansest. u. K. Waldemar* S. 40 sieht in dem Vogt einen Richter der vorübergehend sich in Gotland aufhaltenden deutschen Kaufleute; dagegen Koppmann, *Hanserezeße* I 1 S. XXVIII und in der *Hansischen Wisbyfahrt* (1883) S. 15 ff.

⁴ Die Zweifel an der Gleichzeitigkeit der Zusätze bei Björkander und Schlüter (*Hans. Geschichtsbl.* 1909 S. 468) werden durch deren Form und Inhalt widerlegt. Wer hätte sie nachträglich erlassen oder erfinden können? Vgl. Fabricius, *Hans. Geschichtsbl.* 1894 S. 19, der ganz treffend die Zusätze von Artlenburg her erlassene Ausführungsbestimmungen nennt. »Charakteristisch für den strengen Gebieter ist der Ton des uns erhaltenen Gebots an den vom Herzog selbst eingesetzten Vogt und Richter« (das.).

braunschweigischen Stadtteil des Hagens von etwa 1170 finden sich die beiden Sätze: *burgenses advocatum unum de suis concivibus eligant, und burgenses jus habent sacerdotem eligendi et dominus civitatis jus eundem investigandi et presentandi*¹; außerdem wird auch Zollfreiheit, Schutz gegen Strandrecht, Ausschluß des gerichtlichen Zweikampfes gewährt. In dem ältesten Stadtrecht für Freiburg i. B. steht fast an der Spitze das Zugeständnis des Herzogs: *nunquam alium advocatum burgensibus meis, nunquam alium sacerdotem absque electione preficiam, sed quoscunque ad hoc elegerint, hos me confirmante habebunt*².

Das Zeugnis der Bürger von Riga, »*quod ex prima fundatione civitatis vixerint secundum jura Gotlandie*«³ kann an sich auf Privatrecht wie auf öffentliches Recht gehen; in der Anwendung, die sie von dem Satze machen, bezieht es sich auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse. Die Rechte, welche die Rigaer beanspruchen, sind nichts spezifisch gotländisches; kommen ebenso auch anderer Orten vor; weil sie aber in Gotland in Gebrauch waren, erschienen sie denen, die sie erstrebten und in Gotland verwirklicht sahen, als *jura Gotorum*. Die Festsetzung über die Münze bezog sich auf beide Gotland bewohnende Nationalitäten; was über die Kirche und die mit ihr zusammenhängenden Rechte bestimmt wird, und der ausdrückliche Ausspruch des Bischofs über künftig zu erteilende Rechte (ob. S. 61) zeigt, daß mit den *jura Gutorum* nur Rechte der ständigen deutschen Gemeinde gemeint sein konnten. Ob und wie die weitere Erkundung des in Wisby geltenden Rechts zur Ausführung gekommen ist, wird nicht berichtet. Daß der rechtliche Zusammenhang mit Wisby über die Anfänge Rigas hinaus fort dauerte, wird sich gleich zeigen. Als der Bischof 1232 zur Abhaltung von Sendgerichten in Riga die Aufstellung von Sendzeugen von den Bürgern verlangte, verstanden sie sich nicht eher dazu, als bis die Ratmannen von Wisby ihre Zustimmung erklärt hatten. Sie zu erlangen, bemühte sich der Bischof selbst bei seiner Anwesenheit in Wisby. Es gelang ihm, doch forderten die Ratmannen Garantien, um das Verfahren gegen Mißbrauch und Schi-

¹ Braunschw. UB. I S. 2. Daß mit *investigandi*: *investiendi* gemeint ist, m. Studien z. Braunschw. StR. II 287.

² Keutgen S. 118.

³ 1238 Livl. UB. I n. 155 (unten S. 64).

kane zu sichern. Nur zuverlässige Personen dürfen zu Sendzeugen gewählt werden (ob. S. 39) und das Verfahren in dem Sendgerichte muß frei von vare vor sich gehen¹. Die Abhängigkeit ihres Rechts von Wisby hinderte die Bürger von Riga nicht, mittels ihrer Autonomie Änderungen dieses Rechts vorzunehmen. Schon 1238 fanden sie einige seiner Bestimmungen in Widerstreit mit dem Glauben und dem Bedürfnisse ihrer jungen Stadt und ließen sich vom Bischof zu den erforderlichen Änderungen ermächtigen². Er entsprach dem, »ne ipsis consulibus indebite quaestio moveatur«³, um sie gegen Klagen zu schützen, die Wisby oder mit der Änderung unzufriedene Bürger Rigas erheben könnten. Welche Änderungen den Rigaern erwünscht waren, erfahren wir nicht. Hegel (S. 239) vermutet Milderungen des strengen Strafsystems, die schwerlich so wie geschehen begründet wären. Die Berufung auf den Glauben macht es wahrscheinlicher, daß Bestimmungen, die Vergabungen an die Kirche beschränken sollten, gemeint waren. Eben im Jahre vorher hatte der päpstliche Legat unter Berufung auf ein Gesetz Kaiser Friedrichs II. und seine Bestätigung durch den Papst alle Statute und Gewohnheiten solchen Inhalts für kraftlos erklärt und sich besonders gegen die in terra Livonie et Estonie bestehenden Verbote gewendet, wonach »Thetonicis et neofiti de agris suis hereditates conferre ecclesiis vivendo vel etiam moriendo«⁴ verhindert werden sollten. Das Bedeutsame dieser Vorgänge für unseren Zweck liegt in der urkundlichen Beglaubigung der rechtlichen Abhängigkeit Rigas von Wisby. Das Organ zur Wahrnehmung der Autorität Wisbys

¹ Livländ. UB. I Nr. 126 v. J. 1232. Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 431. Siegel, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang, Wiener Sitzungsberichte LI (1865).

² Livl. UB. I Nr. 155.

³ quaestionem movere = Klage erheben, Frankfurter Statut v. 1297 art. 2 (Keutgen S. 188).

⁴ 1237 Livl. UB. I n. 148. Bunge, D. Stadt Riga (1878) S. 214, 258. A. v. Bulmerincq, Verfassg. d. St. Riga (1898) S. 104, 117. Das angerufene kaiserliche Gesetz ist das an der Spitze der Verordnungen K. Friedrichs II. von 1220 stehende Edikt gegen die kirchenfeindlichen Statute der Städte. Böhmer-Ficker, Reg. Friedrich II. Nr. 1203; Mon. Germ. Constit. (Weiland) II S. 107, woraus die Authent. Cassa (Cod. I 2,12) hervorging.

konnte nur der Rat der deutschen Stadtgemeinde sein. Björkander bezweifelt das und denkt an Vorsteher der deutschen Kaufmannsgesellschaft¹. Abgesehen davon, daß man sie nicht als consules in Wisbu, sondern etwa als Altermänner bezeichnet haben würde, was hätte ein Bischof von Riga mit ihnen, und sie mit Verhandlungen, die sich auf kirchliche Gerichtseinrichtungen in Riga bezogen, zu tun gehabt? Das früheste Vorkommen der Ratsbehörde in der Urkunde von 1232 (ob. S. 54) beweist nichts gegen ihre frühere Existenz; und die Anzahl von Geistlichen unter den Zeugen der Urkunde kann bei dem Interesse des Bischofs an der Sache nicht auffallen.

Das Wisbysche Recht, wie es uns im Rigischen Fragment entgegentritt, leitet seine Sätze aus der von den Deutschen auf Gotland geübten Autonomie her (ob. S. 9) und ist in dem Archive der Stadt, die von ihrem Anfang an mit dem gotischen Recht in Zusammenhang stand, gefunden worden. Was liegt näher als der Schluß: das Fragment ist die Aufzeichnung der alten jura Gutorum? Zwei Bedenken stehen im Wege: das Fragment enthält nichts von dem, was die bisher benutzten Urkunden über den Inhalt der jura Gutorum besagen, und das älteste Recht von Riga, von dem im folgenden zu reden ist, nichts von dem, was das Rigische Fragment überliefert. Über das erste Bedenken ist am leichtesten hinwegzukommen: das gotländische Recht beschränkte sich nicht auf die quatuor libertates und was dem gleichgestellt wurde (ob. S. 59). Gewichtiger ist das zweite.

Die Rechtsgeschichte Rigas beginnt mit einem um 1227 entstandenen lateinischen Statut von 48 Artikeln, in dem die von Reval das Recht der Bürger von Riga als von ihnen erwählt und für Reval und Umgebung verbindlich verkünden. Die Urkunde ist aus dem im Stadtarchiv zu Riga erhaltenen Original zuerst 1842 von ihrem Entdecker Napiersky im Archiv für die Geschichte Livlands Bd. I, erneut von demselben an der Spitze seiner Ausgabe der Quellen des Rigischen Stadtrechts (1876) mit einzelnen Verbesserungen veröffentlicht worden². Das Statut, das in seiner

¹ Schlüter S. 537.

² Dazu meine Anzeige in Hans. Geschichtsbl. 1875 S. 177 ff., die von Th. Irmer in der Rigaischen Ztg. 1876 Nr. 265 und 282 ausführlich besprochen ist. Im folgenden sind die vier Redaktionen des Rigischen

Zusammensetzung und seinem Inhalt mancherlei Schwierigkeiten darbietet¹, hat es überwiegend mit Strafrecht und Prozeß zu tun; der privatrechtliche Teil tritt dahinter zurück. An die bisher betrachteten Rechtsverhandlungen zwischen Wisby und Riga erinnert wenig, am ehesten der Schlußsatz, der den Richtern verbietet, »captiose quod teuthonice sonat thovare« zu richten (ob. S. 64). Hegel S. 237 hat sich die Mühe genommen, das älteste Rigische Statut mit dem Wisbyschen Stadtrecht des 14. Jahrhunderts zu vergleichen. Wörtliche Übereinstimmungen finden sich aber gar nicht, und was er an sachlichen ermittelt, kehrt in anderen Rechtsaufzeichnungen der Zeit gleich oder ähnlich wieder². Aber auch wer Riga I mit dem zeitlich so viel näher stehenden rigischen Fragment vergleicht, gelangt zu demselben negativen Ergebnis. Statt dessen fallen dem Beobachter Parallelen zum Lübischem Recht auf. Schon das Privileg K. Friedrichs I. für Lübeck von 1188 sicherte den Bürgern das Recht, vor dem Richter »absque captione« behandelt zu werden³. Die Schelte »quod non sit sin genoth« (11) kehrt in dem lübischem: »dat he sin ghelike nicht ne moghe sin« (Hach II 73)⁴, die charakteristische Bestrafung des der Bigamie Überführten durch den »scuppestol« (29) in Hach I 57 wieder⁵.

Rechts, A bis D bei Napiersky, kurz durch Riga I (das lat. Statut), II (Riga-Hapsal), III (Hamburg-Riga), IV (Umgearbeitete Rigische Statuten) bezeichnet.

¹ Winkelmann (Livl. Mitteilgn. XI [1868] S. 328) hielt es deshalb für apokryph. Die Bedenken, die ihm die Strafbarkeit des in campum ad duellum vocare (§ 6) im Zusammenhalt mit der schon 1211 den Rigaern bewilligten libertas a duello (S. 59) hervorrief, sind beseitigt, seitdem man in dem Verbot des Statuts das sog. Ausheischen aus dem Hause, we den anderen to felde ladet to kyfe Hapsal a 17 (Napiersky S. 22), erkannt hat. Napiersky S. XV, m. Aufsatz: Das Ausheischen nach Lübischem Recht, Hans. Geschichtsbl. 1896 S. 161.

² Über die Mannbuße und ihren Betrag von 40 Mark vgl. oben S. 37; über die twibote, die als dupla oder dupla satisfactio in R I vielfach wiederkehrt (2—5, 9), oben S. 35; das Rathmannenzeugnis (16) oben S. 58.

³ Lüb. UB. I S. 10.

⁴ In St I 53 gesteigert zu: dat he neghensmannes ghenote möghe sin.

⁵ Zu dem, was ich früher über die Strafe der Schupfe ermittelt habe (Hans. Geschichtsbl. 1871 S. 25 ff.), fügt Höhlbaum (Hans. UB. I S. 74) die in dem gotländisch-russischen Verträge von 1229 erwähnte

Andere Übereinstimmungen sachlicher Art reichen nicht aus zur Annahme einer Verwandtschaft: so wenn in Riga I 3 den Worten *propositae insidiae* das deutsche Wort *vorsate* überschrieben ist¹, ohne daß die im lübischen Recht detailliert ausgeführten Voraussetzungen dieses Verbrechensbegriffs oder die eigentümlichen daran geknüpften Wirkungen wiederkehrten². Ebenso ist Riga I 34 und Lübeck (Hach I 69) die Schuldknechtschaft behandelt, aber ungeachtet einer nachher zu erwähnenden Übereinstimmung zeigt jedes der beiden Rechte so viel eigenes Detail, daß für Riga Selbständigkeit in Anspruch zu nehmen ist. Schon um deßwillen, weil Lübeck und Hamburg, die sonst von ihm herangezogen werden, in dieser Materie unter dem Einfluß des Sachsenspiegels stehen. Hamburg 1270 IX 13 ist geradezu identisch mit Ssp. III 39 § 1 und 2. Auf die Worte in Lübeck: der Schuldner »quasi unus de familia procurabitur« (Hach I 69), die den Satz des Rechtsbuches, der Gläubiger solle den Schuldner »halden gelik sinem ingesinde« und dürfe ihn nötigenfalls spannen (*vinculis mancipare*), zu wiederholen scheinen, würde sich die Verwandtschaft noch nicht hinreichend stützen lassen, da sie auch anderwärts z. B. im *Ottonianum Braunschweigs*, das sonst keine Einwirkung des Ssp. erfahren hat, wiederkehren³, aber in dem entsprechenden deutschen Artikel (Hach II 200), mag er auch den lateinischen zur Vorlage haben, sind der Übereinstimmungen mit dem Sachsenspiegel mehr geworden, so daß eine Benutzung des Rechtsbuches kaum abzuweisen ist. Riga I hat nichts von alledem und trifft mit Lübeck nur in dem Punkt zusammen, daß das Recht des ersten Gläubigers nicht einen zweiten hindert, den aus der Haft etwa entkommenen Schuldner für seine Forderung festzunehmen. Das Wisbysche Stadtrecht I 16 behandelt den Gegenstand unter der Überschrift *van in stades hechte to settende* völlig selbständig und stellt sich

»*duiba*«. Über den Sinn beschämender oder verhöhnender Strafen wie der Schupfe: v. Bar, *Gesch. des deutschen Strafrechts* (1892) S. 103.

¹ Den Gegensatz behandelt I 4: *sine insidiis*. Deutsch wird er wiedergegeben durch *sunder anlage* (II a 12) oder mit *anlagende* (II a 19). In II b *vorsate* (4. 5. 7. 10).

² Hach I 91; *Stadtverf. Lübecks* S. 146 ff.

³ *Otton. a. 16* (Braunschweig. UB. I S. 5); m. Aufs. in der *Zeitschr. der Savigny-Stiftg.* XXVI (1905) S. 198.

schon durch diese Worte in Gegensatz zu den kontinentalen Ordnungen, die alle den Schuldner der Privathaft des Gläubigers überantworten¹. Riga IV hat in einer späteren Korrektur einen Anlauf genommen, ein öffentliches Gefängnis an die Stelle zu setzen, gestattet aber doch dem Gläubiger, mit Zustimmung des Vogts den Schuldner in sein Haus zu nehmen². Willkürliche Behandlung abzuwehren versuchen die Gesetzgebungen auf verschiedenen Wegen; Wisby hat die besondere, aus den Verhältnissen des Orts erklärliche, Vorschrift: der Gläubiger möge den Schuldner in der Hechte »holden, wo langhe he wil, mer he zal öne van deme lande nicht vören«³.

Für einen rechtlichen Zusammenhang zwischen Wisby und Riga ist demnach aus Riga I nichts zu entnehmen. Nur darauf sei hingewiesen, daß aus seinem Eingange eine Übereinstimmung in den Bevölkerungsverhältnissen beider Städte zu erkennen ist. Der Gegensatz der urbani und peregrini, zwischen denen Rechtsgleichheit bestehen soll (*unum jus habent*), ist derselbe, der in Wisby zwischen *cives* und *hospites* oder *mercatores*, einem festen und einem schwankenden Teil der Einwohnerschaft, bestand, nur

¹ Amira, Oblig.-R. I 156.

² IV 1. 10 (Napiersky S. 145).

³ I 16, 4 (Schlyter S. 36). Die Schuldknechtschaft in Riga I 17 und 34 beweist nichts, wie Hegel S. 239 meint, für Wisby. Was Amira aus einem Verträge zwischen Goten und Russen anführt, ist ein 1268 aufgestellter Entwurf (Hans. UB. I n. 663 S. 232) und zeigt nur, was die Deutschen in Nowgorod zur Sicherung ihrer Forderungen gegen einen Russen zu verlangen vorhatten: der Schuldner sollte mit Weib und Kind dem Gläubiger »in servitutum« ausgeliefert werden. Dasselbe ihrerseits den Russen zuzugestehen, war für die Deutschen schon deshalb ausgeschlossen, weil in Nowgorod nur die Männer erschienen. Nach dem definitiven Vertrag von 1269 n. 665 S. 235 wird die Frau für die Schuld ihres Mannes nur dann »egen«, wenn sie sie mit übernommen hat. Die Nowgoroder Skraen von der zweiten ab haben den Art. des Lübschen Rechts (II 200) aufgenommen, aber den Schlußsatz über das Entkommen des Schuldners aus der Haft weggelassen und einen Zusatz, der den Verkauf des Schuldners verbietet, angehängt (Art. 32 Schlüter S. 89). Die Vorschrift, durch die Worte eingeleitet: *so welk Dudessche deme anderen to eghen wert ghegheven*, galt nicht den Russen gegenüber. Das hängt mit der ganzen Tendenz zusammen, die auch den Borgkauf mit ihnen zu unterdrücken suchte (m. Abh. II 24).

daß unter den Gästen in Riga neben Kaufleuten Pilgrime waren, die sich einfanden, um zur Eroberung und Christianisierung des Landes mitzuwirken. Beide, *mercatores* und *peregrini*, waren genossenschaftlich organisiert¹. Die *peregrini* hatten einen selbstgewählten Vogt an ihrer Spitze, der, vom Rat bestätigt, über Klagen der Pilgrime untereinander richtete². Zu Anfang des 13. Jahrhunderts sind Vertreter dieser Gruppen bei Akten der Stadtverwaltung Rigas beteiligt. Unter den Zeugen der wichtigen Verhandlung vom Dezember 1225 (oben S. 61) werden neben *cives »mercatores et eciam peregrini«* genannt, und die Schenkung eines Hofes, die die Stadt Riga, um Lübeck ihre Liebe und Treue zu erweisen, im J. 1231 vornahm, wird neben den zeitigen zwölf Ratmännern Rigas von drei als *mercatores* bezeichneten Personen beurkundet³.

Bietet das älteste Recht Rigas keinen Anhalt für eine Verwandtschaft mit Wisby, so sind die weiteren Stadien seiner Entwicklung zu prüfen, ob sie sich ergiebiger für diesen Zweck erweisen.

Die zweitälteste Überlieferung Rigischen Rechts ist eine deutsche Aufzeichnung für das 1279 durch den Bischof von Oesel gegründete und mit dem *jus Rigense* bewidmete Hapsal in Esthland⁴. In zwei dem ausgehenden 13. Jahrhundert angehörigen Formen, die aber nur in späterer Überlieferung erhalten sind, ausgeprägt, stützt sie sich zwar auf das älteste Statut Rigas, so daß von ihren 70 Artikeln 34 von dorther stammen, aber die meisten ergänzen schon das alte Recht oder bilden es fort, und nur wenige beschränken sich darauf, es ins Deutsche zu übersetzen. Was das Statut an neuen Rechtssätzen bietet, ist das Produkt der Rigischen Autonomie. Von den Parallelen aus dem Hamburgischen oder Lübschen Recht, die Napiersky S. XXVIII heranzieht, sind wenige von der überzeugenden Kraft, daß eine Entlehnung anzunehmen wäre. Am sichersten weist noch die charakteristische Strafe des Ehebruchs, hier formuliert: »dat wif sal den man nacket trecken«

¹ Winkelmann a. a. O. S. 340. Hildebrand, Rig. Schuldbuch S. XXXV. Bunge, Riga S. 94 und 120. Bulmerincq S. 61 und 64.

² Riga IV Eingang (Napiersky S. 142).

³ Lüb. UB. I n. 51.

⁴ Livl. UB. I n. 461, Napiersky S. 13—45.

und ergänzt durch die dem Rat überlassene Festsetzung der Geldstrafe, wenn beide Delinquenten »de schande losen« wollen, auf einen Zusammenhang mit Lübeck hin¹. Ausgehend von dem Verbot der Selbsthilfe stellt das Statut eine umfangreiche Gesetzgebung über das Strafrecht auf (4—24). Auch Riga I hat an seiner Spitze den Satz: *primum quidem sit, ut nemo ipse judicet*, und das Wisbysche Stadtrecht des 14. Jahrhunderts unter seinen ersten Vorschriften die Worte: *neghein man do zylf recht* (I 4). Für Rechtsaufzeichnungen, die dem Leben dienen sollen, ist das ein so natürlicher Ausgangspunkt, daß sie ihn auch unabhängig voneinander erwählen konnten. Auch die älteste Rigische Bursprake von 1376 beginnt mit dem Verbot *sulfrecht tho doende*². Aber wie dem auch sei, in der weiteren Ausführung schlagen die Statute verschiedene Wege ein. Ihnen nachzugehen ist hier nicht der Ort. Unsere Aufgabe stellt die Frage, ob ein Zusammenhang zwischen Riga-Hapsal und dem Rigischen Fragment zu erweisen sei. Für den größten Teil des Bestandes ist das ausgeschlossen, weil in den beiden Aufzeichnungen nicht dieselben Materien behandelt sind. Im strafrechtlichen Teil berührt sich der Eingang (oben S. 35) mit Riga II 14, indem schwere das Antlitz entstellende Verletzungen mit *twibote*, in Riga konkret ausgedrückt mit 12 M. Pfennigen dem Verletzten, 6 M. Pf. der Stadt, gebüßt werden. Reicher ist das Zusammentreffen in dem privatrechtlichen Teile, und zwar in dem Gebiete, das immer als die stärkste Bürgschaft innerer Verwandtschaft von Rechtsquellen gegolten hat³. Die Schlußartikel des Hapsaler Statuts (68—70) beschäftigen sich mit dem ehelichen Güterrecht, nicht in einer prinzipiellen Erklärung gleich dem Rigischen Fragment (ob. S. 23), aber doch übereinstimmend mit seinen praktischen Vorschriften über die Erbteilungen nach beerbten oder nach unbeerbten Ehen. Sie bevorzugen die Schwertseite vor der Kunkel und stellen dieselben Teilungsmaßstäbe auf wie jenes (ob. S. 25). Man würde an der Ableitung des Hapsaler Rechts aus dem Rigischen Fragment kaum zweifeln, wenn es sich nicht negativ von ihm durch das Fehlen des Wisbyschen Voraus

¹ Hach I 43, II 8. Hapsal 56. 57.

² Napiersky S. 203.

³ Dortmund. Stat. S. CLXXIII.

und positiv durch die Berücksichtigung des Umstandes, ob der überlebende Ehegatte mit einem oder mit mehr als einem Kinde zu teilen hat, schiede, zumal das eheliche Güterrecht mit Modifikationen dieser Art in dem Hamburgischen Ordelbok von 1270, das so großen Einfluß auf das Recht von Riga gewann, anzutreffen ist. Diese Zweifel werden aber durch einen Artikel der Hapsaler Aufzeichnung überwunden. Er sichert deren Herkunft aus dem Rigischen Fragment. Es ist der Artikel, der dem Manne gestattet, das gesetzliche Erbrecht durch Vergabungen zugunsten der Frau oder der Blutsfreunde zu durchbrechen, nur daß die Gabe »mogelick« sei, widrigenfalls der Rat berechtigt ist, sie auf das Erträgliche herabzusetzen. In den Worten: »dat (it) mogelick sy, unde dat sal doch de rath metygen« (68) oder, wie es eine zweite Stelle ausdrückt: »noch so sal yth stan to der metychheit des rades« (69) ist das alte, uns aus R 16 bekannte (ob. S. 17), Ermäßigungsrecht der Stadt wiederholt. Den anderen in Riga benutzten Quellen Hamburg oder Lübeck, unbekannt, verschwindet es aus dem Rigischen Recht, nachdem das Hamburgische Recht Aufnahme gefunden hat. Auch in dem späteren Wisbyschen Recht ist es nicht mehr bezeugt. Mag der Einfluß der jura Gotorum nachher in Riga vor dem Hamburgischen Recht zurückweichen, mit jener Stelle ist der Beweis erbracht, daß sie einmal in Riga gegolten haben.

Im Gegensatz zur ältesten Stufe der Rechtsentwicklung Rigas (oben S. 65) bezeugt die zweite deutlich den rechtlichen Zusammenhang mit Wisby. Der zeitliche Unterschied gab dabei nicht den Ausschlag, sondern der Unterschied der in den Rechtsaufzeichnungen behandelten Materien. Der Zeitabstand kommt dabei nur insofern in Betracht: als man in Riga das Recht für Hapsal zusammenstellte, mußte man eine ausgiebig Privatrecht berücksichtigende Mitteilung von Wisby erhalten haben, ja auch wohl schon länger in deren Besitz sein, da bereits Modifikationen daran vorgenommen waren.

Rechtsmitteilungen erfolgen zu verschiedenen Zwecken: entweder zur Befolgung in der Tochterstadt oder zur Benutzung bei deren gesetzgeberischen Arbeiten. Auch werden wohl Rechts-codices bloß auf Probe erbeten, wie die um 1256 nach Memel übersandte Handschrift des Dortmunder oder die 1263 für Danzig

hergestellte des lübischen Rechts; denn dort wurde lübisches, hier magdeburgisches Recht rezipiert¹. Riga verhielt sich dem wisbyschen Recht gegenüber wählerisch: einmal erklärt es dem Bischof, es sei durch die Autorität Wisbys gebunden; ein andermal läßt es sich zum Abgehen von ihr ermächtigen; ein drittes Mal ist ihm anheimgestellt, sich eine Ergänzung seines Rechts binnen einer bestimmten Zeit von dorthier zu verschaffen (ob. S. 61). Über den Erfolg belehrt das rigische Fragment. Die drei Jahre, die der Bischof den Rigaern zu dieser Rechtseinholung freiließe, die Zeit von 1225—1228 wird man als die ansehen dürfen, innerhalb deren das uns im rigischen Fragment vorliegende Wisbysche Statut zusammengestellt und an Riga mitgeteilt wurde. Der Rat von Wisby entnahm es einer bei ihm vermutlich schon vorhandenen Rechtsammlung und ließ es in seinem originalen Zusammenhange der Tochterstadt zugehen. Die Gewährung einer dreijährigen Frist beweist nichts gegen das Vorhandensein von Rechtsaufzeichnungen in Wisby, wie Hegel (S. 233) meint. Der Bischof wollte nur seinen Bürgern einen weiten und doch zugleich begrenzten Spielraum gestatten, um sich zu unterrichten, was in Wisby Rechtens und für sie brauchbar sei, und um ihm davon den Beweis zu erbringen.

Die Entstehung eines deutsch geschriebenen städtischen Statuts in so früher Zeit könnte Bedenken erregen. Seitdem das braunschweigsche Ottonianum als im dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts entstanden gesichert ist², stehen sie nicht mehr entgegen. Das älteste Wisbysche Statut und das Privileg Herzog Ottos für Braunschweig treffen in einem auffallenden Punkte zusammen. In beiden fehlt die Erwähnung eines Rats oder eines sonstigen Gemeindeorgans, obschon sie nach anderen Zeugnissen hier wie dort vorhanden waren. Der Grund ihres Schweigens braucht nicht derselbe zu sein. In Braunschweig mochte die Rücksicht auf die Zeitlage, die Reichsgesetzgebung einwirken, die die Ratsbehörden der Städte als revolutionär verurteilte, in Wisby vermied man in der Rechtsmitteilung an Riga alles, was an eine konkrete Obrigkeit, eine stadtherrliche oder eine bürgerliche, erinnerte. Bußen werden auferlegt, aber es wird nicht gesagt, an wen sie zu ent-

¹ Dortmunder Statuten S. CLXVII ff.

² Studien z. Braunschweig. StR. II 308.

richten sind, ein Einschreiten der Stadt in Aussicht gestellt, ohne anzugeben, wer für die Stadt zu handeln berechtigt sei. Für ein so gut wie republikanisches Gemeinwesen wie Wisby genügte das; Herkommen oder städtische Autonomie beschafften die Ergänzung. Riga dagegen hatte einen Stadtherrn, der eifersüchtig über seine Rechte wachte. Bildete die Stadt seit zwanzig Jahren eine Bürgergemeinde, so lebte in ihr gewiß schon länger das Streben nach einem Organ der Selbstverwaltung, wie es überall in den deutschen Kommunen, innerhalb wie außerhalb des Reichs, sich regte und sich dem Beamten des Stadtherrn erst an die Seite zu stellen, nachher ihn zu verdrängen suchte. Von den Stadtherren, namentlich den Bischöfen, und auf ihr Andrängen, vom Kaiser und der Reichsgesetzgebung bekämpft, ringt das neue Organ schwer, weniger um sein Dasein als um seine öffentliche Anerkennung. So wird sich auch in Riga der Bischof Albert der Bildung eines Rats widersetzt haben. In den Urkunden ist der Kampf verfolgbar. Zuerst sucht die Bürgerschaft die Bestellung des Richters in ihre Hand zu bringen. Der Bischof gibt nach, wahrt sich aber das Recht der Investitur (ob. S. 61). Daran hält er fest; wenn er auch 1275 dem Richter sich einen Vertreter zu bestellen gestattete und für diesen keine neue Investitur forderte, so blieb doch der »advocatus vel iudex civitatis« der Belehnung durch den Erzbischof — Albert II. Surbeer war der erste, der 1247 »de arse van deme pawese werff«¹ — und seine Nachfolger bedürftig². Was die Bürger weiter erstrebten, wurde nicht durch ein bürgerschaftliches Organ vorgebracht, sondern durch einen »sindicus«, einen im Dienst der Korporation tätigen Beamten, vermutlich einen Rechtsgelehrten. Der Bischof und der päpstliche Legat verhandelte mit ihm als dem legitimen Vertreter der Stadt. Ebenso war der Syndikus Albert in verschiedenen Streitigkeiten zwischen Bischof und Stadt, dem Abt von Dünamünde, dem Bischof von Sengallen und der Stadt in den Jahren 1225 und 1226 tätig³. Dann verschwindet er als solcher, und seit dem 18. April 1226 fungierten in Verhandlungen Rigas mit anderen Korporationen

¹ Lüb. Chron. I 98, 5 vgl. mit I 91.

² Livl. UB. I n. 443. Bunge, Riga S. 112.

³ Livl. UB. I n. 75, 76, 79. Über den Syndikus Alb. v. Bardowik in Lübeck Lüb. Chron. II 294 ff.

namens der Stadt consules Rigenses, consilium civitatis, rathmanni civitatis; an ihrer Spitze auch einmal A. advocatus, vermutlich jener frühere Syndikus Albertus¹. Da der Gegenwart des päpstlichen Legaten bei den Verhandlungen ausdrücklich gedacht wird, so wird seiner geschickten Vermittlung wohl auch hier die Beilegung des Streits gelungen sein. Auf Wunsch der Bürger Rigas oder nach der Kenntnis, die man in Wisby von deren Verfassungskämpfen hatte, enthielten sich die Redaktoren seiner Rechtsmitteilung jeder Vorschrift, die in Riga als ein Eingriff in die öffentliche Ordnung des Adressaten erscheinen und der Annahme, der Billigung oder Zulassung durch den Stadtherrn Schwierigkeit bereiten konnte. Die Rechtsmitteilung war gewissermaßen ein Blankett, dessen Ausfüllung dem Destinatar überlassen blieb.

VI.

Ergebnis.

Vor dem Recht von etwa 1340, das seit dem 17. Jahrhundert bekannt ist und 1853 eine wissenschaftliche Ausgabe erhalten hat, besaß Wisby ein um etwa hundert Jahre älteres Stadtrecht. Ist es auch nicht auf uns gekommen, so verbürgen doch zwei in den letzten Jahrzehnten gemachte handschriftliche Funde seine Existenz und retten zwei Bruchstücke seines Bestandes. Sie sind unter sich verschieden: das eine überwiegend privatrechtlichen, das andere durchaus strafrechtlichen Inhalts; das eine ein umfassendes, in sich zusammenhängendes Fragment, das andere ein kleines zufällig aus einem größeren Ganzen herausgebrochenes Trümmerstück. Die Überlieferung beider liegt zeitlich weit auseinander: das privatrechtliche ist durch eine Abschrift des 18., das strafrechtliche durch eine Handschrift des 13. Jahrhunderts auf uns gelangt. Gleichwohl gehören beide nach äußeren und inneren Kennzeichen zusammen (ob. S. 39). Ob sie auch auf eine und dieselbe Handschrift zurückgehen, ist bei unserer unvollständigen Kenntnis der urkundlichen Grundlage des privatrechtlichen Fragments nicht zu entscheiden. Das strafrechtliche ist durch ein Pergamentblatt überliefert, das zugleich ein Bruchstück der ersten Nowgoroder Skra

¹ Livl. UB. VI n. 2717; I n. 105, n. 114. Bunge, Stadt Riga S. 13 und 53.

enthält. Da deren Aufzeichnung um 1270 anzusetzen ist, so ist damit der früheste Termin für die Niederschrift des strafrechtlichen Fragments und, da beide Bruchstücke in enger formaler Verwandtschaft miteinander stehen, auch für die des privatrechtlichen ermittelt. Die Entstehungszeit der Rechtssammlung selbst ist damit noch nicht erreicht; sie wird nach der Ausführung oben S. 72 in das dritte Jahrzehnt zu setzen sein, als die Verfassungskämpfe Rigas noch nicht ihr Ende erreicht hatten.

Die Auffindung des strafrechtlichen Fragments in Wolfenbüttel ist ein Zufall; die des privatrechtlichen in Riga ein Vorgang von historischem Werte. Ein rechtlicher Zusammenhang zwischen Wisby und Riga ist selbständig durch urkundliche Tatsachen für die Zeit um 1230 erwiesen. Was sie unter *jura Gutorum*, *jura Gotlandie* versteht, ist das Recht der Stadt Wisby, die selbst in den Quellen ständig unter dem Namen Gotland erscheint (oben S. 46). Aus dem Recht, das sich bei ihr auf dem Wege der Gewohnheit oder der autonomen Satzung gesammelt hatte und in einer ausführlichen Aufzeichnung zusammengestellt war, stammen die beiden Bruchstücke, die sich aus dem ältesten Stadtrecht von Wisby erhalten haben und es für uns repräsentieren.

Was man an Riga mitteilte, war dessen Wunsch entsprechend eine Summe privatrechtlich-polizeilicher Rechtssätze, deren man in Riga bedurfte. Für Strafrecht und Prozeß hatte die Stadt aus eigenen Mitteln gesorgt. Die Mitteilung beließ die Rechtssätze in ihrer ursprünglichen Fassung und ihrem Zusammenhange. Aus einem größeren Ganzen zu einem bestimmten Zweck entnommen, zeigen sie deshalb die gute Ordnung, die man an ihnen beobachtet hat (ob. S. 20).

Als man gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts für die geeinte zwiesprachige Stadtgemeinde von Wisby eine umfassende, alle Teile des Rechts berücksichtigende Ordnung zu schaffen für nötig fand, zeigte sich das Überwiegen des deutschen Elements darin, daß von den beiden nach Anordnung des K. Magnus anzulegenden Büchern des Stadtrechts (oben S. 43) nur das »in dydesch« zur Ausführung kam, die Ausfertigung »in götensch« unterblieb. Wie die Sprache des Buches, so ist auch sein Inhalt. Man glaubt ein deutsches Stadtrecht zu lesen. An die Entstehung in schwedischer Umgebung erinnert wenigstens: die »ganden cledere« (ob. S. 27); das

witword des Beweisverfahrens (S. 9); das »drambedde« (Prunkbett) der Brautlaufsfestlichkeiten, das abgeschafft wird (IV 1, 7); in der Aufzählung der Handwerksämter, die alle bis auf eines deutsch benannt sind, das der berker, der Lohgerber (II 34)¹; der beim Abschluß von Gesindeverträgen gezahlte vestepenning (II 37)². Eine wertvolle Reliquie des deutschen Strafverfahrens verdankt dem Wisbyschen Stadtrecht seine statutarische Anerkennung. So zahlreich auch die Zeugnisse für das sog. Bahrrecht in juristischen und außerjuristischen Schriften sind³, so haben sie doch überwiegend dessen Anwendung zum Gegenstand. Wisby kennt es in der Form einer Vorschrift. Es gebraucht weder den Namen des Bahrrechts noch den des Scheingehens, der in Hamburg und in Lübeck gebräuchlich war⁴, bestimmt aber in dem Art. van morde (I 37) deutlich und umständlich, wie im Falle, da jemand unwitliken (oben S. 9) ermordet war, verfahren werden soll: die Vögte sollen den der Tat Verdächtigen zu dem Leichnam führen und ihn die Hand auf dessen Wunden legen lassen. Bluten sie nicht, so soll er sich mit zwölf Eidhelfern reinigen; bluten sie, so überführt ihn die gleiche Zahl von Verwandten des Ermordeten. Der so Überführte durfte sich aber »lösen«. Das Bahrrecht, das in Wisby demnach nicht über Schuld oder Unschuld des Verdächtigen, sondern nur über die Partei entschied, welcher die Rolle des Beweisführers zufallen sollte, war dem skandinavischen Recht völlig unbekannt⁵.

¹ Schwedisch barkare von bark, Rinde, Baumrinde, unser Borke. Grimm Wb. II 243. In III 1, 20 wird bestimmt, wie hoch »de barkhus unde de bakhus« sein sollen.

² Amira I 326. In dem Tonsberger Vertrage von 1294 (Hans. UB. I n. 1144 S. 396) zwischen dem K. Erich von Norwegen und deutschen Städten »datis arris quas vulgariter vocant vestepenig« beim Warenhandel. Die Urkunde enthält noch andere nordische Worte, z. B. tak, taksetning; tak Beschlagnahme.

³ Brunner, RGesch. II 411. Schröder, RG. ⁵ S. 88 und 795.

⁴ enen to deme schine bringhen, tom schine gan: an beiden Orten erst in späten Quellen, für Lübeck im sog. Uffenbachschen Kodex aus dem Anfang des 15. Jahrh., für Hamburg in der Langenbeckschen Glosse zum Stadtrecht v. 1497 (Hach II 91 Anm. und Lappenberg, Hamb. Rechtsaltert. S. 301).

⁵ K. Lehmann (Abh. für Maurer) S. 23. Oben S. 45.

Bei Herstellung des Stadtrechts knüpfte man vor allem an die alte Statutensammlung von c. 1230 an. Sie nimmt unter seinen Quellen die erste Stelle ein. Die uns erhaltenen Fragmente begegnen in B. IV, Teil I Kap. 1 u. ff. und in Buch I Kap. 15 u. ff. Ist bei der Vergleichung der kleinen übriggebliebenen Bruchstücke die alte Grundlage so deutlich erkennbar, so darf auch für den Teil, in dem uns die Vergleichung versagt ist, der gleich nahe Anschluß vermutet werden. Die neue Sammlung hatte die natürliche Aufgabe, den alten Bestand zu ergänzen und zeitgemäß zu ändern. Wie dabei verfahren wurde, konnte an einigen Artikeln des privatrechtlichen Teils verfolgt werden (ob. S. 18 ff.). Das strafrechtliche Fragment ist zu kurz zu einer Vergleichung, aber soviel ist aus der ins einzelne gehenden Behandlung der Körperverletzungen sichtbar, daß das Muster des alten Rechts in dem neuen befolgt ist. Für das Recht der Schuldverhältnisse bot das Fragment keinen Anhalt, vielleicht auch das vollständige alte Recht nicht. Um so vollständiger ist es im Stadtrecht vertreten. Die Normen, die es für die verschiedenen obligatorischen Verhältnisse aufstellt, stimmen mit den Statuten von Hamburg und Lübeck überein, wie Amira an einer großen Zahl im einzelnen dargelegt hat. Auch einzelne Anklänge an Braunschweig und an Lüneburg hat er nachgewiesen¹. Aber man muß hinzusetzen, wenn der Redaktor diese Stadtrechte auch gekannt und benutzt hat, so hat er doch selbständig gearbeitet. Eigentlichen Entlehnungen, wie sie sonst mittelalterliche Rechtssammlungen vornehmen, z. B. das Hamburgische Ordelbok gegenüber dem Sachsenspiegel, oder wie der Redaktor selbst verschiedentlich getan hat, begegnet man nicht.

Anders als bei diesen Statuten liegt das Verhältnis Wisbys zu den Rechtsschöpfungen, die auf Riga zurückgehen. Hier kommen Übereinstimmungen vor, die nicht ohne Entlehnung entstanden sein können und nur die Frage übrig lassen, wer Geber, wer Empfänger war. Sie zu beantworten sind die beiden dem Riga-Hapsaler

¹ Oben S. 5. Für Braunschweig: Obligationenrecht I S. 168, 216; für Lüneburg S. 670. Zu dem hier gebrauchten: dat recht vor de dore legghen (Wisby III 2, 4) vgl. Kraut, Stadtr. v. Lüneburg (1846) S. 60 und 69, wie schon Schlyter S. 512 bemerkt hat. Der Sinn ist das gerichtliche Auspfänden des säumigen Wortzinsschuldners auf dem Grundstück, das den Gläubiger ermächtigt, den Schuldner auszutreiben.

Recht (oben S. 69) folgenden Stadien der Rechtsgeschichte Rigas heranzuziehen. Hatte das zweite Stadium noch an dem ersten seine wichtigste Grundlage gehabt, so schiebt sich mit dem dritten ein Fremdkörper ein: das Hamburgische Recht in der Form des Ordelbok von 1270, das die Handschriften des sog. Hamburg-Rigischen Rechts, abgesehen von dem Ersatz einiger lokalen Bezeichnungen wie der Hamburgischen Flagge durch die Rigische, ungeändert übernehmen. Ein Versuch, es den Bedürfnissen Rigas anzupassen, eine Auswahl aus dem in und für Hamburg zusammengestellten wird nicht gemacht¹. Wie wenig damit dem Bedürfnis entsprochen war, zeigte die nach kurzer Zeit notwendige Veranstaltung einer neuen Statutensammlung, der sog. Umgearbeiteten Statuten. Dies vierte Stadium assimiliert den Fremdkörper, scheidet aus seinem Bestande aus — die Hälfte der Artikel des Ordelboks geht dabei über Bord² — und ersetzt es durch Aufnahmen aus dem voraufgehenden Stadium, dem Riga-Hapsaler Recht. Dadurch wird diese Stufe der Rigischen Gesetzgebung sowie der voraufgehende Akt der Aufnahme Hamburgischen Rechts auch von Interesse für das Recht von Wisby. In dem Stadtrecht von Riga lebt ein Stück Wisbyschen Rechts fort.

Wie kam man in Riga dazu, dem Rechte von Hamburg das Tor zu öffnen, da weder der Verkehr mit Hamburg bisher eine irgendwie bedeutende Rolle gespielt noch eine Rechtsverbindung zwischen den beiden Städten bestanden hatte? Ein Verkehr Rigas mit Lübeck ist genugsam bezeugt; der mit Hamburg war so wenig lebhaft, daß umgekehrt erst aus der Aufnahme des Hamburgischen Rechts auf solchen geschlossen ist³. Es läßt sich in der Tat nicht mehr für ihn anführen, als daß die Grafen von Holstein im Jahre 1251 und erneut 1254 Rigas »civibus et mercatoribus« (oben S. 68) Zoll- und Abgabefreiheit in Hamburg gewährten⁴. Eine Rechtsverbindung Hamburgs nach auswärts hat nur in beschränktem Umfange stattgefunden. Sein Recht erlangte in seiner Nachbarschaft, in Stade, in Buxtehude, Otterndorf, direkt oder indirekt,

¹ Napiersky S. XLI.

² Napiersky S. LXVIII.

³ Koppmann, Die ältesten Handelswege Hamburgs, Z. f. Hamb. Gesch. VI (1875) S. 416.

⁴ Hans. UB. I n. 407 und 467.

Geltung¹, für sein Vordringen in weitere Ferne bietet Riga das einzige Beispiel. Dem Magdeburger und dem lübischen Recht war Ausbreitung im Ausland beschieden, jenes zog in das Binnenland, dieses die Ostseeküste entlang. Der nächste Genosse Rigas, die Stadt Reval, die einst das älteste Statut Rigas für sich zur Norm erwählt und als verbindlich für Reval und die Umgegend verkündet hatte (oben S. 65), war seit Mitte des Jahrhunderts mit lübischem Rechte ausgestattet, hatte 1257 einen lateinischen, 1282 einen deutschen Kodex dieses Rechts erhalten. Das Lübische Recht in der Gestalt, wie sie die ältesten deutschen Handschriften, darunter die Revaler, bieten, hatte große Stücke zur Bildung der zweiten, am Ende des Jahrhunderts zustande gekommenen Skra von Nowgorod beigetragen. Das Hamburgische Recht, das man in Riga aufnahm, empfahl sich durch die Vollständigkeit und Ordnung, die Form und den Inhalt seines Statutenbuches; auch die reichliche Benutzung des Sachsenspiegels, mit dem man sich in Livland fleißig beschäftigte, mochte hinzukommen¹. Da aber doch die Beweise einer ausdrücklichen Übertragung oder auch nur einer praktischen Geltung des reinen Hamburgischen Rechts in Riga fehlen und die sachliche Schwierigkeit besteht, daß in dem kurzen Zeitraum von etwa dreißig Jahren Gesetzgebungen des verschiedensten Inhalts, mit ihnen Systeme des ehelichen Güterrechts, das so tief in das bürgerliche Leben eingreift, dreimal gewechselt haben sollten, so konnten Bedenken gegen die sog. Rezeption Hamburgischen Rechts in Riga nicht ausbleiben. Um so willkommener war es, wenn sich die unzureichenden juristischen Motive durch politische ergänzen ließen. Koppmann hat sie zuerst geltend gemacht und, obwohl er nicht über Andeutungen hinausgegangen ist, Zustimmung gefunden². Die Verhältnisse, auf die seine kurze Bemerkung zielt, zeigen Riga in entschiedener Oppositionsstellung gegen Lübeck. Liegt in ihr das Motiv für Rigas Verhalten, und es ist wahrscheinlich genug, so bedarf die herrschende Datierung der sog. Rezeption der Berichtigung. Die Gründe für die Jahre

¹ Lappenberg, Hamburg. Rechtsaltert. S. LXXVIII. Baumeister, Hamburg. Privatrecht I (1856) S. 3.

² Bunge, Einleitung in d. livl. Rechtsgesch. (1849) S. 144.

³ Koppmann a. a. O. S. 418; Napiersky S. XXXI.

1279—1285 haben nichts Zwingendes¹ und sind unvereinbar mit den politischen Verhältnissen der Zeit. Im September 1282 trat Riga dem zwei Jahre zuvor geschlossenen Bündnisse Lübecks mit Wisby, das die Befriedung der Ostsee für zehn Jahre zum Gegenstand hatte, für den Rest der Zeit bei (ob. S. 56). Ganz anders liegen die Verhältnisse im folgenden Jahrzehnt. Als Lübeck sich anschickte, Wisby aus seiner Oberhofstellung in Nowgorod zu verdrängen (ob. S. 52), widersetzte sich Riga dem entschieden und bestärkte Wisby in seinem Widerstande. Auch nachdem sich die überwiegende Zahl der Genossen zugunsten Lübecks erklärt hatte, verharrte Riga in seiner Renitenz und ging so weit, daß es aus seinem Exemplar der zweiten Skra den bezüglichen Mehrheitsbeschluß tilgen ließ². Die Aufnahme des Hamburgischen Rechts, in diese Zeit versetzt, würde den Schritt Rigas erklärlicher machen. Die Existenz einer Hamburgischen Statutenredaktion von 1292 bildet kein Hindernis, da sie keine sachliche Änderung des Ordelsboks, sondern nur seiner Ordnung enthält³.

Die Streitigkeiten, in die Riga 1297 mit dem deutschen Orden geriet, nötigten es, seine Opposition aufzugeben. In einer beweglichen Klage trug es den Lübeckern »tamquam probatis et fidelibus amicis nostris« seine Lage vor und bat sie, »ut libertatem nobis a vestris parentibus liberam factam . . . observemus«, um ihre Hilfe⁴. Als dann um Michaelis des Jahres eine Gesandtschaft von Lübeck und Wisby in Riga eintraf, gab der Rat eine Ehrenklärung, indem er über die Verfälschung der Skra sein Bedauern aussprach und deren ungeänderten Wortlaut zu beobachten gelobte⁵. Die Vorherrschaft Lübecks in Nowgorod blieb Riga nach wie vor widerwärtig. Als nach der Wende des Jahrhunderts die Seestädte vor der Übermacht Dänemarks zurückwichen, Lübeck

¹ 1279, weil zur Zeit der Mitteilung nach Hapsal das Hamburg. Recht in Riga noch nicht in Gebrauch war; 1285, weil mit 1286 das Rigische Schuldbuch beginnt, das Einrichtungen, wie sie in Hamburg durch das Stadtbuch bestanden, voraussetzt. Bunge, Einleitung S. 150 und Hildebrand, Rig. Schuldbuch S. XI.

² M. Abh. I S. 10, 26, 30. Schlüter, Schra S. 17.

³ Lappenberg S. CXIV; Baumeister S. 3.

⁴ Lüb. UB. I n. 747 S. 678.

⁵ HR. I 1 n. 72. Koppmann das. S. 41 u. 31. Höhlbaum, Hans. UB. I S. 423 A.

sich 1307 den König Erich Menved zum Schirmvogt wählte und der Bund sich auflöste, benutzte Riga die Zeit, um die Stellung Lübecks in Nowgorod zu korrigieren. Es gelang ihm, in eine neue Ordnung, die dritte Skra, die in Riga festgestellt wurde, die Bestimmung zu bringen, daß die Bescheltung der Urteile von Nowgorod von nun ab an Lübeck und Wisby gemeinsam geschehen solle¹.

In dieselbe Zeit, da die Nowgoroder Skra eine neue Form erhielt, fiel die Schaffung des definitiven Stadtrechts für Riga. Es konnte nicht ausbleiben, daß dabei die eine Rechtsaufzeichnung auf die andere Einfluß erhielt; und war nicht die zum Abschluß reife Form zu benutzen, so boten die vorbereitenden Sammlungen ein Material, aus dem sich schöpfen ließ. Wie umsichtig man bei der Umarbeitung verfuhr, zeigt schon das Verhältnis zu den Quellen. Wenngleich das Hamburger und das Riga-Hapsaler Recht die Grundvorlage bildeten, so wurden doch für einzelne Artikel auch andere Statuten herangezogen. Dahin gehörte, was vielleicht auffällt, das lübische Recht, von dem man einen lateinischen und einen deutschen Kodex zur Verfügung hatte. In der Bestimmung über die rechtliche Behandlung der Geisteskranken kombinierte man aus beiden eine Verbesserung und Vervollständigung der Vorlage, wie sie Skra II gewährte². In dem Artikel über die Pflicht zum Schadensersatz erkennen beide, das Rigische Stadtrecht und die Skra III, die Ergänzungsbedürftigkeit des lübischen Statuts und finden denselben Zusatz, wenn sie ihn auch unabhängig voneinander ausdrücken³. Das Rigische Recht legt Wert auf Präzision der Wortfassung; man vergleiche, wie es Begriff und Wirkungen des Erbguts (IV 4) gegenüber der Hamburger Vorlage (1270 I 8) bessert. In derselben Richtung liegt es, wenn es den technischen Ausdruck torfaht egen, der dem Hamburgischen Recht fremd ist, zu neuen Ehren verhilft. Einen Artikel seiner Vorlage, den es sachlich ungeändert läßt, versieht es mit einer Überschrift⁴ und bringt darin das Rechtswort an, das in Lübeck und in Wisby

¹ III 68 (Schlüter S. 114); m. Abh. II 12.

² StR. Riga I 25 vgl. mit Skra 52 (Schlüter S. 103) und m. Abh. I 34.

³ Hach II 165; Skra III 15; StR. Riga I 18. M. Abh. I 22.

⁴ Riga III I 10 vgl. mit Hambg. I 8 und StR. Riga IV 4.

von altersher geläufig war¹. Das materiell Wichtigste in der Rigischen Umarbeitung ist die Änderung des ehelichen Güterrechts. Die in Riga bekannt gewordenen Handschriften des Hamburgischen Rechts repräsentieren es in einer isolierten, von dem gemeinen Rechte Hamburgs abweichenden Form. Sie hier zu verfolgen, ist unnötig, da die Umarbeitung sie völlig wieder hinauswirft und zu den Grundsätzen zurückkehrt, die im Rechte für Hapsal aufgestellt waren und der Hauptsache nach von Wisby stammten (oben S. 70).

Als Wisby einige Jahrzehnte nach Riga zu seiner umfassenden und endgültigen Stadtrechtsredaktion gelangte (75), erwiesen sich die gesetzgeberischen Arbeiten, die von Riga ausgegangen waren, einflußreich genug, um Beachtung zu finden. Es kam ihnen das Ansehen zu statten, das sich Riga durch die Unterstützung Wisbys erworben hatte. Wisby hatte dadurch eine Stellung in Nowgorod zurückgewonnen, und der alte rechtliche Zusammenhang, der zwischen Riga und Wisby bestand, war durch die Schaffung des Rigischen Stadtrechts neu gestärkt. Das Recht von Wisby hat noch andere Quellen benutzt, aber unverkennbar hat neben Hamburg und Lübeck auch Riga eingewirkt. Diese Ansicht, in meiner Abhandlung über das Recht von Nowgorod näher ausgeführt (II 14 ff.), hat den entschiedenen Widerspruch Hegels erfahren (S. 321). Den von mir angeführten und interpretierten Quellenzeugnissen stellt er eine Reihe von Zitaten gegenüber, von denen er, ohne sich auf ihre Auslegung einzulassen, behauptet, sie erwiesen das Gegenteil. Dabei soll sein Verdienst nicht verkannt werden. Er führt in den Kreis der hier in Betracht kommenden Statute das alte schwedische Stadtrecht ein, das, um 1300 entstanden, sich selbst als *Bjaerköae rettaer* bezeichnet², und weist auf einzelne Stellen hin, die beim Zustandekommen des Wisbyschen Stadtrechts verwendet sind. Eine Schädigung seines deutschen Wesens war damit nicht verbunden, da »jene schwedische Sammlung von Stadtrechtssätzen, ursprünglich für Stockholm bestimmt, das Stadtrecht schon unter deutschem Einfluß

¹ Oben S. 32 und StR. Riga II 19, IV 17, VII 2 und 6.

² Schlyter, *Corpus Juris Sueo-Gotor. antiqui* VI (1844) S. 113 ff. v. Amira, Grundriß S. 95.

zeigt«¹. So erklärlich nun die Benutzung dieses Rechts in Wisby neben anderen sein mochte, so wenig wahrscheinlich war sie in Riga. Die Lösung der hier entstehenden Filiationsfragen ist nicht ohne eingehende Vergleichung einer Reihe von Quellenstellen möglich. Sie müßte die nächste Aufgabe sein, kann aber nicht an diesem Orte verfolgt und muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten werden. Nur soviel sei hier bemerkt, daß ihr Ergebnis die von mir früher vertretene Auffassung nicht ändert. Die Auffindung des Rigischen Fragments und die Beachtung der Stellung Rigas in der Geschichte der Hanse haben ihr nur eine weitere Stütze verschafft.

Das Ansehen Wisbys, befestigt durch die Teilung der Oberhofstellung mit Lübeck, bestand bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus. Nachdem der Bund der Städte sich neu gesammelt und in der Greifswalder Konföderation von 1361 eine feste Basis gewonnen hatte, konnte es nicht ausbleiben, daß Lübeck seine alte Stellung wieder erstrebte. Es wurde das Haupt der »Hanse« und suchte die Stellung in Nowgorod, die es einst innegehabt, allein ohne sie mit Wisby teilen zu müssen, aufs neue zu erlangen. Die Nowgoroder Angelegenheit wurde vor das Forum des Städtebundes gezogen, mochte auch Wisby Lübeck verwundert fragen, was das den gemeinen Kaufmann angehe, es habe bisher immer geglaubt, *regimen et correccio juris et legum curie Nogardiensis* gebühre ihnen beiden allein². Lübeck setzte 1373 den Beschluß durch, daß die Berufung von den in Nowgorod gefällten Urteilen von nun ab allein nach Lübeck gehen solle³.

Die Wendung wäre wohl nicht eingetreten ohne die Schicksale, die Wisby im Sommer 1361 getroffen hatten. Von dem Überfall des K. Waldemar von Dänemark braucht die Lübische Chronik den bezeichnenden Ausdruck: »er nam van den borgheren der stad grote bescattinghe an gholde unde an sulver unde toch

¹ Amira a. a. O. Obligationenrecht I 168 ist auf ein Zusammenstimmen des Björk.R. mit den Jura Indaginis Braunschweigs (Brschw. UB. I n. 1 § 13 u. 14) aufmerksam gemacht.

² HR. 1 n. 387 v. 1373 Sept. 21. M. Abh. II 50.

³ HR. 2 n. 69. M. Abh. II 52.

sinen wech.« Weder das Land Gotland noch seine Stadt hatte sich gegen seinen Angriff zu wehren vermocht. Die Bunnan, unbewaffnet, des Streites ungewohnt, wurden besiegt; die Bürger, die es verlernt hatten ihre Mauern zu verteidigen, zogen, in der Einsicht »dat dar nyn wederkivent was«, dem Könige entgegen und ergaben sich in seine Hulde¹. In seinem am Tage nach der Einnahme der Stadt ausgestellten Privileg vom 29. Juli bestätigte er den wisen unde ackboren mannen, die er seine Lieben und Getreuen nannte, alle alten Rechte und Freiheiten, von denen er ihre Münze besonders namhaft macht, und verlieh ihnen neu das Recht des Vorstrandes, wie es alle Städte des dänischen Reiches genießen². Ein späterer lübischer Chronist faßt den Erfolg in das Bild zusammen: der König schlug sie nieder »lyker wyse, also me dat korne slegt neddere myt der seysen uppe deme velde«³. Er gibt damit den Eindruck der Nachwelt wieder, die von da ab das Herabsinken Wisbys von seiner alten Höhe datierte. Die Zeit selbst sah das Ereignis und seine Folgen noch nüchterner an. Denn äußerlich blieb Wisby noch wie früher am Ostseehandel beteiligt und setzte seine Rolle in der Hanse und in Nowgorod fort. Auf dem Hansetage Johannis 1363 zu Lübeck waren zwei Abgesandte Wisbys anwesend⁴. Ebenso war es auf der wichtigen Versammlung zu Cöln am 19. November 1367 vertreten und war bereit, sich an dem vorbereitenden Kampfe gegen K. Waldemar zu beteiligen⁵. Zur Sicherung seiner Stellung rieten ihm aber die Hansestädte, indem sie das Unrecht, das der Stadt widerfahren, voll anerkannten, sich mit Schweden zu verständigen, widrigenfalls sie ihr keine Hilfe aus ihrer Mitte versprechen könnten⁶. In den Verhandlungen und Verträgen des Stralsunder Friedens wird seiner neben den anderen Städten der Hanse nicht gedacht⁷. 1376 huldigte es dem neuen Könige Olaf von Dänemark⁸. Auch

¹ Lüb. Chron. I 529.

² Hans. UB. IV n. 21. Oben S. 44.

³ Lüb. Chron. II 246.

⁴ HR. I 1 n. 296.

⁵ Schäfer, Hanses. u. K. Waldemar S. 432, 463.

⁶ 1368 HR. I 1 n. 482. Schäfer S. 464.

⁷ HR. I 1 n. 513, 524, 538. Hegel S. 325.

⁸ Schäfer S. 465, 555.

in seiner abhängigen Stellung nahm es weiter an den hansischen Verhandlungen teil. Seine Ratmänner erschienen auf den Hanse-tagen, nicht bloß bis 1366 (Hegel S. 325), sondern das ganze Jahr-hundert hindurch bis in das folgende hinein¹. Aber seine Be-deutung war erloschen; nicht bloß durch jenen Überfall, auch durch die Änderung der Handelsverhältnisse, in denen die livländischen Städte emporkamen und den direkten Verkehr mit den Russen an sich zogen². Dahlmann wendet die dem Gutalagh angehängte Sage von der Entstehung der Insel Gotland, die am Tage unter-sank und nur nachts oben war, auf Wisby an, das mit jenem Juli-tage des Jahres 1361 für immer unterging³. Die Erinnerung an das, was es einst war, lebt fort in den Ruinen seiner Bauten, der Kirchen, der Mauern, und in seinem deutschen Stadtrecht.

¹ 1386 HR. I, 2 n. 323; 1389 3, n. 443; 1392 4, n. 105; 1422 7, n. 487.

² Schäfer S. 272 ff.

³ Gesch. v. Dänemark II 7.

The Constitution of the United States is a document that outlines the structure and powers of the federal government. It is the supreme law of the land and is binding on all government officials and citizens alike. The Constitution is divided into seven articles, each of which deals with a different aspect of the government's structure and powers.

Article I, the first article, deals with the legislative branch of the government, the United States Congress. It outlines the powers of Congress, including the power to make laws, to regulate interstate and foreign commerce, and to declare war. Article II, the second article, deals with the executive branch of the government, the President. It outlines the powers of the President, including the power to execute the laws, to command the armed forces, and to make treaties.

Article III, the third article, deals with the judicial branch of the government, the Supreme Court. It outlines the powers of the Court, including the power to interpret the laws, to hear appeals, and to review the actions of the executive and legislative branches. Article IV, the fourth article, deals with the relationship between the states and the federal government. It outlines the powers of the states, including the power to make laws, to regulate interstate and foreign commerce, and to declare war.

Article V, the fifth article, deals with the process of amending the Constitution. It outlines the requirements for a constitutional amendment, including a two-thirds majority in both houses of Congress and a three-fourths majority in the states. Article VI, the sixth article, deals with the supremacy of the Constitution. It outlines the powers of the federal government, including the power to make laws, to regulate interstate and foreign commerce, and to declare war.

Article VII, the seventh article, deals with the ratification of the Constitution. It outlines the requirements for a constitutional amendment, including a two-thirds majority in both houses of Congress and a three-fourths majority in the states.

The Constitution of the United States is a document that outlines the structure and powers of the federal government. It is the supreme law of the land and is binding on all government officials and citizens alike.

The Constitution of the United States is a document that outlines the structure and powers of the federal government. It is the supreme law of the land and is binding on all government officials and citizens alike.

The Constitution of the United States is a document that outlines the structure and powers of the federal government. It is the supreme law of the land and is binding on all government officials and citizens alike.

The Constitution of the United States is a document that outlines the structure and powers of the federal government. It is the supreme law of the land and is binding on all government officials and citizens alike.

The Constitution of the United States is a document that outlines the structure and powers of the federal government. It is the supreme law of the land and is binding on all government officials and citizens alike.

The Constitution of the United States is a document that outlines the structure and powers of the federal government. It is the supreme law of the land and is binding on all government officials and citizens alike.

The Constitution of the United States is a document that outlines the structure and powers of the federal government. It is the supreme law of the land and is binding on all government officials and citizens alike.

The Constitution of the United States is a document that outlines the structure and powers of the federal government. It is the supreme law of the land and is binding on all government officials and citizens alike.

The Constitution of the United States is a document that outlines the structure and powers of the federal government. It is the supreme law of the land and is binding on all government officials and citizens alike.

The Constitution of the United States is a document that outlines the structure and powers of the federal government. It is the supreme law of the land and is binding on all government officials and citizens alike.

The Constitution of the United States is a document that outlines the structure and powers of the federal government. It is the supreme law of the land and is binding on all government officials and citizens alike.

The Constitution of the United States is a document that outlines the structure and powers of the federal government. It is the supreme law of the land and is binding on all government officials and citizens alike.

The Constitution of the United States is a document that outlines the structure and powers of the federal government. It is the supreme law of the land and is binding on all government officials and citizens alike.

The Constitution of the United States is a document that outlines the structure and powers of the federal government. It is the supreme law of the land and is binding on all government officials and citizens alike.

The Constitution of the United States is a document that outlines the structure and powers of the federal government. It is the supreme law of the land and is binding on all government officials and citizens alike.

II.

Die Handelsniederlassung der englischen
Kaufleute in Elbing.

Von

Paul Simson.

Als die englischen Kaufleute 1578 auf Drängen der Hanse ihre 1567 in Hamburg eingerichtete Niederlassung räumen mußten, richteten sie ihre Aufmerksamkeit auf andere Plätze an der deutschen Küste, an denen sie sich festsetzen könnten, um den Handel in ihre Hand zu bekommen und den hansischen Wettbewerb zu erdrücken. An der Ostseeküste schien ihnen hierfür Elbing besonders geeignet, und die von ihnen angeknüpften Verhandlungen führten schließlich zu der Begründung der englischen Residenz in dieser Stadt, die fast 50 Jahre bestanden hat und für Elbing und die englischen Gäste von gleicher Bedeutung geworden ist. Ihre Entstehung und Geschichte ist bisher von der geschichtlichen Forschung wenig beachtet worden. Sartorius bringt in seiner Geschichte des Hanseatischen Bundes darüber nur eine kurze Bemerkung¹, aber auch die Kenntnis der preußischen und Elbinger Geschichtsforschung davon ist recht dürftig². So dürfte ein näheres Eingehen auf diese Vorgänge und Einrichtungen wohl verlohnen, zumal jetzt die Quellen für die Zeit der Entstehung der Residenz

¹ Bd. III S. 382.

² Einige Nachrichten bieten Lengnich, Geschichte der preußischen Lande königlich polnischen Anteils Bd. III—V (1724—1727) und Gralath, Versuch einer Geschichte Danzigs Bd. II (1790), sowie Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing und ihres Gebietes Bd. I (1818) S. 143 ff. und Rhode, Der Elbinger Kreis (1871) S. 263 ff. Der Aufsatz von Neumann, Die englische Handelssozietät (in Elbing), Neue Preußische Provinzialblätter XII (1857) S. 141 ff. enthält nur einen Auszug aus den Elbinger Portorienregistern des Jahres 1594.

bekannt geworden sind¹ und wir die Entwicklung, die aufs engste mit dem großen wirtschaftlichen Kampf zwischen England und der Hanse verflochten ist, genau verfolgen können.

Der Grund, aus dem die englischen Kaufleute sich gerade nach Elbing wandten, liegt in der 1577 eintretenden Verfeindung dieser Stadt mit Danzig, dem Vorort des preußisch-livländischen Quartiers der Hanse, das in dem Städtebunde zu den eifrigsten Teilnehmern und entschiedensten Vorkämpfern gegen Englands aufsteigende Handelsmacht gehörte und sich damals noch ebenso wie seit zweihundert Jahren weigerte, den Engländern bei sich weitergehende Rechte einzuräumen. Als Danzig 1576 allein von allen polnischen Städten dem neuen polnischen König Stephan Bathory die Anerkennung versagt hatte und daher in Krieg mit ihm geriet, suchte dieser einen Druck auch dadurch auszuüben, daß er am 7. März 1577 allen Handelsverkehr mit Danzig verbot und Elbing zum alleinigen Stapelplatz an der Seeküste für alle zu Wasser und zu Lande eingeführten Waren machte². Elbing säumte nicht, daraus Vorteil zu ziehen, und tat im Laufe des Jahres der größeren Nachbarstadt sehr empfindlichen Abbruch. Die in Danzig dadurch hervorgerufene Erbitterung führte im September, nachdem die Stadt sich der polnischen Belagerung glücklich erwehrt hatte, zu einem zu Wasser unternommenen Raubüberfall der Danziger auf Elbing, bei dem fast alle Speicher und eine große Anzahl von Häusern in Flammen aufgingen³. Seitdem herrschte zwischen beiden Städten Feindschaft, die auch durch den am Ende des Jahres zwischen Danzig und Polen geschlossenen Frieden nicht beseitigt wurde.

¹ Sie liegen vor in den Inventaren hansischer Archive des 16. Jahrhunderts Bd. II: Köln 2, hrsggeg. von Höhlbaum 1903, Bd. III: Danzig, hrsggeg. von Simson 1913, im folgenden zitiert als Köln und Danzig mit der Nummer des betreffenden Stückes. Die in meinem Aufsätze, Der Londoner Kontorsekretär Georg Liseman aus Danzig, Hans. Geschichtsbl. 1910 S. 441 ff. zu der Sache gemachten Mitteilungen beruhen auf diesem Material. Im Zusammenhang der Danziger Geschichte wird die Angelegenheit in dem im Drucke befindlichen zweiten Bande meiner Geschichte der Stadt Danzig dargestellt.

² Danzig 7252.

³ Behring, Beiträge zur Geschichte Elbings I: Zur Geschichte des Danziger Anlaufs. Programm des Kgl. Gymnasiums zu Elbing 1900.

Elbing hatte als Preis für das ihm bewilligte Stapelrecht den vom polnischen Adel gewünschten freien Handel zwischen Fremden gestattet und sich dadurch in Gegensatz zu den hansischen Handelsgebräuchen gesetzt. Eifrig bemüht, seinen Handelsverkehr zu heben, kam es den damals einsetzenden Bestrebungen der englischen Kaufleute, auf dem Festlande einen neuen Stützpunkt zu finden, gern entgegen, indem es sich gewillt zeigte, ihnen bei sich den freien Handel zu gewähren. Während die Hanse gerade damals über ein schärferes Vorgehen gegen die Engländer sich schlüssig machte und zu diesem Zweck vor allem ihren freien Handel verbieten wollte, machte Elbing das nicht mit. Einen in Danzig im August 1578 abgehaltenen Quartiertag zu besenden, weigerte es sich und ließ sich auch durch den Londoner Kontorsekretär Georg Liseman, der auf diesem Tage berichten sollte und eigens nach Elbing ging, um seinen Widerstand zu brechen, nicht umstimmen. Ja dieser gewann bei seiner Anwesenheit in Elbing den Eindruck, als ob die Stadt bereits die Absicht habe, sich in feste Abmachungen mit den Engländern einzulassen¹. Er hörte auch weiter, daß diese sich beim dortigen Rat und bei König Stephan von Polen um die Genehmigung einer Handelsniederlassung bemühten².

Während über diese Verhandlungen mit Sicherheit nichts zu ermitteln ist, steht es doch fest, daß solche stattfanden und sich durch das ganze Jahr 1579 hinzogen. Sie konnten nicht geheim bleiben, man wußte in Danzig ebenso wie beim hansischen Kontor in London davon³. Als Danzig auf einem von Elbing besandten Quartiertage im Mai 1579 die Sprache darauf brachte und einen Beschluß veranlassen wollte, daß keine preußische Stadt sich dazu hergeben würde, den Engländern bei sich eine Residenz zu verstaten, erklärten sich die Elbinger Vertreter in allgemeinen Ausdrücken dagegen und behaupteten, zu einer solchen Entscheidung keine Vollmacht zu haben⁴.

Wohl die Aussicht auf eine Festsetzung in Elbing führte im Laufe des Jahres 1579 zu einem festen Zusammenschluß der nach

¹ Danzig 7729, 7732, 7737, Anhang 38*.

² Danzig 7784.

³ Danzig 7856, Köln 1517.

⁴ Danzig Anhang 39*.

der Ostsee handelnden englischen Kaufleute in der Baltischen Kompanie¹. Diese sandte im Herbst fünf ihrer Mitglieder nach Elbing, um sich zu vergewissern, ob Elbing ihr freien Handel und Freiheit von neuen Abgaben zugestehen würde. Für diesen Fall sollten sie versprechen, daß die Kompanie nur in Elbing handeln und diese Stadt zu ihrem Stapel machen würde. Die Besprechungen führten zu einer Verständigung, zumal schon in den letzten Monaten ein lebhafter Handelsverkehr der Engländer mit Elbing eingesetzt und dieser Stadt reichen Gewinn gebracht hatte². Am 24. November schrieb der Elbinger Rat der Baltischen Kompanie, daß er ihren Mitgliedern freien Handel gestatte, daß, was an ihm liege, ihnen keine neuen Abgaben auferlegt werden würden und daß er glaube, daß solche auch nicht durch den König zu befürchten seien. Er werde sich bemühen, auf den König in diesem Sinne einzuwirken, und ihnen jede Erleichterung und Bequemlichkeit gewähren. Er lud sie ein, sich in großer Anzahl an diesem Handel zu beteiligen³. Die englischen Kaufleute machten, sobald sie diese günstige Antwort erhalten hatten, in London kein Geheimnis daraus⁴ und wandten sich auch sofort an die englische Regierung, um deren Unterstützung zu erlangen⁵.

Sehr schnell entschloß sich die Königin Elisabeth auf den Rat der Männer, die eine Hauptaufgabe der englischen Politik in der Förderung des auswärtigen Handels sahen, selbst in die Sache einzugreifen. Schon am 30. Januar 1580 betraute sie den Dr. John Rogers mit einer Botschaft nach Preußen und Polen, um die Bemühungen der Baltischen Kompanie um die Gewährung der Residenz in Elbing zu unterstützen⁶. Auch sollte er den Statthalter Georg Friedrich von Preußen aufsuchen und seine Geneigtheit für diesen Plan, unter Umständen auch für die Begründung der Residenz in Königsberg gewinnen⁷. Er war mit einem Entwurfe für einen mit Elbing abzuschließenden Vertrag versehen,

¹ Acts of the Privy Council N. S. 11 S. 205.

² Köln 1660.

³ Köln Anhang 127*.

⁴ Köln 1696, 1722, 1723.

⁵ Köln 1714, 1719.

⁶ Köln 1726, 1727, Danzig 8081, 8084, 8085.

⁷ Köln 1725, Danzig 8083.

dessen Genehmigung durch den dortigen Rat und König Stephan er einholen sollte¹. Da Rogers jedoch vorher noch Aufträge in Dänemark auszuführen hatte², verzögerte sich seine Ankunft in Preußen bis zum Herbst.

Inzwischen begannen aber schon die bereits in Elbing anwesenden Engländer mit den Verhandlungen und wandten sich auch an den König³ und den Statthalter Georg Friedrich. Von diesem wurden sie zurückgewiesen und kehrten niedergeschlagen nach Elbing zurück⁴. Von hansischer Seite und besonders von Danzig aus hatten bereits früher Gegenbemühungen eingesetzt. Liseman, der seit Ende Januar wieder in Preußen weilte, reiste unermüdlich im Lande umher und wandte seine ganze Beredsamkeit auf, um die englischen Pläne zuschanden zu machen⁵, und in demselben Sinne suchten die Danziger Gesandten am polnischen Hofe zu wirken⁶. Auch Lübeck wandte sich mit einem Schreiben an König Stephan, in dem es ihn um Verhinderung der englischen Niederlassung bat⁷. Ebenso wurden verschiedene einflußreiche polnische Herren ersucht, ihren Einfluß gegen die Engländer aufzubieten⁸. So schien es denn auch, als ob der König sich ablehnend verhalten würde⁹, und selbst im Elbinger Rat waren die Meinungen geteilt¹⁰. Im April ging Liseman in Begleitung eines Danziger Sekretärs an den Hof und setzte durch, daß der König Elbing verbot, den Engländern irgendwelche neue Berechtigungen zu erteilen¹¹. Ein noch entschiedeneres Vorgehen konnte er aber ebenso wenig erlangen¹² wie die Elbinger Ge-

¹ Warschauer, Mitteilungen der Kgl. preußischen Archivverwaltung Heft 13 S. 31.

² Köln 1724, Danzig 8081, 8082.

³ Danzig 8100, 8107.

⁴ Danzig 8115.

⁵ Danzig 8109, 8115, 8140.

⁶ Danzig 8043, 8073.

⁷ Köln 1766, Danzig 8172.

⁸ Danzig 8118, 8145.

⁹ Danzig 8107, 8138, 8148.

¹⁰ Danzig 8115.

¹¹ Danzig 8141, 8142, 8147, 8159, 8160, 8163, 8169, 8170, 8183—8185, 8191—8193, 8200, 8201.

¹² Danzig 8208, 8215, 8216, 8220, 8227, 8228, 8237, 8246, 8248, 8255, 8256, 8257, 8263, 8264.

sandten beim Könige von der Schädlichkeit ihrer Absichten überzeugen¹.

Doch der Elbinger Rat war jetzt etwas ins Schwanken gekommen, zumal ein Quartiertag der preußischen Hansestädte die Verkündigung der sogenannten Gegenkaution beschlossen hatte, d. h. der Drohung, von allen in ihnen anwesenden englischen Kaufleuten Ersatz alles den hansischen Kaufleuten in England zugefügten Schadens und dieselben Abgaben zu verlangen, denen die Hansen in England unterworfen würden. Die Elbinger Vertreter hatten sich diesem Beschlusse freilich nicht angeschlossen², aber der Rat erklärte sich doch, nachdem Danzig den dort lebenden Engländern die Gegenkaution angekündigt hatte³, bereit, seinen Engländern den hansischen Beschluß mitzuteilen und sie aufzufordern, für Erhaltung der hansischen Rechte in England zu wirken, und schlug überhaupt einen etwas entgegenkommenderen Ton an⁴. Weitere Bemühungen Danzigs freilich, die Nachbarstadt von den Engländern abzuziehen, blieben ergebnislos⁵, sie lehnte sogar die Teilnahme an einem neuen Quartiertage ab⁶, so daß er nicht zustande kam. Sie bemühte sich auch im Verein mit den Engländern, den Markgrafen Georg Friedrich für sich zu gewinnen, wobei mit wertvollen Geschenken nicht gespart wurde⁷.

In dieser Zeit traf John Rogers in Preußen ein⁷. Über seine und des Wilhelm Salkins Tätigkeit, eines Mitgliedes der Baltischen Kompanie, den die Königin Elisabeth noch nachträglich bevollmächtigte⁸, geben die Quellen nur geringen Aufschluß. Wir hören nur ganz allgemein davon⁹, und im Dezember war in Danzig die unrichtige Meinung verbreitet, daß sie mit Elbing bereits abgeschlossen hätten und daß nur noch die königliche Bestätigung nötig sei¹⁰. In der That schritten ihre Verhandlungen sehr langsam vor, so daß man in England bereits ungeduldig wurde und

¹ Danzig 8234, 8235, 8241, 8244, 8245, 8265, 8266.

² Danzig Anhang 44*.

³ Danzig 8186, 8194.

⁴ Danzig 8190, 8194, 8229.

⁵ Danzig 8186, 8194, 8212, 8239, 8291, 8292, 8347, 8371.

⁶ Danzig 8310, 8314.

⁷ Danzig 8333.

⁸ Danzig 8592.

⁹ Danzig 8407.

¹⁰ Danzig 8414.

zur Eile mahnte¹. Denn man hatte sich hier die Sache leichter vorgestellt, und schon im Januar 1580 hatte der Geheime Rat die Verfügung erlassen, daß nach der Ostsee fahrende englische Schiffe ihre Ladung nur in Elbing löschen dürften², und auch später noch mehrfache Befreiungen von den dem Ostseehandel auferlegten Beschwerden zugunsten des Handels mit Elbing bewilligt³.

Zu dem Zögern Elbings trug sicher die drohende Haltung bei, welche die gesamte Hanse jetzt gegen die dortigen Vorgänge einnahm. Ein Tag in Lüneburg richtete im November 1580, nachdem die Danziger Vertreter ausführlichen Bericht über die Lage erstattet hatten⁴, ein sehr ernstes Schreiben an den dortigen Rat, er möge sich nicht durch einen Vertrag mit den Engländern von dem Bunde absondern, vielmehr seinen Pflichten gegen diesen nachkommen⁵. Gleichzeitig ersuchte man König Stephan, eine englische Residenz nicht zu dulden, und kündigte ihm eine Gesandtschaft an, die bei ihm erscheinen würde, sobald er aus dem Kriege gegen Rußland zurückgekehrt sei, um ihm die Gefahren klar zu machen, die aus einer solchen entstehen müßten⁶. Danzig drängte auf die Beschleunigung dieser Gesandtschaft, die neben dem hansischen Syndikus Dr. Sudermann von ihm und Thorn ausgeführt werden sollte⁷. Da aber Sudermann ablehnte⁸, wurde an seiner Stelle Liseman ernannt⁹, der auch Thorn zur Beteiligung veranlaßte¹⁰. Dieses war um so mehr dazu geneigt, als in letzter Zeit die Engländer auch bei ihm Handelsvorrechte zu erlangen und in den freien Wettbewerb einzudringen versucht hatten¹¹. Die für die Gesandten aufgesetzte Instruktion¹² schrieb

¹ Acts of the Privy Council N. S. 12 S. 322.

² Ebenda 11 S. 378.

³ Ebenda 11 S. 418, 436; 12 S. 6, 9.

⁴ Danzig Anhang 46*, Köln Anhang 142*.

⁵ Köln 1838, Danzig 8395.

⁶ Köln 1837, Danzig 8400.

⁷ Danzig 8414.

⁸ Danzig 8450, 8453.

⁹ Danzig 8457, 8476, 8477.

¹⁰ Danzig 8451, 8456, 8472, 8476, 8477.

¹¹ Danzig 8422, 8423.

¹² Danzig 8479.

ihnen ein sehr höfliches Verhalten gegen den König vor und bevollmächtigte sie zu der Erklärung, daß die Hanse etwaigen Wünschen um Unterstützung im Kriege gegen Rußland nicht ablehnend gegenüberstehen würde, falls er die Residenz in Elbing verbieten würde.

Eile war in der Tat nötig. Denn auch Elbinger Vertreter hielten eifrig bei Hofe an¹. Der König versprach aber, sich in der Angelegenheit erst nach Eintreffen der hansischen Gesandtschaft zu entscheiden². Noch vor Liseman traf am 26. Februar 1581 Rogers am Hofe ein und erhielt beim König früher Audienz als jener und seine Mitgesandten, die sich vergeblich bemühten, über das, was dabei vorgegangen war, etwas in Erfahrung zu bringen³. Ihnen antwortete der Großkanzler Zamojski auf ihre Werbung zunächst zwar ganz freundlich, aber nichtssagend⁴, ebenso bezeugte sich der König, als sie am 15. März endlich vor ihm erscheinen durften, recht gnädig. Die Ausführungen Lisemans, daß die Engländer den Russen, des Königs Feinden, helfen und daß er schon deswegen die Residenz verbieten müsse, machten sichtlich Eindruck auf ihn⁵. Daher ordnete er an, daß einige seiner Räte die Sache untersuchen sollten, nach deren Gutachten er entscheiden wolle⁶. Wenn auch der König, vorläufig ganz durch den Krieg gegen Rußland in Anspruch genommen, die Kommission nicht berief, so konnten doch die Hanse und Danzig mit dem Ergebnis ihrer Gesandtschaft zufrieden sein; denn es war durch sie der Grund dazu gelegt worden, daß der König sich mit der Sache beschäftigte und der Niederlassung der Engländer in Elbing viele Schwierigkeiten bereitete. Bald sollte Danzig auch in die Lage kommen, ein neues Eisen ins Feuer legen zu können und den König mehr zu sich herüberzuziehen.

Bei der Lage der Dinge konnten die Verhandlungen der englischen Bevollmächtigten mit dem Elbinger Rat keine Fortschritte machen. Dabei ließ Danzig nicht ab, auf die Nachbar-

¹ Danzig 8468, 8481, 8492.

² Köln 1854, Danzig 8465.

³ Danzig 8484, 8495, 8498.

⁴ Danzig 8490—8492.

⁵ Danzig 8496—8498.

⁶ Köln 1865, 1866, Danzig 8500, 8503.

stadt in seinem Sinne einzuwirken¹. Die Verzögerung erregte in England lebhaften Unwillen, so daß der Geheime Rat Rogers und Salkins von neuem zur schnellen Erledigung ihres Auftrags und zur Eile drängte². Der Elbinger Rat hatte jedoch dem von Rogers vorgelegten Entwurf gegenüber eine große Menge von Gegenvorschlägen³ und wurde auch durch die Drohung des Lübecker Hansetages im November 1581, daß die Stadt bei einem Abschluß mit den Engländern aus der Hanse ausgeschlossen werden würde⁴, eingeschüchtert, die freilich erst an ihn gelangte, nachdem seine Gegenvorschläge an die Königin von England und die Baltische Kompanie bereits abgegangen waren⁵. Immerhin aber war auch der Gegensatz zwischen jenen und den Wünschen der Engländer so groß, daß auch ohne alle andern Schwierigkeiten an einen baldigen Abschluss nicht zu denken war. So hielt er es für geraten, nicht alle Brücken abzurechen, und beteuerte in Erwiderung auf die hansische Drohung, daß er durchaus nicht gesonnen sei, sich von dem Bunde zu trennen oder in Gegnerschaft zu ihm zu treten, wenn er auch die von ihm gefaßten scharfen Beschlüsse gegen die Engländer nicht mitmachen könne. Die Frage der englischen Residenz aber hütete er sich in diesem langen und gewundenen Schreiben auch nur mit einem Worte zu streifen⁶. Dagegen wandte er sich an den Erzbischof Karnkowski von Gnesen, verständigte ihn über den Stand der Verhandlungen mit den Engländern und erlangte von ihm die Zusage, daß er bei dem Könige für seine Bestrebungen eintreten würde⁷. Erst im Frühjahr 1582 verließ Rogers Elbing, um der Königin und der Kompanie zu berichten, während Salkins, an die Spitze der in Elbing lebenden Engländer gestellt, die Sache weiter betreiben sollte⁷.

Es hatte keine allzu große Eile damit, da der Krieg mit Rußland noch bis in den Frühling dauerte und auch in England die Entschließung über die Elbinger Vorschläge auf sich warten ließ.

¹ Danzig 8518, 8562, 8565.

² Acts of the Privy Council N. S. 13 S. 133.

³ Warschauer, a. a. O. S. 31.

⁴ Danzig 8609.

⁵ Danzig 8645, 8653.

⁶ Danzig Anhang 52*.

⁷ Danzig Anhang 54*.

Die Baltische Kompanie hatte diese einem Rechtsgelehrten zur Prüfung übergeben, der ein sehr ungünstiges Urteil darüber fällte¹. Sie schob die Schuld auf Rogers, klagte über ihn beim Geheimen Rat und erzielte auch die Einleitung einer Untersuchung gegen ihn². Nichtsdestoweniger richtete sie ein sehr freundliches Schreiben an Elbing, in dem sie die Verzögerung der Entscheidung mit der Geschäftsüberhäufung der Königin entschuldigte, die ihr die Artikel noch nicht wieder zugestellt habe, versprach, die Sache zu beschleunigen, und bat, ihr inzwischen möglichste Förderung zukommen zu lassen³. Noch bevor dieser Brief in Elbing eintraf, hatte König Stephan den Krieg siegreich beendet und war nun auch wieder für andere Angelegenheiten zu haben. Sofort schickte Elbing ihm einen vorläufigen Bericht⁴ und ließ bald darauf als seinen Abgesandten den klugen und energischen Bürgermeister Johann Sprengel an den Hof gehen. Dieser nahm die Sache zielbewußt in die Hand und wußte zur großen Beunruhigung des Danziger Geschäftsträgers unter den polnischen Herren für seine Aufgabe Stimmung zu machen⁵. König Stephan allerdings ließ sich nur zu einem Schreiben an Königin Elisabeth bewegen, in dem er die Verzögerung der Entscheidung über die Residenz mit dem russischen Kriege und persönlichen Umständen der mit der Sache befaßten Würdenträger begründete⁶.

Die Besorgnis in Danzig stieg, als gleichzeitig seinen in Elbing handelnden Bürgern besondere Abgaben auferlegt und geflissentlich Schwierigkeiten bereitet wurden. So sah es sich veranlaßt, durch zwei Abgesandte, die es in kurzen Zwischenräumen nach Elbing schicke, dagegen Einspruch zu erheben, und benutzte gleichzeitig die Gelegenheit, den dortigen Rat nochmals zum Verzicht auf seine Pläne zu drängen⁷. Natürlich waren beide Bemühungen nutzlos, die Abgesandten erhielten nur hinhaltenden Bescheid⁸. Denn die Elbinger und Engländer bemühten sich

¹ Calendar of State Papers, Foreign, Elisabeth 15 Nr. 710.

² Acts of the Privy Council N. S. 13 S. 312.

³ Danzig Anhang 53*.

⁴ Danzig Anhang 54*.

⁵ Danzig 8729, 8736.

⁶ Köln 1996, Danzig 8737.

⁷ Danzig 8738—8740, 8746.

⁸ Danzig 8747.

jetzt, am Hofe ihre Absichten durchzusetzen. Ende August traf Wilhelm Salkins in Begleitung des Bürgermeisters Jungschultz dort ein¹, und im Oktober kam ihnen noch Sprengel zu Hilfe². Schon vor ihnen war eine größere Danziger Gesandtschaft an den Hof gegangen, und es entwickelte sich nun zwischen beiden Gruppen ein lebhafter, mit allen damals in Polen gebräuchlichen Hilfsmitteln geführter Kampf um die Gewinnung des Königs und seiner Berater. Während die Elbinger den Nutzen einer englischen Handelsniederlassung für das ganze Land nachzuweisen suchten, waren die Danziger bemüht, dem Könige klar zu machen, daß eine solche nicht nur Danzigs Handel, sondern das ganze Land schädigen würde und daß sie überdies den Rechten des Landes widerspreche³. Diese Gründe allein würden vielleicht nicht allzu großen Eindruck auf Stephan gemacht haben. Aber die Danziger waren in der Lage, noch einen anderen hinzuzufügen, der den König ganz persönlich anging. Dieser ergab sich aus dem Verhältnis Stephans zu der Stadt Danzig und den augenblicklich zwischen beiden schwebenden Verhandlungen.

Als am Ende des Jahres 1577 der Friede zwischen beiden abgeschlossen worden war, hatte man die Erledigung einiger noch nicht geklärter Fragen auf eine spätere Zeit verschoben. Darunter war mit die wichtigste die Beteiligung des Königs an dem seit dem 14. Jahrhundert in Danzig erhobenen Pfahlgelde, einer Hafengebühr, die sich schon seit langer Zeit auf 2 Pfennige von der Mark aller ein- und ausgeführten Güter belief. Bereits Stephans zweiter Vorgänger, Sigismund August, hatte Versuche gemacht, daran Anteil zu erhalten, und er selbst machte einen solchen nach der Unterwerfung der Stadt zur Bedingung seiner völligen Ausöhnung. Danzig war aber ganz und garnicht geneigt, darauf einzugehen, einerseits, weil es dadurch einen bedrohlich werdenden Eingriff des Königs in seine Einnahmen befürchten mußte, und andererseits, weil infolge der dadurch notwendigen Erhöhung des Pfahlgeldes eine Schädigung seines Handels drohte, da die mit ihm in Handelsverbindung stehenden Länder und Städte durch die

¹ Danzig 8780.

² Danzig 8823.

³ Danzig 8791.

Steigerung der Abgabe vom Handelsverkehr mit ihm zurückgeschreckt werden oder zu Gegenmaßregeln und einer Vermehrung der den Danziger Kaufleuten auferlegten Zölle veranlaßt werden würden. Daher wies es seine Gesandten, die sich im August 1582 an den Hof begaben, an, dem König eine einmalige Abfindung anzubieten, die Abgabe aus dem zu erhöhenden Pfahlgelde aber unter allen Umständen abzulehnen¹. Doch war der König für das Anerbieten nicht zu haben, ebensowenig für eine ihm im Laufe der Verhandlungen angebotene jährliche Zahlung, sondern bestand auf einem Anteil am Pfahlgelde. Immerhin aber trugen die Aussichten auf die beträchtliche von Danzig zu erwartende Erhöhung seiner Einnahmen dazu bei, daß er sich gegen die Bestrebungen der Elbinger und Engländer zurückhaltend stellte, um Danzig nicht vor den Kopf zu stoßen.

Als es den Danzigern klar wurde, daß Stephan unbeugsam auf seiner Forderung beharren würde, entschlossen sie sich zum Nachgeben. Denn sie mußten befürchten, daß er im anderen Falle die englische Residenz bestätigen würde, und das erschien ihnen als ein noch größeres Übel als die Bewilligung des Pfahlgeldanteils an den König. Um jenes größere Übel abzuwenden, gab es nun kein besseres Mittel, als eine Interessengemeinschaft zwischen ihnen und dem Könige herzustellen. Wenn der König von dem Danziger Handel Vorteil hatte, so mußte er sich mit allen Kräften bemühen, die englischen Mitbewerber in Elbing zu unterdrücken. Dieser Fall aber ergab sich, wenn er Anteil an dem Pfahlgelde erhielt. Daher entschloss man sich, ihm hierin entgegenzukommen, in der sicheren Hoffnung, daß er die englische Residenz nicht bestätigen werde, um sich nicht selbst zu schädigen. Aus dieser Erwägung heraus fanden sich die städtischen Körperschaften mit der Erhöhung des Pfahlgeldes zu Gunsten des Königs ab und ermächtigten ihre Gesandten, unter allerlei Vorsichtsmaßregeln diesem eine solche auf das Doppelte anzubieten, die in seine Tasche fließen sollte. Gleichzeitig wurde er um ein Verbot der englischen Residenz gebeten und ihm vorgestellt, daß eine solche ihm selbst schaden würde². Die weiteren Besprechun-

¹ Die bis zum 25. Januar 1583 reichenden Verhandlungen dieser Gesandtschaft im Danziger Stadtarchiv 9, 31, 3—170.

² Danzig 8835.

gen führten im Januar 1583 zu einer grundsätzlichen Verständigung: der König nahm das Anerbieten an und gab wegen der englischen Residenz beruhigende Versicherungen¹. Im einzelnen waren zwar noch viele Punkte streitig, aber einer neuen Gesandtschaft erklärte der König am 1. April² doch sehr entschieden, daß er die den Rechten des Landes widersprechende englische Niederlassung nicht bestätigen werde³, nachdem Danzig davon geradezu die Erhöhung des Pfahlgeldes abhängig gemacht hatte⁴. Die Verhandlungen zogen sich unter manchen Schwierigkeiten von diesem Zeitpunkte noch über vier Monate hin, aber am 30. August wurde den Gesandten ein Entwurf für den Vertrag in feierlicher Form überreicht, für den nur noch die Zustimmung der städtischen Körperschaften erforderlich war. Hinzugefügt war die Versicherung des Königs, daß er die englische Residenz verbieten würde⁵. Jetzt aber trat eine Verzögerung in den Verhandlungen zwischen dem König und Danzig ein, die von Elbing und den Engländern eifrig ausgenutzt wurde. Denn diese waren inzwischen nicht müßig gewesen und hatten sich untereinander völlig verständigt.

Schon im Juli 1582 hatte sich der Elbinger Rat mit der Bitte um weitere Verhandlungen an Königin Elisabeth von England gewandt⁶, und diese schickte ihm darauf im September einen in 30 Artikel zerfallenden neuen Entwurf für ein der Baltischen Kompanie durch den König von Polen auszustellendes Privileg⁷, von dem sie eine Abschrift auch König Stephan zugehen ließ⁸. Es wird sich empfehlen, diesen Entwurf etwas näher ins Auge zu fassen, um daraus die von der englischen Regierung gebilligten und geförderten Ziele der englischen Kaufleute kennen zu lernen.

Danach sollten alle Engländer im ganzen polnischen Reiche völlig freien Handel erhalten (1). Die Mitglieder der Kompanie

¹ Danzig 8857.

² Die im folgenden vorkommenden Tagesdaten beziehen sich auf den neuen Kalender, der in Polen und Preußen schon im Oktober 1582 angenommen wurde.

³ Danzig 8891.

⁴ Danzig 8876—8878.

⁵ Danzig 8968.

⁶ Köln 2001, Danzig 8748.

⁷ Danzig Anhang 55*.

⁸ Danzig 8813.

sollten Wohnungen, Geschäftsräume und Speicher in Elbing mieten (15) und dort bei Engländern und Bürgern wohnen dürfen (23). Sie sollten zum Bürgerrecht auf ihren Wunsch zugelassen werden und in diesem Falle auch Grundstücke erwerben dürfen (27). Von diesen sollten sie die gebräuchlichen Abgaben zahlen, von allen übrigen bürgerlichen Lasten aber ebenso wie alle Mitglieder der Kompanie frei sein (28). Das volle Elbinger Bürgerrecht, mit dem voraussichtlich in England die gleichen Rechte verbunden sein würden, welche die Mitglieder der Kompanie in Elbing genossen, sollten fortan keine anderen Fremden als Engländer oder deren Freunde in Elbing erhalten, sondern nur in Elbing geborene eheliche Kinder zugezogener Fremden oder solcher Einwanderer, die Töchter oder Witwen Elbinger Bürger heiraten würden (29). Diejenigen Engländer sollten von den Privilegien ausgeschlossen sein, die sich gegen die Königin untreu und pflichtvergessen erwiesen und nicht alle drei Jahre nach England gingen, um ihren Gehorsam zu beweisen und sich zu stellen, um nach den dortigen Gesetzen gerichtet zu werden, wenn sie sich gegen sie oder die Ordnung der Kompanie vergangen hätten (30).

Die Engländer sollten die von ihnen eingeführten Waren an den dafür bestimmten Stellen ausstellen und hier oder von den Speichern oder Lagerräumen aus, aber nicht von Schiff zu Schiff verkaufen (20). Die eingekauften Waren sollten sie ausführen, an Ort und Stelle aber nur ohne Preisaufschlag verkaufen dürfen. Sollte die Ausfuhr nicht möglich sein, so sollten sie nur im großen verkaufen dürfen und dabei Bürger vor Fremden bevorzugen. Nur der Verkauf wertvollerer Laken zur Kleidung für Freunde sollte ihnen nach der Elle gestattet sein (18). Ihre Lebensbedürfnisse und sonstigen Waren sollten sie an denselben Plätzen und unter denselben Bedingungen wie die Bürger einkaufen dürfen (16, 17). Zur Be- und Entladung der Schiffe sollten sie sich nur der Fahrzeuge der Einwohner bedienen und nur, wenn diese mit der festgesetzten Bezahlung nicht zufrieden sein würden, sich an Fremde wenden dürfen (21). Ihre schiffbrüchigen Güter sollten ihnen innerhalb des Gebiets der Stadt Elbing erhalten bleiben (22). Wäger, Messer, Kranmeister und ähnliche Angestellte sollten gemeinsam von Bevollmächtigten des Rats und der Kompanie ernannt, vereidigt und bei Vernach-

lässigung ihrer Pflichten abgesetzt werden (24). Die Engländer sollten nach ihrem Recht Testamente machen dürfen (25), und die Kompanie sollte den beweglichen Nachlaß verstorbener Mitglieder in ihren Gewahrsam nehmen, um ihn den berechtigten Erben auszufolgen (26).

Die Kompanie sollte in Elbing für ihre gesamten Bedürfnisse ein Grundstück mit einem Hause erwerben oder auf dem gekauften Platze ein Gebäude errichten dürfen (3). Sie sollte sich jährlich ein Oberhaupt, einen Gubernator, wählen (4) und beliebig oft Versammlungen halten dürfen (5). Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern sollte der Gubernator, zwischen einem Engländer und einem Elbinger, falls der Engländer Kläger sei, der Elbinger Rat, falls der Elbinger klage, nach dessen Wahl der Rat oder der Gubernator entscheiden (6). In bürgerlichen Rechtssachen sollte der Gubernator die Mitglieder der Kompanie im Falle des Ungehorsams einsperren oder sonstwie bestrafen dürfen (14). Vor den Rat geladene Engländer sollten zum Erscheinen verpflichtet sein und konnten unter Umständen verhaftet werden, wenn sie nicht genügende Sicherheit gaben. Zwar war dazu die Zustimmung des Gubernators notwendig, doch mußte dieser sie geben, falls er die Sache nicht in Güte beilegen konnte (7). Eine Anzahl Bestimmungen über Rechtssicherheit und das Verfahren in Prozessen war vorgesehen (8—13, 19).

Großen Wert legten die Engländer überall, wohin sie kamen, auf freie Ausübung ihrer Religion. So sah auch ein Artikel des Entwurfs vor, daß sie entweder in ihrem Hause oder an einer anderen Stelle den Gottesdienst nach ihrem heimischen Brauche verrichten dürften und daß sie einen Begräbnisplatz zur Beerdigung ihrer Toten in der bei ihnen üblichen Weise erhalten sollten (2).

Während aus den vorher angegebenen Gründen König Stephan sich zu diesem Entwurf garnicht äußerte, beschäftigte sich der Elbinger Rat eingehend damit. Er ging ihm in zahlreichen Punkten zu weit, und er wünschte, die geforderten Rechte etwas einzuschränken und die Abmachungen fester zu umgrenzen, auch die seinen Bürgern in England zu gewährenden Berechtigungen klarer fest zu legen. Doch wies Salkins, der den Entwurf überreicht hatte, Verhandlungen darüber zurück, da er

keine Vollmacht dafür habe¹. Daher bat der Rat im Januar 1583 um die Entsendung neuer Kommissarien, mit denen er sich einigen könne², und fügte gleich Richtlinien für die Abänderung des Entwurfs hinzu³. Aber erst, nachdem er, beunruhigt durch Danzigs Bemühungen zur Hintertreibung der Residenz, noch einmal im März gemahnt hatte⁴, entschloß sich die Königin im Mai, John Herbert nach Elbing zu schicken. Dieser ging zunächst mit Aufträgen nach Dänemark und begab sich von da nach Elbing⁵. Im Juli gab sie ihm und Salkins, der wohl dauernd in Elbing sich aufhielt, Auftrag und Vollmacht, mit dem Elbinger Rat und König Stephan über die Residenz zu verhandeln und abzuschließen⁶. Bald darauf konnte die Baltische Kompanie dem Elbinger Rate melden, sie habe bei der Königin durchgesetzt, daß sie seinen Bürgern dieselben Rechte einräumen wolle, welche die Engländer in Elbing genießen würden, und sagte zugleich zu, daß sie ihren ganzen Handel nur nach Elbing richten würde⁷. Auch eine Erwiderung des obersten englischen Sekretärs Franz Walsingham auf die Vorschläge des Rates zu dem Privilegienentwurf traf in jenen Tagen in Elbing ein⁸.

Herbert langte nach kurzem Aufenthalt in Danzig, wo er angab, über seinen Auftrag noch nichts zu wissen⁹, gerade damals in Elbing an, als die Verhandlungen zwischen dem König und Danzig sich ihrem Abschluss näherten. Darüber war man in Elbing wohl unterrichtet, und daher tat Eile not. Deshalb begannen sofort am 12. August die Besprechungen und wurden eifrig gefördert¹⁰. In etwa einem Monat waren Herbert und Salkins mit den Deputierten des Elbinger Rates einig geworden, indem

¹ Danzig 8863.

² Danzig 8863.

³ Danzig 8864.

⁴ Danzig 8886.

⁵ Danzig 8914, 8915.

⁶ Danzig 8939—8942, Köln 2119, 2120.

⁷ Danzig 8946.

⁸ Danzig 8951.

⁹ Danzig 8969.

¹⁰ Danzig 8952, 8953, 8956, 8957, 8963, 8964, 8970, 8973—8975.
Anhang 57*.

man sich gegenseitig entgegen kam, und das Ergebnis war eine neue Fassung des Entwurfs in 33 Artikeln¹.

Im folgenden sollen die wichtigsten Abweichungen von dem vorigen Entwurf hervorgehoben werden. Kein Bürger oder Engländer sollte mehr Engländer bei sich aufnehmen dürfen, als der Rat dem einzelnen Bürger Fremde zu beherbergen gestatte, nur das Oberhaupt der Niederlassung, das jetzt als Präfekt oder Deputat bezeichnet wird, sollte bis zu 40 bei sich unterbringen dürfen (24). Bevor Mitglieder der Kompanie als Bürger angenommen würden, sollten sie Beweise und Zeugen über ihren unbescholtenen Lebenswandel beibringen (28). Die Elbinger versprachen, sich beim Könige dafür zu verwenden, daß solche Engländer auch von den von ihm erhobenen Abgaben frei bleiben sollten (30). Solche zu Bürgern gewordene Engländer sollten das Recht haben, die von ihnen erworbenen Grundstücke ihren Gläubigern aus der Kompanie zu verpfänden und zu deren völliger Befriedigung zu verkaufen (29). Die Königin von England sollte allen Elbinger Bürgern unbeschränkten Aufenthalt und Handel in ihrem Lande gewähren und sie wie ihre eigenen Untertanen behandeln (31). Die Bestimmung, daß diejenigen Engländer von den Privilegien ausgeschlossen sein sollten, die sich nicht alle drei Jahre in England einstellten, war jetzt fallen gelassen, dagegen hinzugefügt, daß alle Elbinger, die ihrem Vaterlande untreu wären oder sich dieser Abmachung mit den Engländern widersetzten, alle Rechte und Privilegien in England verlieren sollten (32).

Ganz neu war jetzt die Verpflichtung der Kompanie aufgenommen, daß sie alle nach Polen einzuführenden Waren nur nach Elbing bringen solle, so daß also Elbing ihr alleiniger Stapel werden sollte (2). Das Maß der in Elbing gekauften Waren, das sie an Ort und Stelle ohne Preisaufschlag verkaufen durften, war jetzt auf ein bis zwei Stein oder Scheffel festgesetzt (20), ebenso die untere Grenze des Begriffs des Verkaufs im großen für die Waren, deren Ausfuhr ihnen nicht möglich sein würde (21). Nur die teureren Laken, die 60 oder mehr Groschen die Elle kosteten, sollten sie auch ellenweise verkaufen dürfen (22). Die Bestimmung

¹ Köln Anhang 176*, Danzig 8976, Lengnich Bd. III, Documenta Nr. 72.

über die schiffbrüchigen Güter war weggefallen. Von der freien Verfügung in Testamenten sollten die den Engländern durch Mitgift oder Erbschaft in Elbing zugefallenen Vermögensteile ausgenommen sein und ihren Elbinger Erben vorbehalten bleiben (26). Bevor der im Gewahrsam der Kompanie befindliche Nachlaß verstorbener Mitglieder an die Erben ausgefolgt würde, sollten ein Verzeichnis aufgestellt und die etwaigen Gläubiger befriedigt werden (27).

Der Kompanie sollte von der Stadt ein Gebäude zu einem festen, nicht zu erhöhenden Mietspreise zur Verfügung gestellt werden, bis sie sich auf einem von der Stadt kostenfrei zu überlassenden Platze ein Haus erbauen würde (3). Neben dem Deputaten durfte die Kompanie eine Anzahl von Assistenten wählen (5). Der Deputat sollte außer in bürgerlichen Streitigkeiten auch über Beleidigungsklagen der Mitglieder untereinander richten, wenn aber die öffentliche Ruhe gestört war oder es sich um Körperverletzungen handelte, sollte die Sache vor die städtischen Gerichte kommen (6). Deputat und Assistenten erhielten das Recht und die Pflicht, Ordnungen zur Aufrechterhaltung eines anständigen Lebens und der Zucht in der Kompanie sowie über die Regelung des Handels zu erlassen. Betrafen solche Anordnungen den Handel mit den Bürgern, sollte vorher die Genehmigung des Rates eingeholt werden (7). Von Deputat und Assistenten zu Gefängnis verurteilte Mitglieder sollten in das städtische Gefängnis gebracht werden (16). Die Arrestierung oder Festsetzung eines Engländers, der seinen Verpflichtungen nicht nachkam, stand dem Rate zu, doch sollte, bevor dazu geschritten wurde, dem Deputaten Mitteilung gemacht und abgewartet werden, ob er die Sache gütlich schlichten könne (10). In den Bestimmungen über Rechtssicherheit und Prozeßverfahren waren einige kleine Änderungen vorgenommen, einige Bestimmungen ganz weggelassen (11—15).

Der englische Gottesdienst sollte nur in dem Hause der Kompanie abgehalten, die Toten sollten nach englischem Brauch in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen der Stadt beigesetzt werden (4).

Streitigkeiten über einzelne Punkte des Privilegs sollten in Güte und nach Billigkeit entschieden werden (33)¹.

¹ Ein tabellarischer Vergleich der einzelnen Artikel der beiden Entwürfe wird die Übersicht erleichtern. Es entsprechen einander:

In Elbing herrschte große Befriedigung über die Einigung mit den Engländern. Der Rat ließ im großen Vorzimmer des Rathauses das Wappen Herberts mit der Überschrift: *virtute et sanguine* in das mittelste Fenster setzen. Unter das Wappen kamen die Worte: *Insignia praenobilis viri domini Iannis Herberti, armigeri, serenissimae reginae Angliae ad potentissimum Fridericum, Daniae, et Stephanum, Poloniae reges, item et cives Elbingenses uno et eodem itinere oratoris. A. D. 1583.* Zur Linken von Herberts Wappen wurde das von einem Engel gehaltene Elbinger Stadtwappen angebracht mit der Unterschrift:

*Angelicos fructus Herbertus apostulus olim,
Quem bona Drusicolis misit Elisa, tulit¹.*

Es kam nun darauf an, die Bestätigung des Königs für den Vertrag zu erlangen, und sehr bald werden die Elbinger darum eingekommen sein, doch sind wir über die ersten Verhandlungen darüber nicht unterrichtet. Wenn wir aber hören, daß Erzbischof Stanislaus Karnkowski am 18. Januar 1584 dem Könige die Bestätigung empfiehlt², so ist anzunehmen, daß der Vertrag schon längere Zeit vorher am Hofe eingereicht war, bevor man sich ein Urteil darüber bilden konnte. Wir sehen auch daraus, daß Elbing

Entwurf von 1582	Entwurf von 1583	Entwurf von 1582	Entwurf von 1583
1	1	17	19
2	4	18	20, 21, 22
3	3	19	—
4	5, 6, 7	20	2
5	8	21	23
6	9	22	—
7	10	23	24
8	11	24	25
9	12	25	26
10	13	26	27
11	—	27	28
12	14	28	30
13	15	29	31
14	16	30	32
15	17	—	29
16	18	—	33

¹ Danzig S. 709 Anm. 4. Fuchs Bd. I S. 171 f.

² Danzig 9005.

in der Zwischenzeit am Hofe wieder einen Vorsprung vor Danzig erlangt hatte.

Das Verhältnis zwischen beiden Städten hatte sich immer mehr zugespitzt, und allerhand Reibungen, die zum Teil mit der Frage der englischen Residenz zusammenhingen, waren im Laufe des Jahres 1583 zwischen ihnen hervorgetreten¹. Mit großer Besorgnis hörte man in Danzig im August von den Verhandlungen zwischen den englischen Bevollmächtigten und dem Elbinger Rate und sah voraus, daß bald deren Bemühungen am Hofe um die Bestätigung des Vertrags einsetzen würden². Das war für Danzig um so gefährlicher, als gerade damals eine Pause in seinen Verhandlungen am Hofe eingetreten war, während welcher die städtischen Körperschaften sich in langen Sitzungen über verhältnismäßig unwichtige zwischen der Stadt und dem Könige noch strittige Punkte des Pfahlgeldsvertrages ergingen und so kostbare Zeit verloren. Erst Anfang Dezember traf ein Danziger Stadtsekretär am polnischen Hofe ein, um eine neue Gesandtschaft anzukündigen, und mußte bemerken, daß die Lage sich für die Stadt verschlechtert hatte, da der größere Teil der einflußreichen Räte ihr nicht wohl gesonnen war und ihre Gegner, zu denen auch die Elbinger gehörten, kräftig gegen sie tätig waren³. Daher drängte er auf die größte Beschleunigung der Gesandtschaft, indem er namentlich vor den Praktiken der Elbinger warnte⁴. Dieselbe Beobachtung machte auch die Ratsgesandtschaft⁵, die in den letzten Tagen des Jahres am Hoflager in Grodno eintraf. Als sie am 11. Januar 1584 dem König ihre Wünsche in bezug auf den Pfahlgeldsvertrag vorgetragen hatte, wurde dieser über die endlose Verschleppung um Kleinigkeiten willen sehr ungnädig und glaubte unter dem Einfluß seiner Danzig unfreundlich gesinnten Umgebung, daß die Stadt ihr Spiel mit ihm treibe und ihn betrügen wolle. Die Lage wurde für sie um so bedenklicher, als

¹ Danzig Anhang 56*. 8906, 8916, 8930, 8932, 8978, 8999.

² Danzig 8969.

³ Danziger Stadtarchiv 9, 36, 645—652.

⁴ Ebenda 642—644, 636—641.

⁵ Die Verhandlungen dieser Gesandtschaft von 1583 Dez. 29 bis 1584 Febr. 20 ebenda 445—487, von Febr. 13 bis März 1 ebenda 9, 38, 19—42, bis April 10 ebenda 139—154.

kurze Zeit darauf Bürgermeister Sprengel von Elbing in Begleitung eines Ratsherrn und Salkins' in Grodno eintraf¹, während Herbert noch durch schwere Krankheit in Elbing zurückgehalten wurde². Die Danziger merkten bald, daß jene gute Fortschritte machten, und hörten auch, daß der König ihre Wünsche erfüllen wolle, sie selbst dagegen erhielten bei ihm keinen Zutritt mehr. Alle ihre Bemühungen, einen Umschwung hervorzubringen, schlugen fehl. Da kam ihnen im letzten Augenblick Hilfe durch den klugen und energischen, ihnen wohlgesinnten Großkanzler Zamojski, den sich Danzig schon seit längerer Zeit durch reichliche Zahlungen und Versprechungen warm gehalten hatte, der aber, damals vom Hofe abwesend, nicht für die Stadt hatte eintreten können. Als seine Rückkehr bevorstand, reiste ihm der Danziger Syndikus Lemke entgegen und wußte seine Hilfe zu erlangen. Es gelang Zamojski nicht nur, den König zu besänftigen, so daß er die Verhandlungen mit den Danzigern wieder aufnehmen ließ, sondern auch, es ihm einleuchtend zu machen, daß er den Vertrag der Elbinger mit den Engländern nicht ohne weiteres bestätige, sondern die ganze Frage durch eine Kommission prüfen lasse. Ja, der König ließ sich noch weiter beeinflussen: an demselben Tage, dem 9. Februar, an dem er fünf seiner Räte zu Kommissarien in Sachen der englischen Residenz ernannte³, erließ er ein scharfes Verbot gegen den Handel der Fremden in Preußen, das in der Hauptsache die Engländer traf und in der Tat ihre Residenz unmöglich machte, bevor noch darüber entschieden war⁴. Sehr bald darauf kam auch eine Verständigung zwischen ihm und den Danzigern über den Pfahlgeldsvertrag zustande, indem beide Teile etwas nachgaben, und so schien ihr neues Einvernehmen alle Hoffnungen und Pläne der Elbinger und Engländer zuschanden zu machen.

Bei diesen war die Enttäuschung sehr groß⁵, hatten sie doch

¹ Danzig 9006, 9011.

² Danzig 9013.

³ Danzig 9014, 9015.

⁴ Köln 2155, Danzig 9016. Die Danziger Gesandten, die noch Febr. 17 fürchteten, daß wenig gegen die Residenz zu machen sein werde (Danzig 9020), erfuhren erst Febr. 25 davon und berichteten erst März 4 darüber nach Hause. Danzig 9024.

⁵ Köln Anhang 178*, Danzig 9074.

schon mit Sicherheit darauf gerechnet, bald am Ziele zu sein. So hatten sich schon zahlreiche Mitglieder der Baltischen Kompanie nach Elbing begeben, und ihr Handel war dort lebhaft aufgeblüht. Das belegen die Sundzolllisten. Bis 1577 war niemals ein englisches Schiff in Elbing erschienen, und in diesem Jahre kamen zum ersten Male, wohl durch die Belagerung Danzigs, die dort jeden Handel lahm legte, veranlaßt, 5 englische Schiffe dorthin. Aber 1578 verschwand dieser Verkehr wieder, und auch 1579 fuhr nur ein englisches Schiff von Elbing aus durch den Sund. Dagegen waren es 1580 22, 1581 60, 1582 86, 1583 76, 1584 81, während der englische Schiffsverkehr in Danzig, der 1578 114 und 1579 84 betragen hatte, in den nächsten fünf Jahren auf 10—2 herunterging. Die Engländer fühlten sich in Elbing auch schon als die Herren. Sie suchten den Elbinger Stapelzwang durchzuführen und gingen mit allerlei Zwangsmaßregeln vor. So bedrängten sie einen seit 25 Jahren in Danzig wohnenden englischen Kaufmann Roger Fludde, er solle nach Elbing übersiedeln, und wagten es sogar, ihm hohe Geldstrafen anzudrohen, als er sich weigerte¹. Gleichzeitig legte der Elbinger Rat den dort wohnenden und handelnden Danzigern aufs neue ungerechtfertigte schwere Abgaben auf und ließ sich durch verschiedene Danziger Botschaften nicht davon zurückbringen².

Danzig bemühte sich eifrigst weiter um die Vereitelung der Residenz. Es ließ nicht ab, dem König ihre Schädlichkeit vorzustellen und auf die hohen polnischen Beamten in demselben Sinne durch Geldgeschenke einzuwirken³. Vor allem aber setzte es auf dem Landtage in Marienburg im Mai durch, daß der gegen den Handel der Fremden gerichtete Erlaß des Königs vom 9. Februar auf öffentlichem Markt bekannt gemacht wurde, wogegen Elbing protestierte⁴. Der Danziger Rat veröffentlichte ihn für seine Bürgerschaft dann noch einmal⁵. Ferner versuchte er, Elbing von seinem Widerstande gegen diesen Erlaß durch Vermittlung Thorn's abzubringen. Thorn schickte auch deshalb Vertreter nach Elbing,

¹ Danzig 9008—9010.

² Danzig 9043, 9047, 9053—55, 9057, 9072, 9073, 9079, 9080.

³ Danzig 9027—9029.

⁴ Danzig 9059, 9063.

⁵ Köln 2156, Danzig 9077.

die aber die Antwort erhielten, daß man unter keinen Umständen den Engländern den freien Handel verbieten werde¹. Sprengel begab sich an den Hof nach Grodno, um für seine Stadt eine Ausnahme von dem Erlaß vom 9. Februar zu erzielen, aber die Gegenbemühungen eines Danziger Abgesandten bewirkten, daß er abgewiesen wurde und nur Briefe an die vom König eingesetzten Kommissarien erhielt, in denen sie angewiesen wurden, die Untersuchung zu beschleunigen². Ja, wie der Danziger Vertreter erfuhr, sagte der König zu Sprengel, die Elbinger sollten lieber von der Landwirtschaft leben, anstatt den Handel der anderen Städte zu ruinieren³. Nichtsdestoweniger hoffte Sprengel noch auf die Unterstützung des Erzbischofs Karnkowski, dem er ein reichliches Geschenk an englischen Tuchen machte, aber auch diese Stütze schien zu versagen, und auch dem König war anzumerken, daß er der Residenz nicht mehr geneigt war. Es wurde von ihm erzählt, daß er geäußert habe, er würde sie nur bestätigen, wenn alle Rechte seiner Untertanen in England wieder hergestellt würden³. Da dieser Fall nicht zu erwarten war, schrumpften die Aussichten der Elbinger fast ganz zusammen. Recht niedergeschlagen berichteten sie daher auch an die Königin Elisabeth⁴, während die Danziger Gesandten auf einem in derselben Zeit abgehaltenen hansischen Tage sich ziemlich zuversichtlich aussprechen konnten⁵, worauf die Versammlung Elbing zur Rechtfertigung seines Verhaltens aufforderte⁶.

Inzwischen nahte die Zeit des Zusammentritts der vom König zur Prüfung der Frage der Residenz eingesetzten Kommission. Danzig versäumte nicht, den Bischof Petrus Kostka von Kulm, das Haupt der Kommissarien, mit seiner Auffassung der Angelegenheit vertraut zu machen⁷, während Herbert, der noch immer in Elbing weilte, ihre Mitglieder für sich zu gewinnen suchte⁸.

¹ Danzig 9065, 9066, 9078, 9090, 9094, 9107.

² Danzig 9075, 9089, 9094, 9097.

³ Danzig 9100.

⁴ Köln Anhang 178*, Danzig 9074.

⁵ Köln Anhang 180*, S. 753 f.

⁶ Danzig 9110.

⁷ Danzig 9038.

⁸ Danzig 9076.

Der Danziger Rat stellte sich auf den Standpunkt, daß die Kommission vom Könige nur berufen sei, um ein Gutachten darüber abzugeben, ob die von den Engländern in Elbing begehrten Freiheiten dem Lande nützlich oder schädlich seien, nicht aber, um eine endgültige Entscheidung über den Vertrag zu treffen. In diesem Sinne wies er seine Vertreter für die auf den 21. Juli in Elbing angesetzten Verhandlungen vor den Kommissarien an¹ und rüstete sie gleichzeitig mit einer eingehenden Denkschrift aus, in der er seinen Standpunkt darlegte². Die Kommissarien legten den Danzigern den Vertragsentwurf vor und verlangten eine schriftliche Erklärung zu allen einzelnen Artikeln. Das lehnten die Danziger Herren ab, da der Vertrag im ganzen dem Landesrecht widerspreche, erklärten sich aber bereit, den Entwurf ihren Auftraggebern zur Äußerung zu übersenden, und überreichten ihre Denkschrift³. Auf diese antworteten Herbert und der Elbinger Rat⁴. In den folgenden Tagen verhandelten die Kommissarien nur mit der Gegenpartei und übergaben den Danzigern schließlich die von jener aufgesetzten Schriften⁵, während diese wohl nach Einholung neuer Weisung von Hause sich noch entschlossen, eine Erwiderung auf die einzelnen Punkte des Entwurfs einzureichen⁶. In der Hauptsache aber überzeugten sich die Kommissarien von der Richtigkeit der Danziger Auffassung, daß ihre Aufgabe nur ein Gutachten und nicht eine Entscheidung sei, während sie im Anfange auf dem entgegengesetzten Standpunkt gestanden hatten, und schlossen die Verhandlungen⁷, indem sie die ganze Angelegenheit zum Bericht an den König nahmen⁸.

Danzig traf sofort Maßregeln, um für die endgültige Entscheidung, die auf dem nach Lublin ausgeschriebenen Reichstage fallen sollte, gerüstet zu sein. Es wandte sich an Thorn, Marienburg, Braunsberg, den Bischof Martin Kromer von Ermland und

¹ Danzig Anhang 59*.

² Danzig 9125.

³ Danzig 9130, Anhang 60*.

⁴ Danzig 9126, 9127.

⁵ Danzig 9123, 9126, 9127, 9137.

⁶ Danzig 9134, Lengnich Bd. III Documenta Nr. 73.

⁷ Danzig Anhang 60*.

⁸ Danzig 9139–9141.

das ermländische Domkapitel mit der Bitte, mit ihm zusammen gegen die englische Residenz aufzutreten¹. Während Marienburg sich ängstlich zurückhielt², sagten die anderen die erbetene Hilfe zu³. Noch bevor die Antworten eingegangen waren, reiste eine Danziger Gesandtschaft nach Lublin ab, um die Sache weiter zu führen und die Residenz mit allen Mitteln zu bekämpfen⁴.

Der Geschäftsträger der Stadt, der sich dauernd am Hofe aufhielt, bearbeitete den König unablässig bis zur Ankunft der Gesandtschaft. Dessen Darlegungen, daß durch die englische Residenz sich die Pfahlgeldeinnahmen in Danzig vermindern würden, blieben nicht ohne Wirkung auf Stephan, so daß jener den Eindruck gewann, daß er seinem Versprechen treu bleiben und die Residenz nicht bestätigen werde⁵. Auch ein Schreiben der Königin Elisabeth an ihn⁶ und ein solches von Walsingham an Zamojski⁷ taten keine große Wirkung, obwohl Elisabeth meinte, daß die Danziger keine gefährlichen Gegner seien, und ihrem Gesandten Herbert die Weisung gab, nicht eher zurückzukehren, als bis ein befriedigender Abschluß erzielt sei⁸. Als gegen Ende August die Danziger Gesandtschaft ebenso wie eine größere Elbinger Abordnung und Herbert am Hofe in Lublin erschienen waren, betraute Stephan eine neue aus anderen Männern als die vorige zusammengesetzte Kommission mit nochmaliger Untersuchung der Angelegenheit⁹. Das war ein Schlag für die Danziger, die gehofft hatten, daß ihre Gegner jetzt kurzerhand abgewiesen werden würden. Daher weigerten sie sich zunächst, vor den Kommissarien zu erscheinen, mußten sich aber fügen, als ihre Ablehnung zurückgewiesen wurde¹⁰. Andererseits aber war auch für die Gegenpartei durch diese vorläufige Entscheidung noch nichts gewonnen,

¹ Danzig 9150, 9151.

² Danzig 9153.

³ Danzig 9157, 9161—9163.

⁴ Danzig 9155.

⁵ Danzig 9132.

⁶ Köln 2192, Danzig 9117.

⁷ Köln 2193, Danzig 9118.

⁸ Köln 2196, Danzig 9116.

⁹ Danzig 9174.

¹⁰ Danzig 9174.

wenn auch Elbing einen Erfolg darin sah und dem Könige seinen Dank aussprach¹.

Die Verhandlungen vor der Kommission² fanden in Lubartow, einem dicht bei Lublin gelegenen, einem ihrer Mitglieder gehörenden Landgute, am 31. August und 1. September statt. Die Danziger fochten mit den bekannten Gründen die Residenz an³, während die Elbinger ihnen entgegentraten. Die Kommissarien kamen zu dem Schluß, daß der freie Handel der Engländer dem ganzen Reiche großen Nutzen bringen würde, weil dadurch die Preise für fremde Waren sinken würden, und erklärten, daß sie dem Könige daher die Bestätigung der Niederlassung empfehlen würden. Sie beriefen sich dafür auf den Erlaß des Königs von 1577, durch den er Elbing zum alleinigen Seestapelplatz in Preußen gemacht hatte⁴. Das war für Danzig geradezu eine Beleidigung, da jener Erlaß damals als Kampfmittel gegen die gegen den König in Waffen stehende Stadt gedacht war, während sie jetzt in Frieden mit dem Herrscher lebte und gerade dabei war, ihre Beziehungen zu ihm durch den Pfahlgeldvertrag noch zu verbessern. Ebenso feindselig äußerte Herbert, daß, auch wenn die Niederlassung in Elbing nicht gestattet werden sollte, seine Königin doch nicht erlauben würde, daß ihre Untertanen mit den Danzigern in Handelsbeziehungen träten, »weil sie also unmenschlich mit ihnen umgegangen und gebahret hätten«. Andererseits aber konnte sich auch Herbert keines besonderen Entgegenkommens der Kommissarien erfreuen, so daß er sich sogar über ihr unfreundliches Verhalten beklagte⁵.

Nachdem die Kommissarien grundsätzlich der Residenz zugestimmt hatten, nahmen sie den Entwurf des Vertrages im einzelnen vor. Ein Teil der Artikel fand ihre Billigung, bei anderen wünschten sie Abänderungen und Zusätze, die sich vor allem auf die Gleichstellung polnischer Untertanen in England mit den Engländern in Elbing bezogen. Doch lehnte Herbert die Ausdehnung der den Elbingern in England gewährten Ver-

¹ Danzig 9175.

² Danzig Anhang 61*. 9188, 9192, Köln Anhang 189*.

³ Danzig 9177.

⁴ Vgl. oben S. 88.

⁵ Danzig 9189.

günstigungen auf alle polnischen Untertanen ab. Einen Teil der Artikel nahmen sie zur Berichterstattung an den König¹, die endgültige Feststellung der übrigen² überließen sie den Elbingern, da sie diese allein angingen und für den König ohne Bedeutung seien. Es gelang den Kommissaren mit Unterstützung Sprengels auch, Herberts Widerstand dagegen zu beseitigen, daß die Engländer wie alle anderen Kaufleute zur Zahlung der kürzlich erhöhten Hafengebühr verpflichtet seien, wobei namentlich der Hinweis darauf den Ausschlag gab, daß im anderen Falle die Elbinger Einnahmen des Königs erheblich hinter den Danziger zurückbleiben würden und der König dann unter keinen Umständen sich mit der Elbinger Residenz einverstanden erklären könnte.

In ihrem Bericht an den König empfahlen die Kommissarien, endgültigen Beschluß über die ganze Sache auf dem nächsten Reichstage zu fassen. Sie rieten, nach befriedigender Einigung über die noch von ihnen gewünschten Abänderungen den Vertrag zu bestätigen, aber ihn nicht auf ewige Zeiten, sondern nur auf eine bestimmte Frist in Kraft treten zu lassen.

So war die endgültige Entscheidung nochmals hinausgeschoben und nochmals machten beide Parteien die größten Anstrengungen, um sie zu ihren Gunsten zu lenken. Die Danziger gewannen sofort den Großkanzler Zamojski noch entschiedener für sich³, während der Erzbischof Karnkowski von Gnesen, der aus der Zeit, wo er als Bischof von Leslau manchen Strauß mit Danzig ausgefochten hatte, ein heftiger Gegner dieser Stadt war, sich entschieden für die Bestätigung der Residenz einsetzte⁴, durch Herbert auch der Großsekretär, der Bischof Baranowski von Przemysl, gewonnen wurde⁵. Die Verzögerung, die durch die Erkrankung des zum Berichterstatter der Lubartower Kommission an den König bestimmten Kastellans Andreas Firley in der Erledigung der Sache entstand⁶, wurde von beiden Seiten gründlichst ausgenutzt. Danzig bearbeitete die preußischen Stände auf den Landtagen und durch

¹ Danzig 9178.

² Danzig 9179.

³ Danzig 9182, 9184.

⁴ Danzig 9185, 9186.

⁵ Danzig 9189.

⁶ Danzig 9238.

Sondergesandtschaften, von denen namentlich Thorn, Braunsberg und der Bischof von Ermland ihm durch die Tat behilflich waren¹, und verschmähte es auch nicht, die Unterstützung des Bischofs Rozrazewski von Leslau zu erbitten², obwohl es mit diesem wegen der kirchlichen Streitigkeiten in recht gespannten Beziehungen stand. Ferner berichtete es dem im Oktober und November stattfindenden Hansetag und ließ durch seine Vertreter dringend ersuchen, die schon so lange geplante große hansische Gesandtschaft nach Polen auszuführen, die nicht nur König Stephan zu einem Eintreten für die bedrohten englischen Privilegien des Bundes bestimmen, sondern ihn auch von jeder Neigung zur Bestätigung der Residenz in Elbing abbringen sollte³. Dann wirkte es durch eine Anzahl von Denkschriften, bei denen namentlich Liseman beteiligt war⁴. Herbert dagegen setzte sich in der Gunst des Erzbischofs Karnkowski immer fester und wiederholte dem König und den maßgebenden polnischen Großen immer aufs neue seine Gründe für die Genehmigung der Residenz⁵. Elbing rechtfertigte der Hanse gegenüber sein Verhalten in sehr selbstbewußter und entschiedener Weise und erklärte, deren Anspruch, daß es ihr in dieser wichtigen Frage Gehorsam leiste, bei ihrer unfreundlichen Gesinnung nicht anerkennen zu können⁶. Der Königin Elisabeth und der Direktion der Baltischen Kompanie machte es Mitteilung von dem Stande der Dinge, versicherte, daß es fest bleiben werde, und bat, ihm weiter kräftig zur Seite zu stehen⁷. Der Rat der Stadt erkannte wohl den aus dem lebhaften englischen Verkehr erwachsenden Vorteil und ordnete unter dessen ausdrücklicher Anerkennung im Dezember eine Verbesserung des Fahrwassers, des sogenannten Elbinger Tiefs, an, nahm die Ausführung selbst in die Hand und forderte Elbinger und Engländer zu freiwilligen Beiträgen für dieses wichtige Werk auf⁸.

¹ Danzig 9199, 9203, 9222, 9233, 9245, 9246, 9265.

¹ Danzig 9230.

³ Danzig Anhang 62*.

⁴ Danzig 9270, 9272—9275.

⁵ Köln Anhang 189*, Danzig 9297—9299.

⁶ Köln Anhang 187*, Danzig 9217.

⁷ Köln Anhang 189*.

⁸ Danzig 9242, 9243.

Der Hansetag konnte sich Elbing gegenüber, da Danzig wegen seiner nahen Verwandtschaft mit dieser Stadt die Teilnahme an den Verhandlungen ablehnte, zu keinem energischen Entschluß aufrufen, sondern beschloß abzuwarten¹. Dagegen entschied er sich auf die eindrucksvolle Forderung der Danziger Vertreter hin für eine möglichst baldige Besendung des Königs von Polen².

In England erfuhr man bei den schlechten Verbindungen während des Winters erst ziemlich spät, wie die Dinge lagen. Dann aber schrieb nicht nur die Königin an König Stephan, den Statthalter Georg Friedrich von Preußen, die polnischen Stände und den Elbinger Rat, um die Bestätigung der Residenz durchzusetzen³, sondern auch der englische Geheime Rat bemühte sich in demselben Sinne bei den polnischen Kommissarien und Zamojski⁴ und eine Anzahl hoher englischer Beamten bei den entsprechenden Beamten des polnischen Reiches⁵. Die Direktion der Baltischen Kompanie gab Elbing gegenüber der Überzeugung Ausdruck, daß bei solcher Unterstützung das Werk gelingen müsse, konnte sich aber doch nicht enthalten, gleichzeitig bereits über ungerechte Behandlung einzelner ihrer Mitglieder vor den Elbinger Gerichten zu klagen⁶. So zeigten sich, noch bevor der Vertrag unter Dach und Fach gebracht war, schon Reibungen zwischen den vertragschließenden Teilen. Aber auch die Hoffnungen, denen man sich in England und Elbing so vertrauensvoll hingab, sollten nicht in Erfüllung gehen, die englischen Schreiben zu spät kommen.

Freilich war es nicht die angekündigte hansische Gesandtschaft, die das bewirkte, denn diese wurde wieder zum großen Bedauern Danzigs aufgegeben⁷. Wohl aber hatte sich mittlerweile das Verhältnis Danzigs zum Könige so gebessert, daß es in die Lage kam, einen entscheidenden Einfluß ausüben zu können. Stephan hatte sich überzeugt, daß der Stadt ernstlich daran lag,

¹ Köln Anhang 193* S. 798.

² Ebenda S. 793, Anhang 188*, 2251, Danzig 9249, 9252, 9261.

³ Köln 2146—2149, Danzig 9289—9292.

⁴ Köln 2145, 2153, Danzig 9304.

⁵ Köln 2150, 2151, Danzig 9293—9296. Die in Anm. 3—5 genannten Kölner Stücke gehören sämtlich ins Jahr 1585; vgl. die Anm. zu Danzig 9289.

⁶ Danzig Anhang 63*.

⁷ Danzig 9279, 9283, 9286, 9287, 9310.

über das Pfahlgeld mit ihm zum Abschluß zu kommen, und daß sie nicht, wie er vorher geargwöhnt hatte, die Absicht hatte, ihn dabei zu betrügen oder wenigstens das Inkrafttreten des Vertrages möglichst lange hinauszuschieben, damit er erst später in den Genuß der Einnahme gelange. Nachdem schon im Februar des Jahres 1584 in allen wesentlichen Punkten eine Verständigung zwischen Stephan und Danzig erzielt worden war¹, sollte der im Januar 1585 nach Warschau berufene Reichstag den Vertrag bestätigen. Aufgabe desselben Reichstags war es auch, die endgültige Entscheidung über die englische Residenz zu fällen². So konnte Danzig beide Angelegenheiten wiederum miteinander verknüpfen.

Seine Gesandten erhielten den Auftrag³, den König darauf hinzuweisen, daß er wiederholt den freien Handel der Fremden verboten habe, und ihm zu zeigen, daß ein solcher ungesetzlich und eine englische Residenz für ihn selbst und das Land schädlich sei. Zum mindesten sollten sie durchsetzen, daß vor der Ankunft der damals noch erwarteten hansischen Gesandtschaft nichts entschieden werde und es vorläufig bei der Entscheidung der Lubartower Kommission bleibe. Danzig sei bereit, die Hand zu einer gütlichen Einigung mit den Engländern zu bieten. Sollte aber der König doch eine Entscheidung gegen Danzig fällen, so sollten sie diese nicht annehmen, vielmehr damit drohen, daß darüber leicht die Pfahlgeldserhöhung für den König zurückgenommen werden könne, und in Gegenwart der preußischen Stände erklären, daß sie vorerst alle Verhandlungen abbrechen müßten. Doch hatten die Gesandten es gar nicht nötig, von diesen Verhaltensmaßnahmen Gebrauch zu machen⁴. Günstig war es schon, daß Herbert, durch Krankheit zurückgehalten, noch nicht in Warschau eingetroffen war⁵ und sie so von vornherein ganz freie Hand hatten. Zamojski äußerte sich gleich in der ersten Zusammen-

¹ Vgl. oben S. 107.

² Vgl. oben S. 113.

³ Danzig 9281.

⁴ Ein von Januar 19 bis März 7 reichender Bericht über diese Gesandtschaft im Danziger Stadtarchiv 9, 39, 19 – 34, verzeichnet: Danzig 9319.

⁵ Danzig 9297.

kunft sehr freundlich¹, und auch der König erwies sich gnädig und verwies sie in bezug auf die weitem Verhandlungen auf Zamojski. Im bezeichnenden Gegensatze dazu erhielten die Elbinger und der Anfang Februar eintreffende Herbert trotz eifriger Bemühungen weder beim König noch beim Großkanzler Audienz², und alle ihre Bemühungen, durch einflußreiche Männer weiter zu kommen³, scheiterten, ja Herbert konnte nicht einmal die Wünsche der Königin von England⁴ vortragen. Dagegen machten eine längere, von den Danzigern überreichte⁵ und eine zu ihren Gunsten von anderer Seite verfaßte Denkschrift, in der auch auf die der Zulassung der Engländer entgegenstehenden religiösen Bedenken aufmerksam gemacht und der Rat erteilt wurde, dem polnischen und preußischen Handel lieber in Gemeinschaft mit den Danzigern aufzuhelfen⁶, Eindruck. Am 11. Februar machte der mit dem König besonders vertraute Sekretär Reinhold Heidenstein den Danzigern die wertvolle und überaus bezeichnende Mitteilung, Stephan sei früher den Engländern entgegengekommen, weil zwischen ihm und Danzig noch Uneinigkeit bestanden habe. Da diese jetzt gehoben und über das Pfahlgeld volle Verständigung erzielt sei, so habe er keinen Grund mehr, bei seiner früheren Haltung zu verharren, sondern wolle Danzigs Wünschen auch in Sachen der englischen Residenz nachgeben. Man sieht also, wie der König nur mit der Befürchtung vor der Bestätigung der Residenz auf Danzig in der ihm erheblich wichtigeren Pfahlgeldsfrage einen Druck hatte ausüben wollen. Da dieser Anlaß jetzt fortgefallen war, hörte auch der Druck auf. So befestigte sich bei den Danziger Gesandten die Überzeugung, daß sie eine Bestätigung der englischen Residenz nicht mehr zu fürchten hätten⁷, namentlich, nachdem am 26. Februar der Pfahlgeldsvertrag vollzogen war, eine Urkunde, die nicht nur die Einnahmen und Verteilung des Pfahlgeldes regelte, das gegen den Handel

¹ Danzig 9284.

² Danzig 9302, 9308, 9314.

³ Danzig 9312, 9313.

⁴ Danzig 9316.

⁵ Danzig 9307.

⁶ Danzig 9311.

⁷ Danzig 9314, 9315.

der Fremden erlassene Verbot wiederholte, versprach, daß keine dem zuwiderlaufende Privilegien mehr erteilt werden sollten, und früher erteilte aufhob, sondern auch fortan die wichtigste Grundlage für das gesamte Verhältnis Danzigs zum König von Polen bildete¹. Vollends beruhigte sie Zamojski noch am 3. März, indem er ihnen versicherte, daß den Engländern in Elbing keinerlei besondere Rechte eingeräumt werden würden. Unmittelbar darauf fiel über die englische Residenz die Entscheidung.

Am 4. März teilte König Stephan der englischen Königin mit, daß er ihren Untertanen in seinem ganzen Reiche den freien Handel in dem Umfange gestatte, in dem er bisher betrieben worden sei², über die englische Residenz in Elbing aber äußerte er kein Wort. Als am 6. März der Bürgermeister Sprengel ihn fußfällig um deren Bestätigung anflehte, wies er ihn ab. Zamojski erklärte dem Bürgermeister, daß der Vertrag nicht genehmigt werden könne, weil in den Landesgesetzen alle Monopole verboten seien, und verwies ihn auf die Mitteilung des Königs an die englische Herrscherin³. Auf die Bitte Herberts⁴ entschloß sich Stephan am 7. März wenigstens noch dazu, den freien Handel der Engländer in Elbing in einem besonderen Schriftstück ausdrücklich zu genehmigen⁵.

Obwohl die Entscheidung gegen die Wünsche Elbings ausgefallen war, ging der König sofort daran, auch in dieser Stadt seine Einnahmen zu verbessern. Schon vor der endgültigen Abweisung Sprengels beauftragte er einen Abgesandten mit der Geltendmachung seiner dahin gehenden Wünsche⁶, und der Elbinger Rat willigte darein, daß ebenso wie in Danzig das Pfahlgeld zu Gunsten des Königs auf das Doppelte erhöht und in derselben Art wie in Danzig erhoben und verwaltet werde. Freilich sprach er dabei die Hoffnung aus, daß der König doch noch dem

¹ Gedruckt bei Curicke, *Der Stadt Danzig historische Beschreibung* 1687/8 S. 164 ff. und demnächst in meiner *Geschichte der Stadt Danzig* Bd. IV Nr. 176.

² Köln 2276, Danzig 9320.

³ Lengnich Bd. III S. 458.

⁴ Danzig 9324.

⁵ Köln 2277, Danzig 9325.

⁶ Danzig 9322.

Gutachten der Kommissarien beitreten und dem freien Handel Elbings mit den Fremden keine Schwierigkeiten bereiten werde¹. Er wußte auch Herbert und Salkins bei guter Hoffnung zu erhalten und sie dadurch dazu zu bestimmen, daß sie sich mit der Erhebung des doppelten Pfahlgeldes für alle ein- und ausgeführten Waren von ihren Landsleuten einverstanden erklärten².

Elbing gab die Hoffnung auf die Bestätigung seines Vertrages nicht auf. Daher folgten seine Gesandten dem königlichen Hoflager von Warschau nach Krakau. Danzig glaubte, daß es nötig sei, ihnen dort entgegen zu arbeiten, und wies daher seine Gesandten an, sich ebenfalls nach Krakau zu begeben³. Als es seinen vollständigen Sieg übersehen konnte, stand es zunächst zwar davon ab. Nachdem jedoch Nachrichten eingetroffen waren, daß auch ohne die königliche Genehmigung der Handel der Engländer in Elbing weiter begünstigt werde und die Elbinger den königlichen Entscheid sehr frei auslegten⁴, schickte es Ende April einen Syndikus und einen Sekretär nach Krakau, um gegen die Engländer zu wirken⁵. Herbert dagegen war zunächst nach Elbing zurückgegangen und begab sich dann nach Königsberg, wo er vom Statthalter Georg Friedrich auf seine Werbung, das Zustandekommen der englischen Residenz zu fördern⁶, freundliche, aber nichtssagende Antwort erhielt⁷. Da auch von einem Mitgliede der Lubartower Kommission eine sehr aufmunternde Nachricht mit sehr selbstbewußter Zusage seiner Unterstützung einlief⁸, so wagte der Elbinger Rat es, ohne die königliche Genehmigung und der königlichen Willensäußerung zum Trotze selbständig mit der durch Herbert und Salkins vertretenen Baltischen Kompanie einen Vertrag abzuschließen, der dieser die vorläufige Aufrechterhaltung ihres Betriebes bis zu der noch immer erhofften günstigen Entscheidung des Königs ermöglichte. Dieser, 21 Artikel

¹ Danzig 9335.

² Danzig 9338.

³ Danzig 9321.

⁴ Danzig 9333, 9344.

⁵ Danzig 9345.

⁶ Danzig 9339.

⁷ Köln 2279, Danzig 9340.

⁸ Danzig 9346, 9347.

enthaltende, vom 3. Mai 1585 datierte Vertrag¹ beschränkt sich in der Hauptsache auf die Punkte, deren Regelung die Kommissarien dem Elbinger Rat zu überlassen empfohlen hatten, und trifft die Bestimmungen darüber in viel weniger fester Art als der Entwurf von 1583. Andererseits befaßt er sich aber auch mit einigen Punkten, welche die Kommissarien an den König genommen hatten. Im allgemeinen ist er sehr vorsichtig abgefaßt und hütet sich, in irgend ein königliches Recht einzugreifen, so daß man immer die Hoffnung auf die landesherrliche Bestätigung hervorleuchten sieht, aber auch den Charakter eines nur vorläufigen Abkommens erkennt.

Im einzelnen wäre über den neuen Vertrag folgendes zu bemerken: Ganz fehlen die in dem Vertragsentwurf von 1583 in den Artikeln 1, 2, 4, 9, 26, 27, 28, 31, 32 enthaltenen Bestimmungen über den freien Handel der Engländer im polnischen Reiche, über den Verkauf der Waren aus Speichern und Lagerräumen, die Bestimmung Elbings zum alleinigen englischen Stapel, über Gottesdienst und Beerdigungen, über den Gerichtsstand in Prozessen zwischen Elbingern und Engländern, über Testamente, Aufbewahrung und Ausfolgung von Hinterlassenschaften, über die Erwerbung des Bürgerrechts durch Engländer, über die den Elbingern in England einzuräumenden Vergünstigungen und die Ausschließung ungehorsamer und ungetreuer Angehöriger beider Teile von den vereinbarten Vergünstigungen.

Der Bau des Hauses der Kompanie wurde von der königlichen Genehmigung abhängig gemacht (1). Der Deputat und die Assistenten sollten nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Mitglieder richten, Ordnungen nur zur Aufrechterhaltung des anständigen Lebens und der Zucht in der Kompanie erlassen (2). Bei Arrestierung eines Engländers sollte nur ein bis zwei Tage auf gütliche Beilegung der Sache durch den Deputaten gewartet werden, der Verhaftete während dieser Zeit in einem Hause von städtischen Beamten bewacht werden, für deren Unterhalt er die Kosten aufzubringen hatte (4). Bei Festsetzung eines Engländers im städtischen Gefängnis hatten Deputat und Assistenten dem Rate den Grund mitzuteilen (9). Der Mindestpreis für die

¹ Danzig Anhang 64*.

wertvolleren Laken, welche die Engländer ellenweise verkaufen durften, war jetzt auf 3 fl. = 90 Groschen erhöht (15). Zur Be- und Entladung der Schiffe sollten, falls die vom Rat damit be- trauten Bürger mit der festgesetzten Bezahlung nicht zufrieden sein würden, nur polnische Untertanen herangezogen (16), ebenso nur solche als Wäger, Messer, Kranmeister usw. angestellt werden (18). Grund und Boden sollten Engländer ebenso wie Bürger besitzen dürfen und dieselben Abgaben wie diese davon entrichten. Während die Befreiung von sonstigen städtischen Abgaben aufrecht erhalten war, wurde über eine solche von könig- lichen Abgaben natürlich nichts vereinbart (30).

Aus dem Entwurf von 1583 wurden die Artikel über Rechts- sicherheit und Prozeßverfahren (11–15), die Miete von Gebäuden (17), den Einkauf von Lebensbedürfnissen (18), den Kauf und Ver- kauf von Waren (19–21), die Aufnahme fremder Engländer in den Wohnungen der Ansäßigen (24), die Verpfändung von Grundstücken (29), sowie die Schlußbestimmung über die Schlichtung von Streitig- keiten über einzelne Punkte des Vertrages (33) mit ganz geringen Veränderungen des Wortlauts in den Vertrag herübergenommen¹.

¹ Zur Erleichterung der Übersicht folgt wiederum ein tabellarischer Vergleich der einzelnen Artikel in dem Entwurf von 1583 und dem Vertrage von 1585. Es entsprechen einander:

Entwurf von 1583.	Vertrag von 1585.	Entwurf von 1583.	Vertrag von 1585.
1	—	18	11
2	—	19	12
3	1	20	13
4	—	21	14
5	2	22	15
6	2	23	16
7	2	24	17
8	2	25	18
9	—	26	—
10	4	27	—
11	3	28	—
12	5	29	19
13	6	30	20
14	7	31	—
15	8	32	—
16	9	33	21
17	10		

Man rechnete wohl stark auf die Bestätigung der so vorsichtig abgefaßten Abmachungen durch den König, wie es auch in den Eingangsworten ausgedrückt wurde. Demgemäß versprachen Herbert und Salkins am 11. Mai, daß Königin Elisabeth den Elbingern in England volle Handelsfreiheit in demselben Umfange einräumen werde, wie sie ihre eigenen Untertanen in Elbing und Polen haben würden, sobald König Stephan den Vertrag bestätigt haben werde¹. Unmittelbar danach trat Herbert die Rückreise nach England an, um seiner Herrscherin Bericht zu erstatten².

Die Elbinger Gesandten waren inzwischen in Krakau eifrig tätig. Sie verbreiteten auch, daß sie einen mündlichen Bescheid, der ihren Wünschen entspreche, erhalten hätten; doch sagte Zamojski den Danziger Geschäftsträgern, daß das nicht wahr sei³, und bald mußte Sprengel erkennen, daß sein Spiel endgültig verloren sei. Am 28. Mai wurde ihm im Namen des Königs eröffnet, daß die Engländer zwar im Lande freien Handel haben, auch in Elbing bleiben dürften, daß ihnen der Rat auch eine Handelsniederlassung gestatten dürfe, daß aber der König nichts damit zu tun haben wolle und weder seine Autorität dafür einsetzen noch die Abmachungen mit der Baltischen Kompanie bestätigen werde. Obwohl die Elbinger Vertreter sich noch länger als zwei Monate in Krakau um einen andern Bescheid bemühten, erreichten sie nichts und kehrten im August unverrichteter Sache heim⁴.

In Danzig war man natürlich, obwohl die Bestätigung der englischen Residenz entschieden abgelehnt war, mit dem königlichen Abschied nicht völlig zufrieden, da er die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung des englischen Handelsverkehrs in Elbing zuließ. Die Gesandten der Stadt bemühten sich daher um Maßregeln dagegen. Doch konnten sie solche nach ihrem Wunsche nicht durchsetzen, da der König sich nicht dazu verstehen wollte, dem übermächtigen polnischen Adel den freien Handel mit den Engländern zu verbieten, wenn er auch bereit war, gegen deren freien Handel mit fremden und heimischen Kaufleuten, den Stapelzwang aller englischen Waren in Elbing und die Erteilung des

¹ Danzig 9359.

² Danzig 9356.

³ Danzig 9364.

⁴ Danzig Anhang 65*.

Elbinger Bürgerrechts an Engländer einzuschreiten¹. Erst im nächsten Jahre gelang es den unablässigen Bemühungen Danzigs², Stephan zu einem Befehl an Elbing zu veranlassen, nach dem es den Engländern keine andern Rechte einräumen sollte, als sie in Danzig und im ganzen Lande nach den seit alters beachteten Bestimmungen genossen³. Das war zwar immerhin etwas, aber, da die Auslegung dieser Bestimmungen sehr dehnbar war, sah sich Danzig durchaus nicht befriedigt, zumal im Jahre vorher der Versuch der Hanse, durch eine Gesandtschaft nach England, an der Georg Liseman teilgenommen hatte, die Stellung ihrer Kaufleute in diesem Lande zu verbessern, völlig gescheitert war, ein Mißerfolg, an dem Liseman einen großen Teil der Schuld den Sonderbestrebungen Elbings zuschrieb⁴.

Obwohl die englische Handelsniederlassung in Elbing ohne die königliche Bestätigung ziemlich in der Luft hing, richteten sich die fremden Gäste nun doch fester ein, da sie merkten, daß mit Ernst gegen sie nicht vorgegangen werden würde. Versuchte Stephan doch sogar, aus der Neubelebung des Elbinger Handels Vorteile für sich herauszuschlagen, indem er entgegen der ursprünglichen Abmachung verlangte, daß das doppelte Pfahlgeld nicht nur von den Engländern, sondern von allen überseeischen Schiffen erhoben werde und daß es die Engländer nicht nur von den Waren, sondern auch von den Schiffen erlegten, ein Verlangen freilich, das der Rat zurückwies⁵. Die Engländer erwarben ohne die königliche Bestätigung ein großes Haus im Mittelpunkte der Stadt in der Heiligengeiststraße nahe der Ecke des Marktes, in dem sie ihre gemeinsamen Geschäfte erledigten, gesellig zu-

¹ Danzig 9386, 9395, 9402, 9403, 9414, 9416, 9419, 9430, 9444, 9464, 9472, 9473. Danzig ließ erklären, daß das Weiterbestehen der Residenzschuld daran sei, daß sich die auf den Pfahlgeldvertrag gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt hätten, gerade die Hoffnung auf ihre Beseitigung habe es zur Erhöhung des Pfahlgeldes bewogen, es liege in dem Interesse des Königs ebenso wie in dem seinigen, daß dieser unberechtigte Wettbewerb beseitigt werde. Danziger Stadtarchiv 9, 309, verzeichnet: Danzig 9464.

² Danzig 9570, 9580.

³ Danzig Anhang 68*, Köln 2439.

⁴ Danzig 9516.

⁵ Danzig 9567.

sammenkamen und ihren Gottesdienst hielten, wonach es noch nach 200 Jahren als die Englische Kirche bezeichnet wurde¹. Ferner erbauten sie in der Böttcher-, der heutigen Spiringsstraße, ein Pack- und Wagehaus². Sie erwarben auch in schöner Gegend nördlich von der Stadt einen Landsitz, auf dem sie ein besonders gutes Wasser erbohrten, nach dem der Ort den Namen Englischbrunnen erhielt³. Heute befindet sich in Englischbrunnen die bedeutendste Brauerei Elbings, deren Erzeugnis für die Güte des dortigen Wassers spricht. Nicht weit von Englischbrunnen liegt auf der Höhe das Dorf Lenzen, in dessen Kirche die Engländer ebenfalls Gottesdienst abzuhalten pflegten. Für diese Kirche stifteten sie ein Bild, auf dem sich eine Fahne mit ihrem Wappen befand, das in weißem Felde ein senkrechtes blaues Kreuz mit einer roten Krone im Kreuzungspunkt zeigt⁴.

Bereits im Jahre 1586 erreichte der englische Schiffsverkehr in Elbing nach Ausweis der Sundzollregister seinen höchsten Stand: 109 englische Schiffe sind damals von Elbing aus durch den Sund gefahren, ihnen folgten 96 im Jahre 1587. Während diese Zahl 1588 auf 29 herunterging, hielt sie sich 1589—1612 zwischen 38 (1602) und 69 (1595) und betrug im Durchschnitt 51 während die entsprechenden Zahlen für Danzig mit zwei Ausnahmen -- 102 (1587) und 77 (1597) — stets viel niedriger sind und sich zwischen 4 (1592) und 42 (1608) bewegen und im Durchschnitt derselben Zeit nur 19 ergeben. Die Einfuhr⁵ der Engländer brachte vor allem Laken aller Art, dann Felle, Leder, Blei, Eisen, Zinn, Geschütze, Steinkohlen, Steine, Heringe, Indigo und andere Farbstoffe, Südfrüchte, Wein und Kramgüter. 1594 betrug der Wert der eingeführten Laken etwa $\frac{6}{7}$ vom Wert der gesamten seewärts nach Elbing gelangenden Einfuhr. Ausgeführt wurden nach England hauptsächlich Getreide und Flachs, ferner Hanf, Pech, Teer, Asche, Flachs, Wolle, Garn, Leinwand, Segeltuch, Drillich, Eisen. Die eingeführten Güter befanden sich 1594 bis auf einen verschwindenden Anteil, die ausgeführten etwa zu

¹ Danzig, Anm. zu 8814. Fuchs II S. 185.

² Fuchs II S. 301.

³ Fuchs I S. 499 ff., III, 3 S. 339.

⁴ Danzig, Anm. zu 8814.

⁵ Die folgenden Angaben nach Neumann, a. a. O.

im Besitze von Engländern und Elbinger Bürgern. Mit dem englischen Handelsverkehr hob sich der gesamte Schiffsverkehr im Elbinger Hafen sehr beträchtlich. Während von 1567—1579 bis auf die Ausnahme der Jahre 1577/8 die Höchstzahl der in einem Jahre von Elbing durch den Sund fahrenden Schiffe 31 betrug, waren es 1580 58, 1581 104, 1582 133, 1583 132, 1584 141, 1585 114; 1586 wurde mit 177 die Höchstzahl erreicht; 1588 waren es dann nur 55 und 1589 87. Von 1590—1598 bewegte sich die Zahl zwischen 103 und 176, um von 1599 an unter 100 zu bleiben: von 1599—1612 zwischen 95 (1607) und 61 (1602). Der Anteil der englischen Schiffe daran bleibt hinter dem Anteil der Engländer am Gesamthandel erheblich zurück, doch geht er nie unter $33\frac{1}{3}\%$ herunter, bewegt sich meist zwischen 50 und 60% und erreicht bis 80%.

Wenige Monate, nachdem König Stephan den Elbingern verboten hatte, die Engländer über das Landesrecht hinaus zu begünstigen, starb er. So hat Elbing sich an sein Verbot, das der Danziger Rat ihm förmlich überreichen und zur Befolgung empfehlen ließ¹, nicht gekehrt und es überhaupt nicht bekannt gegeben. Es blieb darin ungestört, da die Königswahl erst im August 1587 erfolgte und auch danach der neue Herrscher Sigismund III. mit so viel anderen Angelegenheiten beschäftigt war, daß er sich um diese Sache nicht kümmerte. Aber Danzig hatte sie nicht aus dem Auge verloren², und als es im Anfange des Jahres 1588 Gesandte an Sigismund schickte, mit dem es bei dessen Landung von Schweden aus schon im vergangenen Herbst in nähere Beziehungen getreten war, da gehörte es zu den diesen mitgegebenen Aufträgen, daß sie sich um die Beseitigung der englischen Residenz und um einen Befehl bemühen sollten, in dem den Elbingern bei hoher Geldstrafe die Veröffentlichung des letzten Erlasses König Stephans befohlen würde³. Sie setzten schnell beim König eine Wiederholung dieses Erlasses durch⁴, bei dessen Befolgung die englische Handelsniederlassung bedeutungslos geworden wäre, aber es ging wieder ebenso wie zuvor, trotz der Überreichung

¹ Danzig 9613.

² Danzig 9691.

³ Danzig 9728.

⁴ Danzig 9737.

durch einen Danziger Sekretär¹ blieb der Elbinger Rat bei seinem früher geübten Verfahren und ließ alles beim Alten.

Er konnte das wagen, da sehr bald zwischen Danzig und dem jungen, ganz in die Hände seiner jesuitischen Ratgeber geratenen Sigismund, der die Ketzerei in dieser Stadt beseitigen wollte, eine Spannung eintrat, die sich immer mehr verschärfte. Daher glaubte der König, die Residenzfrage als ein Druckmittel gegen die trotzigere Stadt behandeln zu können, deren reiche Geldmittel er trotzdem nicht entbehren konnte. So setzte er keinen Nachdruck hinter einen an Elbing gerichteten Befehl, ja er sagte sogar der Königin Elisabeth im November 1588 den Schutz der Handelsniederlassung ihrer Untertanen in Elbing zu². Auch als die Danziger durch unablässiges Werben im Mai 1589 und im Januar 1590 nochmalige Wiederholung des Gebotes König Stephans an Elbing durchsetzten³, kümmerte er sich um deren Beachtung nicht und ließ die Sache gehen. Freilich hat er auf der andern Seite auch keinerlei Äußerung von sich gegeben, durch die er die Residenz bestätigt oder auch nur anerkannt hätte.

Inzwischen war es zwischen England und der Hanse zum offenen Bruch gekommen. Während des englisch-spanischen Krieges hatte am 30. Juni 1589 der englische Admiral Francis Drake nicht weniger als 60 hansische Schiffe in der Tadjomündung weggenommen, wodurch auch Danzig erheblich geschädigt worden war. Aus dem Wunsche nach Entschädigung heraus und in Erkenntnis der ungeheuren Übermacht Englands zur See war man in Danzig jetzt entschiedenen Schritten der Elbinger Residenz gegenüber abgeneigt und zeigte sich auch im Sommer 1590 dem englischen Gesandten Christoph Perkins gegenüber, der wie nach andern Hansestädten auch nach Danzig kam, recht gefügig⁴. Perkins, der von Königin Elisabeth die Weisung hatte, auch für die Rechte der Engländer in Elbing zu wirken⁵, begab sich von Danzig an den polnischen Hof⁶ und entwickelte hier große Ge-

¹ Danzig 9780.

² Danzig 9814.

³ Danzig 9842, 9848, 9876, 9881, 9949, 9970, 9972, 9978, 10 026, 10 029, 10 035, 10 044.

⁴ Danzig 10 039, 10 040, 10 045, 10 046, 10 047, 10 058.

⁵ Danzig 10 001.

⁶ Danzig 10 063, 10 064, 10 072.

schäftigkeit und Gewandtheit. Die ihm entgegenwirkenden Danziger Vertreter waren ihm nicht gewachsen, und so gelang es ihm, durch geschickte Erregung von Hoffnungen auf verschiedenen Gebieten der auswärtigen Politik während eines mehrere Monate ausgedehnten Aufenthalts in Polen nicht nur die Neigung König Sigismunds III. zu einem Eingreifen für die Hanse und Danzig erheblich abzukühlen, sondern ihn auch wieder freundlicher gegen die englische Residenz zu stimmen¹. Er erreichte es, daß der König sich gegen deren Bestätigung nicht mehr grundsätzlich ablehnend verhielt, vielmehr vorläufige Weiterduldung und erneute Untersuchung der Angelegenheit durch den nächsten Reichstag zusagte². So konnte Perkins im Januar 1591 bei seiner Abreise aus Polen die sichere Überzeugung mitnehmen, daß die Residenz vorläufig nicht gefährdet sei.

In den Kreisen der Danziger Kaufleute, die schon lange mit Neid auf den aufblühenden Handel Elbings sahen, regte sich immer lauter der Wunsch, die Engländer von dort nach Danzig zu ziehen, und mehrfach wurden dahingehende Eingaben dem Rate überreicht³. Während dieser sie bis dahin unbeantwortet gelassen oder abschlägig beschieden hatte, kam er jetzt zu der Überzeugung, daß es für die Stadt vorteilhaft sei, wenn schon die Engländer einen bevorzugten Handelsplatz im Lande haben sollten, Danzig dazu zu machen, zumal auch Perkins bei seiner Anwesenheit in Danzig Andeutungen gemacht zu haben scheint, daß bei seinen Landsleuten eine gewisse Neigung dazu vorhanden sei. Daher pflogen die Danziger Vertreter in Warschau in aller Heimlichkeit darüber sowohl mit Perkins als auch mit dem Könige und seinen Beratern Verhandlungen⁴. Wenn diese auch jetzt noch kein Ergebnis zeitigten, so behielt der Rat die Sache doch weiter im Auge, um im geeigneten Augenblicke das Vorhaben verwirklichen zu können, und richtete sein weiteres Verhalten danach ein.

Auf der Tagesordnung des zum Juni 1591 nach Lübeck berufenen Hansetages stand eine Beratung über Maßnahmen gegen

¹ Danzig 10061, 10063, 10064, 10072, 10079, 10084, 10087—10090, 10122.

² Danzig 10131, 10148, 10150, 10151, 10155—10158.

³ Danzig 9838, 10123.

⁴ Danzig 10064, 10079, 10131, 10135, 10172.

das bundesfeindliche Verhalten Elbings¹. Dagegen erhob König Sigismund III. Einspruch und verlangte, daß die Hanse nichts gegen die Baltische Kompanie vornehme, sondern sich damit begnüge, etwaige Beschwerden ihm und dem polnischen Reichstage vorzulegen². Elbing selbst dagegen äußerte sich nicht auf die an es ergangene Ladung. Das Ergebnis der Beratung des Hansetags über Elbing, an der die Danziger Gesandten auf Weisung ihres Rates³ nicht teilnahmen, war, daß in einem Schreiben an Sigismund die Ladung der Stadt vor den Hansetag gerechtfertigt, ihr Ausbleiben als Verschulden hingestellt und der König um Aufhebung der dortigen englischen Residenz gebeten wurde⁴. An Elbing selbst erging keinerlei Mitteilung. Wenn auch kein Beschluß über seine Ausschließung gefaßt wurde, so wurde doch stillschweigend das Band, das es an den Bund geknüpft hatte, zerschnitten, und es wurde fortan als außerhalb der Hanse stehend betrachtet. Doch hat sich Elbing darüber keine Sorgen gemacht, sich vielmehr mit dem dauernd aus der englischen Handelsverbindung ihm zufließenden Wohlstande getröstet und sich in die tatsächliche Ausschließung aus der Hanse gefunden⁵.

Danzigs Trachten richtete sich in den nächsten Jahren hauptsächlich auf Erlangung von Ersatz für die schweren seit 1589 durch die englischen Kapereien erlittenen Schäden. Daher konnte es zu scharfem Vorgehen gegen die englische Residenz in Elbing sich nicht entschließen, um den mächtigeren Gegner nicht zu reizen, wenn es sich auch dauernd in Polen um ihre Aufhebung bemühte. Schließlich wurde zwischen beiden Gegenständen eine Verbindung hergestellt. Nach vielen vergeblichen Versuchen, von England Entschädigung zu erhalten, setzte der Danziger Rat 1594 bei König Sigismund einen Erlaß durch, in dem er den englischen Kaufleuten die Ausweisung androhte, falls die Danziger Ansprüche in England nicht befriedigt würden⁶. Daraufhin hielt Königin Elisabeth neue Verhandlungen für geraten und betraute damit

¹ Köln Anhang 261*.

² Danzig 10212.

³ Danzig 10286.

⁴ Köln Anhang 270*, 273* S. 971 f.

⁵ Danzig 10401.

⁶ Danziger Stadtarchiv 28, 131. 1594 Aug. 30, Sept. 9.

den bewährten Christoph Perkins¹. Dieser versprach im März 1595 Untersuchung der Schäden² und wußte dadurch die angedrohten Maßregeln zu verschleppen, ohne daß aber sein Versprechen eingelöst wurde.

In den nächsten Jahren gestalteten sich die hansisch-englischen Beziehungen so, daß Danzig nicht in der Lage war, seine Pläne gegen die Residenz in Elbing weiter zu verfolgen. Seine Bemühungen, zwischen der Hanse und England zu vermitteln, scheiterten, und es ließ sich, nachdem 1597 ein kaiserlicher Erlaß die Ausweisung sämtlicher Engländer aus Deutschland verfügt und in Erwiderung darauf Elisabeth im Januar 1598 den deutschen Kaufleuten die Räumung des Stalhofs und Englands anbefohlen hatte, dadurch von den Genossen abtrennen, daß die polnischen Untertanen von dieser Maßregel ausgenommen wurden. Da es hoffte, so aus den Verhältnissen für sich Nutzen zu ziehen, konnte es die alt-hansischen Grundsätze nicht mehr vertreten und die Beseitigung der englischen Vorrechte in Elbing nicht verlangen. Vielmehr arbeitete es im stillen daran, den englischen Handelsverkehr von dort zu sich herüberzuziehen, mußte sich aber dabei aufs vorsichtigste verhalten. Nachdem die Königin im Sommer 1598 ihren Botschafter Georg Carew nach Polen gesandt hatte, der von neuem betonte, daß Danzig den gegen die Hanse gerichteten Maßregeln nicht unterworfen sein solle³, setzte dieses seinen Handelsverkehr mit England fort, immer bemüht, ihn zu erweitern. Andererseits hielt es sich von den Schritten der hansischen Diplomatie in den nächsten Jahren geflissentlich fern, um in allem freie Hand zu behalten.

Erst nach dem Tode Elisabeths im Jahre 1603 trat die Frage der englischen Residenz in Elbing von neuem auf. Da schickte Elbing einen Sekretär und einen Bürger schottischer Herkunft an den neuen König Jakob I., um für die Residenz zu wirken⁴. Danzig dagegen gab seinem dorthin entsandten Sekretär Mittendorf, der dem englischen Herrscher Glück zur Thronbesteigung wünschen

¹ Danziger Stadtarchiv 28, 131; 53, 493. 1595 Jan. 9.

² Ebenda 9, 49, 205—210. 1595 März 24.

³ Ebenda 28, 131; 53, 623. 1598 Juni 10. 27, 46, 107—108, 169—171.

⁴ Ebenda 27, 48, 51—54, 57—59.

sollte, u. a. den Auftrag, ihn zur Aufhebung des Monopols der Residenz zu veranlassen¹. Gleichzeitig begann es auch mit König Sigismund von Polen Verhandlungen, um ihm die tatsächliche Beseitigung der Residenz und die Verlegung des englischen Handels nach Danzig schmackhaft zu machen². Denn dieses Ziel trat nun immer unverhüllter hervor, und Danzig scheute sich nicht, zu seinem eigenen Nutzen auf das hinzuarbeiten, was es Elbing zum schwersten Vorwurf gemacht hatte. Dennoch konnte man sich nicht dazu entschließen, den Engländern völlige Gleichberechtigung zuzugestehen. Daher glaubte Mittendorf, als ihm der Bescheid wurde, daß von einer Aufhebung der Residenz in Elbing und einer Verlegung des englischen Handels nach Danzig nur die Rede sein könne, wenn die Engländer hier völlig freien Handel erhielten, ein derartiges Zugeständnis nicht in Aussicht stellen zu können³. So ließ man sich in England auf nichts ein, ja König Jakob I. ersuchte sogar den polnischen König damals um Förderung der Elbinger Residenz.

Ebenso wenig hatte Danzig mit seinen Bemühungen in Polen Erfolg. Seine dortigen Geschäftsträger waren unablässig tätig, den König zur Aufhebung der Residenz in Elbing und zu einer Monopolisierung des englischen Handels in Danzig zu drängen, konnten aber nichts erreichen, da der König dafür zu hohe Forderungen stellte⁴ und auch ein mehrfach entsandter englischer Botschafter Wilhelm Bruce ihnen entgegenwirkte⁵. 1605 genehmigte er geradezu das Fortbestehen der Residenz in Elbing, wenn auch unter der erschwerenden Bedingung, daß die Engländer fortan allen dort an ihn zu zahlenden Abgaben unterworfen sein sollten⁶. Auch wurden sie der besonderen Aufsicht eines königlichen Sekretärs unterstellt, der diese Aufsicht aber sehr mild handhabte und ihnen vieles durchließ⁷. So wußten sie sich vielfach den Ab-

¹ Danziger Stadtarchiv 9, 313. 1603 Aug. 8.

² Ebenda 9, 55. 1603 Juni 20, 29.

³ Ebenda 28, 70, Gesandtschaftsbericht Mittendorfs.

⁴ Viele Stücke darüber aus den Jahren 1604—1608 ebenda 9, 55; 9, 56; 9, 58; 9, 313; 27, 49; 28, 118; 28, 136.

⁵ Ebenda 53, 625.

⁶ Ebenda 9, 58. 1605 Sept. 10, 18.

⁷ Ebenda 9, 58. 1608 Juni 21; 9, 313. 1609 Jan. 13.

gaben zu entziehen. Sie fühlten sich 1606 stark genug, gegen einige Landsleute, die mit Umgehung der Residenz in Danzig Handel trieben, mit Strafen einzuschreiten¹. Die Gegenbemühungen Danzigs blieben ziemlich erfolglos, wieweil 1608 der Großkanzler äußerte, daß entweder die Engländer in Elbing den Zollbestimmungen streng unterworfen werden oder nach Danzig kommen müßten², und sich auch der König selbst in England 1609 über die Unzuverlässigkeit der Engländer beklagte³.

Für Elbing selbst war der Handel der Engländer sehr wertvoll und glich in reichem Maße die geringen ihm durch die ziemlich ohnmächtige Hanse zugefügten Nachteile aus. So lag ihm nicht allzu viel daran, mit dieser wieder in ein besseres Verhältnis zu kommen. Zwar erklärte es sich 1605 auf Anfrage zu einer Aussöhnung bereit, bewies aber kein allzu großes Entgegenkommen. Der Hansetag beauftragte damals Stralsund und Stettin, mit Unterstützung Danzigs mit ihm darüber in Verhandlung zu treten⁴. Aber Stralsund und Stettin konnten ihre Aufgabe nicht vollbringen. Da übernahm Danzig 1606 auf Ansuchen des Hansetages zusammen mit Thorn die Fortführung der Sache⁵. Wenn es sich auch Mühe gab, im ausgleichenden Sinne zu wirken⁶, so mußte ein Ergebnis doch ausbleiben, da die beiden Städte in der Frage des englischen Handels natürliche Gegner waren und der Vorteil der einen den Nachteil der anderen bedeutete. So wurden diese Verhandlungen im Jahre 1608 ohne Ergebnis wieder abgebrochen und sind längere Zeit hindurch nicht von neuem aufgenommen worden.

So lange König Sigismund keinen Grund hatte, gegen die englischen Kaufleute einzuschreiten, brauchte man in Elbing nicht in Sorge wegen Versiegung dieser Quelle des Wohlstandes zu sein. Daß die englische Handelsgesellschaft seine volle Gunst genoß,

¹ Danziger Stadtarchiv 28, 118. 1606 Mai 21, Juni 3; 27, 49, 50—53; 9, 58. 1606 Juli 21.

² Ebenda 9, 58. 1608 Juni 21.

³ Ebenda 28, 110. 1609 Jan. 30.

⁴ Ebenda 28, 74, Rezeß des Hansetages; 9, 56. 1605 Juni 2.

⁵ Ebenda 28, 75, Rezeß des Hansetags.

⁶ Ebenda 9, 313. 1607 März 29, Mai, Aug. 17, 1608 Mai 6; 27, 49, 211—212, 261—263; 9, 58. 1608 Sept. 19.

zeigte sich 1608. Damals hatte ein Engländer Richard Lewes sie durch Schmähreden und Schmähschriften angegriffen, worauf der König eine strenge Untersuchung anordnete und dem Rat befahl, Lewes zur Strafe zu ziehen¹. Doch schon 1610 fühlten sich die Engländer nicht mehr ganz sicher und fürchteten eine Verlegung wider ihren Willen². Denn sie merkten wohl, daß der König ihnen nicht mehr so wohlwollend wie früher gegenüberstand. Die Danziger Geschäftsträger versäumten nicht, ihn darauf aufmerksam zu machen, daß er von jenen betrogen werde³, und schürten so seine Abneigung gegen sie. Als die Engländer ihm 1612, um ihm eine Aufmerksamkeit zu erweisen, einige Paare Handschuhe schenkten, sagte er ärgerlich: »Die Engländer betrügen mich auf viel tausend, meine Untertanen aber auf viel Tonnen Goldes und schämen sich noch dazu nicht, mir solche Fratzen zu präsentieren. Ich will sie mit dem ersten in Ordnung bringen oder daselbst in Elbing nicht länger dulden⁴.« Als man in Danzig merkte, daß der Wind bei Hofe anders wehe, begann man wieder etwas energischer vorzugehen⁵ und suchte auch die in Elbing ansässigen Kaufleute in ihren Handelsgeschäften bei sich etwas zu hindern⁶.

Noch etwas anderes kam hinzu, um die Lage der Engländer in Elbing zu gefährden. Seit Jahren schon war König Sigismund bemüht, die dortigen Pfarrkirchen für den Katholizismus zurückzugewinnen, hatte bei dem kräftigen Widerstande der protestantischen Stadt zu scharfen Maßregeln gegriffen und verhängte 1612 sogar die Acht über sie. Damit drohte der Stadt eine schwere Gefährdung ihres Handels, und die Engländer litten bald empfindlich in ihren Geschäften. Daher faßten sie eine Verlegung ihrer Niederlassung ins Auge und unterhandelten darüber sowohl mit Danzig⁷ als mit Königsberg⁸, ohne daß jedoch die Angelegen-

¹ Volckmann, Die Originalurkunden des Elbinger Stadtarchivs von 1501–1617, XIV, 376. Programm des Gymnasiums zu Elbing 1880.

² Ebenda XIV, 377.

³ Danziger Stadtarchiv 27, 51, 38–42.

⁴ Ebenda 9, 61, 1612 März 9.

⁵ Ebenda 9, 314, 1611 Sept. 20.

⁶ Ebenda 27, 51, 129.

⁷ Ebenda 9, 61, 1612 Jan. 20.

⁸ Ebenda 27, 51, 38–42.

heit vorwärts kam. Von den Danziger Geschäftsträgern und den von ihnen gewonnenen Räten beeinflusst, erließ der König 1614 einen strengen Befehl an die englische Gesellschaft in Elbing, auf ihre angemessenen Befugnisse, die eigene Gerichtsbarkeit, die Appellation außerhalb Polens, die willkürlichen Preisfestsetzungen, den Anspruch, daß englische Kaufleute in Preußen ihre Waren nur in Elbing verkaufen dürften, zu verzichten¹.

Nachdem der Danziger Rat vertraulich erfahren hatte, daß der König einer Verlegung der englischen Residenz nach Danzig geneigt sei², zögerte er nicht, die günstige Gelegenheit wahrzunehmen, und setzte seine Wünsche ausführlich auseinander³. Im Frühjahr 1615⁴ schickte der König darauf einen Gesandten mit der Meldung nach Danzig, daß er durch strenge Anordnungen die englische Sozietät zwingen wolle, ihren Sitz nach Danzig zu verlegen, aber befürchte, daß sie lieber an einen anderen Ort gehen werde. Da in diesem Falle aber seine Einnahmen geschädigt würden, so sei Danzig verpflichtet, ihm Ersatz zu schaffen, und er schlage dafür eine Erhöhung seines Pfahlgeldanteils vor⁵. Der Rat beeilte sich zu antworten⁶, daß es keineswegs sein Wunsch sei, die Engländer durch gewaltsame Mittel zur Übersiedelung zu zwingen, sondern nur, daß ihr von ihnen mit unzulässigen Mitteln geübtes Handelsmonopol für Elbing beseitigt werde. Dann würden sie schon von selbst nach Danzig kommen, der König möge nur dafür sorgen, daß sie nicht mit Gewalt daran gehindert würden. Als der König sich damit nicht zufrieden gab und seinen Antrag wiederholte,⁷ lehnten die städtischen Körperschaften ihn rundweg ab⁸. Aber der Rat suchte nun auf anderem Wege aus der Sachlage Nutzen zu ziehen. Schon vor Wiederholung der Botschaft wandte er sich an König Jakob I. von England mit der Bitte, dafür zu sorgen, daß der englische Handel nach Danzig gelenkt werde,

¹ Danziger Stadtarchiv 28, 95. 1614 Aug. 20.

² Ebenda 24 A, 64.

³ Ebenda 24 A, 23.

⁴ Gralath II S. 408 setzt irrtümlich den von ihm kurz berührten Vorgang ins Jahr 1616.

⁵ Danziger Stadtarchiv 10, 20. 1615 April 20.

⁶ Ebenda Mai 7.

⁷ Ebenda Juni 12.

⁸ Ebenda Juni 16, 19.

und suchte ihm klar zu machen, daß die englischen Kaufleute in Danzig viel bessere Geschäfte machen könnten als in Elbing, wobei er vorsichtig darauf hinwies, daß es ihm ganz fern liege, zu diesem Zwecke gewaltsame Mittel zu brauchen¹. Jakob erklärte zwar, daß er seine Untertanen nicht zwingen könne, daß er aber seine gerade nach Polen gehenden Gesandten anweisen werde, ihre Bedenken zu zerstreuen, so daß sie gern nach Danzig kommen würden².

Die Baltische Kompanie hätte am liebsten ihre Niederlassung in Elbing erhalten³, und wohl auf ihre Veranlassung hatte König Jakob schon im Herbst 1615 einen Gesandten nach Polen geschickt, um das drohende Unheil zu verhüten, doch hatte dieser keinen Erfolg erzielt⁴. Im Frühsommer 1616 folgte ihm der zum ständigen englischen Agenten für Polen und Preußen bestellte Patritius Gordon und suchte die am polnischen Hofe herrschende Mißstimmung zu zerstreuen. Ihm arbeitete jedoch der Danziger Geschäftsträger mit solchem Erfolg entgegen⁵, daß man sich in den Kreisen der Elbinger und Engländer erzählte, Danzig habe dem König für Aufhebung der Residenz 100 000 Gulden geboten⁶, ein Gerücht, das jeder Unterlage entbehrte. In ihrer Not faßten die englischen Kaufleute aufs neue den Plan einer Übersiedelung nach Königsberg⁷, aber der König erklärte, daß er das verhindern werde, und schlug Gordon eine Verlegung der Residenz nach Danzig oder dem in der Nähe Danzigs gelegenen Seestädtchen Putzig vor, worauf wieder dieser nicht eingehen wollte⁸. Schließlich ernannte Sigismund Kommissare, um mit der englischen Kompanie zu verhandeln, doch kam dabei nichts heraus⁹. Da inzwischen durch den Kirchenstreit die Lage der Engländer in Elbing immer unbehaglicher wurde, hielten sie es für geboten, das Feld zu räumen, und knüpften ohne die Genehmigung König Sigismunds

¹ Danziger Stadtarchiv 27, 53, 63—66.

² Ebenda 53, 625. 1616 März 6.

³ Volckmann a. a. O. XIV, 382.

⁴ Danziger Stadtarchiv 9, 62. 1615 Okt. 14.

⁵ Ebenda 27, 53, 88—89.

⁶ Ebenda 9, 62. 1616 Juni 30. 27, 53, 108—110.

⁷ Ebenda 9, 62. 1615 Okt. 14.

⁸ Ebenda 1616 Juli 12, 15.

⁹ Ebenda 1616 Sept. 28, Dez. 8.

neue Verhandlungen mit Königsberg an¹. Allein Kurfürst Johann Sigismund und die von ihm abhängige Stadt lehnten am 5. Juli 1617 mit Rücksicht auf den König von Polen jede Besprechung ab². Da jedoch einige Monate darauf ein Ausgleich zwischen Elbing und dem König derart zustande kam, daß die eine der beiden Pfarrkirchen den Katholiken zurückgegeben wurde, entschlossen sich die Engländer, dort zu bleiben, und auch die Direktion der Baltischen Kompanie in London erklärte sich damit einverstanden³. Bald darauf bemühten sich die Engländer darum, eine endliche Bestätigung der Residenz durch den polnischen König zu erhalten. Die Verhandlungen wurden von polnischer Seite sehr in die Länge gezogen und von Danzig aufmerksam verfolgt, ohne daß es aber versuchte, sie zu hintertreiben. Denn es war nicht geneigt, dem König, wie dieser wünschte und ihm andeuten ließ, eine größere Summe zu zahlen, wenn er die Residenz aufhöbe oder gar nach Danzig verlegte⁴. Es sah vielmehr, daß die Frucht auch ohne weiteres Nachhelfen reif werden müsse und die Engländer sich auf die Dauer in Elbing doch nicht würden halten können. So verschwand die Angelegenheit für einige Jahre von der Tagesordnung.

Daß Danzig sich in den letzten Jahren etwas mehr zurückgehalten hatte, lag auch in seiner veränderten Stellung zu Elbing begründet. Die preußischen Städte waren in ihren politischen und kirchlichen Freiheiten gefährdet und daher aufeinander angewiesen. So hatten 1615 Danzig, Elbing und Thorn ein engeres Bündnis zur Aufrechterhaltung ihrer Privilegien geschlossen, das ihnen auch einigen Nutzen brachte. Wohl im Zusammenhang damit steht es auch, daß sich Danzig damals um eine Versöhnung Elbings mit der Hanse bemühte. Doch die von Elbing 1615 abgegebene Erklärung war so anspruchsvoll und wenig annehmbar, daß Danzig sie auf dem Hansetag gar nicht vortragen ließ⁵. Als Elbing 1618 für den Wiedereintritt in die Hanse Erlaß aller Rückstände, Befreiung von Kontributionen und die Verpflichtung nur zu

¹ Danziger Stadtarchiv 28, 95, undatiert.

² Ebenda 1617 Juli 5.

³ Ebenda 1617 Dez. 5.

⁴ Ebenda 9, 62. 1618 Mai 16, Juni 1.

⁵ Ebenda 27, 54, 42—43.

einem geringen jährlichen Beitrage, vor allem aber die Genehmigung der englischen Residenz verlangte, wies das der Hansetag natürlich zurück¹. Damit endigen die hansischen Beziehungen Elbings, sie waren der englischen Residenz geopfert.

Wenn es durch sein Ausscheiden aus der Hanse kaum noch etwas verlor, so waren andererseits die ihm durch den englischen Handelsverkehr gebotenen Vorteile damals auch schon erheblich geringer geworden. Die einzige dafür zu Gebote stehende zahlenmäßige Quelle bieten die Sundzolllisten, deren Zahlen aber im Zusammenhang mit der geschilderten Beeinträchtigung des Elbinger Handels ganz unzweifelhaft dessen starken Rückgang seit 1613 zeigen. In diesem Jahre gingen nur 36 englische, 49 Schiffe im ganzen von Elbing durch den Sund, ein Tiefstand, wie er seit 1580 nicht mehr vorgekommen war, und nur noch 1615 und 1618 überschritt die erste Zahl mit 45 und 43 die 40. Am wenigsten — 19 — englische Schiffe fuhren 1625 von Elbing aus durch den Sund, und die Durchschnittszahl für die Jahre 1613—1626 ist 30 gegen 51 im Durchschnitt der Jahre 1589—1612². Die Abnahme des englischen Verkehrs in Elbing kam schon damals in einem gewissen Grade Danzig zugute, wo in manchen Jahren die englischen Schiffe an Zahl die in Elbing übertreffen und im Durchschnitt mit 30 gegen 19 in den Jahren 1589—1612² diese genau erreichen, und auch in Königsberg zeigte in dieser Zeit die Zahl der englischen Schiffe eine größere Stetigkeit als früher. Im Jahre 1626 brachte der schwedisch-polnische Krieg, von dem Elbing besonders schwer betroffen wurde, dieser Stadt für die nächsten Jahre eine fast völlige Unterbindung des Seehandels, und im besonderen verschwanden die englischen Schiffe beinahe ganz: 1627 fuhren nur noch 3, 1628 nur noch 1 englisches Schiff von Elbing aus durch den Sund, und während dieser Jahre sollte auch die englische Residenz der Form nach zugrunde gehen.

Die Baltische Kompanie kam im Laufe der Zeit selbst zu der Überzeugung, daß Danzig zur Niederlassung für ihre Angehörigen günstiger sei als Elbing, zumal ihr bekannt war, daß in Danzig jetzt nicht nur breite Kaufmannskreise, sondern auch die städtischen

¹ Danziger Stadtarchiv 28, 81. Rezeß des Hansetages.

² Vgl. oben S. 124.

Behörden dem Plane ihrer Übersiedelung freundlich gegenüberstanden. Sie betraute daher im Frühling 1622 drei ihrer Mitglieder mit der Aufgabe, die nötigen Abmachungen zu treffen¹, und diese erschienen im Juli² in Danzig. Sie waren im vollständigen Einvernehmen mit der englischen Regierung, die bald nach ihrer Ankunft das Handelsmonopol der Baltischen Kompanie aufs neue bestätigte und das Verbot der Benutzung nichtenglischer Schiffe in diesem Handel wieder einschärfte³. In der Danziger Bürgerschaft begrüßte man die englischen Bevollmächtigten mit lebhafter Befriedigung, und schon bald nach ihrem Eintreffen ging eine mit 51 Unterschriften bedeckte Denkschrift beim Rate ein, in der darauf hingewiesen wurde, wie wünschenswert es wäre, wenn die englische Residenz nach Danzig käme, auch wenn man in diesem oder jenem Punkte den Engländern etwas nachgeben müsse⁴. Die Verhandlungen waren nicht so einfach, wie man wohl gedacht hatte, da die englischen Forderungen sehr weit gingen und die städtischen Körperschaften nicht gewillt waren, sie unbedingt zu genehmigen. Daher zogen sich die Beratungen⁵ über ein halbes Jahr lang hin. Trotz der allgemein vorhandenen Neigung, die Niederlassung der Engländer zustande zu bringen, konnten die städtischen Behörden eine Anzahl der von diesen gestellten Forderungen nicht bewilligen, und so schlossen die Beratungen ab, ohne daß eine Einigung erzielt worden wäre. Nicht einmal zu einem schriftlichen Bescheid an die Vertreter der Baltischen Kompanie konnte sich der Rat entschließen⁶. So war der Abschluß in weite Ferne gerückt. Auch die Baltische Kompanie ließ sich Zeit, nachdem sie den Bericht ihrer Bevollmächtigten entgegengenommen hatte, und ließ erst nach ihrer im Februar 1624 abgehaltenen Hauptversammlung wieder von sich hören. Sie gab damals zwar der Hoffnung Ausdruck⁷, daß man zu einem guten Ende kommen werde, aber über zwei Jahre lang tat sie keinen Schritt dazu,

¹ Danziger Stadtarchiv 28, 95. 1622 März 28.

² Ebenda Juli 18.

³ Ebenda Juli 21.

⁴ Ebenda Aug. 15.

⁵ Ebenda 10, 22. 1622 Okt. 7 bis 1623 April 11.

⁶ Ebenda 18, 26. 1623 Mai 4.

⁷ Ebenda 28, 95. 1724 März 12.

ebenso wenig freilich bemühte man sich von Danzig aus weiter. Ja, die Engländer schienen die Danziger Bedingungen doch für zu drückend zu halten und machten einen Versuch, um in Stettin zu einer Residenz zu gelangen. Als man 1626 in Danzig davon hörte, regte sich hier von neuem der Wunsch, die Engländer hinzuziehen, aber man verschloß sich den seiner Erfüllung entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht¹.

Damals tobte bereits der Krieg in Preußen. Gustav Adolf hatte in kurzem Anlauf im Sommer 1626 fast das ganze Land erobert, und auch Elbing war bald in seine Hand gefallen, um neun Jahre lang in schwedischem Besitz zu bleiben. Danzig dagegen leistete den tapfersten Widerstand und behauptete sich während des ganzen Krieges standhaft gegen die schwedische Übermacht. Der Handel beider Städte litt unter dem Kriege furchtbar, und namentlich verlor sich fast ganz der englische Handel, der sich in Danzig unter dem Einfluß der Verhandlungen mit der Baltischen Kompanie vorübergehend so gesteigert hatte, daß 1623 von hier aus 76 englische Schiffe durch den Sund gefahren waren, mehr als in irgendeinem Jahre seit 1597. Die Lage des tatsächlich damals nicht mehr zum polnischen Reiche gehörenden Elbing benutzte nun Danzig, um der so lange als lästig empfundenen dortigen englischen Residenz den Todesstreich zu versetzen.

In den letzten Tagen des Jahres 1626 erschien als Agent des englischen Königs Franz Gordon in Danzig und bat, seinen Landsleuten in Danzig größere Freiheiten im Handel zu gewähren, wofür den Danziger Kaufleuten in England das Gleiche zugestanden werden sollte. In den Verhandlungen der Ordnungen kam nun sogleich der Wunsch, den englischen Handel nach Danzig zu ziehen, von neuem zum Ausdruck². Gordon ging an den polnischen Hof und bemühte sich hier, die Genehmigung zu einer neuen Residenz zu erhalten. Als diese Nachricht nach Danzig gelangte, ersuchte die Vertretung der Bürgerschaft, die dritte Ordnung, den Rat, beim König dahin zu wirken, daß Danzig als Ort dafür auszuweisen werde³. Zu derselben Zeit kam man einigen der noch in

¹ Danziger Stadtarchiv 10, 22. 1626 Sept. 11, Nov. 18, Dez. 16.

² Ebenda 10, 22. 1626 Dez. 31. 27, 59, 1—2.

³ Ebenda 10, 23. 1627 April 16. Wenn Gralath II S. 409 behauptet, daß 1627 in Danzig ein Schluß der Ordnungen zur Auf-

Elbing verbliebenen englischen Kaufleute in ihren auf Erleichterung des Handels abzielenden Wünschen in Danzig ziemlich weit entgegen¹, und der Rat sprach in einem Schreiben an König Karl I. aus, daß er hohen Wert auf den Handel mit seinen Untertanen lege². Ebenso bemühte er sich, einigen durch die kriegerischen Ereignisse geschädigten Engländern zum Ersatz zu verhelfen unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß er nicht wolle, daß durch solche Vorgänge andere englische Kaufleute vom Handelsverkehr mit der Stadt abgeschreckt würden³. Im März 1628 mahnten Schöffen und dritte Ordnung den Rat wiederum, auf Mittel zu denken, wie der englische Handel wieder nach Danzig gebracht werden könne⁴. Zur Ausführung eines solchen Unternehmens war die Zeit überaus günstig. Während Elbing in Feindeshand war, hatte sich Danzig durch seine kriegerischen Leistungen ein großes Verdienst um das ganze polnische Reich erworben, und allgemein war hier die Meinung, daß man ihm dafür zu Dank verpflichtet sei und ihm daher berechnigte Wünsche gewähren müsse. Als daher auf den 27. Juni 1628 ein Reichstag nach Warschau berufen war, regte die dritte Ordnung an, daß neben anderen vom Rate zusammengestellten Forderungen auch der englische Handel nach Danzig gezogen würde. Als Mittel zu diesem Ziel sollten die Danziger Vertreter vorschlagen, daß der Stapel der englischen Waren nach Danzig kommen, daß die eingeführten englischen Laken hier gestempelt und daß nach Wiederherstellung des Friedens nur über Danzig seewärts Waren aus und nach Polen geführt werden sollten. Obwohl der Rat sich wenig Hoffnungen machte, daß diese Wünsche erfüllt werden könnten, gab er schließlich doch dem Drängen der dritten Ordnung nach und wies seine Vertreter in diesem Sinne an⁵.

In Warschau wurden die Danziger mit großer Auszeichnung

nahme der Engländer gemacht wurde, so muß das auf einem Irrtum beruhen, denn in den Verhandlungen der Ordnungen, Danziger Stadtarchiv 10, 23, findet sich nur das im Text Mitgeteilte.

¹ Danziger Stadtarchiv 10, 23. 1627 März 31, April 14, 26.

² Ebenda Mai 12. 27, 59, 106—107.

³ Ebenda 27, 59, 93—94, 117—118. 27, 60, 7.

⁴ Ebenda 10, 23. 1628 März 22,

⁵ Ebenda 10, 23. 1628 Juni 20—26.

aufgenommen¹. Der König brachte bei dem Reichstage selbst eine Vorlage ein, daß man darauf denken solle, wie man die Stadt Danzig unterstütze, damit sie sich weiter im Kriege so vortrefflich halte. In den anerkanntesten Worten traten der Erzbischof von Gnesen und andere angesehene Senatoren für die Vorlage ein, noch bevor die Danziger Abgeordneten selbst in Warschau eingetroffen waren. Nach ihrer Ankunft versäumten diese nicht, bei Senatoren und Landboten ihre Wünsche vorzutragen, und fanden überall das bereitwilligste Entgegenkommen. Die Landboten befürworteten in ihrer Gesamtheit bei dem Könige die Forderungen der Stadt, und diese wurden mit Ausnahme der Erklärung Danzigs zum einzigen Stapelplatz für den Seehandel am 12. Juli von König und Reichstag sämtlich bewilligt. Die Reichstagskonstitution verfügte, daß die englische Residenz in Elbing, weil durch ihre monopolische Handlung der Preis der Laken gesteigert und den Einnahmen des ganzen Reiches großer Schaden zugefügt sei, für ewige Zeiten aufgehoben werden solle, und daß fortan englische Laken in Polen nur eingeführt werden dürften, wenn sie über Danzig gebracht und dort gestempelt seien.

Mit der Reichstagskonstitution von 1628 hatte die englische Residenz in Elbing, die 43 Jahre lang bestanden hatte, obwohl sie durch die polnischen Könige niemals bestätigt worden war, nun auch der Form nach ihr Ende erreicht, nachdem sie schon seit einer Reihe von Jahren sehr an Bedeutung eingebüßt hatte. Wenn man aber in Danzig darauf rechnete, sie bei sich neu erstehen zu sehen, so sollte man sich irren. Zwar wurden 1629 neue Verhandlungen mit der Baltischen Kompanie angeknüpft und 1631 mit ihrem Bevollmächtigten Eaton ein Vertrag über eine englische Handelsniederlassung in Danzig abgeschlossen, aber nur auf die Dauer von vier Jahren und ohne die Genehmigung der englischen Krone. Da man auf beiden Seiten mit den Abmachungen nicht zufrieden war, begannen 1633 nochmals Verhandlungen, die sich bis in den Anfang des Jahres 1636 hinzogen, jedoch ebensowenig wie die früheren zum Ziele führten². Eine englische Residenz ist in Dan-

¹ Das Folgende nach dem Rezeß des Warschauer Reichstages.

² Exemplare im Danziger Stadtarchiv 29, 105, 107.

² Lengnich a. a. O. Bd. V S. 243, Documenta Nr. 66. Bd. VI S. 42. Gralath a. a. O. II S. 409 ff. Beide Schriftsteller berichten nur über die

zig nicht ins Leben getreten. Dagegen nahm auch ohne das der englische Handelsverkehr Danzigs bald nach dem Ende des schwedisch-polnischen Krieges erheblich zu und erhielt sich mit geringen Ausnahmen noch etwa zwei Jahrzehnte auf beträchtlicher Höhe, wie wir es wiederum aus den Sundzollisten feststellen können. 1631 kamen 28 englische Schiffe aus Danzig durch den Sund, 1633 56, bis 1642 schwankt diese Zahl dann zwischen 56 (1638) und 105 (1641), geht darauf herunter, erreicht aber 1647 immerhin noch 69. Im Durchschnitt der Jahre 1631—1649¹ beträgt sie 56, also weit mehr als in einer der früheren Perioden. Dann aber geht mit dem allgemeinen Verfall des Danziger Handels auch der englische Verkehr für lange Zeit sehr stark zurück.

In Elbing konnte auch der Frieden den Seehandelsverkehr nicht neu beleben. Das lag daran, daß ihm durch die Aufhebung der englischen Residenz die Grundlage entzogen war. Die Sundzollisten weisen von 1629 bis 1657 jährlich höchstens 8, im Durchschnitt nur 3 von Elbing durch den Sund fahrende englische Schiffe auf, in einer ganzen Anzahl von Jahren ist kein derartiges Schiff verzeichnet.

Freilich darf man nicht annehmen, daß 1628 sofort alle Engländer Elbing verlassen hätten. Ein Teil von ihnen, namentlich solche, die sich mit heimischen Bürgerfamilien verschwägert hatten, blieb zurück, und lange Zeit hindurch finden sich in der Elbinger Bürgerschaft noch englische Namen, unter deren Trägern manche nicht unbekannte Persönlichkeit war² und mancher auch in die Stadtregierung eintrat. Im Kreuzgange und an der Kirchhofsmauer der Marienkirche hängt noch heute eine Anzahl von Epitaphien angesehenen Bürger englischer Herkunft. Ein noch heute stehendes Baudenkmal, das erst nach der Aufhebung der Residenz entstand und die Erinnerung an jene Episode wach erhält, zeugt

Verhandlungen von 1631 und 1633. Weitere Auskunft geben die Ordnungsrezesse. Ein Exemplar, in dem die Beratungen über die englische Handelsniederlassung besonders gut verfolgt werden können, Danziger Stadtbibliothek Ms. 207, 208 mit dem dazu gehörigen, nach Gegenständen geordneten alphabetischen Register im Danziger Stadtarchiv 10, 269.

¹ Die Listen für die Jahre 1632 und 1634 sind nicht erhalten.

² Erwähnt werden mögen der 1719 in Elbing geborene bekannte Statistiker Achenwall und die Lokalgeschichtsforscher Ramsey und Rupson.

davon, daß auch damals die Engländer zusammenhielten und gesellschaftlich eine nicht unbedeutende Rolle spielten. Es ist das ein stattliches Haus, am rechten Ufer des Elbingflusses etwa 6 km unterhalb Elbings in der Gemeinde Bollwerk gelegen und heute der Bollwerkskrug genannt, das 1637 von dem in Elbing ansässigen Engländer Johann Slocumbe erbaut wurde. Seiner Bauart nach hat es wohl als Gesellschafts- und Landhaus für englische Kaufleute und Schiffer gedient. Bemerkenswert sind die 4 in Kreuzform angeordneten ansehnlichen Giebel und die in zwei Geschossen an Wand und Decke angebrachten Malereien. Auf die Bedeutung des Hauses weisen vier über dem Erdgeschoß in Kartuschen befindliche Wappen hin, von denen zwei die der Städte London und Elbing sind, das dritte, ein mit Gewürznelken bestreuter, mit einem Sparren belegter Schild, das der Grocers Company ist, während das vierte, ein Schiffswappen, noch unerklärt ist, wahrscheinlich aber auch einer englischen kaufmännischen Vereinigung angehört. Mit Recht hat die Stadt Elbing im Jahre 1909 dieses als Gebäude wie als geschichtliches Denkmal gleich merkwürdige Haus angekauft, um es dadurch für die Zukunft zu erhalten¹.

Die Niederlassung der Engländer in Elbing hat für die Stadt eine große Bedeutung gehabt: Nicht nur, daß der Wohlstand sich dadurch sehr hob, auch die Sitten und Lebensweise der Bevölkerung blieben davon nicht unbeeinflusst. Wenn es wohl auch übertrieben ist, daß die Elbinger bei Ankunft der Engländer noch halbe Bauern waren², so wurde doch durch sie der Charakter der Stadt als einer Handelsstadt noch mehr ausgeprägt, und das halbe Jahrhundert ihrer Niederlassung bedeutet eine der Blütezeiten Elbings. Das spiegelt sich auch in dem reicheren geselligen und materiellen Leben und ebenso in den Bauten. Aus dieser Zeit stammt der größere Teil der noch erhaltenen wertvolleren Bürgerhäuser, und auch zahlreiche heute nicht mehr vorhandene öffent-

¹ Die Angaben über den Bollwerkskrug nach Fuchs a. a. O. III, Fragment der vierten Abteilung 1852 S. 47 f., und Schmid, Die Denkmalpflege in der Provinz Westpreußen im Jahre 1909 S. 5 f., die über das Aussehen der Wappen nach freundlicher Mitteilung des Herrn Provinzialkonservators Baurat Schmid.

² Fuchs a. a. O. I S. 144.

liche Bauten, so die Türme auf dem altstädtischen Rathause und auf der altstädtischen Pfarrkirche, der Umbau des Gymnasiums, das als Zeughaus dienende Fischertor, der Artushof, sind damals entstanden¹.

Über die Stadtgeschichte hinaus aber ist die Geschichte der englischen Residenz ein Bestandteil der hansischen Geschichte und im besonderen des langjährigen Kampfes zwischen der Hanse und England. Wenn die Engländer schließlich als Genossenschaft auch hier das Feld räumen mußten, so sehen wir doch, mit welcher Umsicht sie ihre Unternehmungen einleiteten und mit welcher Hartnäckigkeit sie ihre Pläne verfolgten und daran festhielten, ein Umstand, der bei der heutigen Weltlage vielleicht ganz besonders beachtenswert ist und zum Nachdenken Veranlassung gibt. Stammen doch von den Männern, die am Ende des 16. Jahrhunderts so zielbewußt in das deutsche Handels- und Wirtschaftsgebiet eindrangen, unsere gefährlichsten Gegner von heute, die ebenfalls aus wirtschaftlichen Gründen den Weltkrieg gegen uns entfacht haben. Und so mag von dem kleinen Ausschnitt deutsch-englischer Handelsgeschichte vergangener Jahrhunderte der Gedanke leicht zu den ungeheuren Geschehnissen der Gegenwart herüberfinden, zu deren Ursachen Bestrebungen gehören, wie wir sie im kleinen in diesen Darlegungen verfolgt haben.

¹ Töppen, Geschichte der räumlichen Ausbreitung der Stadt Elbing, Ztschr. d. westpr. Geschv. 21 S. 96 f. Schirmacher, Die Bauten von Elbing, Zentralblatt der Bauverwaltung V (1885) S. 423.

Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts in Leipzig 111

Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts in Leipzig 111

Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts in Leipzig 111

III.

Das Brauwerk in Wismar.

(Schlufs.)

Von

Friedrich Techen.

16. Das Bier und seine Beschaffenheit, auch im Verhältnis zu anderem Bier.

Äußerungen über die Art des Wismarschen Biers sind selten, und keine reicht ins Mittelalter zurück. Doch erhellt so viel, daß es zu den roten Bieren gehörte und Charakter hatte. Sonst hätten die Brauer nicht 1582, als sie die Ausübung der Probe anfochten, behaupten können, die Dänen wünschten bleiches und gelindes Bier, wogegen die Probeherren mehr von den sturren hielten¹. Öfter hören wir allgemeine pessimistische Urteile, aus denen man allerdings mit Unrecht verallgemeinern würde. So 1578: aqua ist es, aqua blift es², oder 1586, es sei dermaßen gejuchet und gering bier gebrewen, das es schande gewesen, das es Wißmarsche bier gewesen³, oder, es werde ein Bier gebraut, das den Namen nicht verdiene (1599)⁴, oder 1606, das Wismarsche Bier sei in bösem Rufe, alle bisherigen Maßnahmen es zu bessern ohne Erfolg⁵. Nach einer Erklärung des Rates von 1729 Juli 25 konnten Patienten das bittere Bier in der Krankheit fast nicht trinken noch zu Suppen und dergleichen gebrauchen, auch ließen nicht wenige von Neukloster und andern Orten minder bitteres Bier kommen, da sie sich an das Wismarsche nicht gewöhnen könnten⁶.

¹ Prot. extraj. Bl. 25; ähnlich 1583 Bl. 39.

² Ebd. Bl. 50.

³ Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 42.

⁴ Vol. 7 Bl. 231.

⁵ Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 417.

⁶ Tit X Nr. 2 Vol. 31, Prozeß von 1729.

Öfter wird das Wismarsche Bier in Beziehung auf Rostocker oder anderes beurteilt. Günstig nur Einmal, 1609, wo die Brauer behaupten, ihr Bier sei, wenn nicht besser, doch dem Rostockischen gleich, wans recht gebrauen würde¹. Sonst heißt es, das Rostocker bier habe allewege den vortzugk gehabt (1586)², es sei gegenüber dem Wismarschen Doppelbier (1685)³, es sei stärker als das Wismarsche (1703)⁴, und entsprechend galt 1662 das Bier in Rostock so viel Gulden wie in Wismar Mark⁵. Von dem Meklenburgischen Landbier und dem Lübecker Weißbier behaupteten die Brauer 1703, es sei bei weitem nicht von der Bonität wie das Wismarsche⁶, wogegen Bürgermeister Wagener einwandte, das Bier der Meklenburgischen Städte sei so schlecht nicht und das Lübecker Weißbier würde seewärts viel verfahren.

Daten über den Malzgehalt zeigen, daß andere Biere z. T. erheblich gehaltreicher gewesen sein müssen — immer für spätere Zeiten und in Beziehung auf das gewöhnliche Tonnenbier. In Neukloster verwandte man zur Herstellung einer Tonne Bier für den Herzog und das Hausgesinde 1588/9 nach der Amtsrechnung 2½ Scheffel Malz⁷. Auf die Tonne des Rostocker Biers wurden 1703 3 Scheffel Gerste gerechnet und ebensoviel auf die Tonne Pommersches Bitterbier (um 1696)⁸; dagegen auf die Tonne Meklenburgisches Landbier (1631)⁹ und Pommersches Krugbier (um 1696) nur 2 Scheffel Gerste. Danach würden, wenn wir 12 Drömt Gerste gleich 14 Drömt Malz setzen (wie es für Wismar überliefert ist), zu 84 Tonnen erforderlich gewesen sein für das Neuklostersche Bier 17½ Drömt Malz, für das Rostocker und Pommersche Bitterbier 24½, für das Meklenburgische Land- und das Pommersche Krugbier 16⅓ Drömt Malz. Es wird demnach mit der Behauptung Rostocks von 1586, daß die Wismarschen aus 1½ Last Malz un-

¹ Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 210.

² Tit. I Nr. 1 Vol. 1 Bl. 24.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. c (Apr. 6).

⁴ Ebd. Febr. 20.

⁵ Ebd. Jan. 3.

⁶ Ebd. Febr. 20.

⁷ Schweriner Hauptarchiv. Über den erstaunlich großen Hopfenzusatz vgl. Kap. 14, im vorigen Bande S. 344 Anm. 3.

⁸ Tit. X Nr. 2 Vol. c.

⁹ Tit. XIV Nr. A Vol. 6 (1631 Jan. 8).

gefähr 40 Tonnen mehr brauten als die Rostocker¹, seine Richtigkeit haben. Die Rostocker würden daraus (nach der Angabe von 1703) 48 Tonnen, die Wismarschen 84 gewonnen haben. Wie weit die verschiedene Behandlung des Malzes, worauf die Wismarschen demgegenüber hinwiesen, einen Ausgleich brachte², muß dahingestellt bleiben. Nach Maßgabe des Hamburger Biers im 16. Jahrhundert³ hätten in Wismar nur 57—59 Tonnen Bier gebraut werden dürfen, nach der des Lübeckischen⁴ 52—60.

17. Besondere Bierarten.

Während des Mittelalters scheint in Wismar nur Eine Art Bier gebraut zu sein, woneben allerdings von jeher ein letzter Absud für die geringen Leute hergestellt sein wird. Bekannt sind mir nur vier Zeugnisse, die dahin gedeutet werden können. Das älteste von 1360 nennt neben 9 Tonnen cervisie eine Tonne potuum, also Trank⁵. Ebenso verkaufte um 1430 Ganskow drunke⁶. Das dritte gibt ein Bericht über die Zerwürfnisse unter den Wollenwebern von 1489. Wir lesen dort⁷: dat ampt hadde ghesettet, dat de knapen nicht richten scholden hogher wen 1 sch. eneme jewelken, dede gote 1 pot bers unvorwardendes unde ock dede spigede, wen dar nen tunnenber wer. Tonnenbier war das gute Bier, das bei Zusammenkünften getrunken ward, das Speien aber hier (wie ich die Stelle jetzt richtig zu verstehn glaube) der Ausdruck der Unzufriedenheit und der Mißachtung, wenn jenes nicht zu haben war. Endlich finden sich 1491 im Nachlasse des Priesters Dietrich Poleman 2 Tonnen Kovent, und er hatte bestimmt, daß an eine Frau eine halbe Tonne halb Bier und halb Kovent gegeben werden sollte⁸.

¹ Tomföhrde, Die Heringsfischereiperiode an der Bohuslen-Küste, Archiv f. Fischereigeschichte 1914 S. 112.

² Vgl. Kap. 11, im vorigen Bande S. 308.

³ Lappenberg, Archivalbericht über den Ursprung und das Bestehen der Realgewerberechte S. 12.

⁴ Albrecht, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 17 S. 97.

⁵ Liber parvus civitatis Bl. 166. Vgl. MUB 22 Nr. 12777.

⁶ Gemäß seinem Handlungsbuche. Vgl. Kap. 21.

⁷ Jahrb. f. Mekl. Gesch. 58 S. 37.

⁸ Tit. XXIII Nr. A Vol. 1.

Welchen Gehalt das dünnere Bier gehabt und welcher Art es gewesen sein mag, läßt sich nicht einmal vermuten. In Lübeck unterschied man 1388 dickeber, penningber, stopber, die von verschiedenen Brauern gebraut wurden und gebraut werden sollten¹. Stopber ist offenbar Bier, das stopweise, krugweise verkauft ward. Daneben begegnet dort 1363 Kesselbier als Nebenergebnis beim Brauen, das ferner nicht beim Verkaufe einer Tonne Bier zugegeben werden sollte², 1462 aber Kovent³. Auf Dünnbier (dunneber) oder Wasser und Brot setzten 1395 die Stralsunder die von ihnen gefangenen Vitalienbrüder⁴. Es wird mit dem Trank gleich oder verwandt gewesen sein. Ebenso das Schiffsbier, das wir als für Ausrüstung von Schiffen verwendet 1395 in Rostocker Rechnungen finden⁵. In Hannover unterschied man im 15. Jahrhundert scherfbeer, dunnebeer, kellerbeer⁶. Ein Scherf war bekanntlich ein halber Pfening. In Hamburg kommt 1500 neben Bier Mittelbier vor⁷. Näheres über die minder guten Bierarten unten.

Verschiedene Arten gutes Bier treffen wir in Wismar erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Es begegnet 1561 und 1573 Weißbier, 1584 Mumme, beide zu Verehrungen verwendet. Wir wenden uns, da die Weißbierbrauerei keine nennenswerte Entwicklung gehabt hat, zunächst der wichtig gewordenen Mumme zu. Mumme ist in Braunschweig schon 1425 bezeugt⁸. In Hamburg war sie um 1625 am beliebtesten, wenn braun gebraut⁹. Daß auch die Wismarsche Mumme von dunkler Färbung gewesen, muß daraus geschlossen werden, daß zu ihrer Herstellung hochgedörktes Malz verwendet ward¹⁰, wengleich damit ein anderes Zeugnis von 1699 in gewissem Widerspruch steht. Damals ward nämlich bei der Probe Mumme gewrakt, also für minderwertig erklärt, weil sie bitter, von brauner Farbe (colör) und dick war. Der Brauer

¹ Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 180.

² Ebd. S. 179.

³ Ebd. S. 184.

⁴ Koppmann, Lübeckische Chroniken 2 § 999.

⁵ MUB 22 Nr. 12748 S. 494, 496.

⁶ Pufendorf, *Observationes juris universi* 4, appendix S. 157.

⁷ Kämmererechnungen 4 S. 461 Z. 31.

⁸ Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1887 S. 135.

⁹ Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 10 S. 88.

¹⁰ Tit. X Nr. 2 Vol. e (1672).

erhob zwar Einspruch, indem er behauptete, die Farbe und der bittere Geschmack schadeten nicht, dick sei sie nur deshalb gefunden, weil sie sich noch nicht gesetzt habe¹ — aber im Grunde bestätigt er doch nur das Urteil der Probe. In einem andern Falle ward 1686 Mumme beanstandet, weil sie nicht bitter genug war. Dabei suchte sich der Schiffer Alexander Schultze, der sie bei seiner Mutter hatte brauen lassen, damit herauszureden, daß er für Danzig gerade Mumme hätte haben wollen, die nicht sehr bitter, sondern etwas lieblich dabei sein sollte. Er fand aber kein Gehör, sondern es ward ihm gesagt, seine Mumme sei auch gemengt und geeignet, das Wismarsche Bier in schlechten Ruf zu bringen; könne er den Schaden beseitigen, so solle nochmals geprobt werden².

Die Mumme war nicht malzhaltiger als das Tonnenbier, zu Zeiten sogar minder malzhaltig³. Wie oben schon in dem Kapitel über das Brauen mitgeteilt ist, behaupteten 1668 die Brauer, sie könnten aus der erlaubten Malzmenge⁴ (aus der 84 Tonnen Bier gebraut wurden) keine gute Mumme zu 6 Last (also 72 Faß = 90 Tonnen) brauen⁵, und 1706 ward ihnen auch durch Tribunalsentscheid das Verbrauen von 2 Last trocken oder 2 Last und 36 Scheffel begossenen Malzes zu 6 Last Mumme einstweilen zugestanden⁶. Allerdings hatte der Rat 1668 den Brauern entgegengehalten, sie hätten vor wenigen Jahren um die Erlaubnis nachgesucht statt 5½ 6 Last, also statt 66 Faß deren 72 brauen zu dürfen, da ihnen sonst die Mumme zu malzreich und nicht so dauerhaft ausfiele⁷. Nach einer Bestimmung von 1617 mußte Mumme im März gebraut werden, »weilsich nicht schicke, wan warme Tage«⁸, nach einer andern schon erwähnten von 1676 sollte sie bis April 15 abgebraut sein⁶, und 1720 behaupteten die Brauer (wie gleichfalls schon anzuführen war), seit undenklichen Jahren sei Mumme nur im März ge-

¹ Vol. c.

² Ebd.

³ Vgl. Kap. 14, im vorigen Bande S. 342.

⁴ 12 Drömt trocken oder 14 Drömt begossenes Malz.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. 14 (1668 Jan. 28).

⁶ Vol. b.

⁷ Vol. 14. 1722 verpflichteten sich die Seebrauer, von 2 Last gesichteten Malzes 72 Faß zur Akzise zu liefern: Lembke, jus statutarium Wismariense in Quart 5 S. 4026 ff.

⁸ Tit. I Nr. 4 Vol. 12 (1617 Sept. 9).

braut, im Februar gebraute sauer geworden¹. Nach einem Register über das 1664 verschifft Bier ward Mumme vor allem im März und April ausgeführt, indessen begann die Verschiffung schon Febr. 18 und 20 und dauerte auch in den Sommermonaten an, in einzelnen Fällen bis August 11, 13, 14².

Daß ihr Brauen mehr Arbeit oder mindestens mehr Sorgfalt als das des Tonnen- oder Faßbiers erforderte, ergibt sich daraus, daß die Schopenbrauer dafür besser bezahlt wurden. Während der Meisterbrauer für ein Bräu Tonnen- oder Faßbier nach der Lohnordnung von 1668 2 Mr. und nur in der Erntezeit 2 Mr. 8 Sch., die Hülsbrauer aber 14 oder 20 Sch. erhalten sollten, wurden für das Bräu Mumme dem Meisterbrauer 2 Mr. 8 Sch. und den Hülsbrauern 20 Schillinge zugesprochen. Einen noch größeren Unterschied weisen die Behauptungen der mit diesen Sätzen nicht zufriedenen Schopenbrauer auf. Nach ihnen hätten bis dahin die Meisterbrauer für das Brauen eines Tonnen- oder Faßbiers 2 Mr., für das Bräu Mumme aber 1 Taler (also 3 Mr.) erhalten. Weiteres hierüber im 4. Kapitel.

Die Wismarsche Mumme muß eine Zeit lang guten Ruf gehabt und guten Absatz gefunden haben, Der Prediger Adam Samuel Hartmann aus Lissa, der 1657 eine Kollektenreise nach Holland machte, rühmt sie als einen guten Trunk Bier. Er trank sie außer in Wismar auch in Anklam und Lübeck³. In Rostock ward 1660 der private Ausschank davon, als den hergebrachten Gerechtsamen des Ratskellers und der Brauer zuwiderlaufend, gehindert⁴. Von schwungvoller Ausfuhr nach Kopenhagen um diese Zeit berichtet Stieda⁵. Gern griff der Rat auf sie zurück, wenn er Verehrungen zu machen hatte. Er verehrte 1653 dem Schwedischen Reichskanzler Oxenstierna 12 Faß, eben so viel 1655 dessen Sohn und Nachfolger und 1666 dem Feldmarschall Wrangel, daneben 2 Faß an die Kanzlei. 1663 und 1664 wurden in Stockholm 10 Last 9 Faß Mumme und 6 Last 5 Faß Faßbier verteilt, 1685 aber je

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. b.

² Vol. o.

³ Hartmanns Tagebuch, hrsg. von Rodgero Prümers, Posen 1900 S. 48, 41, 58.

⁴ Ludw. Krause im Rostocker Anzeiger 1909 Sept. 10.

⁵ Jahrb. f. Mekl. Gesch. 58 S. 26 (aus Rostocker Quelle?).

5 Last Mumme und Tonnenbier, 1695. nahezu 2 Last Mumme und 6 Last Tonnenbier. Nach Kopenhagen wurden 1677 — damals stand Wismar unter Dänischer Herrschaft — 2 Faß Mumme erbeten und 1678 5 Last Bier gesandt, wovon 2 in den Keller des Königs kamen¹.

Seit 1707 ging das Brauen der Mumme merklich zurück, scharf 1711, seit 1740 war damit kaum noch zu rechnen und 1756 hörte es auf. Nur 1764 ist sie noch einmal gebraut worden.

Doppelbier (dubbeltes bier) begegnet 1586 und 1630 als Verehrung². 1602 behaupten die Brauer, es könne jeder, der gutes Bier trinken wolle, Doppelbier, Mumme und Tonnenbier nach Belieben kaufen³. Wahrscheinlich ist dies Doppelbier mit Faßbier gleichzusetzen, das sicher seit 1663 in erheblichem Maße zur Ausfuhr seewärts gebraut ward. Benannt war es ebenso wie das Tonnenbier nach den Gefäßen, in die es gefüllt ward und die sich vermutlich nicht nur in der Größe⁴, sondern auch in der Form unterschieden. Versendung von Tonnenbier in Fässern war verboten⁵.

Für das Brauen von Faßbier ward derselbe Lohn gezahlt wie für das des Tonnenbiers. Es wurden aber aus derselben Malzmenge, die 84 Tonnen Tonnenbier ergab, wie schon anzuführen war⁶, im Anfang des 17. Jahrhunderts 48 Faß (= 60 Tonnen) Faßbier gebraut, gegen Ende desselben, wie es scheint, 60—64 Faß (= 75—80 Tonnen) erzielt. Ob sonst noch Unterschiede gewesen sind, ist unbekannt. 1720 äußerte sich der Diakonus Breithor über das bei einer Hochzeit ausgeschenkte Bier, er tränke es nicht für Faßbier, sonst wäre es gutes Bier⁷. Mit dem Brauen begann man etwas später als mit dem des Tonnenbiers, meist erst

¹ Tit. XV Vol. B, Tit. III Vol. 16, Tit. XIV Nr. A Vol. 10, 15.

² Tit. XXIII Nr. 7 Vol. 1 (auch Tit. I Nr. 1 Vol. 1), Tit. XV Vol. B.

³ Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 82.

⁴ Vgl. Kap. 14, im vorigen Bande S. 342 Anm. 1.

⁵ Die Akziseordnung von 1743 § 14 verbot, Faßbier und Mumme in gewöhnliche Tonnen zu fassen. Daß Tonnenbier zuweilen in Fässern verschickt ward, ergibt das Register von 1664 (Tit. X Nr. 2 Vol. o). Herman Tanke hatte sich 1666 gegen die Beschuldigung zu wehren, daß er das getan hätte (Vol. A).

⁶ Kap. 14.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. 37a Bl. 35.

um die Mitte oder in der zweiten Hälfte des September¹, und dem entsprechend ward das Faßbier 1664 fast ausschließlich im Oktober verschifft; der früheste Termin ist Sept. 26, die spätesten sind Nov. 21 und 26, und nur in ganz vereinzeltten Fällen ist Faßbier von 3 Brauern im März und April versandt worden². Der Rückgang im Brauen geht mit der Mumme parallel. Zuletzt ist Faßbier 1759/60 gebraut worden.

Eine völlig scharfe Scheidung zwischen Brauern, die Tonnenbier, und Brauern, die Mumme oder Faßbier brauten, hat es nicht gegeben. Für die ältere Zeit, wo gelegentlich Brauer, die für Krüge brauen, von andern unterschieden werden, fehlen Anhaltspunkte dafür, daß auch das Bier ungleich gewesen. Hernach lassen sowohl die Brauereide aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts wie die Auszüge aus den Bierbüchern von 1692 bis 1766 erkennen, daß Tonnenbierbrauer öfter auch Faßbier oder Mumme, seltener (gemäß den Auszügen) Brauer von Faßbier und Mumme auch Tonnenbier gebraut haben. Damit in Einklang steht die Bestimmung der Akziseordnung von 1743, daß nur die Seebierbrauer von jedem Bräu Faßbier oder Mumme 6 Faß in der Stadt zurückzulassen hätten, nicht so andere Brauer, wenn sie Faßbier oder Mumme brauten³. Dennoch mußten Kundenkreis wie die Benutzung verschiedener Gefäße eine Scheidung hervorbringen. Als daher im Herbst 1669 beschlossen war, daß nur 6 Seebiere (je 3 Mumme und Faßbier) gebraut werden sollten, wobei den Seebrauern ein siebtes Bier (nämlich Tonnenbier) für die Stadt erlaubt ward, beschwerten sich Anfang 1670 11 Brauer über diese Beschränkung und behaupteten, niemals Tonnenbier gebraut zu haben, auch keine Tonnen zu besitzen. Das ward ihnen freilich bestritten und ihnen entgegengehalten, daß bei Verschiffung zu vielen Biers großer Schade entstünde (den sie allerdings, als wohlbegüttert, tragen könnten); brauchten sie aber für ihre Kundschaft mehr Mumme, als sie selbst zu brauen vermöchten, so könn-

¹ Kap. 14, im vorigen Bande S. 335 f.

² Tit. X Nr. 2 Vol. o.

³ Wie das gemeint ist, ist nicht völlig sicher. 1718 war den Seebierbrauern strenge bei Strafe untersagt, über 6 Faß vom Bräu in der Stadt zu verkaufen (weil sie in ihrem Brauen nicht beschränkt waren) Tit. X Nr. 2 Vol. 31, Prozeß 1719 Bl. 35.

ten sie sie kaufen und auch andern die Gelegenheit gönnen einmal Mumme zu brauen. Als jene dennoch die vierte Mumme brauten, wurden sie in Strafe genommen¹. Wie hier, so war schon 1663 in den Verhandlungen über die Gebühren für das Brauzerzeichen ein Gegensatz zwischen Stadt- und Seebrauern zu Tage getreten². Später hat sich die Scheidung verschärft, so daß es zu Rechtsstreitigkeiten und Vergleichen zwischen den Parteien kommen konnte. Jedoch haben sich keine besondern Körperschaften gebildet, vielmehr war Seebierbrauer wohl eine bequeme Zusammenfassung der einzelnen wohlhabenderen Brauer, die meist Seebier brauten und ihre Interessen gegenüber der Mehrzahl verfochten³. Bei der Probe sollten nach der Ordnung von 1710 Seebierbrauer und Tonnenbierbrauer vertreten sein. — Daß ein Brauer von demselben Malz teils Faßbier oder Mumme, teils aber Tonnenbier braute, scheint nicht vorgekommen zu sein. Auf eine Frage des Rates schlugen 1653 die Brauer die Erlaubnis zu solcher Teilung ab⁴.

Art und Benennung des minder guten Biers, das entweder beim Brauen nebenher gewonnen oder durch Mischung hergestellt ward, waren zu verschiedenen Zeiten verschieden. 1696 erklärten die Brauer auf die Klage der Bürger, daß ihnen das Tafelbier für ihr Gesinde zu teuer sei, sie seien bereit fünf Arten Bier zu liefern: gutes Bier, Tafelbier, Halbtafelbier, Lestwehrt und Kovent⁵ — Mumme und Faßbier wird man in diesem Zusammenhang nicht vermissen. 1760 verlangte der Ausschuß, indem er sein Begehren nach Drittelbier (einer zunächst unter dem Tafelbier stehenden Bierart) fallen ließ, daß die Brauer stets genügend Pannedahl, Mittelwert und Letztenwert vorrätig haben sollten⁶.

Seit vielen Jahren, heißt es 1669, werde zu Abkühlung des Seihes und der Braupfanne notwendig Wasser gezogen, welches hernach Kovent genannt wird⁷. Etwas früher hatten die Schopen-

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. b.

² Tit. X Nr. 2 Vol. 14, Febr. 11.

³ 1706, 1720, 1722, Vol. b, Lembke, jus statutarium Wismariense in Quart 5 S. 4026—4031.

⁴ Köppe, Kollektaneen S. 506.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. 32, Apr. 25.

⁶ Vol. 41 Bl. 95.

⁷ Vol. 15, Mai 10.

brauer sich über viel Wasserziehen beklagt und über das »Übergeben« aus der Seihkufe in die Pfanne zu letztem Wert und Kovent sowohl beim Brauen der Mumme wie des Faß- und des Tonnenbiers¹. Der erste Absud nach dem Bier ward im 18. Jahrhundert Pannadahl, ein zweiter Mittelwert genannt. Mittelwert vom Seebier scheint mit Pannadahl vom Tonnenbier gleichwertig gewesen zu sein².

Nun die einzelnen Arten. 1720 fühlten sich die Tonnenbierbrauer dadurch beeinträchtigt, daß man sogenanntes Rahmna³ der Seebierbrauer statt ihres Biers, Pannadahl jener aber statt Tafelbiers kaufte, wodurch zugleich die Akzise geschädigt würde, da Rahmna wie Pannadahl davon frei wären⁴. Sie bewogen 1722 die Seebierbrauer, kein dem Tonnenbier gleichendes Rhamna oder Mittelwert abzugeben, sondern nur Mittelwert, der dem Pannadahl von Tonnenbier gleich wäre⁵.

Das älteste Zeugnis für Kovent aus Wismar vom Jahre 1491 war schon im Anfange dieses Kapitels anzuführen. In Lübeck kommt es nahezu hundert Jahre früher, bereits 1405 vor⁶. Ein 1482 in Nürnberg gedrucktes Glossar erklärt covent als das byer nechst bey dem pesten⁷. Das wird durch ältere Rechnungen bestätigt⁸. Benannt ist es offenbar nach den Klosterkonventen, die sich außer bei besondern Gelegenheiten damit begnügen mußten, während das bessere Bier den Oberen vorbehalten war⁹. 1599

¹ Ebd. Jan. 16.

² Nach den Akzisesätzen von 1724.

³ Man betone die zweite Silbe. Bedeutung: rahme nach, schöpf zum zweiten Male ab. Geschrieben wird auch Ramna oder Ramina (1737 Tit. X Nr. 2 Vol. 41).

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. b.

⁵ Lembke, jus statutarium Wismariense in Quart 5 S. 4026 ff.

⁶ Lübeckische Chroniken hrsg. von Koppmann 2 S. 386 Z. 4: ber, id were dicke ber edder kavend.

⁷ Diefenbach, Glossarium Latino-Germanicum S. 148.

⁸ In Rostock kostete 1418 1 Last gutes Bier 16 Mr., 1 Last Kovent oder Schiffsbier 12 Mr. (HR. I, 6 Nr. 598 §§ 4, 5). Größer war der Preisunterschied 1427 und 1428 (14 Mr.: 9 Mr.; HR. I, 8 Nr. 175, 176).

⁹ Chytraeus, nomenclator Latino-Saxonicus (Rostock 1604): cerevisia primaria dat beste beer, patersbeer; cerevisia secundaria, kavent, konventzbeer. Nach Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch unter kovent.

begegnet die Bezeichnung tonnenkofent¹. Nach der Brauerwillkür von 1535 ward früher die underbarme² ganz in den Kovent getan³. Die Ämter hatten 1572 den Wunsch, es möge einem jeden erlaubt sein, seinen cavent selbst zu brauen⁴. 1597 beschwerten sie sich, der Kofent würde so dünn gebraut, daß das Volk (d. i. ihr Gesinde) ihn nicht trinken möge⁵. 1620—1634 hören wir klagen, daß Schopenbrauer und Trägerfrauen den Kovent balgenweise⁶ zusammentrügen und damit handelten, so daß die Brauer selbst den ihren nicht verkaufen könnten⁷. Das dagegen erlassene Verbot gab den Schopenbrauern 1669 Anlaß hervorzuheben, daß sie früher von jedem Bräu eine Balge Kovent bekommen hätten⁸. Seit das Tafelbier aufkam, rückte der Kovent eine Stufe tiefer⁹ und stellte sich neben den letzten Wert (1693)¹⁰ oder sogar darunter (1696)¹¹. Noch im 19. Jahrhundert ward Kavent von den Wismarschen Brauern hergestellt. Es war ein recht dünnes, den Durst gut stillendes Trinken, weil es in Eimern abgegeben ward, auch Eimerbier benannt. Wenn ich nicht irre, ward es neben dem Tafelbier zu Biersuppen gebraucht.

Tafelbier finde ich in Wismar zuerst 1602 erwähnt¹². Es war bis zuletzt neben dem Braunbier zu haben. 1606 sollte es

¹ Prot. extraj. S. 207.

² Vgl. Kap. 14, im vorigen Bande S. 345.

³ Zeugebuch S. 343.

⁴ Prot. extraj. Bl. 86.

⁵ Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 142. Vgl. Vol. 6 Bl. 279, wonach sich 1599 die das Bier betreffenden Beschwerden und Bemühungen der Ämter vor allem auf den Kovent richteten, und Prot. extraj. S. 345 von 1600, wonach sie Kovent brauten.

⁶ Balge ist Waschkübel.

⁷ § 26 der Ordnungen.

⁸ Tit. X Nr. 2 Vol. 15, Jan. 16.

⁹ 1632 ward Tafelbier aus 1 Tonne Bier und 1 Tonne Kovent hergestellt: Tit. X Nr. 2 Vol. 2 a S. 327.

¹⁰ Gegenüber der Bitte der Bürger, sie nicht mehr zu nötigen den Soldaten das schwache Trinken zu geben, entschied der damalige Gen.-Guvernör, es müsse bei der Gewohnheit bleiben, daß die Gemeinen von denen schlechten conventh oder sog. letzten wärth ihren nothdürftigen trunk bekämen (Tit. I Nr. 1 Vol. 7 S. 90).

¹¹ Vgl. S. 153.

¹² Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 82.

bei den 84 Tonnen, die ein Bräu Bier ausmachten, nicht mitgerechnet werden¹. Wenn die Brauerordnung von 1725 verlangt, daß diejenigen, die eine halbe oder eine viertel Tonne Tafelbier, Pannedahl oder Mittelwert wünschten, das dem Brauer einen Tag vor dem Anheizen anzeigten², so kann darin nur das Begehren einer recht frühzeitigen Bestellung gefunden werden. Denn das Tafelbier ward nicht besonders gebraut, sondern durch Mischen (stürzen) einer Tonne Bier und einer Tonne Kovent³ oder Letztenwerts⁴ hergestellt. Es war üblich, dazu das letzte in die Tonnen gebrachte Bier zu verwenden, das zu dem Zwecke bei Seite gelegt ward. 1744 verlangte der Ausschuß, daß der Käufer die Wahl habe, welche Tonne zu stürzen sei, und daß vorher das Bier mit gutem Bier aufgefüllt werde⁵.

Das im Anfange des Abschnitts über die dünnen Biere genannte Halbtafelbier habe ich nur 1696 erwähnt gefunden. Es war eine Mischung von $\frac{1}{4}$ Bier und $\frac{3}{4}$ Dünnbier⁶.

Als ein billigeres Getränk als Tafelbier wünschte der Ausschuß 1757 und 1760 eine Mischung von einer Tonne Bier und zwei Tonnen schwachen Biers, ein Bier, wofür flugs die Bezeichnung Drittelbier zur Hand war, das die Brauer aber zu liefern sich weigerten, weil sie dann bei dem zu erwartenden allgemeinen Verlangen nach dem Drittelbier ihr Bier nicht loswerden würden. Schon jetzt, behaupteten sie, könnten sie von 90 Tonnen nur 30

¹ Ebd. Bl. 125.

² § 7 der Ordnung.

³ 1632, Rechnungsbuch Johann Jörckes Tit. X Nr. 2 Vol. 2 a S. 327.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. c (1744 Sept. 23) und Vol. 41 Bl. 28 (1757).

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. c, Okt. 5. Jörcke setzt an einer Stelle (Tit. X Nr. 2 Vol. 2 a S. 132, 1615) Tafelbier und Schiffsbier gleich. Er schreibt stets das zu Tafelbier verbrauchte Bier zuerst an. Es sind von jedem Bräu 1—9 Tonnen, nur 1632, wo viel Militär zu versorgen war, 18 und 22 Tonnen. In den Zusammenrechnungen des Registers über das 1664 verschiffte Bier werden (wegen des Betrages der Akzise) 2 Tonnen Tafelbier für 1 Tonne Bier (Tonnenbier, enckelbier) gerechnet. Dort wird an wenigen Stellen auch Schiffsbier verzeichnet. Unter Nr. 64 findet sich: 1 vaß mumme, worvon 3 vaeße schiffsbier sollen gemacht sein.

⁶ Die Akzise sollte die Hälfte derer für das Tafelbier betragen, wenn für die Herstellung $\frac{1}{4}$ Tonne gutes Bier verwandt ward, Tit. X Nr. 2 Vol. 32, Apr. 11.

als Bier verkaufen¹. Der Ausschuß mußte von seinen Wünschen abstehn.

Das Verlangen vorheriger Anmeldung bei Begehr von halben oder viertel Tonnen Pannedahl und Mittelwert ist beim Tafelbier, die Gleichsetzung aber von Pannedahl vom Seebier mit Tafelbier und die des Mittelwerts vom Seebier mit dem Pannedahl vom Tonnenbier beim Rahmna zur Sprache gekommen. Pannedahl vom Faßbier war besser als solche von Mumme². 1744 ward behauptet, daß bis dahin das Bier statt mit gutem Bier mit Pandidal oder Mittelwert aufgefüllt sei³. Lieferung von Mittelwert ward noch 1760 verlangt.

Der letzte Wert, mit dessen Hülfe aus Bier Tafelbier gemacht ward, ist vielleicht mit dem schwachen Bier⁴ oder dem schwachen Trinken⁵ gleich, das beim Brauen abfiel und wovon 1710 und 1714 aufs Bräu 16 Tonnen gewonnen wurden⁶. Noch 1760 verlangte man von den Brauern Letztenwert.

Öfter wird Füllbier (füllebier, vülbier) genannt, z. B. 1606 und 1668⁷. Nach der letzten Stelle gaben die Brauer es ihrem Volke. 1710 und 1725 ward die im Namen liegende Verwendung verboten⁸, aber die eben vorher benutzten Stellen zeigen, daß die Absicht nicht erreicht ward.

Kommißbier, d. h. Bier, dessen Lieferung in Kommission vergeben war, ward zeitweise für militärische Bedürfnisse gebraut. 1630 Dez. 29 bat die Stadt, wenn nicht die monatlich für die Garnison geforderten 599 oder 600 Tonnen abgemindert werden könnten, davon nur 100 oder höchstens 200 Tonnen in gutem Tonnenbier für die Offiziere liefern zu dürfen, das übrige aber in der Art, wie es Gabriel de Roy⁹ für sein Schiffsvolk braue oder

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 29.

² Für 1 Faß Pannadahl von Faßbier wurden nach der Akziseordnung von 1724 10 Schillinge, von 1 Faß von Mumme nur 8 Sch. Akzise gegeben.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. c, Okt. 5.

⁴ 1714.

⁵ 1710 und 1724.

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. c (1710 Apr., 1714 Febr. 27).

⁷ Tit. X Nr. 4 Vol. 8 Bl. 125, Tit. X Nr. 2 Vol. 14 (Febr. 24).

⁸ Ordnungen § 5.

⁹ Ein Untergebener des Grafen von Mansfeld, der sich bemühte für den Kaiser eine Flotte auszuzurüsten.

wie das Tafelbier in Wismar beschaffen oder ehemals das commisbier in Güstrow und Wismar gebraut sei¹. 1700 hatte der Kommandant drei Brauer beauftragt, ihm wöchentlich 400 Tonnen Kommißbier (oder schwaches Bier) zu brauen. Dadurch fühlten sich die übrigen Brauer zurückgesetzt und erboten sich zu Lieferung von Tonnenbier zu einem Preise von 4 Mark für die Tonne².

Interessanter als diese Biere zweifelhafter Güte sind besondere Bierarten, die mehr oder weniger lange neben dem üblichen Bier gebraut sind, meist nur versuchsweise.

Voran steht das Weißbier. Solches erbat sich schon 1561³ Dr. Lorenz Kirchhof zu Rostock, der dem Rate vielfach mit juristischem Rate beistand und auch die alte Gerichtsordnung entworfen hat. Von 1573 bis 1575 hatte Klaus Bolte dreimal Weißbier gebraut, da das rote Bier nicht gut abging, stand aber davon ab, weil die Kämmerer besondere Gebühren verlangten⁴. 1579 ward einem Rate des Königs von Dänemark und einem Dänischen Sekretär Weißbier verehrt⁵. 1586 behauptete Wismar, sein Weißbier sei nach dem Urteil des herzoglichen Rates Jochim Bassewitz dem Barthschen nicht ungleich, das der König und die Königin von Dänemark vor dem Rostocker Bier bevorzugten⁶. Die Stadt benutzte es unmittelbar danach zu einer Verehrung⁷. Dennoch ist die Weißbierbrauerei nicht gediehen und in ganz kleinen Betrieben stecken geblieben. Länger als hundert Jahre hören wir nichts davon. Dann ward 1695 einer Witwe erlaubt, zwei Jahre lang Weißbier zu brauen, wenn ihr Hauswirt und ihre Nachbarn nichts dagegen hätten, jedoch nicht mehr als von 6 Scheffeln monatlich⁸. Ähnlicher Konzessionen sind von 1730 bis 1784 eine beschränkte Anzahl nachzuweisen⁹. Es war aber nach einem

¹ Tit. XIV Nr. A Vol. 5.

² Tit. X Nr. 2 Vol. b, Mai 21.

³ Tit. V Vol. III, Febr. 16.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. a, 1578 Sept. 25.

⁵ Tit. XV Vol. B.

⁶ Tit. I Nr. 1 Vol. 1, Okt. 8.

⁷ Tit. XXIII Nr. 7 Vol. 1, Okt. 18, 21.

⁸ Tit. X Nr. 2 Vol. a, Juli 1.

⁹ 1735 Okt. 31 (Tit. X Nr. 2 Vol. a), 1730, 1738, 1739, 1747, 1744, 1745, 1751, 1768, 1784 (Tit. II Nr. 2 Vol. 5 Bl. 60, 103, 110, 130, 250). Als Weißbrauer wurden je einer Bürger 1755, 1812, 1814, zwei 1784.

Ratsbescheide von 1718 die Zahl der Weißbierbrauer schon vorlängst auf 3 Personen restringiert¹, und entsprechend erklärte der Rat 1726, höchstens 2 oder 3 Witwen oder verarmte Bürger (meist wohl Brauer) mit der Beschränkung konzessioniert zu haben, daß sie nur 4 Scheffel Malz wöchentlich verbrauchten². Nur 1730 wurden 6 Scheffel erlaubt. Ausschankbefugnis war mit der Konzession verbunden. So klein diese Betriebe waren, wurden sie doch wiederholt von den Brauern angefochten. So 1767, wo sie behaupteten, die Weißbierbrauer wären nicht zu kontrollieren und verkauften statt im Kleinen zu halben und ganzen Tonnen; sie verwendeten auch statt des bodengetrockneten (d. h. auf dem Hausboden getrockneten) Malzes darrengetrocknetes³. 1784 verlangten sie, daß gemäß einer von ihnen vorgegebenen Bestimmung der Königlichen Kommission von 1722 nach dem Aussterben der jetzigen 4 Weißbierbrauer nur noch zurückgekommenen Brauern das Recht Weißbier zu brauen gegeben würde⁴. Der letzte Weißbierbrauer Joh. Chr. Heinr. Behm, der 1860 starb, hat die Mittel hinterlassen, mit denen der Hochaltar von S. Georgen wieder hergestellt ist⁵.

Welcher Art das kleine oder süße Bier gewesen sein mag, das der Witwe des Chirurgen Witzhausen nach dem Vorgange des Chirurgen-Ältesten Kühle 1714 zu brauen erlaubt ward, bleibt dunkel. Sie sollte wöchentlich nicht mehr als 4–8 Scheffel verbrauen und nicht in Tonnen oder halben Tonnen verkaufen⁶.

Zu den Weißbieren gehörte der in Ratzeburg heimische Rummeldeuß. Diesen⁷ zu brauen und bei Tonnen oder Kannen zu verkaufen, konzessionierte nach 1651⁸ der Rat die Witwe des Meklenburgischen Regierungs-Sekretärs Nikolaus Rachel Anna Schmid. Die Urkunde ist ohne Datum und nicht vollzogen⁹. 1668 ward Jochim Jacobßen auf sein Ansuchen erlaubt, auf Ratzeburger

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. 31, Prozeß 1719 Bl. 34.

² Tit. X Nr. 2 Vol. a, Mai 7.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. a, Dez. 3.

⁴ Vol. 46.

⁵ Jahrb. f. Mekl. Gesch. 49 S. 40, Inschrift hinter dem Altar.

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. a, Mai 11.

⁷ Ein Weißbier, Rummeldeuß genant.

⁸ Nach dem Brande von Schwerin.

⁹ Tit. X Nr. 2 Vol. a.

Art unterweilen etwa eine Last oder mehr Rummeldeußbier zu brauen, wenn er zuvor das Bürgerrecht erwürbe¹. Aus den Verhandlungen endlich in den Streitigkeiten zwischen Bürgerschaft und Rat von 1700 erfahren wir, daß die Rantsche sich ein königliches Privileg erwirkt hatte, ein Weißbier, so den Rummeldeus und frembden Weizenbier gleich, zu brauen², dergleichen Gerechtsame auch Fritz Bahcken und andern mehr gegeben, und daß dadurch die Einfuhr des Kniesenacks, des Rummeldeus und andere fremden Biere merklich cessiret³.

Längere Zeit hindurch und offenbar mit einigem Erfolge ward Broihan auf Hildesheimer Art gebraut. 1611 Juni 20 erbat der Superintendent Siegfried (selbst vorher in Hildesheim Pastor) eine Verehrung für Henning Thoene aus Hildesheim, der in Wismar das Brauen des Broihans gezeitigt und noch einem Brauer zugesagt hatte, einen guten Breihan zu brauen. Thoene wolle, da er sich in Wismar nicht halten könne, fortziehen, was sehr zu bedauern sei, da der Breyhan »ohne alle Disputation ein sehr gut und gesund Bier und sonderlich contra malignum illum calculi morbum kreftig ist, auch Lufft, Wasser und Maltz alhie dazu gar wol sich schicket, die Brauwer auch eine bessere Nahrung daraus haben kundten«⁴. Tags darauf quittierte Thoene über den Empfang von 10 Gulden, und am 9. Juli ward ihm (»dem Hildesheimischen Bierbrauer«) Aufenthalt, Brauen und Ausschenken des Breyhans bis Michaelis gestattet, wo er sich erklären sollte, ob er bleiben und Bürger werden wollte⁵. Im Oktober darauf ward Hans Reimers das erbetene Privileg für das Brauen des Breyhans abgeschlagen, ihm aber erlaubt von den bewilligten 8 Bieren so oft Breyhan zu brauen, als »die Zahl des Malzes auf 8 Bier austrüge«⁶. 1613 braute ihn der frühere Prokurator Henning Schwentzel⁷. Er kaufte dazu, wie es scheint, 6 Scheffel Roggen. Ende Juli 1629

¹ Ebd. Jan. 28.

² Die unten anzuführende Konzession spricht von Bröhan.

³ Tit. I Nr. 3 Vol. 11, Exzeptionen des Rates auf die Klagen des Ausschusses § 9 (1700 Aug. 14).

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. a.

⁵ Prot. extraj. S. 324.

⁶ Ebd. S. 360.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. a.

verlangten die Friedländischen Kammerräte die Lieferung von 3 Tonnen des auf die Art von Broyhan gebrauten Weißbiers nach Güstrow. Es muß dem Friedländer übel gefallen haben, denn er verfügte (nach einer nicht datierten Abschrift): »Den Breihahn hat man hierher gebracht. Mein tage habe ich nichts widerwertigers getrunken. Er schreibe denen von Wismar, ich bete sie, sie wollen ihn besser brauen lassen; ich wils ihnen zahlen, wie sies selbst begehren«. Die nächste Sendung muß besser gefallen haben. Denn Sept. 9 verlangte er 2 Faß guten Broihan, wie er ihn neu-lich erhalten, und bis Ende des Monats wiederholten Statthalter und Kammerräte noch mehrmals die Bestellungen, so daß der Vorrat erschöpft ward und aufs neue gebraut werden mußte¹. 1631 Okt. 15 hat nach einem 1662 vorgebrachten Zeugnisse der Akzisekammer Henning Orkewitz sein erstes Bier als Broyhan gebraut. Dann hören wir lange Jahre nichts von Broihanbrauen. Erst 1659 bemühte sich Jochim Baumann um eine Konzession dazu², stieß aber auf Schwierigkeiten, da er seines unzulänglichen Brau-geräts wegen immer nur die Hälfte der bei den Brauern üblichen Malzmenge, dafür aber doppelt so oft brauen wollte. Der Rat meinte, ihm »wider den Brauereid und täglichen Praxin« weniger oder mehr zur Zeit zu brauen² nicht erlauben zu können, und zog ein Zeugnis hervor, daß sein Vorgänger im Besitze des Hauses 1631 zu Broihan ebenso wie zu anderm Bier 12 Drömt Malz verbraut habe³. Baumann wandte ein, jener, der nach den Akzise-büchern sonst Bier, Mumme und Faßbier gebraut habe, werde die Hälfte des Malzes zu Broihan verbraucht haben, da dieser »seiner bekannten Süßigkeit nach über 4 Wochen nicht dauret und eine solche große Quantität in der Eil nicht verthan wird, auch viel Weizenmaltz dazu gebrauchet wird, welches aber wegen seiner Swerigkeit in solcher Mänge sich nicht handeln läbet«. Er erbot sich, gleichzeitig stets 12 Drömt Malz zur Mühle zu schicken und davon teils Breuhan, teils aber Bier oder Mumme zu brauen. Es liegt nur noch die Tribunalsentscheidung von 1662 Mai 13 vor, daß Baumann sich mit diesem Erbieten an den Rat wenden und

¹ Vol. f.

² Tit. X Nr. 2 Vol. a, Sept. 12, 1662 Febr. 17, März 16, Apr. 21, Mai 7, 13.

³ S. oben.

dessen Erklärung abwarten solle. — 1682 befahl König Karl, der Witwe des Notars Jochim Rantze zu gestatten, das sogenannte Weißbier Bröhan und Essig zu brauen, woran der Rat die Bedingung knüpfte, sie solle eine bequeme Wohnung nachweisen, wo es ohne Feuersgefahr geschehen könne, und allemal ihre Gebühr zahlen¹. — Als sich 1729 Daniel Hinrich Evers aus Lenzen als Breuhahnbrauer niederlassen wollte, sträubten sich die Brauer dagegen nach Möglichkeit, drangen jedoch mit ihren Einwendungen nicht durch, da entschieden Bedürfnis nach einem nicht bitteren Bier war. Auch ward auf Veranlassung des Tribunals die ursprüngliche Absicht des Rates, die Konzession auf jährlich 6 oder gar nur 4 Last Malz mit Inbegriff des Weizenmalzes zu beschränken, aufgegeben. Evers ward 1730 Apr. 15 als Kaufmann Bürger. Auch ein letzter Versuch der Brauer, ihn dadurch zu Fall zu bringen, weil er in einem Hause braute, dessen Braugerechtsame die Brauer 1717 gekauft hatten, wird nicht geglückt sein. Als er 1737 ein Kind begraben ließ, ward er im Kirchenbuche als Breuhahnbrater bezeichnet. 1752 war er tot².

Endlich ward es auch mit dem Brauen des in Güstrow heimischen und noch jetzt dort gebrauten Kniesenacks versucht, eines besonders berauschenden süßen Biers, 1681 Apr. 18 trug Heinrich Vicke die Bitte vor, wieder wie vor seinem Wegzuge nach Güstrow Kniesenack brauen zu dürfen. Es ward ihm erlaubt und ihm das Bürgerrecht zurückgegeben, aber mit der Drohung, die Konzession einzuziehen, sobald er Unterschleif übe oder anderes Bier braue. Vier Jahre später braute seine Frau, da er es wegen hohen Alters und blöden Verstandes nicht mehr vermochte. Als sie nach seinem Tode 1692 mit ihrem dermaligen Manne, dem Kronschmid Johann Berg, das Gewerbe fortsetzen wollte, ward es abgeschlagen, falls nicht ihr Mann Bürger würde, und ihr nur noch für einmal zu brauen erlaubt³. Nach einer Äußerung des Rats von 1700 waren zu einer Tonne Kniesenack 6 Scheffel Malz nötig⁴.

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. a, Sept. 2, Nov. 6.

² Tit. X Nr. 2 Vol. 31, Prozeß 1729, Kirchenbuch S. Nikolai, Tit. X Nr. 2 Vol 41.

³ Vol. a, 1681 Apr. 18, 25, 1692 Mai 6.

⁴ Duplik des Rates auf die Klagen des Ausschusses § 9, Dez. 28, Tit. I Nr. 3 Vol. 11.

18. Fremde Biere.

Mochten auch diese Abarten des Biers dem Bedürfnis der Bürger nach einiger Abwechslung im Trinken entgegenkommen, so genügten sie doch nicht und war daneben die Einfuhr fremden Biers unumgänglich. Gern sah man sie nicht, ebensowenig wie anderswo, wo man mit dem fremden Bier insbesondere das Wismarsche abwehrte¹. Schon 1356 ward verboten, fremde Biere zur See außer für eignen Verbrauch einzuführen². In der Folge ward zunächst nur das Verzapfen³ und die Einfuhr des Bützower Biers zwecks Verkaufs⁴ untersagt, 1430 seine Einfuhr überhaupt⁵ und es ward, um das Verbot wirksamer zu machen, dem Angeber die Hälfte des einzuziehenden Gutes zugesagt⁶. 1421 und 1424 geben die Bürgersprachen nur Andeutungen⁷. Dann ward 1480 jegliches fremde Bier verboten, namentlich für Hochzeit und Kindelbier und für Bierschenken; wer solches trinken wolle, könne es aus dem städtischen Keller beziehen⁸. Unter diesem Keller ist offenbar das Eimbeksche Haus zu verstehn, und schon der Name zeigt, daß darin vorzugsweise Eimbeker Bier verzapft ward. Es begegnet uns zuerst 1476 Weihnachten als berhus, dann 1477 Weihnachten als das Emkesche hus⁹. Es lag am Markte an der Südseite und ist eins der beiden Häuser, die 1914 und 1915 zu dem neuen Geschäftshause der Meklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank vereinigt sind. Noch 1520 und 1522 wird der Embesche kelre erwähnt¹⁰. Über den Betrieb dort und sein Aufhören ist nichts be-

¹ Vgl. das 20. Kapitel.

² Techen, Bürgersprachen 1356 § 18.

³ Ebd. 1419 § 35, 1420 § 27.

⁴ Ebd. 1420 § 26.

⁵ Ebd. 1430 § 49.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd. 1421 § 24, 1424 § 58.

⁸ Ebd. 1480 § 74. Auch in Kolberg war um dieselbe Zeit, in Kiel 1600, in Rostock 1660 der Ausschank des fremden Biers, hier insbesondere auch der der Wismarschen Mumme den Ratskellern vorbehalten, Bürgersprachen S. 173 Anm. 4, Tit. X Nr. 2 Vol. 2, Ludw. Krause im Rostocker Anzeiger 1909 Sept. 10.

⁹ Wachtregister (Tit. XIV Nr. A Vol. 1). Vgl. Crull, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 33 S. 70.

¹⁰ Zeugebuch Bl. 46, 109. 1542 Emisches Haus, Crull a. a. O.

kannt¹. Später war der Ausschank des fremden Biers in den Weinkeller unter dem Rathause verlegt und, seit dieser verpachtet ward (1593), dem Pächter übertragen. Der Hamburger Keller, der 1582 in der Übersicht über die Kämmerereinnahmen² und 1631 als der kleine oder Hamburger Keller neben dem großen Ratsweinkeller vorkommt³, wird der kleine oder vordere Keller unter dem Rathause gewesen sein⁴. Auch hier deutet der Name auf das bevorzugte Bier hin, und in der Tat ward 1515 Hamburger Bier im Ratskeller geführt⁴. Das Monopol des Kellers ließ sich aber nicht aufrecht erhalten. Mag auch noch eine vor 1572 fallende Notiz, das von adel frembde bier herinführen zu ihren hochzeiten⁵, mit solcher Absicht zusammenhängen, so war sicher seit 1572 der Ausschank fremden Biers gegen eine erhöhte Akzise allgemein gestattet⁶. Mit Namen werden in den Akziseordnungen Rostocker, Danziger und Hamburger Bier genannt, wovon das Danziger bis 1663 die höchste Akzise zahlte⁷. Immer aber blieb des Rates Weinkeller wohl die Stelle, wo das fremde Bier vorzugsweise zu haben war, und die Pachtverträge zeugen für die beliebtesten Arten. Nach den Verträgen von 1604 (nicht 1602) und 1628 sollte der Pächter von fremdem Bier außer von Braunschweigscher Mumme und Eimbeker⁸ oder Zerbster Bier Akzise entrichten. 1631 konnte er fremde Biere und Wismarsche Mumme

¹ 1564 war das Haus vermietet, im Anfang des 17. Jahrhunderts Münzhaus, Tit. XIII Nr. 5 Vol. F, 1606 Prot. extraj. S. 165.

² Tit. XIII Nr. 2 Vol. F.

³ Tit. XIII Nr. 4 Vol. B.

⁴ Crull a. a. O. Für seinen Verbrauch in Wismar ist sonst nur ein Zeugnis von 1483 bekannt, ebd. S. 85. Aber das Bier, das 1368 im Wert von 16 $\frac{1}{2}$ Mr. und 1369 im Wert von 165 von Lübeck nach Wismar verschifft ward, wird, wenn nicht ausnahmelos, doch vorzugsweise Hamburger gewesen sein: Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369 S. 46.

⁵ Techen, Bürgersprachen Nr. LXIX Anhang § 5.

⁶ Ebd. S. 173 Anm. 6. Statt § 69 muß in Z. 4 § 67 gelesen werden.

⁷ Vgl. Kap. 22.

⁸ Um Zusendung eines ihnen versprochenen, aber zur Zeit nicht vorrätigen Fasses Eimbeker Bier hielten 1478 Mai 24 die Herzoge Albrecht und Magnus an, Tit. XIII Nr. 5 Vol. B. 1481 bedang sich der Kleriker Heinrich Nortmeier bei einem Vertrage die Lieferung eines vollen Fasses guten Eimbeker Biers, Zeugebuch S. 196. Andere Einzelzeugnisse habe ich nicht gefunden.

schenken. Nach dem Vertrage von 1665 waren die von ihm ausgeschenkten fremden Biere akzisierungsfrei, 1688 durfte er 150 Tonnen fremdes Bier frei einführen, seit 1693 nur 130. Als Arten werden 1688 und 1693 Rummeldeus und Kniesenack, 1688 auch Wismarsche Mumme genannt. Seit 1701 begegnen keine Namen mehr. Gemäß seiner Duplik auf die Klagen des Ausschusses von 1701 hat der Rat um der Brauer willen den Verbrauch des Schwanschen, Kriwitzer und Parchimschen Biers, auch des Ratzeburger Rummeldeus allmählich durch Verbot des Ausschankens in den Krügen unterdrückt, den des Kniesenacks so zurückgedrängt, daß jetzt kaum die Hälfte des vorigen eingeführt werde¹. Gerade über den Ausschank des Kniesenacks hatten die Brauer 1696 geklagt². — Ganz unbedeutend war die Menge des Biers, das der Adel nach dem ihm gemachten Zugeständnisse von seinen Gütern einfuhrte³.

19. Wie viel ward gebraut?

Die Frage, wie viel Bier jährlich in der Stadt gebraut ist, kann nur ungenügend beantwortet werden. Für das Braujahr 1464/5 würden sich, wenn wir annehmen dürfen, daß das Bräu damals 30 Tonnen umfaßte⁴, bei 1414 erwiesenermaßen gebrauten Bieren 42.420 Tonnen ergeben. Beinahe doppelt so viel muß in den Jahren von 1573/4 bis 1577/8 gebraut sein, da nach den Auszügen aus den Akzisierungsberechnungen in jenen fünf Jahren zusammen für Brauzeichen 7485 Mark einkommen sind⁵. Da das Brauzeichen damals einen Gulden oder 1½ Mark kostete, sind durchschnittlich im Jahre 998 ausgegeben, also bei 72 Tonnen auf das Bräu durchschnittlich 71.856 Tonnen gebraut worden⁶. Aus Auf-

¹ Offenbar in Rücksicht auf die Hinabsetzung der Menge des fremden Biers behauptet, die der Pächter des Ratskellers akzisierungsfrei einführen durfte.

² Tit. X Nr. 2 Vol. g.

³ 1737/8 kamen dafür nur 2 Mr. 7 Sch. Akzise ein (die A. betrug für die Tonne 12 Sch.), Tit. X Nr. 2 Vol. s.

⁴ Vgl. das 14. Kapitel, Hans. Gesch.-Bl. 1915 S. 339. Es kann aber damals leicht schon eine größere Tonnenzahl ausgebracht sein.

⁵ Tit. XI Nr. 2 Vol. 1.

⁶ Die Zahlen für die aus dem Bier selbst einkommene Akzise sind unbrauchbar, da der Unterschied in der Steuer für das in der Stadt verbrauchte und für das ausgeführte Bier zu groß ist.

zeichnungen über die Menge des von 1644/5 bis 1655/6 verbrauchten Malzes¹ läßt sich berechnen, daß 1644/5 46.802, 1646/7 40.264, 1655/6 61.152 Tonnen Bier gebraut sein müssen, wobei allerdings der Anteil der Mumme und des Faßbiers mit etwas abweichenden Verhältnissen unbeachtet bleibt. Im Jahre 1664 sind seewärts 1479 Last Mumme, 753 L. Faßbier und 62 L. Tonnenbier ausgeführt², im ganzen also 34.124 Tonnen Bier. Eine wirkliche Statistik ist für die Zeit von 1692/3 bis 1765/6 in den Auszügen aus den Bierbüchern erhalten³. Danach kamen bei der Akzise zur Anschreibung 1692/3 41.512 Tonnen, 1702/3 38.105, 1706/7 33.796, 1709/10 24.602, 1717/8 17.498, 1727/8 12.369, 1737/8 11.121, 1747/8 8668, 1765/6 2882 Tonnen Bier. Die Verteilung in Art und Verbrauch war folgende:

¹ Die Vorlage für die Abschrift Dr. Crulls, die mir allein zur Hand ist, habe ich nicht finden können. Es sind 1644/5 848 Last 2 Drömt Malz, 1645/6 734 L. 5 Dr., 1646/7 719 L. 5 Dr., 1648/9 752 L. 5 Dr., 1655/6 1092 L. Malz verbraut. Ich rechne auf 12 Dr. Malz 84 Tonnen Bier.

² Tit. X Nr. 2 Vol. o. Die Last zu 12 Tonnen und 12 Faß gerechnet, die Fässer in Tonnen umgerechnet im Verhältnis von 4 zu 5.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. p bis s. Auch hier habe ich die Fässer, in denen Faßbier und Mumme gefaßt waren, in Tonnen umgerechnet. Für den Ver-

	1692/3	1702/3	1706/7	1709/10	1717/8	1727/8	1737/8	1747/8	1765/6
Tonnenbier in der Stadt	22.021 ³ / ₄	21.586 ¹ / ₂	19.720 ¹ / ₄	16.639 ¹ / ₂	13.315 ¹ / ₄	9.211 ¹ / ₄	8.410	6.944	2.483 ⁵ / ₈
Dsgl., akzisefrei	2.412	2.166 ³ / ₄	2.370 ¹ / ₄	2.106 ³ / ₄	1.212 ¹ / ₄	735 ¹ / ₈	605	326 ¹ / ₄	292 ⁵ / ₈
Tonnenbier seewärts	1.150 ¹ / ₄	492 ¹ / ₂	510 ⁷ / ₈	144 ¹ / ₄	83 ³ / ₄	93 ¹ / ₄	48 ¹ / ₂	114 ¹ / ₄	105 ³ / ₄
Tonnenbier aufs Land	1.622 ³ / ₄	613 ³ / ₈	831 ¹ / ₂	517 ¹ / ₂	431 ¹ / ₂	138 ¹ / ₄	39 ³ / ₄	14 ³ / ₄	—
Faßbier seewärts	4.947 ¹ / ₂	4.481	3.407	1.512	548	645	851 ¹ / ₂	366	—
Mumme seewärts	6.167	5.824 ¹ / ₂	4.680	2.150	1.122	961 ¹ / ₂	625 ¹ / ₂	258	—
Faßbier und Mumme in der Stadt	186 ¹ / ₄	202 ⁹ / ₁₀	118 ⁷ / ₁₀	410 ³ / ₁₀	174 ¹ / ₄	54	89 ¹ / ₂	108 ¹ / ₂	—
Dsgl. aufs Land	143	83	80	91	121	92 ¹ / ₂	47 ³ / ₄	123	—

Die Tonne hielt zuletzt rund 100 Liter¹, mag aber früher größer gewesen sein. Sie ward in 32 Stübchen oder 64 Kannen oder 128 Stop (Pott, Krüge) eingeteilt². 1760 hielten die meisten Tonnen unter 60 Kannen, nur sehr wenige 60³. Zuletzt rechnete man 120 Pott auf die Tonne. 1696 waren die Brauer bereit, bei rechtzeitiger Bestellung das Bier auch in halben Tonnen zu liefern, 1725 auch in Vierteltonnen; jedoch mußten damals die kleineren Gebinde einen Tag vor dem Unterheizen bestellt werden⁴. Die Statistik weist seit 1692 viertel, seit 1702 auch achtel Tonnen auf.

20. Der Absatz des Bieres.

Über den Absatz des Bieres unterrichtet die eben auf Grund der Auszüge aus den Bierbüchern entworfene Tabelle insofern gut, als aus ihr zu entnehmen ist, wieviel in der Stadt blieb und wieviel seewärts weg oder aufs Land ging. Danach verblieb, wie ein Blick zeigt, das Tonnenbier weit überwiegend in der Stadt, und fast in gleichem Maße wurden bis gegen 1740 Mumme und Faßbier verschifft. Das Land bezog verhältnismäßig wenig Bier.

Der Verbrauch in der Stadt am Ende des 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts erscheint ungewöhnlich groß, kommen doch jährlich, 8000 Einwohner gerechnet, anfangs etwa 320 Liter, hernach etwas weniger auf den Kopf der Bevölkerung, wobei zu bedenken ist, daß die Statistik nur das starke Bier umfaßt, von dem eine Tonne zwei Tonnen Tafelbier hergab, während der Konvent aus jenen Zahlen völlig entfällt. Es muß aber bei der Beurteilung beachtet werden, daß vor dem Bekanntwerden von Kaffe

brauch in der Stadt und den Versand aufs Land sind schon in der Vorlage Faßbier und Mumme zusammengezogen, die Scheidung in akzisepflichtigen und akzisefreien Verbrauch dieser Bierarten habe ich wegfallen lassen. — Den Zeiten der Belagerung und des siebenjährigen Kriegs bin ich bei Auswahl der Daten aus dem Wege gegangen.

¹ Auskunft von Herrn Neckel.

² Tit. X Nr. 2 Vol. c (1669 März 23, 1693, 1707 Dez. 1). Der Meklenburger Pott sollte nach amtlicher Bekanntmachung von 1869 0,9253 Liter halten, hielt aber nach Nobacks vollständigem Taschenbuch der Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse (Leipzig 1850) S. 1055 nur 0,9057 oder stellenweise sogar nur 0,822 Liter und noch weniger.

³ Ebd.

⁴ Vol. b, 32, Ordnung von 1725 § 7.

und Thee das Bier sowohl als Nahrungs- wie als Genußmittel weit wichtiger als jetzt, ja völlig unentbehrlich war. Daher erklärt sich auch der im ersten Augenblick überraschende Verbrauch von Bier in Nonnenklöstern und die Fürsorge für Arme und Hospitaliten durch Spenden und Stiftungen von Bier¹.

Über den Verkauf des Biers an die Bürger ist nichts zu berichten, man müßte denn mehr Rechnungsbücher von Brauern als das Jörckes zur Verfügung haben. Auf die Preisfestsetzung aber wird im nächsten Kapitel einzugehen sein.

Wenig ist auch über den Ausschank der Brauer selbst bekannt. Anfänglich wird er ziemlich allgemein gewesen sein. Später schritt man, offenbar um Hinterziehung der Akzise zu verhüten², dagegen ein. So verbot die Instruktion zur Akziseordnung von 1584 den Brauern, Weiß- oder Rotbier in ihren Häusern auszuschenken³. 1593 werden die Brauer, die ihr Bier kannenweise verkaufen, darauf hingewiesen, es richtig zu verakziesen⁴; ebenso 1601, wo dieser Verkauf nur mit Erlaubnis der Bürgermeister gestattet sein soll. Die Brauordnungen von 1620 und 1634 schreiben vor, daß Brauer und Beibrauer, die Wirtschaft halten, das ausgeschenkte Bier verakziesen und daß kein Brauer ohne Erlaubnis der Bürgermeister Bier in einzelnen Kannen verkaufe⁵. 1686 fühlte sich Jochim Ratkes Witwe, die ihr letztes Bier (um es zu besserem Preise abzusetzen) kannenweise über die Straße hatte ausschenken müssen, dadurch bedrückt, daß sie dafür nachträglich zur Akzisezahlung herangezogen war⁶. In der letzten Brauordnung von 1766 wird das Verzapfen und das Verkaufen von Bier im Kleinen, in Kannen und Stopfen, als dem Brauer unanständig be-

¹ In dieser Hinsicht führe ich nur an, daß 1371 für jeden im Heil. Geist einkehrenden Pilger außer Gewährung der Nachtruhe eine Spende von Brot und einem Viertel Bier vorgesehen ward: MUB 18 Nr. 10213.

² Klage über Hinterziehung von Akzise durch Ausschank im eignen Hause 1583 Febr. 19 und Sept. 6: Prot. extraj. Bl. 39, 61. In Hamburg verbot die Bürgersprache den Brauern schon 1462, in ihren Häusern Bier zu zapfen oder nach Maßen zu versellen: Bing in der Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14 S. 280.

³ § 5: Tit. XI Nr. 2 Vol. 2.

⁴ § 3 der Ordnungen.

⁵ § 3 der Ordnungen.

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. c, Febr. 3.

zeichnet und untersagt¹, und demgemäß ward 1780 auf Klage seiner Genossen deswegen gegen den Brauer Trendelburg vorgegangen².

Der Kleinvertrieb des Biers war also im ganzen Sache der Krüger, die ihrerseits das Bier von den Brauern bezogen. Während aber in unsern Tagen vielfach die Wirtschaften von den Brauereien abhängig geworden sind, war das in früheren Zeiten in gewisser Weise umgekehrt. Viele Brauer waren in starkem Maße darauf angewiesen, ihr Bier an Krüge zu verkaufen, und hatten in Folge davon unter gegenseitigen Preisunterbietungen oder Gewährung von allerhand Vorteil zu leiden. Die Bezeichnung Brauer, die für Krüge brauen³, deutet auf jene Beziehungen hin.

Die Bestimmungen über das Verhalten der Brauer zu den Krügern begreifen größtenteils sowohl Stadtkrüge wie Landkrüge. Nicht selten bestanden in Folge langjähriger Verbindung feste Verhältnisse, auch in Ausnahmefällen wohl Verpflichtungen von Krügern gegenüber Brauern. So erwarb z. B. Jakob Questin 1473 den Krug zu Alt-Bukow pfandweise und verpflichtete den Krüger sein Bier zu verzapfen⁴, und im 16. und 17. Jahrhundert ertönen wiederholt Klagen oder Befürchtungen über ähnliches Handeln und Streben. 1581: sein ettlich vorhanden, so auf dem lande zu Pole die kroge an sich bringen und vorschreiben lassen⁵, 1605: es möchten die von den Herzogen und vom Adel abhängigen Krüge nicht an Private vergeben werden⁶, 1668: etliche Brauer hätten die meisten Krüge »verarendiret«, so daß andere ihr Bier nicht loswerden könnten⁷. Die Krüger auf den Landwehren und die Torbüdner, die auch Bier ausgeschenkt haben müssen, waren oder glaubten sich genötigt, ihr Bier von den Bür-

¹ § 2.

² Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 344.

³ MUB 8 Nr. 5303 § 1 (1332), Bürgersprache 1419 § 2.

⁴ Lisch, Urkunden zur Geschichte der v. Örtzen 2 S. 239.

⁵ Prot. extraj. S. 326.

⁶ Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 110.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. 14, Febr. 12. Ein Gelegenheitsbrauer glaubte 1588 seine Beschwerde darüber, daß er sein minderwertiges Bier nicht zur See ausführen durfte, durch die Erklärung eindringlicher zu machen, er habe weder außer noch in der Stadt Krüge, wo er sein Bier absetzen könne: Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 73.

germeister oder von Ratmannen zu nehmen, wodurch die übrigen Brauer sich beeinträchtigt fühlten. Auf Beschwerden darüber und Bitten um Abstellung antwortete 1594 Bürgermeister Schabbelt, es sei das zur Zeit des Bürgermeisters Vinger (stirbt 1561) so gewesen, er selbst habe, seit er Bürgermeister geworden, sein Bier nicht wie früher absetzen können; die Verleihung der Landwehren (an die Burgleute) stehe allerdings seit undenklichen Jahren den Bürgermeistern zu, durch die Diener sei an die Burgleute kein Verbot wegen des Biers erlassen, wie man rede; 1605 der Rat, die Landwehren zu verleihen sei Sache der Bürgermeister, die einen gewissen Vorzug haben müßten, da sie ihrer Nahrung nicht so frei wie andere Bürger nachgehen könnten; Bürger, die nach einem Monopol strebten¹, sollten bestraft werden². Nach der Ordnung von 1574 sollte kein Brauer wissentlich an einen Krüger liefern, der einem andern verschuldet wäre, oder er sollte jenes Forderung begleichen³. Etwas anders gewendet so, daß niemand eines andern Krug an sich ziehen solle, bevor jenem seine Forderungen bezahlt wären, kehrt das Verbot 1580 wieder und wird 1593, 1601, 1620 und 1634 erneuert⁴.

Viefach klagten die Brauer, daß sie den obrigkeitlich festgesetzten Preis von den Krügern nicht erhielten, wogegen anderseits mehrmals gerade die Krüger wegen ihres Verdienstes das Bier teurer als andre Bürger bezahlen sollten⁵.

Zugaben und Zuwendungen einzelner an die Krüger oder ihre Bediensteten wurden bald als Last oder Benachteiligung anderer empfunden und veranlaßten einschränkende Bestimmungen oder Verbote⁶. Schon 1340 ward gewillkürt, daß kein Ratmann noch Bürger den Schenkdirnen einen Schmaus oder Geschenke geben noch jene solches fordern sollten⁷. Bei der Wiederholung

¹ Dies die Antwort wegen der herzoglichen und adlichen Krüge (s. oben).

² Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 39, Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 114.

³ § 7.

⁴ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 S. 85, Tit. X Nr. 2 Vol. f (1580 Sept. 14), in den Ordnungen § 13 oder § 12.

⁵ Näheres im nächsten Kapitel.

⁶ Auch in Lübeck und Hamburg und sonst, Techen, Bürgersprachen S. 175 Anm. 8, Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14 S. 283.

⁷ MUB 9 Nr. 6018 (wo tabernatricibus statt tabernatoribus zu lesen ist).

1419 heißt es, kein Brauer der für Krüge braue, solle den Trägern, wenn sie Bierprobe hielten und die Schenkdirnen brächten, ein Frühstück oder Konfekt geben bei Strafe von 3 Mark Silber, für den Träger aber bei Stadtverweisung¹. Noch 1480 ward den Brauern untersagt, Träger, Krüger oder Krügerinnen zu Gast zu bitten², 1574 und 1586³, den Krügern oder Krügerinnen Kirchmeßgabe oder die 25. Tonne mit dem Lechelnbier zu geben⁴, erlaubt nur der übliche tappelwitte⁵. Ebenso in den Ordnungen von 1593, 1601, 1620, 1634⁶.

Die Krüger schenkten sowohl Bier wie Tafelbier, suchten dabei aber nach einer Darstellung der Brauer mehr ihren eignen Vorteil als redliche Bedienung ihrer Gäste. Wenigstens beschuldigten 1760 die Brauer sie, sie nähmen beim Herrichten des Tafelbiers 8 und mehr Kannen gutes Bier vorweg und trügen es heim, was der Brauer nicht hindern könne. Man möge die Akzisediener beauftragen, auf die Leute mit den großen Bouteillen zu achten⁷.

Der Ausschank geschah bei Kannen oder Pott (Krügen)⁸, wobei das kleine Maß einen höheren Preis brachte⁹. Dabei klagten die Krüger wohl, es würde bei dem überflüssigen Rauchen (Tobaktrinken) bei jeder Kanne ein Licht verbraucht¹⁰. Daß volles Maß verlangt ward, versteht sich von selbst. Ausgesprochen ist dies Verlangen nur 1340 und 1353¹¹.

¹ Bürgersprache 1419 § 29.

² Bürgersprache 1480 § 80.

³ §§ 18, 19.

⁴ Auf das Verbot, die 25. Tonne zuzugeben, drangen die Brauer schon 1572, Prot. extraj. Bl. 84. 1593 ward geklagt, daß sogar die 20. Tonne zugegeben werde, und 1670 im September wird selbst die 13. genannt (Tit. X Nr. 2 Vol. b).

⁵ 6 Pfennige von jeder Tonne (1574; ein Witte galt eigentlich nur 4 Pfennige, es hat sich also der alte Name auch bei erhöhter Zahlung gehalten), 1634 tappelschilling, 1685 zapfelwitte mit 2 Sch. für die Tonne berechnet. Er war noch 1710 üblich, wenn auch 1707 Nov. 27 behauptet ward, daß nicht alle Brauer ihn gäben (Tit. X Nr. 2 Vol. c).

⁶ § 14 oder § 13 und § 8.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 92.

⁸ Tit. X Nr. 2 Vol. c, 1734 Jan. 29, März 15.

⁹ Die Kanne brachte 1734 7 Dreilinge, der Pott 4.

¹⁰ Tit. X Nr. 2 Vol. c, 1669 März 23.

¹¹ MUB 9 Nr. 6018, Bürgersprache Nr. XVIII § 2. Nachweisungen aus andern Städten bei Techen, Bürgersprachen S. 208 Anm. 1.

Frühzeitig versuchten die Krüger sich dadurch zu sichern, daß sie ihren Bediensteten das Bier zum Ausschanken auf deren Rechnung übergaben (dat ber in de hant setteden). Das ward 1411 verboten und das Verbot 1421 und 1424 in der Bürgersprache wiederholt¹.

Als erstes vollgültiges Zeugnis für ein an Krügen ausgehängtes Schild finde ich in Wismar eine Bitte von 1697 ein solches aushängen zu dürfen², obgleich die Sache viel älter sein muß³.

Auch in Badestuben ward übrigens Bier ausgeschenkt⁴.

Der Bierverkauf an die Krüger scheint in späterer Zeit ganz oder mindestens vorwiegend in den Händen der Träger gelegen zu haben. Als Biermakler⁵ finden wir sie schon 1339, wo verordnet ward, daß kein Makler oder Träger für die vermakelte Last Bier oder Hering mehr als einen Schilling, für die Tonne als einen Pfening nehmen dürfe⁶. Als 1351 der Rat die Zahl der Makler auf 6 beschränkte, ward davon das Vermakeln von Bier, Korn und Pferden, als jedem zugänglich, ausgenommen⁷. Die Bürgersprache von 1419 verbietet den Trägern, von der Tonne über 2 Pfeninge Trage- oder Makelgeld zu nehmen⁸, während die von 1424 und 1430 nur von Tragegeld reden (bei demselben Ansatz)⁹. Entscheidend ist die um 1570 fallende Lohnordnung. Danach sollte das Makelgeld für die Träger wie von alters 3 Pfeninge von der Tonne betragen, das aber nur von dem Bier, das in öffentlichen Krügen in oder außerhalb der Stadt um Geld ausgeschenkt würde.

¹ Ratswillkürbuch Bl. 20, Bürgersprachen 1421 § 48, 1424 § 40.

² Tit. XIX Nr. 8 Vol. D.

³ Dafür sprechen Bezeichnungen von Häusern wie to dem roden hanen oder dar de sterne steit (Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1890/1 S. 72 Anm. 1), obgleich nicht behauptet werden soll, daß gerade diese Häuser Krughäuser gewesen sind.

⁴ Tideke Om et Konegundis uxor ejus ex stuphanatoris [parte proscripti sunt] eo, quod furabantur sibi unam summam denariorum, quantum emebat de 10 lagenis cervisie, ac furtive de ejus servicio recessit (1374), Verfestungsbuch S. 13.

⁵ Über Träger als Makler überhaupt Techen, Bürgersprachen S. 185 Anm. 1.

⁶ MUB 9 Nr. 5926.

⁷ MUB 13 Nr. 7490 (que debent esse communes).

⁸ § 30.

⁹ § 59 oder § 52.

Dann wird fortgefahren »nachdeme ock nicht mit geringem schaden befunden wert, dat de dreger umme des mekelgeldes willen men nige tonne behr dem bruwer uth dem keller bringen, dar oft noch tonne eft betalinge van wedder kumpt«, so sollen sie hinfort für das Bier, darvan se de mekelie nemen, die Bezahlung schaffen oder dafür aufkommen. Gegen das Verbot des Brauers sollen sie verschuldeten Krügern kein Bier aufsetzen. Sie sollen aber ihr Makelgeld erhalten, sobald das Bier auf der Karre liegt. Der Makellohn kehrt in gleicher Höhe in den Brauordnungen von 1574, 1593 und 1601¹ wieder; dagegen ist er 1634 für das Tonnenbier auf 6 und für das Faßbier auf 9 Pfennige erhöht und dabei den Trägern verboten, mehr als eine Schale Bier aus jeder Tonne zu zapfen². In Betreff der unsichern Kunden wird ihnen 1601, 1620 und 1634 untersagt, das Bier »an ungewisse örter zu bringen«³.

Absatz des Wismarschen Biers im Meklenburgischen ist im 14. und 15. Jahrhundert nur vereinzelt bezeugt. 1370 verbrauchte Reimar von Plessen bei Eroberung von Marnitz 6 Tonnen Wismarsches Bier, der Schweriner Vogt aber Joh. Bojeneve kaufte im Sommer 1373 nicht weniger als 13 Last⁴. 1395 wiesen die von Bülow dem Kloster Doberan eine Hufe zu Meschendorf an, damit dem Konvente für deren Ertrag zwischen Weihnachten und Fastnacht gutes Wismarsches Bier gekauft würde⁵. 1422 aber ward dem Abt gelegentlich der Memorienstiftung für Herzog Johann aufgetragen, jährlich seinem Konvent eine gute anständige Mahlzeit mit gutem Wismarschem Bier zuzurüsten⁶. Ähnlich erhielten die Klosterfrauen des Klosters Rehna 1413 zu allen Marienfesten 1 Tonne Wismarsches Bier⁷. Daß Waldstein und seine Beamten Broihan bezogen, ist im 17. Kapitel mitgeteilt, es verlangte aber sein Statthalter 1629 auch 1 Faß bester Mumme⁸.

Beeinträchtigt ist der Bierabsatz dort wohl zuerst 1403 durch

¹ § 14, § 27, § 26.

² § 25.

³ § 26, § 25.

⁴ MUB 16 Nr. 10112 S. 619, 18 Nr. 10424 S. 268—270.

⁵ MUB 22 Nr. 12759.

⁶ Jahrb. f. Mekl. Gesch. 13 S. 292.

⁷ Schröder, Wismarsche Erstlinge S. 235.

⁸ Tit. X Nr. 2 Vol. f.

ein Privileg Herzog Albrechts für die Stadt Grevesmühlen, das den Krügern der gleichnamigen Vogtei verbot, anderes Bier als dort gebrautes auszuschenken¹. Unter Berufung hierauf forderten 1484 Okt. 18 die Herzoge die Wismarschen auf, das Verschicken von Bier in jene Vogtei zwecks Auszapfens zu unterlassen². Die Krüge von Pastin und Kobrow, die die Herzoge Heinrich und Albrecht 1519 dem Sternberger Stadtvogte Jörg vom Stein für den Absatz seines Biers zuwiesen³, mögen für Wismarsche Brauer minder in Betracht gekommen sein. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1568) aber verboten die Amtleute zu Bukow, Neukloster und Grevesmühlen, also in allen um Wismar gelegenen Vogteien außer Schwerin, ihren Amtsuntertanen, in Wismar Bier zu kaufen⁴.

Ihrerseits erlangten 1572 in der damaligen Polizeiordnung die Städte ein Verbot des Brauens auf dem Lande⁵, nachdem schon etwas früher eine dahin gehende Zusicherung erteilt war. Diese Bestimmung ward 1621 im Assekurationsreverse⁶ bestätigt, und der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 setzte ergänzend fest⁷, daß die Krüge auf dem Lande, welche auf und binnen zwei Meilen von den Städten belegen seien, das benötigte Bier aus der Stadt nehmen sollten. Städte, die aus größerer Entfernung Krüge belegt hätten, sollten das Recht dazu behalten, wenn sie es für die Zeit von 1680 bis 1700 erwiesen.

Von diesem Landesgesetze hatte Wismar keinen Nutzen mehr. Denn seit es durch den Osnabrücker Friedensschluß von Meklenburg abgetrennt war, fiel dort alle Rücksichtnahme auf die Stadt weg, ward jedesfalls das von dieser behauptete Recht, die Krüge der Umgegend zu belegen, nicht mehr anerkannt und durch das Brauen in den Meklenburgischen Ämtern und auf den adlichen

¹ Jahrb. f. Mehl. Gesch. 33 S. 106.

² Tit. X Nr. 2 Vol. f.

³ Jahrb. f. Mehl. Gesch. 15 S. 258.

⁴ Landtagsgravamina von Mai 5 S. 7 in Tit. V Vol. III.

⁵ Die vom Adel und die Amtleute sollen nur für den eignen Bedarf brauen dürfen, und den Städten die Versorgung der Krüge verbleiben; nur die Krüger, die erweislich seit alters Braurecht haben, sollen es behalten: Tit. V Vol. 7 Bl. 19. 1567 Jan. 30, Tit. V Vol. III.

⁶ § 40.

⁷ § 232.

Höfen die Nahrung der Stadt empfindlich beeinträchtigt. Dem Krüger zu Proseken (6 Km. von Wismar) ward 1678 untersagt, Bier aus Wismar zu holen¹, und auch sonst ward das Wismarsche Bier im Meklenburgischen geradezu verboten². Die Bemühungen der Schwedischen Regierung, die sich hierin der Stadt annahm, blieben erfolglos³.

Selbst in den Schwedischen Ämtern Pöl und Neukloster erstand der städtischen Brauerei ein Wettbewerb, indem den Pächtern um einer höheren Pacht willen das Braurecht eingeräumt ward⁴. Nur vorübergehend erlangte die Stadt ein oder das andere Mal günstigere Entscheidungen⁵. Doch ward anderseits ihr Bier in Neukloster sogar verboten⁶, und 1700 mußte die Stadt gegen eine windige Entschädigung auf das Privileg, die Neuklosterschen Krüge mit Bier zu versehen, verzichten⁷. Nochmals sollten die Wismarschen Privilegien nach Ablauf des Neuklosterschen Pachtvertrags erwogen werden (1739)⁸. Als aber 1774 die Stadt bat, bei der bevorstehenden Neuverpachtung des Amts die dortige Brauerei und Brennerei eingehen zu lassen, beschied sie der Tribunals-Präsident, er vermöge nicht dafür einzutreten, da Wismar nicht mehr im Besitz der städtischen Befugnisse in Ansehung

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. 23.

² Die Beschwerden der Stadt beginnen 1670. Verhandlungen von 1680, 1682, 1693, 1694, 1724, 1740, 1755 teils in den Kopiarieen A und B, teils in Tit. I Nr. 1 Vol. 7. 1684 Dez. 11 noch nicht überall verboten, Kop. A Bl. 311.

³ 1724 Juni 4 § 18, Tit. I Nr. 1 Vol. 7 S. 195 ff.

⁴ Klage von 1657, Kop. A Bl. 164.

⁵ 1680 März 20 § 13, Tit. I Nr. 1 Vol. 7 II Bl. 3 ff. Eingeschränkt 1681 und 1682 dahin, daß es, wenn Neukloster vor 1572 das Recht gehabt habe Krüge zu belegen, dabei bleiben müsse, Kop. A Bl. 254 ff., B Bl. 178 ff. 1685: das Tribunal soll die Stadt in ihrer Gerechtsame, die Krüge auf 3—4 Meilen im Umkreise zu belegen, gegenüber dem Amtmann von Neukloster schützen, Kop. A Bl. 305 ff. Ähnlich an den Guvernör 1686: der Amtmann soll nicht mehr für die Amtskrüge brauen und soll das Wismarsche Bier ins Amt lassen; er werde auf andere Weise entschädigt werden können. Erneuert 1693 und 1694 mit Ausdehnung auf Pöl, Tit. I Nr. 1 Vol. 7 II Bl. 20, Vol. 7 S. 101 ff., 151—157.

⁶ Klagen darüber 1684 und 1686 in Kop. A Bl. 311, 320.

⁷ Tit. I Nr. 1 Vol. 7 S. 161 ff. § 5.

⁸ Ebd. S. 259 ff. § 4. 1755 § 4: es sollen Erkundigungen eingezogen werden, ebd. S. 323 ff.

Meklenburgs sei und demgemäß an einen etwaigen Ersatz des Ausfalls aus der Akzise nicht gedacht werden könne, auch den Amtsuntertanen nicht zuzumuten sei, daß sie ihre bezüglichen Bedürfnisse aus Wismar holten, da sie sie vor ihrer Tür zu besserem Preise und in besserer Güte befriedigen könnten.

Die übrige Ausfuhr wird fast ausschließlich den Seeweg benutzt haben. Darum sei eine die Verschiffung des Biers allgemein treffende Bestimmung vorangestellt. Es wird 1356 in der Bürgersprache verboten, Wismarsches Bier mit anderem zusammen zu verschiffen¹. Die Absicht muß gewesen sein einer Vermengung und damit einer Verschlechterung samt daraus folgender Schädigung seines Rufes vorzubeugen. So sollte 1651 in Rostock an niemand, der Bier ausführte, Kovent verkauft werden². In Kampen sollte nicht in Einem Hause Wismarsches und [einheimisches] Hopfenbier zusammen sein (1391)³, in Brügge niemand neben osterschem Bier anderes verzapfen (1514)⁴. Vergleichbar sind endlich, wenn auch wohl durch andere Rücksichten bestimmt, die Verordnungen Amsterdams von 1622 und 1667, die dem fremden Bier besondere Liege- und Marktplätze zuweisen⁵.

Die Zeugnisse für die Verschiffung beginnen mit dem 14. Jahrhundert. Es mögen aber ihre Reihe als besonders wichtig und die Bedeutung selbst mehrfacher Einzelzeugnisse weit überragend die ältern Zollbestimmungen, Begünstigungen, Einfuhrverbote und Preissetzungen eröffnen.

Es bestimmte also zunächst die Wismarsche Zollrolle von 1328, daß alle Deutschen Schiffer, sie seien denn Wismarsche Bürger, für die Last Bier 6 Pfenninge geben sollten⁶. Sodann gewährte 1351 König Magnus von Schweden den Wismarschen Zoll-

¹ § 18, quod nemo civium nostrorum aut hospitem debet navigare cervisiam Wismariensem ad alienam cervisiam. Vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1907 S. 271.

² Ludw. Krause im Rostocker Anzeiger 1909 Sept. 10.

³ HUB 4 S. 447 Anm. 1.

⁴ HR. III, 6 Nr. 630 § 7; Zweck, einer Vermengung vorzubeugen, HR. III, 7 Nr. 143 § 29. Aufgehoben auf Verlangen des Deutschen Kaufmanns 1518, ebd. § 31.

⁵ Haandvesten ofte Privilegien . . . der Stadt Amstelredam 3 S. 875, 877 (Ausgabe 1748).

⁶ MUB 7 Nr. 4973.

freiheit für die Einfuhr Deutschen Biers in Kalmar¹. Im gleichen Jahr ward in Nordholland geboten, nur einheimisches Bier zu verbrauchen, jedoch ausdrücklich Umlands- und Hamburger Bier zugelassen. Unter Umlandsbier muß nach Lage der Dinge vorzugsweise Wismarsches verstanden werden².

In Danzig erregten die Brauer 1378 wegen der Einfuhr des Wismarschen Biers Aufruhr, zerschlugen die Tonnen und ließen das Bier in den Rinnstein laufen. Sie erreichten, daß der Hochmeister Wismarsches und anderes fremdes Bier in Preußen einzuführen verbot, ein Verbot, das noch 1390 in Danzig gehandhabt und 1435 namentlich in Bezug auf das Hamburgische und Wismarsche Bier erneuert ward, nachdem wegen Teuerung vorher um Zufuhr von Korn und Bier gebeten war. Nur die Einführung zwecks Haustrunks sollte gestattet sein. Auch die älteste zwischen 1435 und 1448 fallende Danziger Willkür bestimmt: wer Wyßmers bir her brenget, es sey vyl adder wenigh, das sal verloren seyn; der es her brenget, sal 10 margk geben³.

Früher war schon Lübeck mit einem Einfuhrverbote vorgegangen und hatte 1365 drei Last Wismarsches Bier, die nach Hamburg bestimmt und vor Bekanntwerden des Verbots über Lübeck verschifft waren, beschlagnahmen lassen⁴. In Wismar ward damals Mai 22 gewarnt, Bier zu Schiff oder zu Wagen nach Lübeck zu bringen⁵. 1382 ward in Lübeck das Verbot erneuert und nur der Verbrauch von einer oder zwei Tonnen im eignen Hause unter Ausschluß des Ausschanks oder Verkaufs gestattet. Schiffer, die etwa Unwetters wegen mit solchem Bier den Hafen anliefen, wurden besonders gewarnt, von ihrer Ladung zu verkaufen⁶.

¹ MUB 13 Nr. 7500.

² HUB 3 Nr. 223.

³ Simson, Geschichte der Stadt Danzig 1 S. 72; Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs S. 305, 306; HUB 4 Nr. 1039; HR. II, 1 Nr. 427 mit Anm.; Günther, Zeitschr. des Westpreußischen Geschichtsvereins 48 S. 20. Unter dem 1406 in Danzig beschlagnahmten Englischen Gute befanden sich 3 Last Wismarsches Bier, HR. I, 5 Nr. 307 § 2.

⁴ LUB 4 Nr. 100, wiederholt MUB 15 Nr. 9361. Vgl. LUB 4 Nr. 101, MUB 16 Nr. 9755 (keinesfalls mit besserer Begründung für die vom LUB abweichende Datierung).

⁵ Techen, Bürgersprachen Nr. XXIV § 3.

⁶ LUB 4 Nr. 403, wiederholt MUB 20 Nr. 11404, vorher unter Hansische Geschichtsblätter. 1916.

Nicht datiert, vielleicht aber dem Jahre 1372 zuzuweisen ist ein Schreiben, aus dem sich ergibt, daß Lübeck einen Zoll auf Wismarsches Bier gelegt hatte¹. Den letzten Jahrzehnten endlich des 14. Jahrhunderts wird eine Nachricht angehören, nach der in Rostock gebrautes Bier irrtümlich für Wismarsches angesehen und der Beschlagnahme verfallen war². Übrigens weist das Pfundzollregister von 1368 eine Einfuhr von Bier aus Wismar zur See im Werte von 108 Mark aus, wogegen 1369 ein Posten dafür fehlt³.

Auch Kiel suchte seine Brauer vor dem Wettbewerbe des Wismarschen Biers zu schützen und verbot, es ohne besondere Erlaubnis des Rates einzuführen und zu verzapfen. Wir haben dafür nicht datierte Nachrichten aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, von 1410 und 1423⁴.

Endlich ward in Kampen 1391 der Preis für Wismarsches Bier obrigkeitlich festgesetzt, auch, wie kurz vorher anzuführen war, verboten, es in dem gleichen Hause mit [einheimischem] Hopfenbier zusammen zu verzapfen⁵.

Die Einzelzeugnisse, denen wir jetzt unsere Aufmerksamkeit schenken, ordne ich nach den Gegenden und verfolge sie hier möglichst durch die Jahrhunderte.

Unbekannt ist, wohin Hartwig Markwarts die 4 Last Bier

falschem Datum bei Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 185. Die Behauptung Albrechts, daß im Wettebuch 1380 als Datum eingetragen sei (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 17 S. 257 Anm. 420), hat sich bei der Nachprüfung, die Rörig auf meine Bitte angestellt hat, als irrtümlich erwiesen.

¹ LUB 4 Nr. 113, wiederholt MUB 16 Nr. 9774. Das Schreiben kann nicht vor 1368 fallen, weil erst damals Hinr. Constantin in den Lübecker Rat eintrat. 1372 gehörten die Schreiber des Briefs als Bürgermeister zusammen dem sitzenden Rate an. Die nicht näher bekannte Bestimmung der Wismarschen Bürgersprache über das Bier von 1371 und 1372 (Nr. XXV § 26) wird man für die Datierung nicht benutzen dürfen, da der Inhalt wohl dem von Nr. XV § 13, XVII § 18, 1356 § 29, 1430 § 64 entsprochen hat. Der zu MUB 16 Nr. 9774 abgedruckte Brief bezieht sich auf den Pfundzoll von 1368 oder 1369.

² MUB 21 Nr. 12248.

³ Oskar Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr 1368 und 1369 S. 57.

⁴ Techen, Bürgersprachen S. 174 Anm. 2.

⁵ HUB 4 S. 447 Anm.

bringen sollte, für die er, sein Vater und andere Angehörige sich 1329 dem Ratmann Johann von Kalsow verschuldet erklärten und die nach seiner Rückkehr bezahlt werden sollten¹.

Lübeck scheint nach Erlaß seiner Einfuhrverbote während des Mittelalters kaum als Abnehmer für Wismarsches Bier in Betracht gekommen zu sein. Doch waren 1394 einem Lübecker Schiffer 7 Last davon abgenommen, für deren Bezahlung der Rostocker Rat 1396 aufzukommen verhiess². Für ihre Fahrt nach Kopenhagen kauften 1416 die Lübecker Ratssendeboten $\frac{1}{2}$ Last Wismarsches Bier ein³. 1430 forderte der Lübecker Rat Wismar auf, ihm ein Bräu gutes Bier zu senden, wenn seine Sendeboten mit den Lübeckern zusammen fahren wollten, und bat sonst um $\frac{1}{2}$ Bräu⁴. 1452 und 1453 versorgten sich Lübecker Auslieger mit Wismarschem Bier, das sie Wismarschen, vermutlich Bergenfahrrern, bei Skagen oder sonst abnahmen⁵. Wismarsche Ratssendeboten baten 1484 um Nachsendung von 2 bis 3 Tonnen recht guten Biers nach Lübeck⁶. Zweihundert Jahr später erfahren wir, daß 1694 und 1710 Faßbier nach Lübeck ausgeführt und daß 1700, 1704 und 1706 nach Königsberg bestimmtes Faßbier über Lübeck verschifft ward⁷. 1697 wird Lübeck neben Dänemark als bevorzugtes Absatzgebiet genannt, wohin unter keinen Umständen gewraktes Bier gebracht werden durfte⁸. Wenig erbaulich war der Handel, in dem 1474 Jaspar Schivelben einem unzurechnungsfähigen Travemünder ein Schiff von 24 Last im Werte von 50 Mark um 2 Last Wismarschen Biers abgehandelt hatte⁹.

In Hamburg trifft man Wismarsches Bier zwischen 1356

¹ Liber parvus civitatis Bl. 14.

² MUB 23 Nr. 12915. Auch das Wismarsche Bier, aus dem die Rostocker Weddeherren 1395 46 Mr. lösten (MUB 22 Nr. 12748 S. 490), wird vermutlich ebenfalls von Vitalienbrüdern erbeutet gewesen sein.

³ Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 8 S. 266.

⁴ LUB 7 Nr. 418.

⁵ HUB 8 Nr. 155 Einleitung, Nr. 245 Einleitung. Kurt Retmeier war ein Wismarscher Brauer.

⁶ HR. III, 1 Nr. 506.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. b.

⁸ Vol. c.

⁹ Tit. XXI Vol. 11.

und 1394 wiederholt in den Kämmereirechnungen als zu Verehrungen angekauft, später recht selten¹. Man wird annehmen dürfen, daß es dort nicht in letzter Reihe von der Steuer auf das fremde Bier betroffen war². Hamburgische Ratmannen kauften 1434 in Lübeck 18 Tonnen für ihre Fahrt nach Wordingborg³. Spätere Zeugnisse fehlen.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wußten die Holsteiner Grafen das Bier Wismars zu schätzen. Als Graf Johann 1327 mit einer Tochter des Grafen Nikolaus von Schwerin Hochzeit hielt, konnte der Wismarsche Rat daran denken, ihm dazu 6 Tonnen Bier zu verehren⁴. Um 1342 verbrauchte derselbe 17 Last des gleichen Biers, das seine Vögte bei Heiligenhafen genommen hatten, auf einem Hoftage zu Lübeck⁵, und um dieselbe Zeit nahmen Holsteinische Vögte zu Wordingborg einem Rostocker 11 Last Wismarsches Bier weg⁶. Auch die Holsteinischen Klöster Preetz und Reinfeld rechneten das Wismarsche zu den besseren Bieren, woran man sich bei besondern Gelegenheiten erquickte⁷. Auf lebhafteren Versand nach Kiel wird man aus den vorher angeführten Einfuhrverboten aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts schließen müssen. 1576 beschwerte sich Wismar über eine dort neuerdings geforderte Bierakzise und führte 1592 aus, daß 1580 Herzog Adolf den Kielern verboten habe, von seinem Bier Akzise zu erheben, ein Verbot, das bis zu des Herzogs Tode (1586) befolgt sei. Seine Bürger hätten seit 30 Jahren Bier nach Kiel, Schleswig und Eckernförde gebracht⁸. In der Tat ward 1589 und 1592 eine Schuld für 16 Tonnen eingemahnt, die 1588 nach Kiel verkauft waren⁹. Auf eine neue Beschwerde, diesmal über Wegnahme von Bier, erwiderte Kiel im Jahre 1600, daß fremdes Bier

¹ Kämmereirechnungen, hrsg. von Koppmann 1 S. 53, 58, 59, 87/8, 145, 164, 389, 460, 480, 2 S. 55, 266.

² Zusammenstellung der Einnahmen von 1370—1400 ebd. 1 S. LIX.

³ HR. II, 1 Nr. 375.

⁴ MUB 7 Nr. 4870 S. 497.

⁵ LUB 2 Nr. 755, wiederholt MUB 9 Nr. 6247 S. 419. 1342 Febr. 17 urkundete Graf Johann in Lübeck: LUB 2 Nr. 734.

⁶ LUB 2 Nr. 759 S. 710, wiederholt MUB 9 Nr. 6251 S. 426.

⁷ Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1880/1 S. 76, 78.

⁸ Tit. X Nr. 2 Vol. 2.

⁹ Vol. f (zum Preise von 13½ Taler für die Last).

nur im Ratskeller verzapft werden dürfe und daß der Schiffer, darüber wohl unterrichtet, sich durch sein Verhalten die Wegnahme selbst zugezogen habe. 1618 erbat Wismar von seinen Landesherrn Fürschreiben an die Holsteinische Landesherrschaft um erneute Zulassung seines Biers in Holstein, nachdem es auf Betreiben eigennütziger Leute von dem jetzt verstorbenen Herzoge Johann Adolf (stirbt 1616) in Schleswig und Kiel verboten gewesen war angeblich, weil es für Rostocker verkauft wäre. Wirklich ward die Erlaubnis zu freiem Bierhandel mit Kiel und Schleswig erreicht¹. Jene Beschuldigung mag aber nicht ohne Grund gewesen sein. Denn als sich 1609 die Brauer an die Witwe ihres Herzogs Johann, eine geborene Herzogin von Holstein, um ihre Vermittlung um Zulassung ihres Biers in Holstein und Flensburg wandten, ließen sie einfließen, es sei, wenn recht gebraut, sogar besser als das Rostocker²; und daß man sogar davor nicht zurückschreckte, den Tonnen das Rostocker Merk aufzubrennen, zeigt eine früher mitgeteilte Beschwerde Rostocks von 1565. Nach Neustadt in Holstein waren vor 1583 6 Tonnen für je 11 Mr. verkauft und ward nach 1610 Apr. 17 eine Last verschifft³. Für Verkauf nach Schleswig und Sonderburg zeugen außer den eben benutzten Stellen drei Mahnschreiben wegen größerer Lieferungen aus den Jahren 1586, 1599 und 1588⁴. 1664 gingen nach Schleswig und Holstein fast 21 Last Mumme und 8 Last anderes Bier⁵.

In Stralsund ward 1391 Johann Spekhorn verfestet, weil er dem Arnold Hannover hinterlistig 3¹/₂ Last Wismarsches Bier abgenommen hatte⁶. In Wismar selbst fand ein Schiffer Christoph 1397 Bolte aus Stralsund für seine Ansprüche wegen eines ihm geraubten Schiffes mit 9 Tonnen Bier ab⁷. 1664 wurden nach Pommern 43²/₃ Last Mumme, 15²/₃ Last Faßbier und 1¹/₂ Last Tonnenbier versandt⁵.

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. 2.

² Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 210.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. f, Tit. X Nr. 3 Vol. d.

⁴ 6 Last, 3 Last, unbekannt: Tit. X Nr. 1 Vol. 2 a (1586 Juni 10), Nr. 2 Vol. f (Lieferung 1596), Nr. 1 Vol. 2 a (Jan. 22).

⁵ Das Nähere weiter unten.

⁶ Verfestungsbuch der Stadt Stralsund § 544.

⁷ MUB 23 Nr. 13081.

Dänemark in seiner mittelalterlichen Ausdehnung, also mit Inbegriff von Schonen und Halland, ist erst spät als Abnehmer für Wismarsches Bier nachzuweisen. Wenigstens würde es gewagt sein, das 1283 von König Erich gegen das Deutsche Bier erlassene Verbot¹ auf das Wismarsche zu beziehen. Später allerdings sind unzweifelhaft die das Deutsche Bier betreffenden Dänischen Bestimmungen auch für dies mitzuverstehen und oft nicht in letzter Linie. Jedesfalls ward Wismar durch die 1466 auf die Einfuhr des Deutschen Biers nach Schonen gelegte Akzise von 4 Schillingen Lüb. für die Tonne getroffen und drang daher im Verein mit Rostock und Stralsund in Lübeck auf Abschaffung des dortigen Pfahlgeldes, das an jener Akzise schuld sei². Auch die 1476 in Dänemark erfolgte Preisfeststellung für das ostersche Bier und das Verbot von 1489, fremdes Bier außer im rechten Herbstmarkte in Malmö einzuführen³, haben sich sicher in Wismar fühlbar gemacht. In der Verordnung König Johanns über Preis und Akzise des Deutschen Biers in Malmö und in Dänemark überhaupt wird 1491 das Wismarsche nicht besonders genannt, wogegen die besonders hoch besteuerten Biere von Eimbek, Hamburg, Bernau und Preußen namentlich angeführt werden⁴. Mit dem 1512 mit Dänemark geschlossenen Frieden erklärte sich Wismar zufrieden, während Stralsund über das Fortbestehen der Akzise klagte⁵ und 1515 Rostock, Stralsund und Wismar als die Städte genannt werden, die am meisten unter der Akzise litten⁶. Zu den hervorragenderen Absatzstellen für das Wismarsche Bier

¹ HUB 1 Nr. 1372.

² HR. II, 5 Nr. 791, 801. Nach Nr. 806 und HUB 9 Nr. 301 betrug die Akzise nur 4 Sch. Dänisch, also halb so viel, und war zugleich der Preis des Biers auf 18 Sch. Dänisch für die Tonne festgesetzt, wodurch die Abwälzung der Akzise auf den Käufer verhindert ward. Die Akzise blieb trotz allen Bemühungen der Städte bei Bestand. Vgl. HR. III, 8 Nr. 812 § 296 mit Anm., Nr. 830 § 11. Sie ist auf 8 Sch. erhöht HR. III, 7 Nr. 148 § 2, scheint aber hernach wieder ermäßigt zu sein. Vgl. 8 Nr. 848 § 6 (1 Mr. Dänisch von 1 Last). Was über den alten Satz von 1 Mr. Dänisch für die Last hinausging, sollten 1530 die Dänen tragen: HR. III, 9 Nr. 660 § 5.

³ HR. II, 7 Nr. 345, 376, III, 1 Nr. 55 § 1. III, 2 S. 319 Anm.

⁴ HR. III, 3 Nr. 1.

⁵ HR. III, 6 Nr. 435, 438.

⁶ Ebd. Nr. 650.

scheint hiernach Dänemark damals noch nicht gehört zu haben. Damit in Übereinstimmung erklärte Wismar auch 1530, sein Bier sei in Dänemark wenig gangbar¹. Auch die 1555 aufgestellte Behauptung der Stadt, das meiste Bier gehe in die Reiche², braucht damit nicht in vollem Gegensatz zu stehen, da sie mehr als auf Dänemark auf Norwegen bezogen werden kann.

Doch muß sich das Wismarsche Bier im Laufe des Jahrhunderts einen größeren Markt dort verschafft haben. Im Odenesseschen Rezeß von 1560 hatten die Wendischen Städte die Zusage erlangt, daß in Dänemark von ihrem Bier nur je Einmal und an Einem Orte Akzise gezahlt werden solle, während die Verhandlungen über die Höhe dieser auf gelegene Zeit vertagt wurden³. Statt erhoffter Ermäßigung führte aber der siebenjährige Krieg eine Erhöhung des noch 1563 1 Mr. Dän. für die Tonne betragenden Satzes⁴ herbei. Um eine Herabsetzung zu erzielen, machte sich Wismar die seit 1556 bestehende Familienverbindung seines Herzogs Ulrich mit dem Dänischen Könige zu Nutze und erreichte auch 1572, offenbar bei der Verheiratung der in Wismar geborenen Tochter des Herzogs mit König Friedrich, die Zusicherung, daß von der Tonne Wismarschen Biers, das auf Wismarschen Schiffen eingeführt würde, nur ein Zoll von 1 Mr. Dänisch erhoben werden solle. Doch berechneten nunmehr die Zöllner die Dänische

¹ HR. III, 9 Nr. 655.

² Hegel, Geschichte der Meklenburgischen Landstände bis zum J. 1555 S. 135 Anm. 3.

³ Tit. X Nr. 5 Vol. 25. Das 1557 erlassene Verbot der Einfuhr Deutschen Biers (Schäfer, Geschichte von Dänemark 4 S. 411) kann also nur kurze Dauer gehabt haben. Daß allen Deutschen durch den Rezeß der Verkauf oder Ausschank von Bier (in Schonen) als Mißbrauch verboten sei (Handelmann, die letzten Zeiten hansischer Übermacht im Skandinavischen Norden S. 249, ebenso Albrecht in der Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 17 S. 220), davon kann keine Rede sein. Lediglich der Mißbrauch ward abgeschafft, auf der Deutschen Kumpanei zu Falsterbo Bier über den eignen Gebrauch hinaus [akzisefrei] zu führen und es bei ganzen oder halben Tonnen oder sonst zu verkaufen (Simson, Danziger Inventar S. 869).

⁴ So viel gab das Bier von Rostock, Stralsund, Barth, Wismar, Kolberg und Bernau, während von dem von Hamburg und Lübeck 1½ Mr. genommen wurden: Tomföhrde, die Heringsfischereiperiode an der Bohuslän-Küste, Archiv f. Fischereigeschichte 1914 S. 111 f.

Mark statt zu 8 Sch. Lüb. zu einem halben Deutschen Taler, also zu 16 Sch. Lüb., und verlangten von Dänen, die sich selbst das Bier aus Wismar holten, den alten Zoll¹. Wiederholte Bemühungen der Herzogin Elisabeth, seiner Tante, bewogen den König, 1575 Jan. 25² Schreiben an die Zöllner ausfertigen zu lassen, daß sie bis auf weiteres unter den vorherigen Bedingungen nur 8 Sch. nach jetziger Münze³ nehmen sollten; wenn Dänen oder andere das Bier einfuhrten, sollte der angeordnete Zoll gelten⁴. Solche Schreiben an die Zöllner zu Bergen und Uddevalla liegen im Wismarschen Archiv neben Bescheinigungen des Zöllners zu Korsör vom Apr. 22 und des Amtmanns zu Aggershus vom Apr. 25 über die Auslieferung der an sie gerichteten Briefe. Der Zöllner von Horsens verlangte einen Ausweis darüber 1578⁵. Durch diese Vergünstigung hatte Wismar einen erheblichen Vorzug vor den übrigen Städten, insbesondere auch vor Rostock gewonnen, dessen Bier bis 1577 mit 1½ Mr. oder 3 Mr. alter Dänischer Münze belastet war und erst damals auf Fürbitte Herzog Ulrichs auf einen Zoll von 2 Mr. Dän. gesetzt ward⁶. Wismar erfreute sich der Zollermäßigung bis in den August 1581. Dann wurden auch von seinen Bürgern 2 Mr. Dän. oder ein halber Deutscher Taler gefordert⁷.

An erfolgreiche und nachhaltige Bemühungen gegen diese Höherschraubung war nicht gleich zu denken, da die Stadt mit

¹ Vorstellungen von 1573, Tit. I Nr. 1 Vol. 1.

² Bei Tomföhrde a. a. O. fälschlich Juni. Ebd. I. S. 113, Abs. 2 Z. 3 nach Juli 23 statt Okt. 14, Z. 7 Okt. 21 statt 25, Z. 4 v. u. Sept. 20 statt 30.

³ Der Amtmann von Aggershus schreibt: 8 Sch. Densche nach umsatzung des mundtz edder auch 8 sch. Lub. Spätere Schreiben bezeugen mehrfach 8 Sch. Lüb. oder ¼ Deutschen Taler.

⁴ Tit. I Nr. 1 Vol. 1.

⁵ Prot. extraj. Bl. 60.

⁶ Tomföhrde a. a. O. S. 112. Vorher hatte Rostock Jahre lang mit seinen Herzogen in Streit gelegen.

⁷ Äußerung von 1586 Juli 23 in Tit. I Nr. 1 Vol. 1: do doch sonsten die mark Densch in J. kon. maj. reich . . . nicht mehr gilt den 8 sch. oder eine halbe mark Lubisch. Erste Klage über Erhöhung von 1581 Aug. 14. Der erhöhte Satz kam der Akzise der Dänen selbst gleich, und insofern hatte Wismar noch immer einen Vorzug vor Rostock, als sein Bier dünner war: Tomföhrde a. a. O. S. 113.

ihrem Herzoge wegen des Appellationszuges in Streit lag und gleichzeitig langwierige Zwistigkeiten zwischen Rat und Bürgern hinderlich waren und ebenfalls auf die Stimmung des Herzogs ungünstig einwirkten. Erst im April 1582 stellte Herzog Ulrich seine Förderung in Aussicht, doch verzog es sich damit, und im Oktober 1583 erklärte der Rat, es würde auf die verheißene Hülfe wegen einer Eingabe der Gemeinde wohl nicht zu rechnen sein¹. 1586 endlich entsandte die Stadt den Rostocker Professor Dr. Jakob Bording nach Dänemark, wo sie u. a. vorstellen ließ, daß bei dem niedrigeren Zolle höhere Einnahmen herauskommen würden, weil jetzt sehr wenig Bier nach Dänemark gehe. Sie erhielt aber Sept. 11 Abschlag, der damit begründet war, daß ihre Bürger nicht mehr als des Königs eigne Untertanen zahlten. Dagegen brachte eine etwas spätere Sendung Jochims von Bassewitz durch Herzog Ulrich Erfolg². Bassewitz war beauftragt, mehr zu bitten als zu begründen, auf die Notlage Wismars hinzuweisen und sich auf die geneigten Äußerungen zu stützen, die die Königin bei ihrer letzten Anwesenheit dort getan hatte³, während früher hatte vorgestellt werden sollen, daß das Wismarsche Bier stets um ein Drittel weniger Akzise gezahlt hätte als das Rostocker⁴. König Friedrich ermäßigte diesmal die Akzise aber nur auf 1½ Mr. oder 24 Schillinge⁵, solange es ihm gefallen würde (1587 Sept. 17), und ließ der Stadt Anweisungen darüber an seine Zöllner zustellen⁶. Darüber, daß

¹ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 Bl. 286.

² Die aus Vicke von Bülow, Jochim Bassewitz und Jakob Bording bestehende Gesandtschaft anlässlich des Todes der Herzogin Elisabeth, für die eine Instruktion von 1586 Okt. 21 vorliegt, hat wohl keine Gelegenheit gehabt, sich für Wismar zu bemühen.

³ Instruktion von 1587 Aug. 1.

⁴ Instruktion von 1586 Okt. 21: weil das Rostocker Bier allewege den Vorzug gehabt. Tit. I Nr. 1 Vol. 1, Tit. X Nr. 2 Vol. e. Über den Streit der beiden Städte in Kap. 11 und 16.

⁵ So Sept. 20. Nach Mitteilung des Rates 12 Sch. Lüb., was einen Nachlaß von 4 Sch. Lüb. bedeute: Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 57.

⁶ Aufzeichnung über die mündliche Zusage, Weltl. Urkk. II, 41. Noch jetzt bewahrt das Ratsarchiv in Tit. I Nr. 1 Vol. 1 38 Briefe vom 20. Sept. an die Zöllner zu Aarhus, Bergen, Cimbrishamn, Falsterbo und Skanör, Grenaa (Grindo), Helsingborg, Helsingör, Hobro (Hoffbro), Holbäk, Horsens, Kalundborg, Kjøge, Kolding, Kopenhagen, Korsör, Laholm (Langholm), Landskrona, Lyckeby (Løckow), Malmö, Middelfart, Nakskov,

Wismar aus seiner früheren Vergünstigung ein Recht hatte herleiten wollen, hielt er seinen Unwillen nicht zurück. Als bald darauf 1588 Apr. 4 der König gestorben war, wandte sich Wismar um Erneuerung der Zollermäßigung sowohl an Herzog Ulrich wie an die Reichsräte¹ und erlangte durch herzogliche Fürsprache, daß das von Wismarschen selbst eingeführte Bier 4 Jahre lang nur mit 8 Schillingen Lüb. oder $\frac{1}{4}$ Deutschem Taler belegt werden sollte (Juni 24). Auch diesmal erhielt es für jede Zollstelle ein besonderes Anschreiben².

Nachher wird die höhere Akzise wieder in Kraft getreten sein, und 1621 verbot Christian IV. die Einfuhr von fremdem Bier überhaupt. Von dem ihr 1623 Okt. 23 zugesagten Fürschreiben³ wegen Zulassung ihrer Mumme hat die Stadt schwerlich nennenswerten Nutzen gehabt. Gegen Ende des Jahrhunderts (1697) gehörte Dänemark zu den Hauptabsatzgebieten, wohin gewraktes Bier unter keinen Umständen gebracht werden sollte⁴, obgleich das weiter unten zu verwertende Register von 1664 nur unbedeutenden Versand dorthin ausweist.

Nästved, Nyborg, Nykjöbing (udi Aadtzherrit, also auf Seeland), Nysted, Prästö, Randers, Rudkjöbing, Sæxkjöbing, Skjelskør, Sølvesborg, Stege, Stubbekjöbing, Svendborg, Veile, Wordingborg, Ysted.

¹ Apr. 29, Juni 4; Mai 17. Dem Reichshofmeister Walkendorf wurden 2 Last Bier verehrt.

² Ebenfalls von Juni 24. Vorhanden sind noch im Archive die Schreiben an die Zöllner zu Assens, Bergen, Cimbrishamn (Simmerszahffn), Drontheim, Ebeltoft, Falsterbo und Skanör, Fredrikstad, Grenaa, Halmstad, Helsingborg, Hobro, Holbæk, Kalundborg, Kolding, Laholm, Landskrona, Lyckeby, Middelfart, Nästved, Nykjöbing auf Falster und auf Seeland, Prästö, Randers, Roskilde, Rudkjöbing, Sæxkjöbing, Skien, Sølvesborg, Stubbekjöbing, Svendborg, Trelleborg, Veile, Wisborg, Wordingborg, Ysted. — Versandt sind von Sept. bis Nov. 1588 und im Nov. 1589 die Schreiben nach Aalborg, Åhus, Bogense, Marstrand, Nyborg, Oslo, Skjelskør: Prot. extraj. S. 478. Mannigfache Schreiberei ward notwendig, weil die Ausfertigung der Briefe an Wisby und andere Zollstätten Gotlands übersehen war.

³ Schäfer, Geschichte von Dänemark 5 S. 388. Wismar leidet 1622 Apr. 2 unter dem Einfuhrverbot: Tit. X Nr. 4 Vol. 11 (S. 17 des Berichts). Die herzogliche Zusage Tit. XI Nr. 2 Vol. 8.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. c. 1579 nennt Wismar Dänemark neben Norwegen und Schweden als die Länder, die es mit Mehl, Malz und Bier versorgen müsse: Tit. X Nr. 4 Vol. 2.

Im einzelnen sind Dänen als Abnehmer des Biers 1570 Mai 26, 1582, 1583, 1588, 1590, 1612 und 1617 bezeugt¹. 1594 behaupteten die Brauer, den in Aussicht genommenen Preis von 30 Mr. für die Last Bier nicht erzielen zu können »weil die Denen seltzam« und nicht so viel geben wollten². Was ihren Geschmack anlangt, so machten 1582 die Brauer in einer schon oben verwendeten Beschwerde über die Bierprobe geltend, sie bevorzugten bleiche und gelinde Biere und kauften gern, was die Probeherren, die mehr von den »sturren« Bieren hielten, beanstandeten³. Außer den in Anm. 6 und 2 zu den vorigen Seiten genannten und aus einer Vergleichung der Listen zu erschließenden Orten sind als Abnehmer des Wismarschen Biers bezeugt: Aalborg (nach 1592 Apr. 3 und 3 nicht datierte Ladungen)⁴, Aarhus (1532, 1556 Okt. 9)⁵, Ärö (1599)⁶, Faaborg (1617)⁶, Fladstrand (undatiert)⁷, Horsens (1532)⁵, Kjerteminde (1588 Apr. 11)⁸, Kjøge (1589 Okt. 22)⁹, Kopenhagen (vor 1587, 1652)¹⁰, Nästved (1616)⁶.

¹ Tit. X Nr. 1 Vol. 2, Prot. extraj. Bl. 25, 39, Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 68, 73, 99, Tit. X Nr. 1 Vol. 2 b (1613 Jan. 11), Tit. I Nr. 4 Vol. 12 (1617 Sept. 9).

² Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 41; seltzam hier im alten Sinne des Worts selten, wenig vertreten.

³ Prot. extraj. Bl. 25.

⁴ Quelle sind hier und im Folgenden vor allem die Seebriefe (Schiffszertifikate), deren Sammlung 1558 beginnt und die bis 1627 in ziemlicher Zahl vorliegen. Viele sind nicht datiert (Tit. X Nr. 3 Vol. c), sie werden meist zwischen 1575 und 1600 fallen. Die datierten in Tit. X Nr. 3 Vol. c 1 und d. Die spätern weniger vollständigen sind nicht berücksichtigt, ebensowenig wie die parallel laufenden Akta generalia Handel und Schifffahrt betreffend, die ebenfalls nur bis 1627 benutzt sind. Ihre Bedeutung für unsere Zwecke schrumpft gegenüber dem Register über die Bierverschiffung des Jahres 1664 völlig zusammen. Für die Zeit von 1615—1618 haben einiges die Akzisebücher beigesteuert. — Aalborg 7 Last, Tit. X Nr. 3 Vol. c 1; in den nicht datierten keine Angaben.

⁵ Tit. X Nr. 5 Vol. 10 a (Klage über Akzise), Nr. 1 Vol. 2.

⁶ Mahnung, Tit. X Nr. 2 Vol. f.

⁷ Scha oder Flasstrandt, mindestens 3 Last, Tit. X Nr. 3 Vol. c.

⁸ 3 Last, Vol. c 1.

⁹ Vol. c 1.

¹⁰ 3 Last, Mahnung, Tit. X Nr. 2 Vol. f. Schwungvolle Ausfuhr von Mumme dorthin um 1652, Jahrb. f. Mehl. Gesch. 58 S. 26. 1708 bezog die Ostindische Kompanie Faßbier, um es nach Ostindien und Spanien auszuführen, Tit. X Nr. 2 Vol. b.

Jenseits des Sundes wird 1671 Schonen als Abnehmer von Bier für Hochzeiten genannt und erlaubt, dazu auch vor dem sonst bestimmten Termin zu brauen¹. Im einzelnen treffen wir hier als Bier erhaltend Åhus (1604 und 1616)², Helsingborg (1607)³, Laholm (1609 Mai 25)⁴, Malmö (1666)⁵, Warberg (Warborch 1610 März 3)⁶.

Weit frühere und weit zahlreichere Zeugnisse haben wir für die Versorgung Bergens mit Wismarschem Bier. Ja, durch die Jahrhunderte hindurch hatte dies keinen besseren Abnehmer als den Deutschen Kaufmann dort. Die Bergenfahrer werden auch in den Verhandlungen über die Probe als Käufer genannt, die selbst das Bier zu beurteilen wußten⁷.

Die erste Nachricht von Bierversand nach Bergen ist von 1403. Damals ward ein Lübecker Schiff, das Wismarsches Bier nach dort bringen sollte, von Engländern genommen⁸. 1409 hinderten die Bergenfahrer zu Bergen einen Engländer, der ein Bremisches Schiff geheuert hatte, um in Wismar Bier nach dort zu laden, durch Drohungen an der Ausführung seiner Absicht⁹. 1442 nahm Hinrik van Estel aus Bremen in Wismar 2 Last Bier ein, um sie nach Bergen zu bringen¹⁰. Auch die 6 Last Wismarsches Bier, die mit dem Schiffer Rordanz 1449 aufgebracht wurden¹¹, werden nach Bergen bestimmt gewesen sein und ebenso das Bier, mit dem sich die Lübeckischen Auslieger 1452 und 1453 bei Skagen und an nicht genannter Stelle aus Wismarschen Schiffen versorgten¹². Wenig früher 1450 vertrugen sich die bisherigen Ge-

¹ 1671 Sept. 11, Tit. X Nr. 2 Vol. b.

² Mahnungen, Tit. X Nr. 1 Vol. 2b (1606 Sept. 22), Nr. 2 Vol. f.

³ Mahnung 1609 März 17, Tit. X Nr. 1 Vol. 2b.

⁴ Tit. X Nr. 3 Vol. d.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. a.

⁶ 8 Last, Tit. X Nr. 3 Vol. d.

⁷ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 425.

⁸ Hans. Geschichts-Quellen 6 Nr. 329 § 12. Unmittelbarer Verkehr von Wismar nach Bergen wird nach den Störungen, die der Krieg der Meklenburger mit Margarete verursacht hatte, noch nicht wieder möglich gewesen sein. Vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1914 S. 250.

⁹ HR. I, 6 Nr. 78 § 4.

¹⁰ Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1874 S. 62.

¹¹ HUB 8 Nr. 380 § 6.

¹² HUB 8 Nr. 155 Einleitung, Nr. 245 Einleitung; vgl. S. 179 Anm. 5.

sellschafter Klawes Kalsow und Klawes van Hamelen in Lübeck dahin, daß dieser jenem 1 Last Wismarsches Bier nach Bergen liefern sollte¹. Desgleichen sind die auf 2 Lübecker Schiffen in Wismar 1466 verladene 44 Last Bier, die König Christian bei der Überwinterung in Marstrand als Wismarsches Gut wegnehmen ließ, sicher nach Bergen bestimmt gewesen². Daß überhaupt vielfach Lübecker Bergenfahrer Bier, Malz und Mehl in Wismar kauften und luden, bestätigt eine Äußerung von 1463 in dem bekannten Streit zwischen den Lübeckischen und Wismarschen Bergenfahrern über die Verfrachtung³. 1481 klagte der Deutsche Kaufmann zu Bergen, daß ungeachtet seiner früheren Beschwerden das Wismarsche Bier und die Wismarschen Tonnen von Tage zu Tage schlechter würden. Er wiederholte diese Klagen (über kleine untüchtige Tonnen und dünnes brandiges Bier) 1492 Juni 30⁴. Ein Bergenfahrer bekannte 1485, dem Ratmanne Heinrich Kladow für Bier, Mehl und Malz 450 Mr. Lüb. schuldig zu sein, ein anderer ebenso der Witwe Dietrich Winterpols 123 Mr. 3 Sch., ein dritter 1488 im Juni den Erben Heinrich Vikes 18 Mr. für eine Last Bier, die gegen den Winter geliefert war⁵. Auch haben die 7 Last Bier, die Jürgen Wegener aus Bremen im Spätherbst 1483 von Dietrich Winterpol für 126 Mr. gekauft hatte, so gut wie sicher Bergen als Ziel gehabt⁶.

In gleicher Weise die spätern Zeugnisse an einander zu reihen, verbietet sich von selbst. Es setzte sich aber die in mehreren Fällen bemerklich gewordene Erscheinung fort, daß trotz Fortbestehens der Wismarschen Bergenfahrt auch Fremde, durchgängig wohl auf eigene Rechnung, Bier in Wismar für Bergen luden, namentlich Bremer, Hamburger, Lübecker, aber auch Bürger von Deventer. Es waren also die Befürchtungen der Bergen-

¹ LUB 8 Nr. 686.

² LUB 11 Nr. 236, 237, auszüglich in HUB 9 Nr. 353 mit Anm. Vgl. LUB 11 Nr. 501. Den Grund für die Beschlagnahme gaben die Langejohannschen Händel ab.

³ HR. II, 5 Nr. 342. Vgl. Bruns, die Lübecker Bergenfahrer S. XXI f.

⁴ HUB 10 Nr. 887; Tit. X Nr. 5 Vol. 89.

⁵ Zeugebuch S. 237, 239, 266.

⁶ Tit. XXI Vol. 11. Ebd. wegen der Einmahnung des Geldes 1487 Juni 8, auch Zeugebuch S. 247.

fahrer von Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar, die am Ausgange des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts diese Fahrt fast ausschließlich betrieben, nicht unbegründet gewesen¹. In Wismar sah man den Wettbewerb der fremden Schiffer ungern und suchte ihn einzuschränken. So hatte 1555 Hamburg Anlaß sich zu beschweren, daß Verfrachtung von Bier dort allein in Wismarschen Schiffen erlaubt sein sollte², und wieder beklagten sich 1585 die Hamburgischen Bergenfahrer, daß sie nur Ein Schiff zur Bergenfahrt nach dort segeln lassen dürften, während doch 1567 abgemacht wäre, daß sie jährlich ein oder zwei Schiffe befrachten könnten, was von 1574 bis 1579 »wegen des beschwerlichen Zustandes« mit dem Dänischen Könige unterblieben sei. Gleichzeitig äußerten die Wismarschen Schiffer ihre Unzufriedenheit darüber, daß ihr Rat nichts gegen die von Deventer tun wollte, die doch erst seit einigen Jahren den Frachtverkehr von Wismar aus aufgenommen hätten³, während er bereit wäre, die von Bremen und Hamburg einzuschränken. Früher hätten in Ballast ankommende fremde Schiffe nicht laden dürfen⁴. Auch 1586 ward nur Einem Hamburger Bergenfahrer zu laden gestattet und 1607, nachdem längere Zeit hindurch solche Befrachtung nicht stattgefunden hatte, einem Hamburger Schiffer die Erlaubnis zu laden glatt abgeschlagen und erst nach Beschwerde Hamburgs ausnahmsweise erteilt⁵. Kurz vor dem Ende des 16. Jahrhunderts beschwerten sich die Bremer Bergenfahrer stark über grobe Mißbräuche am Wismarschen Hafen und auf den Schiffen. Träger, Prahmschieber und Bootsleute, behaupteten sie, fielen über die Biertonnen her und begnügten sich nicht damit sich selbst mit Trinken zu versorgen, sondern schickten auch an die Ihrigen Bier und füllten sogar eigne Tonnen aus denen des Kaufmanns. Sie drohten ihren Verkehr abubrechen. Die Wismarschen Bergenfahrer (offensichtlich Schiffer) nahmen das im allgemeinen zwar in Abrede, gaben aber zu, daß die Prahmschieber 2 oder 3 Kannen auszapften, die ihnen der Kaufmann, wenn anwesend, selbst wohl

¹ HR. III, 9 Nr. 444 §§ 44 a, 45.

² Tit. X Nr. 1 Vol. 2.

³ Sie hatten sich in Wismar mit Salzladungen eingeführt.

⁴ Tit. X Nr. 1 Vol. 2 a, beide Schreiben vom 9. März.

⁵ Ebd., März 2, Tit. X Nr. 1 Vol. 2 b, März 2.

gönnen würde. Leere Tonnen würden nur mitgenommen, um aus leckspringenden zu retten, was zu retten sei. Wenn der Schiffer von seinen Reedern und Frauen Besuch erhalte, Sorge er selbst für Bier, von dem auch die Bootsleute ihren Anteil bekämen. Auf dieser Grundlage antwortete der Rat, erklärte aber zugleich, vor den Mißbräuchen ausdrücklich gewarnt zu haben, und verhiess Bestrafung, wenn sich dergleichen zeigte. Verfrachtung auf Bremer Schiffen, fügte er hinzu, sei unnötig, da in Wismar genügend Schiffsraum zur Verfügung stehe. Mit diesem Versprechen der Abhülfe gaben sich die Bremer zufrieden; doch wollten sie nach wie vor ihre eignen Schiffe beladen¹. Die Seebriefe lassen erkennen, daß der Verkehr der fremden Bergenfahrer in erheblichem Maße fortbestanden hat. Hier aber kommt es nur darauf an, den Bierversand, soweit es möglich ist, festzustellen².

Es sind also an Bierverladungen nachweisbar 1579 3³, 1580 1⁴, 1584 1⁵, 1586 5⁶, 1587 3⁷, 1588 7⁸, 1589 12⁹, 1590 11¹⁰, 1591 3¹¹,

¹ Tit. X Nr. 1 Vol. 2a, 1599 Jan. 5, Febr. 12, März 2.

² Die Schiffe nach Bergen luden außer Bier meist Mehl, Malz, Brot und Äpfel.

³ 33 Last (darunter 70 halbe Tonnen), außerdem für Schiffer und Volk über ihre Führung hinaus 9 L. 22 T., an 25 Empfänger; 35½ L. an 20 Empfänger; 38 L. (darunter 30 halbe Tonnen) an 19 Empfänger.

⁴ 2 L.

⁵ 10 L. 12 T. von 6 Verfrachtern.

⁶ 14 L. von 7 Verfrachtern, 22½ L., 33½ L. von 3 Verfrachtern, 24 L. (darunter 21 halbe Tonnen und von Schiffer und Volk 4 L. 10 T., 7 Verfrachter), 12 L. (Flensburger Schiff).

⁷ 17 L. (davon ½ L. 8 T. von Sch. u. Volk, 6 Verfrachter) und 4 T. Schiffsbier; 23 L. (davon 4 L. von Sch. u. Volk, 11 Verfrachter); 39 L.

⁸ 21½ L. (mit Führung, 5 Verfrachter), 30 L. (mit Führung, 6 Verfrachter), 16½ L. (mit Führung, 5 Verfrachter), 21 L. (ebenso), 17 L. (davon 3 L. von Sch. u. Volk), 8 L., 25½ L. (4 Verfrachter).

⁹ 26 L. (davon 2 von Sch. u. Volk), 20 L. (davon 4 von Sch. u. Volk), 17 L., 29 L., 16½ L., 15 L. (6 Verfrachter), 26 L., 17½ L. (davon 2 L. 1 T. von Sch. u. Volk), 14 L., 13 L., 12½ L., 9 L.

¹⁰ 9 L., 16 L., 27 L., 8 L., 19½ L., 17 L., 10 L., 14 L., 13½ L., 14 L., 6½ L.

¹¹ 17 L., 17 L., ? L.

1592 2¹, 1593 2², 1598 2³, 1599 1⁴, 1601 12⁴, 1602 1⁵, 1604 7⁶, 1605 2⁷, 1606 2⁸, 1607 6⁹, 1608 5¹⁰, 1609 4¹¹, 1610 3¹², 1615 12¹³, 1616 5¹⁴, 1617 9¹⁵, 1618 10¹⁶, 1622 1¹⁷, 1625 8¹⁸, 1626 7¹⁹, 1627 12²⁰. Nicht datiert sind Briefe über 57 Ladungen von insgesamt 1115 Last Bier, also durchschnittlich 19¹/₂ Last. Die kleinste Ladung enthielt an Bier 22 Tonnen, die größte 63 Last (dazu noch 13 Last Mehl). Soweit die Führung in Bier angegeben ist, betrug sie von 1 bis 6 Last. Noch 1664 war der Versand bedeutend, nämlich 157 Last 4 Faß Mumme, 2 Faß Faßbier und 1 Last 6 Tonnen Tafelbier.

-
- ¹ 20 L., 7 L. (7 Verfrachter).
² 27 L., mindestens 6 L. (Mahnung 1598 Tit. X Nr. 1 Vol. 2 a).
³ 15 ganze und 15 halbe Tonnen in 2 Ladungen auf Rechnung eines aus Deventer, Mahnung 1599 Tit. X Nr. 1 Vol. 2 a.
⁴ 8 T., Mahnung 1609 Mai 8 ebd. Vol. 2 b. ^{4 a} 140¹/₂ L.
⁵ 1 L., Mahnung 1604 Okt. 27 ebd.
⁶ 4 L. Tonnenbier und 4 L. Faßbier, 7 L., 5 L., 1 L., 4 L., 17 L., 12 L.
⁷ 5 L., 15 L.
⁸ 4 L., 5¹/₂ L.
⁹ ? L., 5 L., 7 L., 7 L., 7 L., 4 L. (dazu Führung).
¹⁰ 4 L., ? L., 6 L. (darunter 4 von Sch. u. Volk), 4 L. (dazu Führung), 5 L. dsgl., 4¹/₂ L. (mit Führung), 14 L. dsgl., 5¹/₂ L. dsgl.
¹¹ 6 L. dsgl., 3 L. dsgl., 12 L., 10 L.
¹² ? L., 8 L., 20 L. (dazu Führung).
¹³ 6 L., 2 L. (dazu Führung), 3¹/₂ L., 2 L., 3 L., 1 L., 1 L. Faßbier und 1 L. 6 T. Tonnenbier, 5 L. 13 T. (dazu Führung), 3 L., 3 L., 1 L.
¹⁴ 6 L. Bier und 3 L. Faßbier, 1 L., 4 L. 12 T. Bier und ¹/₂ L. Faßbier, 1 L., 1 L. 12 T.
¹⁵ 2 L. Faßbier, 5 L. Faßbier und 2 L. Bier, 6 L. Faßbier und 2 L. Bier, 6 Faß Faßbier und 18 T. Bier und 6 Faß Mumme, 1 L. Faßbier und 4 L. Bier, 2 L. Faßbier und 8¹/₂ L. Bier, 3 L. Faßbier und 6 L. Bier, 1 L., 8 L. Faßbier und 2 L. 24 T. Bier.
¹⁶ 11¹/₂ L. Faßbier und 2 L. 7 T. Bier und 6 Faß Mumme, 11 L. Faßbier und 1 L. Bier, 5 L. Faßbier, 1 L. Faßbier und 3 L. Bier, 3 L. Faßbier und 2 L. 10 T. Bier, 7 L. Faßbier und 7 T. Bier, 5 L. Faßbier und 3¹/₂ L. Bier, 10 L. Faßbier und 14¹/₂ L. Bier, 13 L., 4 L.
¹⁷ 27 L.
¹⁸ 14 L., 25 L., 18 L. Faßbier und 2 L. Tonnenbier, 14 L., 36 L., 20 L., 28¹/₂ L., 36 L.
¹⁹ 20 L., 22 L., 20 L., 14 L., 8 L., ? L., 13 L.
²⁰ 19 L., 16 L., 27 L., 20 L., 20 L., 28¹/₂ L., 10 L. Faßbier, 12 L., 13 L., 20 L., 13 L., 6 L.

Andere Orte Norwegens, die Wismarsches Bier bezogen, sind Fredrikstad 1620 mit 1 Ladung¹, Langesund um 1604 April 1 Ladung², Marstrand 1561 1³, 1576 1⁴, 1577 1⁵, 1579 1⁵, 1581 1⁵, um 1582 1⁵, 1588 2⁶, um 1588 1⁵; außerdem zeugen 15 nicht datierte Briefe von Bierladungen dorthin, wovon 11 150 Last und 4 Tonnen umfaßten und wobei im Durchschnitt knapp 14 Last auf die Ladung entfielen. Die kleinste Ladung betrug 5, die größte 31^{1/2} Last. Von dem Bier waren 2 Last Faßbier, ¹/₂ Last Schiffsbier. Oslo 1589 und 1591 je 1 Ladung⁷, 1592 2⁸, 1604 oder um 1604 4⁹, 1605, 1606, 1607 je 1¹⁰, 1608 und 1609 je 2¹¹, 1613, 1614, 1615 je 1¹², 1624 2¹³, 1625 1¹⁴. Nicht datiert sind 7 Briefe über Bierladungen, wovon eine 6 Last, eine andere 1^{1/2} Last betrug.

Für 4 nicht datierte Ladungen wird nur Norwegen als Ziel genannt¹⁵, Norwegen aber auch 1579 vor Dänemark und Schweden als der Versorgung mit Mehl, Malz und Bier von Wismar aus benötigt namhaft gemacht¹⁶. Wo in Norwegen Jakob Jepkendorp gefangen gehalten war, dessen Bürge, der Schiffer Heinr. Denzer unbekannter Herkunft, 1427 3 Last gutes Wismarsches Bier erhielt, ist unbekannt¹⁷.

Nach Wisby oder Gotland gingen 1530 1 Ladung¹⁸, 1575 1¹⁹,

¹ 2 L. zum Verkauf, 6 L. zu weiterer Verladung.

² 2 L. (Langerssund).

³ 2 L., Mahnung 1586 Okt. 19; Näheres bei Tomfohrde, Archiv für Fischereigeschichte 1914 S. 127 Anm. 3.

⁴ 28 L. (8 Empfänger).

⁵ Wie viel, unbekannt.

⁶ 2 L. Faßbier und 29 L 6 T. Tonnenbier, 17 L.

⁷ 7 L. Faßbier und 3 L. Tonnenbier, 6^{1/2} L.

⁸ ? L., 5 L.

⁹ 3 L., 4^{1/2} L., 4 L., 8 L.

¹⁰ 10 L., 6 L., 8 L. (ohne Führung).

¹¹ 6 L., 6 L., 4 L., 7 L.

¹² 7 L., 3 L., 4 L.

¹³ ? L., 8 L.

¹⁴ ? L.

¹⁵ 17 L. 3 T., 24 L. und 3^{1/2} L. Schiffsbier, 1 L., ? L.

¹⁶ Tit. X Nr. 4 Vol. 2.

¹⁷ Liber parvus civitatis Bl. 221.

¹⁸ Mahnung 1531 Nov. 12 Tit. X Nr. 1 Vol. 2.

¹⁹ 2 L., nachträgliches Zertifikat von 1575 Apr. 14.

1579 2¹, 1580, 1589, 1607 je 1². Nicht datiert sind 9 Briefe über Bierladungen dahin, wovon eine 6^{1/2} Last, eine andere 4, eine dritte 5^{1/2} Last betrug und an denen 5, 2, 3 Kaufleute beteiligt waren.

Für Schweden steht die oben angeführte Begünstigung, die der Versand des Wismarschen Biers 1351 durch Bewilligung von Zollfreiheit in Kalmar erfuhr, lange allein. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurden 1395 für die städtische Besatzung Stockholms 20 Last Lübecker und Stralsunder und 10 Last Wismarsches Bier vorgesehen³, der Danziger Ratmann Albert Russe aber, der Michaelis 1396 als Vertreter seiner Stadt von Wismar aus dahin fahren wollte, mußte, um ein Schiff zu bekommen, für Ergänzung der Fracht sorgen und deshalb Bier kaufen⁴.

Weitere spärliche Nachrichten haben wir erst vom ausgehenden 16. Jahrhundert. Damals (1579) nennt auch Wismar Schweden neben Norwegen und Dänemark als ein Gebiet, das es mit Mehl, Malz und Bier versorgen müsse⁵. Im 17. Jahrhundert muß die Ausfuhr dorthin bedeutend geworden sein, zeitweise, seit Wismar Schwedisch geworden war, durch Begünstigungen der Regierung erheblich gefördert. Zwar die schon vorher 1622 auf Fürsprache Herzog Adolf Friedrichs von Gustaf Adolf gewährte Gleichstellung mit den Einheimischen in Zoll, Lizenzen und Akzise blieb auf dem Papiere, da die Zollstätten keine Anweisung erhielten⁶, aber die 1651, zunächst für 20 Jahre, zugestandene Ermäßigung der Lizenzen für Korn und am Orte gebraute Mumme und Bier⁷ ist wirksam geworden. Auch ward die Frist später wiederholt verlängert bis 1740, und nochmals 1755 Zollermäßigung für Mumme und Bier verheißen⁸. Besondere Steuern, die einzelne Städte ein-

¹ 3^{1/2} L., 6^{1/2} L.

² ? L., 16^{1/2} L., 6 Tonnen.

³ HR. I, 4 Nr. 261 § 29.

⁴ Ebd. Nr. 366.

⁵ Tit. X Nr. 4 Vol. 2. 1601 klagten die Brauer über untüchtige Fässer, in die man in Schweden keinen Tran füllen könne und woran man also doppelten Verlust habe, Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 45.

⁶ Tit. I Nr. 1 Vol. 4.

⁷ Für 1 Faß Mumme oder Faßbier 3 Sch., für 1 Tonne Bier die Hälfte, Resolution von 1651 Jan. 23.

⁸ Resolutionen von 1670 Okt. 15, 1680 März 20, 1722 Juni 21, 1755 Jan. 7.

geführt hatten, sollten wegfallen¹. Dem entsprechend wird 1699 Schweden als vorzügliches Absatzgebiet genannt, wohin bei der Probe nicht bestandenes Bier nicht gebracht werden durfte². In der Tat überragte nach dem unten genauer zu würdigenden Register über das 1664 verschifft Bier Schweden damals alle andern Absatzgebiete; gleich nach ihm folgten Finland und Livland, wogegen Pommern weit zurückstand. Unter zu reichlicher Zufuhr litt der Verdienst 1670³. Die große Bedeutung der Schwedischen Garnison als Bierverbraucher steht auf einem andern Blatt. Für die Flotte waren 1655 6600 Tonnen zu liefern⁴.

Im einzelnen ist die Bierausfuhr nach Schweden nur schwach bezeugt, da es für ihre beste Zeit außer dem Register von 1664 an Quellen mangelt. Wir begegnen als Abnehmern Kalmar 1598 und 1622⁵, Karlskrona 1710⁶, Nielöse (oberhalb Gotenburg) 1604⁷, Söderköping 1620⁷, Stockholm (wohin zu früh gebrautes Bier, weil es sauer würde, nicht geschickt werden sollte)⁸ 1651⁹, Westerwik 1625¹⁰. Kalmar und Westerwik hatten der Bevorzugung des Wismarschen Biers Hinderungen entgegengesetzt. Sie sollten wegfallen¹¹.

Nach Åbo in Finland waren 1671 10 Last bestimmt¹².

In den Ostseeprovinzen, wo nach einer Darlegung des Bürgermeisters Schwarzkopf die durch die Zollbegünstigungen gegebene Möglichkeit in Reval, Narwa und Kurland neuen Absatz zu gewinnen nicht genutzt ward¹³, waren Abnehmer Narwa 1571,

¹ Resolution von 1680 März 20.

² Tit. X Nr. 2 Vol. c.

³ Vol. b, Klage der Brauer von Febr. 14.

⁴ Vol. 9.

⁵ 27 Last 9 Tonnen für Rechnung der Krone, Mahnung 1599 Tit. X Nr. 1 Vol. 2 a; Faßbier Tit. X Nr. 3 Vol. d.

⁶ Tit. XIV Nr. 2 Vol. 3. Der Schiffer hatte das Bier nur auf Borg loswerden können.

⁷ Tit. X Nr. 3 Vol. d.

⁸ 1671 Sept. 11, Tit. X Nr. 2 Vol. b.

⁹ Mumme, Mahnung 1655, Tit. X Nr. 2 Vol. a.

¹⁰ 2 Last, Tit. X Nr. 3 Vol. d.

¹¹ Resolution von 1660 Dez. 15.

¹² Tit. X Nr. 2 Vol. b.

¹³ Tit. X Nr. 2 Vol. 26 Bl. 5—11, 1689.

1690 und 1701¹, Reval 1564, 1604, 1615². Es sollte dort 1700 zu Gunsten Wismars Lübecker Bier ebenso hoch verzollt werden wie in Riga³. Auf eine größere Bedeutung dieser letzten Stadt für die Bierausfuhr wird man aus den 1660 und 1667 von Wismar über Beschwerden dort erhobenen Klagen⁴ schließen können. Es erhielt darauf hin 1660 Dez. 15 in Stockholm die Zusage, daß Riga jene Beschwerden abstellen solle. 1667 finde ich keine Antwort, 1680 dagegen ward der zu Riga 1661 erhöhte Bierzoll auf Beschwerde Wismars herabgesetzt⁵, nicht aber 1694 die erbetene Befreiung von Akzise oder Rekognition auf Wismarsches Bier bewilligt⁶. Im einzelnen sind als nach Riga ausgeführt bezeugt 1615 dreimal je 4 Last Faßbier⁷, 1616 in 2 Ladungen 12 L. Faßbier und 4 L. Bier⁸, 1617 in 2 Ladungen 46 L.⁸, 1618 in einer Ladung 9 L. Faßbier und 4 L. Bier⁸, 1619 ebenso 19 L. Faßbier⁹, endlich um 1690 und 1699 eine nicht angegebene Menge Bier¹⁰.

Im Gebiete des Deutschen Ordens liefern die von Sattler herausgegebenen Handelsrechnungen Nachweise über Ausgaben für Wismarsches Bier oder Verrechnungen von solchem in Handelsgeschäften. Es kauften 1399 die Ordensgesandten in Wismar selbst 3 Last Bier¹¹; Danziger Bürger schuldeten der Großschäfferei Marienburg 1410 und 1417 für 3 Last 11 Tonnen und für 2 Last 9 Tonnen¹², verschiedene Beamte des Ordens ebenso 1417 für 4¹/₂ Last¹³. Kurt Vogeler zu Wismar bezahlte im gleichen

¹ Prot. extraj. Bl. 99; 1690 und 1701 Faßbier Tit. X Nr. 2 Vol. b.

² Mahnung 1571, Prot. extraj. Bl. 44 ll; Mahnung 1605, Tit. X Nr. 2 Vol. f.; 1615 einmal 4 Last, ein anderes Mal 6 Last, Tit. X Nr. 3 Vol. d und Akzisebuch.

³ Resolution von 1700 März 26.

⁴ Tit. I Nr. 1 Vol. 1 a.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. 11.

⁶ Tit. I Nr. 1 Vol. 7 S. 159.

⁷ Akzisebuch, Tit. X Nr. 3 Vol. d.

⁸ Akzisebuch.

⁹ Tit. X Nr. 3 Vol. d.

¹⁰ Tit. X Nr. 3 Vol. c Faßbier, Nr. 2 Vol. c.

¹¹ S. 5 Z. 28.

¹² S. 54 Z. 18, S. 55 Z. 27; S. 86 Z. 35.

¹³ S. 84 Z. 25, S. 87 Z. 33, 35, 38.

Jahr erhaltene Waren mit 2 Last Bier¹. Ebenso beglich der Thorner Lieger der Großschäfferei Königsberg 1400 eine Schuld mit Wismarschem Bier, wie er anderseits solches 1399 an den Bischof von Samland lieferte².

Danzigs frühzeitigere Abwehrmaßregeln gegen die Einfuhr des Wismarschen Biers sind oben angeführt worden. Es wird dadurch wahrscheinlich eine starke Einschränkung, keineswegs aber eine Ausschließung erreicht sein, zumal da Danziger Schiffe an der Verfrachtung des Biers zu verdienen suchten. Das wird bei der Ausfuhr nach Lissabon nachher begegnen, ist aber auch damit zu belegen, daß 1398 ein Danziger Schiff mit Wismarschem Bier durch die Vitalienbrüder des Friesischen Häuptlings Witzold van dem Broke genommen ward³. Nach langer Unterbrechung erfahren wir dann, daß vor 1605 und 1624 Faßbier und Mumme nach Danzig geliefert ist⁴. 1664 erhielt es 109 Last Mumme⁵. Daß Alexander Schultze mit der angeblich für den Danziger Geschmack besonders gebrauten Mumme 1686 bei der Probe keinen Anklang fand, haben wir im 15. Kapitel gesehen. Noch 1741 gingen Seebier und Mumme nach Danzig⁶. — Königsberg ist zuerst vor 1453 als Bierabnehmer bezeugt⁷, dann erst wieder um 1560⁸, endlich 1691, 1700, 1704 und 1706⁹. In den letzten Fällen nahm das Bier seinen Weg über Lübeck.

Nach Archangel wurden 1664 7 1/2 Last Mumme versandt⁵.

Wenden wir uns dem Westen zu, so ist Flandern während des Mittelalters als Bezieher Wismarschen Biers offenbar sehr in Betracht gekommen. Wir können aber, weil es in den allgemeineren Bestimmungen und Beschwerden unter den umfassenderen Begriff des osterschen Biers fällt und diese Zeugnisse nicht für

¹ S. 78 Z. 28.

² S. 102 Z. 35, S. 122 Z. 1.

³ HR. I, 4 Nr. 453.

⁴ Mahnungen von 1605 und 1625 Tit. X Nr. 2 Vol. f.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. o.

⁶ Konsulatsprotokoll S. 346.

⁷ LUB 9 Nr. 170.

⁸ Tit. X Nr. 1 Vol. 2.

⁹ Tit. X Nr. 2 Vol. b. 1691 ward ein Gesuch, für Königsberg bestimmtes Bier bis spätestens Sept. 17 brauen zu dürfen, abgeschlagen, weil das Wetter noch sehr warm sei: Tit. X Nr. 2 Vol. 14.

Wismar in Anspruch zu nehmen sind, die Bedeutung dieser Handelsbeziehungen nicht voll ergreifen¹. 1344 schiffte sich Brun Below mit 3^{1/2} Last Bier, die seinem Vater Heine gehörten, nach Flandern ein. Der nicht genannte Schiffer erhielt die halbe Fracht in Wismar, die andere Hälfte sollte er bei der Ankunft erhalten². 1358 findet sich unter den Klagen des Deutschen Kaufmanns auch die, daß der Ballif zu Damme verschuldet habe, daß Wismarsches Bier zu Sluis mit Schaden verkauft werden mußte³. Das Wismarsche Bier, das 1369 in Hamburg Pfundzoll bezahlte, — 18 Last 35 Tonnen in 8 Posten im Werte von 254 Mark⁴ —, ist zweifellos nach Flandern bestimmt gewesen. Wieviel außerdem in Wismar selbst verzollt ist, entzieht sich der Kenntnis. Nur zufällig wissen wir von einem Schiffer, der in jenem Jahre dort zweimal Bier verschifft und wohl aus gleichem Anlaß 1368 in Wismar Pfundzoll bezahlt hat⁵. Daß 1365 nach Hamburg (und weiter nach Westen?) bestimmtes Bier in Lübeck der Beschlagnahme verfiel, ist vorher erwähnt worden. 1393 kamen auf einem Hamburger Schiffe in Sluis 51 Last Wismarsches Bier an, wovon 11 Last und 7 Tonnen weiter nach England ausgeführt wurden⁶. Mehrmals befaßte sich die große Handelsgesellschaft Hildebrand Veckinchusens im Anfange des 15. Jahrhunderts mit dem Vertrieb dieses Biers, wovon etwas über 42 Last in den Handlungsbüchern erscheinen⁷. Engländer nahmen 1404 Wismarsches Bier weg, das ein Stralsunder Schiff nach Flandern

¹ Wegen des Interesses Wismars an der Flandrischen Bierakzise vgl. HR. III, 3 Nr. 169 mit Stückbeschreibung.

² Liber parvus civitatis Bl. 87.

³ HR. I, 3 Nr. 236 § 12.

⁴ Nirrnheim, das Hamburgische Pfundzollbuch von 1369 S. XXXVIII Anm. 3.

⁵ Mantels, Beiträge zur Lübisch-hansischen Geschichte S. 281, danach MUB 16 zu Nr. 9774.

⁶ HUB 5 Nr. 130.

⁷ 1401 25 Last, die für 255^{1/2} Mr. Lüb. eingekauft wurden und 26 Pfund 6 Gr. Vlämisch Gewinn brachten (Handlungsbuch I Bl. 17), 1404 2 Tonnen in Zahlung erhalten, Wert 9 Sch. Grote (I Bl. 30), 1405 17 Last von 2 Wismarschen Schiffen, Gewinn 26 Pfund 12 Gr. Item so es 1 wyf wechghelopen myt 3 tunnen bers van 11 sch. gr. Dat wyf es wechghelopen, dat ghelt es my nicht gheworden. . . . dey 11 sch. gr. dey sal ic afslan van den vorscreven beyreghelde vorscreven (I Bl. 56).

bringen sollte¹, ebenso 1441 ein Lübecker Schiff, das in Wismar Bier für dort geladen hatte². Auch die in Wismar mit 70 Last Bier geladene Büse, die 1444 denen von Dieppe in die Hände fiel, wird nach Flandern bestimmt gewesen sein, nicht minder die beiden Wismarschen Schiffe mit Bier, die 1466 von den Franzosen erbeutet wurden³. 1439 hatte ein Lübecker Kaufmann in Wismar 28 Last Bier nach Sluis verladen lassen, 1446 Dez. 13 aber forderte Gent den Deutschen Kaufmann zu Brügge auf, die Kaufleute und Schiffer, die unlängst mit Bier von Hamburg und Wismar dorthin gekommen waren, vor Lievin de Clerk zu warnen⁴. 1447 beschwerten sich die Hansen nicht nur über die vom Hamburger, sondern auch über die vom Wismarschen Bier in Brügge erhobene Akzise, und zwar mit Erfolg. Denn wenn auch der Ausdruck etwas zweideutig ist, indem es heißt, daß von jeder Tonne Hamburger Bier 34 Miten und von jeder Wismarschen oder kleinen (smalen) Tonne 28 oder 29 Miten gefordert wurden⁵, so muß es doch, namentlich auch angesichts der obigen Zeugnisse für das wahrscheinlichste gelten, daß es sich hier um Wismarsches Bier gehandelt hat. Die Akzise hatte das vom Deutschen Kaufmanne selbst verbrauchte Bier getroffen⁶. Eine Bekräftigung findet unsere Auslegung durch ein weiteres gleichzeitiges Zeugnis, das eine bedeutende Einfuhr des Wismarschen Biers nach Flandern zur Voraussetzung hat. Es beschwerten sich nämlich die vier Lede des Landes über die zu geringe Größe der Aschfässer, die die Größe, Höhe und Weite der Tonnen haben sollten, daer nu dagelix 't Wissemaersche bier in over comt⁷, wobei man nur nicht

¹ HUB 5 Nr. 621 § 7, Hans. Geschichts-Quellen 6 Nr. 329 § 14, 345 § 14.

² HUB 8 Nr. 380 § 1.

³ HR. II, 7 Nr. 493 § 16, 5 Nr. 778 S. 565. Vgl. HUB 9 Nr. 360 mit Anm. (Verbesserungen Hans. Gesch.-Bl. 1911 S. 258 Anm. 1), Nr. 360, 676.

⁴ LUB 9 Nr. 191. Tit. X Nr. 5 Vol. 86.

⁵ HR. II, 7 Nr. 494 § 29 mit Anm. Vgl. Nr. 500 § 25, wo der Text verstümmelt überliefert ist.

⁶ Dabei konnte es gleichgültig sein, ob die Akzise, wie die Hansen meinten, auf das Bier oder, wie die von Brügge behaupteten, auf die Tonnen gelegt war: Anm. zu Nr. 494 § 29.

⁷ HR. II, 7 Nr. 505 § 3.

dagelix als täglich, sondern als heut zu Tage verstehn muß. Ein Jahr später forderten die städtischen Ratssendeboten in Flandern, daß die Seife in Tonnen Wismarschen Bandes verkauft würde¹. Unzureichend ist eine Nachricht über 12 Last Bier, die 1496 in Wismar auf zwei Schiffen nach dem Westen verladen wurden². Es ist anzunehmen, daß die in Hamburg 1483 und 1492 erlassenen Verbote, anderes als Hamburger Bier in Schiffe zu verladen³, den Vertrieb des Wismarschen Biers nach Flandern, soweit er noch bestand, stark unterbunden haben.

In Antwerpen war ebenso wie in Brügge nur Hamburgisches und Wismarsches Bier für den Haustrunk des Deutschen Kaufmanns von der Akzise befreit (1446)⁴. Gemäß einem nicht datierten Seebrief ist um 1590 eine Ladung von 24 Last Faßbier dorthin gegangen⁵.

Aus Deventer wissen wir, daß 1357 die dortigen Schöffen für einen Schmaus Wismarsches Bier kauften⁶.

Während der Fehde zwischen Holland und den Wendischen Städten beschloß 1440 der Rat jenes Landes, daß kein Hamburgisches, Wismarsches oder überhaupt in den feindlichen Städten gebrautes Bier in Holland eingeführt, verkauft oder verzapft werden dürfe, es sei denn genommen oder geraubt⁷. Für die Zahlung einer nach Zieriksee verkauften Last Bier sollte 1457 März 5 ein Zuversichtsbrief ausgestellt werden⁸. 1472 klagte der Deutsche Kaufmann zu Brügge, daß die Stralsunder und Wismarschen mit Stapelgütern, die sie unter ihr Bier geladen hätten, durch das Veergat nach Seeland gesegelt wären⁹. Etwas über hundert

¹ HR. II, 3 Nr. 345 § 72. Die Wismarschen Biertonnen waren 1484 größer als die Rostocker, während die Heringtonnen der 6 Wendischen Städte gleich waren: HR. III, 1 Nr. 546 § 179, vgl. HUB 9 Nr. 438 mit Anm. 1359 war das Wismarsche Tonnenmaß als Norm aufgestellt: HR. I, 1 Nr. 223 § 3.

² Zeugebuch S. 66, 67.

³ Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14 S. 237 f.

⁴ HR. II, 3 Nr. 244 S. 139.

⁵ Tit. X Nr. 3 Vol. c.

⁶ Stadtrechnungen, angeführt HUB 3 S. 156 Anm., auch Hetteema en Telting, een bezoek aan een nederlandsche stad S. 132.

⁷ HR. II, 2 S. 307 Anm.

⁸ Zeugebuch S. 71.

⁹ HR. II, 6 Nr. 596 § 24.

Jahr später ward 1583 und 1607 Bier, 1610 wurden 10 Last Faßbier und 1620 34 Last Faßbier nach Amsterdam gesandt; nicht datiert ist ein Seebrief über 1 Last Wismarsches und 11 Last Lübecker dahin bestimmtes Faßbier¹. 1664 erhielt Amsterdam 7³/₄ Last Mumme und 1 Last anderes Bier, Enkhusen 1³/₄ Last Faßbier².

In Ostfriesland bezogen Emden 1589 und Neuschanz 1700 Wismarsches Bier³.

Bremen kommt bei weitem mehr für die Verschiffung des Biers denn als Selbstverbraucher in Betracht. Schon in den neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts wollte ein Bremischer Kogge in Wismar Bier laden, ward aber zwangsweise für Kriegszwecke erworben⁴. Die spätere lebhaftere Beteiligung der Bremer aber an der Bergenfahrt von Wismar aus ist oben zur Sprache gebracht worden. Von Verbrauch Wismarschen Biers in Bremen im 16. Jahrhundert berichtet Hoyer in seinem Aufsatz über das dortige Brauereigewerbe⁵. Zeugnisse aus Wismar fehlen.

1583 erging die Mahnung, das nach dem Westen bestimmte Faßbier gut zu brauen⁶.

Für Lieferung nach England ist nur ein einziges Zeugnis bekannt, wonach von Sluis aus 1393 11 Last und 7 Tonnen weiter nach dort ausgeführt worden sind⁷.

Die Ausfuhr nach Lissabon, wovon für die Zeit um 1440 Danziger Schadenrechnungen Kunde geben, weil sie auf Danziger Schiffen geschah⁸, darf man sich schwerlich als bedeutend vorstellen. Unbekannt ist mir, woher von Buchwald die Nachricht hat, daß im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts das Wismarsche Bier am Spanischen Hofe beliebt gewesen sei⁹. Ich finde nur, daß

¹ Tit. X Nr. 3 Vol. c 1 (1607 Apr. 23, 1610 März 24, 1620 März 28), Vol. c.

² Vol. o.

³ 19 Last 1589 Apr. 4, Vol. c 1, 1590 Mahnung wegen Zahlung für 6 Last Faßbier, die im Jahr vorher geliefert waren, Tit. X Nr. 2 Vol. f. Wegen Neuschanz Tit. X Nr. 2 Vol. b.

⁴ HR. I, 4 Nr. 645 § 34.

⁵ Hans. Gesch.-Bl. 1913 S. 204.

⁶ Prot. extraj. Bl. 39.

⁷ HUB 5 Nr. 130.

⁸ Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs S. 85.

⁹ Gustav v. Buchwald, Bilder aus der volkswirtschaftlichen und politischen Vergangenheit Meklenburgs (Neustrelitz 1893) S. 115.

vor 1406 den Engländern auf dem nach Lissabon bestimmten Schiffe des Danzigers Johann Halewater auch $\frac{1}{2}$ Last Wismarsches Bier als Beute zugefallen ist¹. Mehr Zeugnisse sind aus dem Ende des 16. und aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts vorhanden, der Zeit, wo die Spanienfahrt in Blüte stand. Doch scheinen die Schiffe immer nur geringe Mengen Bier mitgenommen zu haben. Es sind aber in den betreffenden Seebriefen die Ladungen weit seltener angegeben als in denen nach Bergen und Marstrand (meist werden jene Schiffe von Wismar in Ballast weggegangen sein). Von einem Verkauf unterwegs verdorbenen Biers an einen Mönch zu Lissabon im Jahr 1589 erfahren wir durch eine Mahnung von 1603². 1604 wurden April 17 2 Last und April 23 $3\frac{1}{2}$ Last nach Lissabon geladen, 1606 März 24 3 Last Faßbier, Oktober 22 2 Last davon, 1610 Mai 8 5 Last Mumme, 1618 April 27 12 Tonnen Bier und 1 Last Mumme³, 1619 April 23 $\frac{1}{2}$ Last Mumme, 1620 September 25 6 Last Bier (in Fredrikstad verladen), 1625 im Mai Mumme und Bier, Mai 13 $\frac{1}{2}$ Last Mumme. Nicht datiert sind zwei Seebriefe über Bierladungen, wovon die eine 6 Last Mumme und 3 Last Faßbier, die andere 4 Last Faßbier enthielt. 1664 wurden nach Lissabon 1 Last und 1 Faß Mumme, nach Frankreich 1 Faß Mumme und 12 Tonnen Faßbier (davon die Hälfte nach Caen) verschifft. Endlich kaufte, wie vorher erwähnt, 1708 die Ostindische Kompanie zu Kopenhagen 2 Bräu Faßbier für Ostindien und Spanien⁴.

Wiederholt angeführt und zum Teil auch für die vorangehenden Daten benutzt ist eine Zusammenstellung über die Bierausfuhr von 1664⁵. Sie ist so wichtig, daß ich hier eine danach entworfene Tabelle gebe, für deren völlige Genauigkeit ich mich allerdings nicht verbürgen will. Geordnet ist die Vorlage nach den 84 für die Verschiffung in Betracht kommenden Brauern⁶. Gegenüber der Mumme und dem Faßbier war der Versand des

¹ HR. I, 5 Nr. 439 § 3.

² Aus dem Söldnerleben Martin Rexins, Pommersche Jahrbücher 1916 S. 184.

³ Akzisebuch.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. b.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. o.

⁶ Nach dem Brauzeichenbuch brauten 1665/6 90 Brauer.

Tonnenbiers gering, der des Tafelbiers und des Schiffsbiers völlig verschwindend. Es gingen nach

	Mumme		Faßbier		Tonnenbier		Tafelbier		Schiffsbier	
	Last	Faß	Last	Faß	Last	Tonnen	Last	Tonnen	Last	Tonnen
Schweden . . .	717	7	510	6	47	5	9	9	2	2
Finland und										
Livland . . .	476	8	193	4	5	6 ^{1/2}	4	—	—	—
Pommern . . .	43	8	15	8	1	6	—	4	—	—
Danzig	108	11	—	—	—	3	—	—	—	—
Bergen	157	4	—	2	1	6	—	—	—	—
Lübeck und										
Travemünde ¹	49	1	5	4	1	10	1	6	—	—
Schleswig und										
Holstein . . .	20	11	4	3	3	7	—	3	—	—
Dänemark . . .	12	9	11	4	—	6	—	—	—	—
Holland ² . . .	7	9	1	11	—	2	—	—	—	8
Archangel . . .	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankreich . . .	—	1	—	12	—	—	—	—	—	—
Lissabon	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Warnemünde . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rostock	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	1604	4	743	6	62	4 ^{1/2}	15	10	2	10

Die Verteilung im einzelnen ist folgende; für Schweden:

Stockholm . . .	595	4	414	5	44	7	7	5	2	2
Norrköping . .	50	4	46	4	1	5	—	8	—	—
Gotenburg . . .	34	11	24	—	—	4	—	—	—	—
Halmstad	19	4	—	—	—	1	—	—	—	—
Malmö	7	3	21	1	—	4	—	4	—	—
Ronneby	7	—	3	4	—	3	—	—	—	—
Westerwik . . .	3	—	—	2	—	—	—	6	—	—
Gotland	—	5	1	2	—	—	—	3	—	—
Klinteholm . . .	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Kalmar	—	—	—	—	—	2	—	7	—	—
	717	7	510	6	47	5	9	9	2	2

für Finland und Livland:

Riga	353	4	159	4	5	3 ^{1/2}	3	4	—	—
Wiborg	50	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Reval	32	10	1	—	—	—	—	—	—	—
Åbo	28	6	33	—	—	—	—	8	—	—

¹ Davon nach Travemünde 28 L. Mumme und 1 L. 6 T. Tafelbier.

² Davon nach Enkhusen 1 L. 9 Faß Faßbier, das andere nach Amsterdam.

	Mumme		Faßbier		Tonnenbier		Tafelbier		Schiffsbier	
	Last	Faß	Last	Faß	Last	Tonnen	Last	Tonnen	Last	Tonnen
Helsingfors . .	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nystad	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
	476	8	193	4	5	6 ^{1/2}	4	—	—	—

für Pommern:

Pommern . . .	34	7	4	2	—	—	—	—	—	—
Stralsund . . .	7	9	—	—	1	2	—	—	—	—
Wolgast . . .	1	4	1	9	—	—	—	4	—	—
Greifswald . .	—	—	9	9	—	4	—	—	—	—
	43	8	15	8	1	6	—	4	—	—

für Schleswig und Holstein:

Sonderburg . .	12	—	3	2	—	—	—	—	—	—
Kappeln . . .	—	6	—	—	—	2	—	—	—	—
Eckernförde .	—	7	—	2	—	3	—	2	—	—
Schleswig . .	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—
Holstein . . .	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt . . .	4	4	—	—	—	3	—	—	—	—
Kiel	1	11	—	8	—	4	—	1	—	—
Grömitz . . .	—	11	—	—	—	5	—	—	—	—
Femarn	—	2	—	—	2	1	—	—	—	—
	20	11	4	3	3	7	—	3	—	—

für Dänemark:

Kopenhagen . .	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Ärö	3	1	9	—	—	4	—	—	—	—
Langeland . .	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—
Faaborg . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Horsens . . .	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—
Nästved . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	12	9	11	4	—	6	—	—	—	—

Da ein Übermaß des Angebotes öfters den Preis gedrückt hatte¹, so faßte man 1681 bei Wiedererrichtung der Papagojen-Gesellschaft den Plan einer Regelung. Man wollte sich, da man an einigen Orten wegen Belastungen das Bier nicht mehr verkaufen könnte und es an andern wegen Überhäufung halb vergeben müßte, nicht nur nach neuen Absatzgebieten umtun, sondern

¹ 1669/70 hatte die Last Mumme über See kaum für 28 Taler verkauft werden können, während sie in der Stadt 32 und 33 Taler kostete. Tit. X Nr. 2 Vol. b [1670 Sept.].

auch im Frühjahr und Herbst zusammenkommen und beraten, wie viel füglich an einen Ort zu bringen wäre¹. Es wird bei der Absicht geblieben sein.

21. Die Preissetzung.

Der Preis des Bieres ward für den Ausschank in den Krügen schon im 14. Jahrhundert festgesetzt: 1353 das Stop zu 4 Pfenningen, das viertel Stop zu 1 Pfenning². Auch die Preissetzung, die 1486 Gert (oder Hans) Scherf zu einer Beschwerde Anlaß gab, bezog sich auf den Bierverkauf im Kleinen. Er war in Strafe genommen, weil er die Kanne seines (sauer gewordenen) Biers um einen halben Pfenning zu billig abgelassen hatte³. Dagegen ward 1495 bei Einrichtung der Probe der Verkauf sowohl bei Tonnen wie bei Kannen berücksichtigt. Es sollte nämlich die Tonne gestraftes Bier 3 Schillinge weniger als das gute, die Kanne gutes Bier 3 Pfenninge, die des gestraften 2 Pfenninge gelten⁴.

Das nächste sichere Zeugnis für obrigkeitlichen Biersatz ist, nachdem die Bürger 1572 den Rat aufgefordert hatten, den Preis entsprechend dem des Kornes festzusetzen⁵, von 1574⁶. Dann blieb die Einrichtung bis mindestens 1831 bei Bestand, wenn auch durch die Ordnung von 1766, die den Brauern die Bestimmung überlassen hatte⁷, eine Weile unterbrochen, keinesfalls aber länger als bis 1774⁸.

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 40.

² Techen, Bürgersprachen Nr. XVIII § 2.

³ Ebd. S. 174 Anm. 4.

⁴ Latomus bei Westphalen, monumenta inedita 4 Sp. 433.

⁵ Prot. extraj. Bl. 84.

⁶ Ordnung § 5.

⁷ Der Preis für die Tonne sollte bei der Akzisekammer angeschlagen werden, damit danach die Taxe für die Krüger eingerichtet werden könne. Doch behielt sich der Rat das Recht vor, das Bier proben und setzen zu lassen, wenn die Brauer nicht gutes Bier um billigen Preis lieferten. Eine Vereinbarung der Kumpanei sollte nicht geduldet werden § 2.

⁸ Jedesfalls ward 1774 der Preis wieder obrigkeitlich festgesetzt (Tit. X Nr. 2 Vol. 41) und so noch 1827 (Wismarsche Zeitung Nr. 95). 1831 widersprach das zweite Quartier des Ausschusses einer Preis-erhöhung, während das erste die Taxe überhaupt abgeschafft wissen

Die Preise waren nicht als Höchstpreise, sondern als schlechtweg normierend gedacht¹. Von Überschreitung hören wir selten, vielleicht nur 1662, wo das Tribunal seinen Fiskal beauftragte, deshalb Klage zu erheben (was der Rat aber verbat, indem er selbst strafte), und 1668, wo die Krüger eine Preissteigerung damit begründeten, daß sie das Bier teurer bezahlen müßten, als es gesetzt wäre². Oft dagegen klagten die Brauer, daß sie den Preis nicht erhalten könnten. 1575 beschlossen sie, sich zu bemühen 2 Mark zu bekommen; de nicht kan, de mach nemen, wat he krigen kan³. 1595 mußte das Bier vielfach für 1 Taler⁴ verkauft werden, obgleich der Preis im Herbst vorher auf 2 Mr. 2 Schillinge festgesetzt war⁵. Ebenso ward 1596 und 1597 behauptet, daß trotz der Strafdrohung der Ordnung von 1593 unter Preis verkauft sei⁶. Bei Erörterung der neuen Brauordnung von 1681 hören wir, daß manche geringes Bier brauten und daher billiger verkaufen könnten, woraus die Krüger Nutzen zögen⁷. Gerade die Krüger waren es, die ebenso wie in Lübeck längere Zeit hindurch den Brauern den Preis drückten⁸, wobei auch an die Zugabe der 25. Tonne und an den herkömmlichen Tappelwitten erinnert sein mag⁹. Vorübergehend schob die Einrichtung der Brauerkasse¹⁰ der Preisunterbietung einen Riegel vor. Kurze Zeit wollte (Ratsprot. Febr. 23, März 2, 9, 16, 21, Mai 4). 1847 machten die Brauer den Preis bekannt (Wism. Zeit. Nr. 7).

¹ Vgl. insbes. 1574 § 5, 1593 § 12, 1601 § 11.

² Tit. X Nr. 2 Vol. c.

³ Prot. extraj. Bl. 19.

⁴ Damals gleich 2 Mark.

⁵ Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 77.

⁶ Ebd. Bl. 129, 155.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 43.

⁸ Klagen der Brauer darüber 1586 Sept. 13 (einige haben den Krügern die Tonne für 30 Sch. verkauft, Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 42), 1672, 1681 Aug. 15 (Tit. X Nr. 2 Vol. c), 1682, 1686 (Vol. 25 Bl. 76, 128: Laufen und Rennen der Brauer im Anbieten ihres Biers), 1693 (sie zahlen statt 5 Mr. nur 4 Mr. 6 Sch., 4 Mr., 3 Mr. 8 Sch., ja selbst nur 3 Mr., Vol. c), 1700 Sept. (Vol. b), 1701 Sept. 17, 1726 Nov. 22 (Vol. c). Mahnungen, den Satz voll zu bezahlen, 1701 Sept. 17, 1705 Jan. 20 (Vol. c). Strafdrohung gegen den, der zu wenig zahle, 1703 Jan. 22 (ebd.).

⁹ Kap. 20.

¹⁰ Kap. 10.

hindurch aber brach auch unter dem Einflusse des Tribunals ein entgegengesetztes Verfahren durch, indem der Preis für die Krüger höher bestimmt ward als für den Hausbedarf¹. Man begründete das mit dem Vorteil, den die Krüger beim Ausschenken hatten.

Im allgemeinen galt der Biersatz allein für die Stadt, während die Brauer für den Verkauf über See freie Hand hatten. Nur 1574, 1593 und 1594 ward auch hierfür der Preis festgesetzt, dagegen 1595 einem jeden anheimgegeben, seewärts so teuer zu verkaufen, wie er könnte².

Die Feststellung des Preises war anfänglich durchaus Sache des Rates, wenn dieser auch, wie es im 16. und 17. Jahrhundert vielfach bezeugt ist³, zuvor darüber die Brauer hörte und er z. B. sich 1685 im April nicht einfach getraute, eine für notwendig erachtete Preisherabsetzung zu verfügen, sondern die Brauer durch Verhandlung dafür zu gewinnen suchte⁴. Doch müssen z. T. die Probeherren ausschlaggebenden Einfluß gehabt haben, wenn 1574 verlangt wird, daß ihnen ein Mißraten des Bräus angezeigt werden und sie den Kauf nach Gelegenheit setzen sollten⁵. Es ward wohl die Forderung aufgestellt, den Preis für gutes und schlechtes Bier verschieden zu stellen (wie es 1495 geschah), doch muß es um die Durchführung sehr mangelhaft gestanden haben⁶.

Während der Schwedischen Herrschaft zog das Tribunal die Entscheidung über den Preis an sich. Die Handhabe dazu

¹ 1684 Aug. 16, 1688 Nov. 21, 1694, 1700, 1706 Apr. 14, 1709 Dez. 6: Tit. X Nr. 2 Vol. c.

² 1574 § 5, 1593 § 12, 1594 Okt., 1595 Sept.: Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 38, 77—79.

³ Noch 1717 Jan. 17: Tit. XIV Nr. 2 Vol. 9.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 119—122.

⁵ 1574 § 6. Die Probe erstreckte sich nur auf das Seebier.

⁶ Forderung 1681 § 11, Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 44, 1685: ebd. Bl. 119, 1744 Okt. 16: Vol. c. 1682 Sept. 4 äußert der Rat, keine Tonne werde unter 4 Mr. zu Kauf gestellt, obgleich auch schlechtes Bier gebraut werde: Vol. 25 Bl. 66. Dem gegenüber die Brauer 1696, man unterscheide gutes und schlechtes Bier und schreibe danach den Taxt auf eine Tafel: Vol. 32. 1726 Nov. 22 klagen die bürgerlichen Deputierten, sie könnten gegenüber den Brauern für schlechtes Bier keinen entsprechend geringern Preis durchsetzen; bei einem Unterschiede von nur 4 Schillingen verdienten die Brauer nur durch »Verlängerung« ihres Biers: Vol. c.

boten Rücksichten auf die Bedürfnisse der Garnison, Übergriffe der Guvernöre, Streitigkeiten zwischen Brauern und Rat, schließlich auch das eigene Interesse als Käufer. Zuerst beschwerten sich die Brauer im Januar 1659, daß der Guvernör den Biersatz umgestoßen und den Preis nach eigenem Ermessen bestimmt habe. Dann mußte sich der Rat 1660, nachdem er im November des vorigen Jahres in einer Art Verzweiflung erklärt hatte, es sei nicht Ratssache das Bier zu setzen, ein jeder möge verkaufen, wie er könne¹, entschließen den Preis zu ermäßigen, da der Guvernör die Brauer mit Strafe bedrohte, wenn sie zu viel forderten und der Rat nicht eingriffe². Im folgenden Jahr verlangte das Tribunal vom Rate Niederhaltung des Preises³ und nötigte ihn im Januar 1663 zu einer Preisermäßigung⁴. 1685 mahnte der Rat, nachdem inzwischen 1676 Januar 3 in Rücksicht auf die Soldaten ein billigerer Preis verlangt worden war⁵, gegenüber dem Tribunal und der Garnison einige Diskretion zu gebrauchen und von dem auf 7 Mark festgesetzten Preise 6—8 Schillinge nachzulassen⁶. 1703 ward trotz Einwendungen der Brauer der Biersatz des Rates vom Tribunal bestätigt⁷; 1707 aber verbot der Kommandant bei der Paroleausgabe den Soldaten, für die Kanne, die auf 1³/₄ Schillinge gesetzt war, mehr als 1¹/₂ Sch. zu zahlen, und erst nach vielen Vorstellungen erklärte sich der Guvernör mit dem Satze des Rates einverstanden⁸. Darum bat Dezember 12 der Rat das Tribunal, den Biersatz zu bestätigen und das »Guvernement zu disponieren«, daß der Preis auch bezahlt werde. Wiederum klagte 1709 der Kommandant beim Tribunal über Erhöhung des Biersatzes⁹ und wollte sich auch mit der von jenem einstweilen angeordneten Ermäßigung nicht zufrieden geben noch den genehmigten Satz anerkennen¹⁰. Bei diesen Verhandlungen verlangte das

¹ Ratsprotokoll Bl. 261.

² Tit. X Nr. 2 Vol. c, durchgängig auch Quelle für das Folgende.

³ 1661 Nov. 6, Dez. 17.

⁴ Remonstrationen der Brauer 1663 Jan. 17.

⁵ Tit. XIV Nr. A Vol. 15.

⁶ Jan. 19. Nicht alle Brauer kamen dem nach: Apr. 6 Vol. c und Vol. 25 Bl. 119.

⁷ März 2 (Vol. 30).

⁸ Nov. 7 (Vol. c).

⁹ Okt. 12.

¹⁰ Okt. 17, Nov. 22.

Tribunal Auskunft, warum der Rat ohne Verständigung mit ihm den Biersatz zu ungewöhnlicher Zeit erhöht habe, wollte des Rates Erklärung, daß er bisher ohne solche den Preis festgesetzt habe, nicht gelten lassen und forderte Erwirkung seiner Zustimmung¹. Seitdem hat das Tribunal tatsächlich den Satz gemacht², wenn es auch dem Rate überließ, Vorschläge zu machen und den Satz in seinem eignen Namen bekannt zu geben. Wann der Rat begonnen hat, auch mit dem Ausschusse darüber zu verhandeln, habe ich nicht festgestellt³. Im Rate aber stimmten noch 1726 bei den betreffenden Beschlüssen die Brauer mit, wie es anfänglich bei der Zusammensetzung des Rates fast aus lauter Brauern nicht anders sein konnte und Herkommens geblieben war. Die Mitwirkung des Ausschusses hat bis 1831 gedauert.

Festgesetzt ward der Preis im 16. Jahrhundert bei Beratung der Brauordnung im September⁴, hernach Martini (Nov. 11)⁵, endlich auch im Januar⁶. Die Verschiebung ward dadurch verursacht, daß sich im September und oft auch im November die Entwicklung des Gerstenpreises noch nicht übersehen ließ⁷. Traten darin große Schwankungen ein, so war das eine Quelle von Verlegenheiten und nötigte zuweilen zu mehrfachen Änderungen. Während der Zeit des Reihebrauens konnten bei weichenden Korn-

¹ Okt. 14, 15.

² Zuerst 1709 Dez. 9. Nicht immer hat es die ihm gemachten Vorschläge genehmigt, z. B. nicht 1726 und 1734.

³ Bei dem starken Interesse der Bürger am Preise ist es erklärlich, daß der Ausschuß sich nicht damit begnügte, seine Wünsche über Bierarten und Beschaffenheit des Biers geltend zu machen. Seine Mitwirkung wird sich aus den Beschwerden der Bürger von 1726 ergeben haben. 1734 zog das Tribunal zu den Verhandlungen über das Bier außer Abgeordneten des Rates auch solche der Bürger heran. Seit 1744, wo es galt den unveränderlichen Biersatz einzuführen, ist das Mitwirken des Ausschusses außer Frage.

⁴ 1609 verschob man den Biersatz, bis der Preis zu übersehen wäre: Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 209.

⁵ Erklärung des Rates von 1662 Jan. 19 (Tit. X Nr. 2 Vol. c).

⁶ Der 1737 bestätigte beständige Biersatz sieht den Neujahrstermin als den Preis bestimmend vor. 1743 Okt. 25 kehrte man auf Bitte der Brauer zum Martinitermin zurück.

⁷ Vgl. Ausführungen zur Begründung des unveränderten Biersatzes von 1744 Sept. 15.

preisen die später an die Reihe Kommenden stark geschädigt werden, wenn eine Herabsetzung des Bierpreises nötig ward¹. Manchmal ließ man Rücksicht auf sie walten und schob hinaus.

Abhängig war der Bierpreis zumeist vom Preise der Gerste², und nur Einmal (1743) ward auch ein ungewöhnlich hoher Hopfenpreis berücksichtigt. Dies führte fast notwendig (gerade wie bei der Brottaxe) dazu, einen beständigen Biersatz aufzustellen, d. h. einen Tarif zu entwerfen, nach dem die Behörde ohne weiteres gemäß dem Preise der Gerste den des Biers feststellen konnte und wollte. Ein solcher ist aber erst 1737 aufgestellt worden³, und dann hat es nicht lange gedauert, daß die Brauer dagegen Sturm liefen, weil ihre sonstigen Unkosten nicht genügend in Rechnung gezogen würden. Sie erstrebten und erreichten auch schon 1744 einen unveränderlichen Biersatz⁴, der aber 1760 wieder durch einen von Jahr zu Jahr festzusetzenden abgelöst ward⁵, da die Brauer jetzt neben der Arrende in dem beständigen Biersatz den Grund ihres Verderbs erblickten⁶.

Die Begründungen, die die Brauer ihren Vorschlägen für den Bierpreis oder ihren Wünschen von Preiserhöhungen beigaben, in Kostenanschlägen bestehend, geben über das Brauwesen manchen Aufschluß⁷. Drei davon werden deshalb in einem Anhang mitgeteilt.

¹ Vgl. 1695 März 18 (Vol. c), 1710 im Herbst und 1714 Febr. 20 (Vol. g).

² Nach jetzigem Einkauf des Holzes, Hopfens und Gerste 1607 (Prot. extraj. S. 226), nach dem Gerstenpreise 1631 Jan. 8 (Tit. XIV Nr. A. Vol. 6). Nach dem Bescheide von 1739 Jan. 13 wäre bei dem beständigen Biersatz auch der Hopfenpreis in Betracht gezogen, kann es aber nur in sofern sein, als man eine Ausgabe für Hopfen bei der Berechnung berücksichtigt hat. 1703 Febr. 20 ward auch der Bierpreis der Nachbarschaft in Betracht gezogen.

³ Bestätigt 1737 Jan. 18. Erwogen und vorgeschlagen war solch perpetueller Biersatz schon 1710 und 1714 Nov. 19.

⁴ Schon 1721 Sept. 29 hatten die Brauer solchen festen Biersatz gewünscht.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 74, 99.

⁶ Ebenda Bl. 52.

⁷ Man wird ohne Gefahr zu irren annehmen dürfen, daß die Berechnungen keineswegs eine sichere Unterlage bieten, wenn auch Bürgermeister Wagener 1703 nichts Erhebliches dagegen einzuwenden wußte. Die

Eine Zusammenstellung der mir bekannt gewordenen Bierpreise (für die ältere Zeit) und der Biersätze (seit 1574) wird, wenn sie keinen andern Nutzen haben sollte, wenigstens das außerordentliche Schwanken der Preise veranschaulichen. Ich ordne nach diesen.

Es kostete also die Tonne Bier

5	Schillinge	4	Pfenninge	1287 ¹
5	»	11	»	zwischen 1260 und 1270 ²
7	»	4	»	1328
8	»	—	»	1353, 1508
8	»	8	»	1329
9	»	4	»	1329
9	»	8	»	1354 ³
10	»	—	»	1412, 1508, 1530
11	»	—	»	1436, 1507, 1508, 1510, 1511, 1515—1517
11	»	6	»	1517
11	»	8	»	1453 ⁴
12	»	—	»	1373 ⁵ , 1415, 1426, 1428, 1433 ⁶ , 1469, 1472, 1475, 1479, 1491, 1508, 1509, 1514—1520, 1526, 1535
12	»	6	»	1515
13	»	—	»	1435, 1437, 1479, 1514, 1515, 1517, 1518, 1524, 1525
13	»	3	»	1470, 1474

Unkosten fand er zu hoch angesetzt, weil die Ordnungen nicht befolgt würden. Kritischer äußerte sich 1725 der Vizepräsident des Tribunals, indem er meinte, die Berechnungen könnten von jemand, »der umb der brauer ihre künste weiß«, zweifelhaft gemacht werden. Tit. X Nr. 2 Vol. c.

¹ MUB 3 Nr. 1908 (1 Last 4 Mark). Die Preise für die Jahre 1328 bis 1353 sind dem Liber parvus civitatis, die für 1411—1437 Rechnungen des Heil. Geistes, die von 1416—1491 Amtsbüchern der Krämer und Knochenhauer sowie Urkunden, die von 1507—1535 Rechnungen von S. Georgen, die von 1548—1558 Rechnungen von S. Nikolai entnommen. Die Preise aus den Rechnungen vom Heil. Geiste, von S. Georgen und S. Nikolai hat Dr. Crull ausgezogen.

² Ältestes Stadtbuch § 1131 c (8 Mr. 14 Sch. als Schuld für 2 Last).

³ MUB 13 Nr. 7928.

⁴ HUB 8 Nr. 245 Einleitung (4 Mr. 4 Sch. Entschädigung für 1/2 Last).

⁵ MUB 18 Nr. 10424 S. 269.

⁶ Handlungsbuch Heinr. Ganskows. So viel Bier er auch verkauft, so verzeichnet er höchst selten den Preis, an andern Stellen fehlen die Jahreszahlen.

13	Schillinge	4 Pf.	1373 ¹
14	»	— »	1431—1434, 1478, 1480, 1486, 1514, 1515, 1520, 1522—1529, 1531, 1548
15	»	— »	1411, 1474, 1477, 1478, 1481, 1522, 1523, 1525
16	»	— »	1369 ² , 1370 ³ , 1488, 1496 ⁴ , 1519, 1520, 1523, 1531, 1549
18	»	— »	1416 ⁵ , 1481, 1531, 1550
19	»	— »	1483, 1484
20	»	— »	1482, 1483, 1556, 1558
20	»	7 »	1483 ⁶
21	»	6 »	1561 ⁷
22	»	— »	1556
22	»	8 »	1439 ⁸
23	»	— »	1492 ⁹
23	»	6 »	1555
24	»	— »	1442 ¹⁰ , 1551, 1552
24	»	2 ¹ / ₂ »	1434 ¹¹
26	»	— »	1553
30	»	— »	1557

1560 wird von herzoglicher Seite behauptet, der Preis sei in den letzten 30 Jahren von 9 und 10 Schillingen auf 32 gesteigert, wogegen Wismar als damaligen Höchstpreis 22 oder 23 Schillinge angibt¹².

Bei den Preissetzungen, die nun folgen, kann man unsicher sein, ob der Betrag der Akzise mitgerechnet ist oder nicht. In der spätern Zeit ist es nicht der Fall, wie es auch wegen der Befreiungen mancher davon unpraktisch gewesen wäre. Wo es feststeht, habe ich o. A. (ohne Akzise) hinzugefügt. Es ist also der Preis gesetzt auf

¹ MUB 18 Nr. 10424 S. 268 (2 Last 20 Mr., der Text ist verderbt, aber ohne Zweifel so herzustellen).

² Nirrnheim, das Hamburgische Pfundzollbuch von 1369 S. XXXVIII (18 Last 35 Tonnen 254 Mr.).

³ MUB 16 Nr. 10112 S. 619.

⁴ Zeugebuch S. 66.

⁵ Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 8 S. 266 (mit Fracht und Ungeld).

⁶ 7 Last nach Bergen bestimmt, also Bergerlast, (die Last 18 Mr.

⁷ Rechnung von S. Marien.

⁸ LUB 9 Nr. 191 (28 Last).

⁹ Knochenhauerbuch, mit Ungeld.

¹⁰ Hans. Geschbl. Jahrg. 1874 S. 62 (1 Last 18 Mr.).

¹¹ HR. II, 1 Nr. 375 (18 Tonnen 21 Pfund 16 Sch.).

¹² Tit. V Vol. 4 S. 584, 593 f.

2	Mark	—	Sch.	1574, 1575 (für den Ausschank), 1605 ¹
2	»	2	»	1593, 1594, 1596, 1601, 1606, 1607 ²
2	»	4	»	1595 ³
2	»	6	»	1607 ⁴
2	»	8	»	1597 ⁵
3	»	8	»	1654 Nov. ⁶ o. A.
3	»	12	»	1668 o. A.
4	»	—	»	1663 o. A., 1672, 1680—1683, 1685—1691, 1703—1706 ⁷
4	»	4	»	1664
4	»	8	»	1654 Nov., 1659 Jan. o. A., 1660 o. A., 1665, 1674 o. A., 1685 Dez. 16 o. A. ⁸ , 1692, 1693, 1695 ⁷ , 1702, 1703 Jan., 1705 Jan., 1706 Apr. (für Hausbedarf, für Krüger 4 M. 12 Sch.), 1707 ⁷
5	»	—	»	1692 ⁷ , 1694 (für Tribunal und Militär, für Krüger 4 Sch. mehr), 1700 o. A. (für Krüger 4 Sch. mehr), 1701, 1702 ⁷ , 1703 ⁷ , 1707 o. A., 1708 ⁷ , 1711 ⁷ , 1722, 1723 ⁹ , 1724 ⁹ , 1730—1732
5	»	4	»	1693 ⁷ , 1696 ⁷ , 1710 ⁷ , 1713 ⁷ , 1726 ⁹
5	»	8	»	1659 o. A. (Wunsch der Brauer), 1735
5	»	12	»	1709 (für Krüger 4 Sch. mehr)
6	»	—	»	1631 ¹⁰ , 1658, 1659, 1684 o. A. (für Krüger), 1696 ¹¹ , 1697 ¹¹ , 1700 ¹¹ , 1709 (Okt. 12 auf 7 Mr. erhöht), 1712 ¹¹ , 1721, 1724, 1725 ¹² , 1728 (in Anbetracht der Armut der Brauer), 1729, 1730 ¹² , 1737 Jan. 23, 1744 Sept. 23 o. A., unveränderlicher Biersatz, 1774 Apr. 11 ¹³ o. A.
6	»	2	»	1606

¹ Ordnung § 5, Prot. extraj. Bl. 19, Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 114.

² 1593 § 12, Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 77, 131, 1601 § 11, Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 125, 157.

³ Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 77.

⁴ Prot. extraj. S. 226.

⁵ Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 155.

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. c (Quelle für alle Angaben ohne Nachweis).
Zu diesem Preise waren vor 1583 Sept. 21 8 Tonnen nach Norwegen verkauft (Tit. X Nr. 1 Vol. 2).

⁷ Zusammenstellung der Preise von 1680—1714 von 1715 Febr. 28.

⁸ Der Dezemberpreis galt noch 1686. 1685 ward nach einer Behauptung von 1699 März 13 das Bier dreimal gesetzt zu 7 Mr., 6 Mr., 4 Mr. Tit. XIV Nr. A Vol. 16.

⁹ Zusammenstellung von 1734 Nov. 18.

¹⁰ Köppe, Kollektaneen S. 408.

¹¹ Zusammenstellung von 1715 Febr. 28.

¹² Zusammenstellung von 1734 Nov. 18.

¹³ Tit. X Nr. 2 Vol. 41.

6 Mr.	4 Sch.	1710 Apr. 9.
6 »	8 »	1661 o. A., 1685 Apr. 6 ¹ , 1716—1721 ² , 1717 Jan. 17 ³ , 1726, 1727 ² , 1728 ² , 1741
7 »	— »	1684 ⁴ , 1685 Jan. 19 ⁵ , 1698 ⁴ , 1709 Okt. 12 (bis vor kurzem 6 Mr.), 1783 ⁶ o. A.
7 »	4 »	1663 Jan. 19
7 »	8 »	1714 Nov. 10 (Zeit der Belagerung) o. A.
8 »	— »	1665, 1698 ⁴ , 1699 ⁴ , 1714 Nov. 24 (Zeit der Belagerung), 1715 ² , 1765 Aug. 1 ⁷ o. A., 1810 Dez. 10 ⁸ , 1821 Febr. 28 ⁹
9 »	— »	1823 Apr. 7 ¹⁰
10 »	— »	1810 Mai 16, 1811 Okt. 28, 1847 Jan. 26 ¹¹
11 »	— »	1827 Febr. 14 ¹²
12 »	— »	1816 Nov. 20 ¹³
15 »	— »	1818 Dez. 5 ¹⁴

Es war die Tonne Bier auf 4 Mr. gesetzt bei einem Gerstenpreise von 11—15 Schillingen für den Scheffel¹⁵, auf 4 M. 8 Sch. bei 16—18 Sch., auf 5 Mr. bei 17—21 Sch., 1722, 1723, 1731, 1732 bei 14—16, 1724 bei 25 und 26 Sch., 1703 anfangs bei 11 und 12 Sch., auf 5 Mr. 4 Sch. bei 20—25 Sch., 1726 bei 15 und 16 Sch., auf 5 Mr. 12 Sch. bei 27 und 28 Sch., auf 6 Mr. bei 21—25 Sch., 1725, 1729 und 1730 bei 13—17 Sch., auf 6 Mr. 8 Sch. bei 16 und 17 Sch. (1721), 18 und 19 Sch. (1728), 19—21 Sch. (1716, 1717, 1718, 1720), 23 und 24 Sch. (1727), 27 und 28 Sch.

¹ Rat verlangt Ermäßigung auf diesen Preis.

² Zusammenstellung von 1734 Nov. 18.

³ Tit. XIV Nr. 2 Vol. 9.

⁴ Zusammenstellung von 1715 Febr. 28.

⁵ Denen vom Tribunal und dem Militär sollten 6—8 Sch. weniger abgefordert werden.

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 369.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. 41.

⁸ Wism. Zeit. 1811 Nr. 2.

⁹ Ratsprotokolle. 1823 Apr. 7 reden die Brauer von einer angeblichen freiwilligen Preisermäßigung auf diesen Satz.

¹⁰ Die Brauer erklären, diesen angeblich alten Satz wieder in Kraft treten lassen zu müssen. W. Z. Nr. 29.

¹¹ Ratsprotokoll, W. Z. Nr. 87, W. Z. Nr. 7.

¹² W. Z. Nr. 16.

¹³ W. Z. Nr. 95.

¹⁴ Ratsprotokoll.

¹⁵ Nach den Zusammenstellungen von 1715 Febr. 28 und 1734 Nov. 18.

(1719), auf 7 Mr. bei 35 und 36 Sch. (1684 und 1698), auf 8 Mr. bei 34 (1714) und 36—40 Sch. (1698, 1699, 1714, 1715).

Der vom Tribunal 1737 bestätigte beständige Biersatz¹ sah bei einem Gerstenpreise

Sch.	Mr. Sch.	Sch.
von 8—10	für die Tonne Bier einen Preis von 4 —,	für die Kanne von 1 1/2
» 11—14	» » » » » » » 4 8,	» » » » 1 3/4
» 15 u. 16	» » » » » » » 4 12,	» » » » 1 3/4
» 17 u. 18	» » » » » » » 5 —,	» » » » 1 3/4
» 19 u. 20	» » » » » » » 5 8,	» » » » 1 3/4
» 21—24	» » » » » » » 6 —,	» » » » 2
» 25—27	» » » » » » » 6 8,	» » » » 2 1/4
» 28—30	» » » » » » » 7 —,	» » » » 2 1/4
» 31 u. 32	» » » » » » » 7 8,	» » » » 2 1/2

vor.

Die Kanne Bier kostete

	8 Pfennige	1574 (§ 5), 1593 (§ 12), 1601 (§ 11)
	9	» 1607 (Prot. extraj. S. 226)
1 Schilling	3	» 1654 Nov. 27 (tadelhaftes 1 Sch.), 1668
1	» 6	» 1654 Nov. 10, 1663, 1665, 1685 Dez., 1688 (minder gutes 1 Sch. 3 Pf.)
1	» 9	» 1658, 1659, 1660, 1685 Jan., 1700, 1706, 1707, 1730
2	» —	» 1659 (Wunsch der Brauer), 1694, 1717 Jan. 17 (Tit. XIV Nr. 2 Vol. 9), 1774 Apr. 11 (Tit. X Nr. 2 Vol. 41)
2	» 3	» 1685 Jan. 19, 1741
2	» 6	» 1783 Nov. 1 (Tit. X Nr. 2 Vol. 41)
2	» 9	» 1765 Aug. 1 (Tit. X Nr. 2 Vol. 41)
3	» —	» 1665

Der Stop kostete 1707 1 Schilling.

Vom Faßbier kostete die Tonne 1658 10 Mark, 1659 wünschten die Brauer einen Preis von 9 Mr. 4 Sch. ohne Akzise. Die Kanne davon kostete 1654 Nov. 10 2 Sch., 1659 2 Sch. 3 Pf., 1658 und 1659 2 Sch. 6 Pf. (denselben Preis wünschten die Brauer 1659 im Nov.).

Die Tonne Tafelbier kostete 1561 12 Schillinge und war gesetzt auf

3 Mr. 4 Sch. 1709 bis kurz vor Okt. 12, 1744 Sept. 23 im unveränderlichen Biersätze,

¹ Lembke, jus statutarium Wismariense in Folio 1 S. 143.

3	Mr.	8	Sch.	1741 (Kanne 1 $\frac{1}{4}$ Sch.), 1774 Apr. 11 o. A. (Kanne 1 Sch.)
3	»	12	»	1717 Jan. 17
4	»	—	»	1709 Okt. 12 (bis vor kurzem 3 Mr. 4 Sch.), 1783 Nov. 1 (Kanne 1 $\frac{1}{4}$ Sch.), um 1822 (1823 Apr. 7 heben die Brauer ihre freiwillige Preisermäßigung auf diesen Satz auf)
4	»	4	»	1765 Aug. 1 (Kanne 1 $\frac{1}{2}$ Sch.)
4	»	8	»	1810 Dez. 10, 1821 Febr. 28, 1823 Apr. 7 (nach Preisermäßigung wieder in Kraft tretend)
5	»	—	»	1810 Mai 16, 1811 Okt. 28, 1813 Juli 19
5	»	8	»	1827 Febr. 14
6	»	—	»	1847 Jan. 26
6	»	8	»	1816 Nov. 20
8	»	8	»	1818 Dez. 5

Die Tonne K o v e n t kostete nach den Rechnungen von S. Georgen

2	Schillinge	—	Pfenninge	1519 und 1520
2	»	6	»	um 1430 ¹
3	»	—	»	1507, 1510, 1511, 1514—1518, 1520, 1525, 1527
3	»	2	»	1520
3	»	6	»	1526
4	»	—	»	1508, 1509, 1515, 1519, 1523—1525, 1531.

Die Tonne letzter Wert wird 1710 im April und 1714 Febr. 27 von den Brauern zu 6 Schillingen in Rechnung gestellt. Der Preis für 1 Tonne Schwachbier war 1847 4 Mark.

22. Die Akzise.

Von erheblichem, wenn auch im einzelnen nicht erkennbarem Einfluß auf die Entwicklung der Brauerei und den Absatz des Biers müssen die daheim und in den auswärtigen Absatzgebieten auf das Bier gelegten Akzisen gewesen sein. Ihnen ebensowohl wie Preissteigerungen der Zutaten und erhöhten Unkosten wird die zunehmende Verdünnung des Biers zugeschrieben werden müssen, da die Kunden unvergleichlich schwerer als jetzt, wo die Bürger Preissteigerungen gegenüber fast wehrlos und hilflos dastehn, zu bewegen waren sich Preiserhöhungen gefallen zu lassen. Verband sich, wie zeitweise in Dänemark, mit der Akzise die Festsetzung eines niedrigen Preises, so hieß es entweder das Bier zu Hause behalten oder im Wasserzusatz einen Ausgleich finden.

¹ Handlungsbuch Ganskows »drunke«.

Hier kann nur die Wismarsche Akzise in aller Kürze berücksichtigt werden. Sie war zuerst um 1427 auf das Bier gelegt und, nachdem sie inzwischen dem Unwillen der Bürger hatte geopfert werden müssen, 1430 unter landesherrlicher Bestätigung aufs neue eingeführt worden. Man machte zu ihren Gunsten mit Recht geltend, daß auch der fremde Mann [und die Geistlichen], denen sonst mit Steuern nicht beizukommen war, diese Last mittragen mußten. Wie lange sie damals fortbestanden hat, ist unbekannt. 1462 warf der Landesherr der Stadt vor, sie habe 16 Jahre lang wider seinen Willen Akzise erhoben und, als er ihre Einstellung verlangt habe, sie ohne sein Wissen abgeschafft. Wiederum bestand um 1460 eine Abgabe von Lebensmitteln, die ausgeführt wurden, und ward 1535 aufs neue die Akzise für vier Jahre eingerichtet. Nochmals trat sie 1561 ins Leben, um übernommene landesherrliche Schulden tilgen und verzinsen zu können, diesmal auf die Dauer. Denn es erwies sich bald, daß sie jetzt für den Haushalt der Stadt unentbehrlich war, so sehr und so leidenschaftlich auch die Bürger in verblendeter Verkennung der Dinge dagegen eiferten. Demgemäß hat sie bis 1863 (als Konsumtionsakzise noch wenige Jahre länger) fortbestanden. Im Jahre 1600 mußte der Rat in Anlaß der innern Streitigkeiten die bis dahin als unnötig und unerwünscht angesehene landesherrliche Einwilligung erbitten und sich zu einer jährlichen Anerkennungszahlung verstehen, die 1623 und 1636, wo eine Erhöhung der Akzisesätze und der Fortbestand für alle Zeiten bewilligt ward, jedesmal verdoppelt ward, so daß zuletzt jährlich 800 Gulden (in jetziger Währung 1400 Mr.) zu zahlen waren. Hatte die Akzise anfänglich nur das Bier betroffen, so war sie 1561 und in erhöhtem Maße seit 1584 auch auf andere Gegenstände des Verkehrs ausgedehnt worden. Neben ihr her ging noch ein Hafengeld von der Ware.

Erhoben wurden 1561 vom Bräu Malz, von den Beibrauern vom Drömt Malz, 1 Gulden, von der Tonne Bier in der Stadt 4 Schillinge¹, zur See 2 Pfennige. Der neue Tarif von 1584

¹ Seit Mai 1565 wurden nur 2 Sch. von der Tonne und erst seit 1573 Juni 13 wieder 4 Sch. erhoben: Tit. XI Nr. 2 Vol. 1. Die 1600 behauptete zweimalige Herabsetzung der Akzise vor 1573 (Tit. I Nr. 3 Vol. 6 Bl. 500) bezieht sich auf das Brauzeichen, über dessen später erhöhte Kosten in Kap. 10 und 7.

setzt an die Stelle des Guldens seinen damaligen Wert von 24 Sch., sonst blieb es für das Bier im allgemeinen beim Alten. Im Landgebiete der Stadt innerhalb der Landwehr wurden statt 4 Sch. nur 3 erhoben. Beim Kovent sollte nur das dazu gebrauchte gute Bier versteuert werden¹, Rostocker Bier die Tonne 8 Sch., Hamburger 10, Danziger oder Prüßing das Faß 12 Sch. geben, ebenfalls 12 Sch. das Faß [fremder] Mumme. Vom Faßbier wurden nach dem Akzisebuche von 1615/6 5 Sch. vom Faß genommen². 1629 ward beschlossen, von jeder aufs Land gehenden Tonne Bier 2 Sch. zu erheben³. Seit 1623 (wo, wie erwähnt, herzoglicherseits gestattet war die Akzise zu verdoppeln, aber keine Akziserolle vorliegt) ward die Tonne Wismarsches Biers in der Stadt mit 8 Sch., die fremdes Biers mit 1 Mark belegt, seit 1636 bei nochmaliger Verdoppelung in der Stadt die Tonne Wismarsches Bier mit 1 Mr., das Faß Faßbier wie Mumme mit 1 Mr. 4 Sch.⁴, die Tonne Tafelbier mit 8 Sch., von fremdem Bier das Danziger mit 3 Mr.⁵, Rostocker und anderes mit 2 Mr. versteuert. Vom Bier aufs Land wurden für die Tonne 6 Sch. erhoben, ebensoviel für Mumme und Faßbier. Verschifftes Bier hatte die Last Tonnenbier 8 Sch., die Faßbier 10 Sch. zu zahlen. 1663 nahm man gleichmäßig 12 Sch. von der Last Bier wie Faßbier. Als Hafengeld kamen 1663 von der Tonne Bier 1 Sch. 4 Pf., vom Faß 2 Sch. zur Hebung, von der Last Faßbier oder Mumme 1 Mr. 8 Sch., von der Tonne fremden Biers 4 Sch. Jedoch sollten von jeder Last Bier nach Schweden und Lübeck überhaupt nur 4 Sch. genommen werden⁶. Die Tonne Halbtafelbier sollte 1696 4 Sch. Akzise zahlen⁷. Die Ordnung von 1724 belegte auch die bis dahin steuerfreien Nebenprodukte mit Akzise, das Faß Pannadahl vom Faßbier mit 10 Sch. (die Tonne mit 8), von der Mumme mit 8 Sch. (die Tonne mit 6), das Faß Mittelwert vom Seebier mit

¹ Also bei der üblichen Mischung halb und halb 2 Sch. von der Tonne Tafelbier. So auch nach dem Akzisebuch von 1615/6.

² Tit. X Nr. 2 Vol. k. Gemäß dem Verhältnis von Faß und Tonne zu einander.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. n.

⁴ Gemäß den Größenverhältnissen von Faß und Tonne.

⁵ Seit 1663 nur noch 2 Mr.

⁶ Erklärung von 1726 Okt. 4.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. 31, Apr. 11.

5 Sch. (die Tonne mit 4), endlich die Tonne Pannadahl vom Tonnenbier mit 4 Sch. Sonst trat damals in der Bierakzise keine Änderung ein. 1766 fiel die Akzise für das Bier fort und ward die für das Malz verdoppelt. Vom Drömt wurden 4½ Taler statt 2¼ erhoben.

Die Bürgermeister waren seit 1629 akzisefrei und zahlten auch nichts für das Brauzeichen¹, bis diese Befreiung mit dem Ende des Jahres 1831 in Folge der neuen Gehaltsordnung aufhörte. Die Ratmannen dagegen waren akzisepflichtig². Syndikus, Physikus, Sekretäre, Geistliche, Lehrer und Diener waren frei, desgleichen Schiffer für ihren Schiffsbedarf. Seit der Schwedischen Zeit genossen die Tribunalisten für sich und ihre Angehörigen und die Militärbedienten für den eignen Verbrauch Akzisefreiheit³. Die übermäßigen Forderungen der Offiziere an Freizetteln wurden vom Guvernör 1686 nicht gebilligt⁴. Auch Unteroffiziere und Korporale erhielten Freizettel (1743)⁵. Andere Befreiungen, die manchem einzelnen bewilligt waren, können übergangen werden. Erwähnenswert sind aber Befreiungen von der Bierakzise gelegentlich des Neubaus von Schiffen (nach Ermessen der Bürgermeister, 1612) oder Häusern (für das bei einem Bau zu verbrauchende Bier, 1629)⁶. Bis 1725 war der Hausbedarf der Brauer an Bier oder Tafelbier akzisefrei. Das fiel bei der damaligen Neuordnung weg⁷. Daß alle diese Befreiungen der Akzise erhebliche Mengen entzogen, erweisen die Auszüge aus den Bierbüchern 1692—1765⁸.

¹ Bestätigt durch Urteil des Tribunals 1701 Apr. 11: Tit. I Nr. 3 Vol. 11.

² Antwort des Rates auf die Klage der Bürgerschaft 1774, gravamen 16.

³ Resolution 1653 Dez. 24, 1680 März 20.

⁴ Tit. VII Nr. 2 Vol. 8 Bl. 54.

⁵ Tit. XI Nr. 1 Vol. 7.

⁶ Prot. extraj. S. 1, Tit. XI Nr. 1 Vol. 7.

⁷ Ordnung von 1725 § 8 (3—4 Tonnen), Entscheidung der kgl. Kommission von Sept. 10 § 5 (Hausbedarf), Allerhand Ordnungen und Rollen 3 Bl. 2. Wegen Tafelbiers Akziseordnung 1743 § 6. Wie sich damit die Behauptung des Ausschusses von 1763 verträgt, daß die Brauer für ihren Bedarf Akzisefreiheit hätten (Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 253), weiß ich nicht.

⁸ Vgl. die Tabelle in Kap. 19. An Faßbier und Mumme waren akzisefrei 1692/3 47 Faß, 1702/3 20½, 1706/7 22½, 1709/10 21, 1717/8 18, 1727/8 6, 1737 8, 1747/8 3½ Faß.

Viele Not hatte man aber, die pflichtige Akzise einzubekommen. Denn es war leicht zu verordnen, daß kein Brauer ohne Akzisezettel Bier aus seinem Keller lassen sollte, aber schwer der Hinterziehung einen Riegel vorzuschieben. Auch die Eidleistung der Brauer half nicht, zudem war sie auf die Dauer nicht haltbar. Die Träger, die das Bier aus den Kellern schafften, darauf zu vereidigen, wie es die Brauer wünschten¹, schien dem Rate nicht angängig, es seien unbedachtsame Leute, und oft brächten ihre Weiber das Bier aus².

Es blieb neben der Vereidigung der Brauer nur die Kontrolle durch die vorgeschriebenen Bierbücher³, in denen sie angeben mußten, wohin sie ihr Bier abgesetzt hatten. Als sich 1592 die Mehrzahl weigerte diese vorzulegen, wurden sie mit Vorenthaltung der Brauzeichen bedroht⁴. Neue Brauzeichen wurden gemäß der Akziseordnung von 1584 immer erst nach Ablieferung der Bierzettel ausgegeben, die der Schreiber mit dem Akzisebuch vergleichen sollte. Im Akzisebuch sollte nach jener Ordnung für jeden Brauer eine Rubrik eingerichtet sein, und erhaltene Beispiele bestätigen die Durchführung.

Der Unterschleif muß bedeutend gewesen sein. In der Brauordnung von 1574 wird behauptet⁵, es würde für 3 oder 6 Tonnen Akzise gezahlt und es würden 10 oder mehr Tonnen aus dem Keller gebracht. 1582 hielt der Rat den Bürgern vor, sie wüßten selbst wohl, wie untreu akzisiert würde⁶.

Eine Sicherung der Akziseeinnahme aus dem Bier ward für die Stadt von 1725—1766 erst dadurch geschaffen, daß die Brauer den jährlichen Ertrag von 4000 Talern gewährleisteten⁷, denn es kam nie so viel ein, daß sie nicht erheblich hätten zuschießen müssen⁸.

¹ 1589 und 1592: Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 87, 111.

² 1592: a. a. O. Bl. 111.

³ Ordnung 1574 § 13.

⁴ Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 111.

⁵ § 13.

⁶ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 Bl. 211, allerdings nicht das Bier besonders betreffend.

⁷ Vgl. Kap. 10.

⁸ Schon in den ersten 10 günstigsten Jahren mußten sie 3441 Taler zuschießen: Tit. X Nr. 2 Vol. 41.

Anhang.

Adam Köppe berechnete 1631 die Kosten eines Bräus in folgender Weise¹:

12 drömpft maltzes, jeder scheffel 2 mr. 12 sch.	396	mr.	—	sch.
4 scheffel maltzes zue matten	11	»	—	»
vor hopfen	30	»	—	»
vor holtz	20	»	—	»
auf den acciß und collectencamer	15	»	—	»
dem meister- und schopffenbrawer	3	»	—	»
den mulenknechten	1	»	8	»
vor 1 tonne biehr, so uber das brawen wirt außgetrunken	6	»	—	»
vor eßen	6	»	—	»
der seiwarschen.	—	»	6	»
vor liechte	1	»	8	»
vor haußheur	10	»	—	»
thonnenschledt und tonnenwaschen	10	»	—	»
tappelgeldt	4	»	14	»
meckelgeldt den dregern	2	»	7	»
denselben spundtgelt	—	»	6	»
sackgelt	1	»	—	»
seistro	—	»	8	»
	<hr/>			
	529	mr.	9	sch.

Hieraus 80 Tonnen zu 6 Mr. 480 Mr., für Seih 10 Mr., also Verlust 39 Mr. 9 Sch.

1672 im November berechneten die Brauer²:

12 drömpft maltz à scheffel 18 sch.	162	Mr.	—	sch.
wegen 3 geheuffter matten, 4 schlechte scheffel ge- rechnet.	4	»	8	»
2 drömpft hopffen à 45 mr.	90	»	—	»
2 faden holtz à 12 mr.	24	»	—	»
den mülenknechten ohne brantwein	1	»	8	»
dem meisterbrauer	2	»	—	»
denen beyden helffebrauern	2	»	2	»
der seywarterin	—	»	10	»
dem kunstmeister an waßergelt	—	»	12	»
für 1 tonne bier, so beym brauen wirt ausgetrunken .	3	»	12	»
für eßen und trinken in die mühle und eßen beym brauen	10	»	—	»
für licht	2	»	—	»
daß bier zu faten	—	»	12	»

¹ Kollektaneen S. 407 f. In der Form gekürzt.

² Tit. X Nr. 2 Vol. c, in der Form gekürzt.

den dregern spuntgelt	—	mr.	8	sch.
denen selben an dregerlohn oder meckelgelt, wan sie bier holen	5	»	4	»
für haußheuer, kueffen-, pfannen-, tonnen- und sackschlet, item dem altbinder, tonnenbände, tonnenwäsche und waß an eßen und trinken dabey uffgehet	50	»	—	»
2 dienstboten vom brauels, einem jeden 24 sch.	3	»	—	»
vor seystroh	1	»	—	»
	<hr/>			
	363	mr.	12	sch.

Einnahme von 7 Last Bier, accise und tappelwitten ab- gerechnet, à tonne 8 mr. 8 sch.	294	»	—	»
Verlust.	69	»	12	»

1681 wird noch das Brauzeichen in Rechnung gestellt, statt Tonnenverschleißes 1 Last Tonnen zu 11 Mr. eingestellt, die Arbeit der Altbinder mit 1 Mr. (2 Tage zu je 8 Sch.) angesetzt, für Tonnenbänder 2 Mr., für Hausheuer, Interesse und Braugerät 36 Mr.

1730 Martini berechneten die Brauer¹:

15 drömpft gesichteten maltzes à scheffel 19 sch.	71	taler	12	sch.
3 gehäuuffte sch. maltz anstat der mätzen an den müller	1	»	24	»
2 drömpft hopffen	6	»	—	»
2 faden lang buchenholtz zum brauen, brühen und tonnenwaschen.	10	»	—	»
an die cämmerey als mätzengeld	4	«	—	»
zu ergänzung der 4000 taler bieraccise	10	»	—	»
für das brauzeichen, item dem buchhalter und accisen- schreiber	2	»	25	»
die küfens und braupfanne zu repariren	12	»	—	»
zu braurönnen und anderer geräthschafft	3	»	—	»
für 1/2 last neue tonnen zu jedem bier	2	»	—	»
das klopfen, binden und nachbinden kostet	1	»	32	»
die tonnen auszubrühen	1	»	—	»
für seystroh	—	»	40	»
denen mühlenknechten an lohn	—	»	27	»
dem meisterbrauer an lohn	1	»	24	»
denen beyden hülfbrauern ditto	—	»	36	»
der seywärterin ditto	—	»	12	»
die arbeitsleute bekommen an sey für	1	»	6	»
an schwachen trincken iidem	—	»	36	»
die geste kostet. ²	1	»	32	»
das bier zu faßen und zu spunden	—	»	44	»

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. c, in der Form gekürzt.

² 1734: 2 gäste, womit das bier gestellet wird, 4 taler 32 sch.

das eßen und trincken während der zurüstung und beim brauen kostet gerne	9	taler	—	sch.
für licht zum brauen, imgleichen bei abholung des biers	1	»	36	»
die das bier faßen nebst dem meisterbrauer bekommen an gutem bier jeder 5 kann	—	»	30	»
an gelde bekömmt ein jeder als 3 personen à 5 sch..	—	»	15	»
die fortsetzere der trichter jeder 4 sch.	—	»	12	»
die brauerdirne bekömmt.	—	»	24	»
die tragers bey abholung des biers für jede tonne 1 sch.	1	»	42	»
der zapfeschilling trägt gleichfalls aus	1	»	42	»
der cassaschilling auch.	1	»	42	»
die tragers, wenn sie taffelbier holen, absorbiren . .	2	»	—	»
des kunstmeisters gebühr ist	—	»	6	»
der brauerbothe genießet.	—	»	6	»
			<hr/>	
	153	taler	29	sch.
Einnahme für 90 tonnen bier	180	»	—	»
das schwache trinken an sich mit dem, was zum taffelbier kömmt, höchstens.	3	»	—	»
für den sey	3	»	16	»
für die geste	2	«	32	»
			<hr/>	
	189	taler	—	sch.

Inhalt.

	Jahrgang 1915	Seite
1. Bedeutung des Brauwerks für Wismar		263
2. Die Anfänge der Brauerei		264
3. Allgemeine Übersicht über die Entwicklung, insbesondere die Anzahl der Brauer		266
4. Die Hilfskräfte		274
5. Ausschluß der Fremden, der Schwachen und der Handwerker vom Brauen		280
6. Brauhausgerechtsame und andere Vorbedingungen des Brau- rechts		282
7. Beibrauen und Kleinbrauen		286
8. Brauordnungen und deren Durchführung		291
9. Regelung, wie oft gebraut werden darf		294
10. Brauzeichen und Reihebrauen		297
11. Das Malzen und der Malzhandel		307
12. Der Hopfen		316
13. Das Wasser		328
14. Das Brauen		330
15. Die Probe		347
	Jahrgang 1916	
16. Das Bier und seine Beschaffenheit, auch im Verhältnis zu anderem Bier		145
17. Besondere Bierarten		147
18. Fremde Biere		163
19. Wie viel ward gebraut?		165
20. Der Absatz des Biers		167
21. Die Preissetzung		205
22. Die Akzise		216
Anhang		221

IV.

Vom deutschen Kontor in Kowno.

Von

Walther Stein.

Die Eroberung der alten Kernlande Litauens durch die deutschen Heere im Sommer 1915, der Fall der gewaltigen Festung Kowno und die Besetzung der alten Hauptstadt Wilna riefen Vielen auch die in weiter Ferne liegende Vergangenheit dieser Landschaften und Städte wieder ins Gedächtnis zurück. Die zahlreichen erbitterten Kämpfe des deutschen Ordens mit dem Großfürstentum Litauen traten lebendig in die Erinnerung; auch das friedliche Vordringen des Deutschtums während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters in diesen Gebieten bot der Gegenwart eine willkommene Anknüpfung an die Vergangenheit. Und alles dies erschien zugleich als eine dringende Mahnung an die Gegenwart. Immerhin dürften die wirtschaftlichen Beziehungen der Deutschen zu Litauen während der früheren Zeiten der größeren Öffentlichkeit am wenigsten bekannt sein. Selbst bei den Historikern möchte man im allgemeinen nicht ohne weiteres eine genauere Kenntnis dieser Dinge voraussetzen, obgleich die handelsgeschichtliche Forschung doch manchen wichtigen und lehrreichen Beitrag zur Geschichte der älteren deutsch-litauischen Beziehungen zu liefern vermag. Aber auch die allgemeine Handelsgeschichte hat bisher selten von diesem Teil ihres Gebietes berichtet. Über die einstmalige Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Kowno, das deutsche Kontor, wie man sie gleich den großen Niederlassungen der deutschen Hanse im Auslande, für welche diese Bezeichnung seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auftritt, benennen kann, weiß sie nur wenig Bescheid. Die genauere Kenntnis dieser ehemals so eifrig gepflegten Beziehungen findet man im wesentlichen beschränkt auf Preußen, das Nachbarland

Litauens. Den fleißigen preußischen Historikern, vor allem den Danziger Forschern und Geschichtschreibern Hirsch und Simson, verdanken wir bisher die besten und reichhaltigsten Angaben über den Handel Litauens, vornehmlich mit dem alten Ordenslande, und über die erwähnte Niederlassung der deutschen Kaufleute in Kowno. Sicher würde, auch ohne die völlige Umgestaltung der Verhältnisse jener Gebiete durch den gegenwärtigen Krieg, die allgemeine Forschung bald dahin gelangt sein, den litauisch-preußischen Handelsverbindungen mehr als bisher ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denn auch diese Handelsbeziehungen bestanden nicht isoliert für sich, sondern bildeten einen Abschnitt eines größeren Ganzen, der in der deutschen Hanse im wesentlichen zusammengefaßten Gesamtheit der norddeutschen Städte. Ihr hatte auch dieser Zweig der norddeutschen Handelsverbindungen mit dem Auslande zu einem nicht geringen Teil seine Form, sein Wesen und seinen Antrieb zu verdanken. Durch preußische Städte gegründet und ganz überwiegend auch unterhalten, verleugnet die Kownoer Niederlassung so wenig wie die anderen Niederlassungen der deutschen Kaufleute in der Fremde ihren Charakter als ein vorgeschobener Stützpunkt des Handelssystems der deutsch-hansischen Städtegemeinschaft im Auslande. Sie selbst bekennt sich in ihren Statuten als einen Teil der deutschen Hanse, der freilich mit der zentralen Führung der deutschen Hanse in keiner direkten Verbindung stand, sondern durchaus von seinen eigentlichen Schöpfern, den preußischen Städten, hauptsächlich Danzig, abhängig und ihrer Leitung unterworfen war. Bisher hat daher die hansische Forschung dieser deutschen Niederlassung in Litauen noch nicht die Beachtung geschenkt, die sie wohl verdiente. Die Quellen zur Geschichte dieser Niederlassung sind auch erst in letzter Zeit der allgemeinen Benutzung erschlossen worden. Die folgende Darstellung soll namentlich über die inneren Verhältnisse der Niederlassung selbst sowie über ihre Stellung in der Stadt Kowno und im Lande Litauen an der Hand der jetzt gedruckt vorliegenden, nicht unbedeutenden und in mancher Hinsicht eigenartigen Überlieferung Aufschluß zu geben versuchen¹.

¹ Die erste eingehende Darstellung der Verhältnisse der Kownoer Niederlassung und des Handels vorzüglich der Danziger nach Litauen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts gab Th. Hirsch in seiner Handels-

Die Korporation der deutschen Kaufleute in Kowno, das deutsche Kontor, hat im ganzen nicht einmal ein volles Jahrhundert und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 160—172, in der der Verfasser freilich versucht hat, die Lücken unseres Wissens von der älteren Zeit durch Heranziehen der späteren Überlieferung auszufüllen. Vgl. unten S. 264 Anm. 1. Er fügte, offenbar angezogen durch die Eigenart der Erscheinung selbst und durch die interessante Überlieferung darüber, als Beilage VIII S. 282—287 einen über den zeitlichen Rahmen seines Werkes hinausgreifenden Überblick über die späteren Schicksale des preußischen Kontors in Kowno hinzu, der bis zum Erlöschen der Niederlassung reichte. Wertvolle Mitteilungen über die Niederlassung brachte neuerdings die gehaltreiche Geschichte Danzigs von P. Simson, Bd. 1 bes. S. 301 ff. und 358 ff., deren Erzählung sich hier bis in das zweite Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts erstreckt. Die Darstellungen der Ordensgeschichte von Joh. Voigt und der Geschichte Königsbergs, vgl. Armstedt, Gesch. der Haupt- u. Residenzstadt Königsberg i. Preußen S. 73 u. sonst gelegentlich, bieten sehr wenig. Denn das vorhandene Material zur Geschichte des Kontors beruht fast ausschließlich im Archive der Stadt Danzig (jetzt im Kgl. Staatsarchiv Danzig). Dadurch wird allerdings das Bild der Verhältnisse wenngleich nicht stark, so doch um eine fühlbare Nuance, zu Ungunsten der anderen beteiligten preußischen Städte, hauptsächlich Königsbergs, verschoben. Durchaus die Hauptquelle unserer Kenntnis vom Kownoer Kontor bildet, wie gesagt, die schöne Überlieferung Danzigs. Abgesehen von einigen Mitteilungen in den Hanserezessen ist sie im Hansischen Urkundenbuch veröffentlicht. Das Material über die erste Zeit kräftigerer Entwicklung des Danziger Handels mit Litauen und über die Anfänge der deutschen Genossenschaft in Kowno wird später der 7. Band des Hansischen Urkundenbuchs bringen. Von 1451 bis 1500 liegt der vorhandene Stoff im wesentlichen in Bd. 8—11 des Urkundenbuchs vor. Eine eindringendere Wertung der jetzt gedruckten Texte und Auszüge lehrt, daß sich über die genannten Darstellungen hinaus dem Gegenstande — abgesehen von dem sichereren Einblick sowohl in die Einzelheiten wie in den Gang der Entwicklung überhaupt — doch neue und beachtenswerte Züge abgewinnen lassen. Unsere Erörterung beschränkt sich daher auf den Zeitraum, für welchen die Quellen jetzt gedruckt vorliegen. Eine allseitig begründete und vollständige Darstellung dürfte erst nach Veröffentlichung des auch für die späteren Jahrzehnte vorhandenen Stoffes in der in Aussicht genommenen Fortsetzung des Hansischen Urkundenbuchs zulässig sein. Eine Übersicht über die Geschichte des Kontors von 1486—1500, mit besonderer Berücksichtigung des Hauptkampfobjekts in den Streitigkeiten zwischen Danzig und dem Kontor auf der einen, Kowno und Litauen auf der anderen Seite, des freien Gästehandels, habe ich in der Einleitung zum 11. Bande des Hans. Urkundenbuchs S. XXV—XXX gegeben, vgl. Bd. 10 S. XII f.

lang Bestand gehabt. Die älteste bisher bekannt gewordene Nachricht über die Organisation stammt aus dem Jahre 1445¹. Die letzte Kunde bringt ein Schreiben der deutschen Kaufleute in Kowno an Danzig vom Jahre 1532, welches nicht von Älterleuten, sondern nur von Kaufgesellen abgefaßt ist². Es erscheint fraglich, ob damals noch eine Organisation bestand; vielleicht nur die Reste einer solchen. Jedenfalls unterbrach auch der dreizehnjährige Krieg zwischen Preußen und Polen (1454—1466) den Bestand des Kontors auf längere Zeit. Erst nach dem Thorner Frieden wurde die Organisation wiederhergestellt. Auch später hat die Organisation gelegentlich jahrelang darnieder gelegen. Immer war ihre Festigkeit gering. Schon dieses äußere Schicksal der Genossenschaft verrät die Schwierigkeiten, mit denen sie stetig zu kämpfen hatte und unter deren Druck sie oft nur mühsam das Leben fristete. Die Geschichte anderer Niederlassungen der deutschen Hanse im Auslande, allgemeinhansischer und partikularer, weiß ebenfalls von harten Kämpfen, sehr empfindlichen Störungen und einschneidenden Schicksalswechselln zu berichten. Nach flüchtigem Urteil sollte man erwarten, daß die Nähe des Heimatlandes Preußen, namentlich des mächtigen Danzig, und die völkische Gemeinschaft mit der in Kowno ansässigen deutschen Bevölkerung gerade der Niederlassung in Kowno einen starken und sicheren Rückhalt geboten hätte. Das war aber durchaus nicht der Fall. Tatsächlich bewirkten diese Umstände, wie sich uns zeigen wird, eher das Gegenteil. So hat die Kownoer Niederlassung trotz anscheinend günstiger Lebensbedingungen im Vergleich mit anderen großen und kleinen Niederlassungen der Hanse im Auslande ein nur kurzes und niemals recht bodenfestes Dasein geführt.

Die deutsche Genossenschaft in Kowno verdankte ihre Existenz im letzten Grunde der wirtschaftlich-politischen Lage dieser Stadt. Als erster größerer Ort jenseit der Grenze des Ordenslandes im Großfürstentum Litauen beherrschte die am Nordufer des Njemen gelegene Stadt diesen fast einzigen und wichtigsten Verkehrsweg zwischen Preußen und dem Hauptgebiete Litauens. Die Be-

¹ Hirsch S. 167 Anm. 500.

² Hirsch S. 287, Simson, Danziger Inventar Nr. 98. Alle übrigen auf den Verkehr mit Kowno bezüglichen Stücke im Inventar (vgl. s. v. Kowno) betreffen nur Handels-, Zoll- und Privatsachen.

schaffenheit des Stroms ermöglichte hier einen Wechsel der Schifffahrt. Erst von Kowno abwärts konnten größere Schiffe den Strom befahren¹. Die vorteilhafte handelsgeographische Stellung der Stadt verstärkte noch besonders der Umstand, daß sich bei ihr von Norden her und weiter von der Landeshauptstadt Wilna kommend die ebenfalls schiffbare Wilia in den Njemen ergoß. Die Lage, verbunden mit dem, wie wir sehen werden, natürlichen Zwang des Wasserverkehrs, verschaffte der Stadt die Kontrolle über den preußisch-litauischen Handelsverkehr von beiden Seiten und hinderte die landfremden preußischen Kaufleute, sich tiefer im Innern des Landes, etwa in Wilna, eine dauernde Niederlassung zu gründen. Auch die im Gefolge des Deutschtums selbst in den Städten des Ostens sich verbreitenden Anschauungen vom Rechte des öffentlichen Verkehrs, vom Gästehandel und Niederlagerecht, standen allen Versuchen der Fremden in dieser Richtung unbedingt im Wege. Kowno war für die Niederlassung der gegebene Ort. Die bisher gedruckte handelsgeschichtliche Überlieferung vermittelt für Kowno so wenig wie für die anderen ausländischen Handelsplätze mit deutschen Niederlassungen ein Bild von dem äußeren Charakter der Stadt. Noch heute läßt sich »die im späteren Mittelalter entstandene alte Stadt von den nachträglich gebauten Stadtteilen leicht unterscheiden«². Ob auch im Mittelalter der Ort zum kleineren Teil auf die Westseite der Wilia hinüberreichte, vermag ich nicht zu sagen. Die hohen Ufer des Flusses steigen bis über 50 Meter auf.

Reicher gestaltete Handelsbeziehungen zwischen Preußen und Kowno sowie den anderen wichtigen Orten des Landes lassen sich erst seit der langen Regierungszeit des Großfürsten Witold († 1430) bestimmter feststellen. Witold pflegte im Interesse seines eigenen Landes den Verkehr mit Preußen und begünstigte auch die deutsche Einwanderung. Auf ihn und seine Zeit pflegten sich später namentlich die Danziger zu berufen, wenn bei der fortschreitenden Verschärfung des Wettbewerbs und infolge der großen Veränderungen in der Politik und im Handelsleben die vorhandenen rechtlichen Handhaben zur Begründung gewisser Ansprüche nicht ausreichten.

¹ Hirsch S. 163.

² P. Michaelis, Aus dem deutschen Osten S. 53 f., J. Partsch, D. östliche Kriegsschauplatz S. 100 ff.

Salz, Wachs, Holz, Asche und Pelzwerk bildeten schon vor dem großen Kriege die Hauptartikel des Danziger Handels mit Kowno und dem übrigen Litauen. Die Steigerung des preußischen Verkehrs mit Kowno und die des Danziger Handels überhaupt gingen zeitlich und sachlich Hand in Hand. Die immer sicherer sich begründende und alle ernstliche Konkurrenz in der Nachbarschaft niederhaltende beherrschende Stellung Danzigs im überseeischen Handel lenkte auch den Njemenverkehr unwiderstehlich nach dem Hafen an der Weichselmündung. Daran haben auch späterhin sehr eingreifende politische Vorgänge und Umgestaltungen nichts geändert. Die deutsche Genossenschaft in Kowno verdankte von vornherein ihr Dasein und ihre Ordnung der größten Seestadt in Preußen. Danzig fand dabei auch nach Witolds Tode Hilfe gegen Kowno bei der litauischen Regierung. Kasimir, Wladislaws III. von Polen jüngerer Bruder und seit 1440 Großfürst von Litauen, übrigens damals noch ein Knabe, erließ im Januar 1441 aus Wilna auf die Beschwerde der gemeinen preußischen Kaufleute in Kowno eine ihnen günstige Verfügung. Er sicherte darin den Kaufleuten den Genuß ihrer Gewohnheiten und Freiheiten, die sie in Kowno bei Kauf und Verkauf zu Witolds Zeiten besessen hatten, von neuem zu, unter Vorbehalt der Urkunden und Handfesten Kownos. Demgemäß regelte er die zwischen Kowno und den deutschen Kaufleuten bestehenden Streitfragen über das Wohnen und den Unterhalt der Kaufleute in eigenen gemieteten Höfen oder in den Höfen der Bürger¹. Allein schon damals machten sich große Schwierigkeiten bemerkbar. Denn die Interessen der Kräfte, die hier im Spiele miteinander standen, durchkreuzten sich gar zu mannigfaltig. Durchweg übten die litauischen Großen einen starken, wenn nicht ausschlaggebenden Einfluß auf die Landesregierung aus. Dabei waren für sie die eigenen wirtschaftlichen Interessen vielfach nicht weniger bestimmend als die politischen. Das ansässige deutsche Element in Kowno, das offenbar im wesentlichen den Handel in der Hand hielt, allzu sehr hochkommen und zu mächtig werden zu lassen, entsprach nicht der politischen Absicht der Regierung. In Wilna trat man in der Mitte des Jahrhunderts der Ausbreitung des Deutschtums entschieden ent-

¹ Hirsch S. 280 Beilage VII a.

gegen¹. Gleichwohl verboten die politischen und die Handelsinteressen des Landes eine Schädigung Kownos und des dort anscheinend dominierenden deutschen Elements durch eine zu starke Begünstigung der Fremden. Wiederum stritt aber in Litauen das Bestreben, die landfremden preußischen Kaufleute nicht übermächtig werden zu lassen, mit dem Verlangen, bei der immer schärferen Zuspitzung sowohl der politischen Beziehungen zwischen Polen und Preußen wie der inneren Verhältnisse Preußens die Freundschaft der preußischen Städte, namentlich der mächtigen Seestadt, nicht aufs Spiel zu setzen. Die wachsende Spannung, die durch den Ausbruch des dreizehnjährigen Krieges ihre gewaltsame Lösung fand, verrät sich in den immer dringenderen und ernsteren Beschwerden der deutschen Kaufleute über die Hindernisse, die ihr Handel fand. Im Verlauf des von den Preußen beider Parteien mit denkwürdiger Zähigkeit geführten Krieges hörte der Verkehr gänzlich auf.

Eine Ordnung des deutschen Kontors ist erst erhalten aus der Zeit nach dem Thorner Frieden. Doch gab es schon vor dem Kriege ein schriftliches Statut des Kontors. Diese ältere Ordinanz hatte, wie mehrere Schreiben des Kontors und Danzigs von 1445 und 1448 bezeugen, Danzig erlassen unter Zustimmung und Bewilligung des Hochmeisters und der preußischen Städte². Schon damals betrachtete man die Angelegenheiten des Kontors als preußische Landessache. Das Kontor war gleichsam eine Niederlassung des Landes. Diese ältere Kontorordnung ist bisher unbekannt geblieben. Die erhaltene Ordnung stammt etwa aus dem Jahre 1470³. Ein Schreiben des Kontors vom 23. Juli 1473 ergibt, daß damals die Ordnung seit mindestens zwei Jahren bestand⁴. Daß sie sogleich nach dem Friedensschluß von 1466 erlassen wurde, ist kaum anzunehmen. Allem Anschein nach bestand im Frühjahr 1468 die organisierte Genossenschaft noch nicht. Damals wechselte Danzig Briefe mit seinen Kaufleuten in Kowno über Verhandlungen mit dem Könige. Danzig hatte sich im Dezember

¹ Hirsch S. 171.

² Hirsch S. 167 Anm. 500 u. 501.

³ HUB. 9 Nr. 688.

⁴ HUB. 10 Nr. 231.

1467 auf Beschwerde der Danziger Kaufleute in Kowno an die Woiwoden der großen litauischen Städte mit der Bitte gewandt, die Kaufleute gegen Kowno in ihrem Recht zu beschützen¹. Kasimir setzte darauf Verhandlungen in Troki auf den 1. März an, zu denen auch Danzig Gesandte schicken sollte. Danzig lehnte das in einem Schreiben an seine Kaufleute ab mit dem Hinweise, daß unter ihnen in Kowno viele seien, denen die alte Gewohnheit Litauens besser bekannt sei als dem Danziger Rat; die Kaufleute sollten sich mit dem Woiwoden von Pommerellen, der zum König reisen werde und den Danzig unterrichtet habe, ins Benehmen setzen, sowie die Ältesten von ihnen, die mit den Verhältnissen des Landes vertraut wären, zum Könige schicken. Weder Form² noch Inhalt des Schreibens deuten auf eine Organisation, vielmehr läßt die Erwähnung der Ältesten bei dieser Gelegenheit eher auf das Gegenteil schließen. Anlässlich dieser Verhandlungen dürfte sich vermutlich die Lage so gestaltet haben, daß man es wagen konnte, den deutschen Kaufleuten in Kowno wieder eine feste Organisation zu geben. Ob der Inhalt der erhaltenen Statuten ganz neu ist oder größere oder geringere Bestandteile der älteren Ordnung in sich aufgenommen hat, läßt sich nicht bestimmt sagen. Wahrscheinlicher ist das letztere, doch lassen sich unzweideutige Spuren eines früheren Statuts nicht nachweisen. Auffallend erscheint, daß zwei Artikel (14 und 21) über Strafbefugnisse der Älterleute und Ungehorsam gegen Älterleute und Beisitzer, obwohl sie inmitten der ganzen Ordnung stehen, alle vor und nachstehenden bzw. die vorstehenden Punkte summarisch erwähnen, so daß ihre Stellung den Anschein erweckt, als wenn die Ordnung nicht in einem Zuge abgefaßt, sondern zu verschiedenen Zeiten entstanden sei.

Die Ordnung von 1470 ist auf Befehl König Kasimirs von Polen erlassen. Danzig wird in ihr nicht genannt. War auch ihre Abfassung das Werk Danzigs und jedenfalls auch der mit den Zuständen Litauens und Kownos vertrauten Danziger Kaufleute in Kowno, so erlaubte doch die staatsrechtliche Lage keine andere Begründung. Die Nennung des Königs an der Spitze der Ordnung

¹ HUB. 9 Nr. 416.

² Adresse in der Abschrift des Missivbuches: mercatoribus in Kauwen; HUB. 9 Nr. 427.

ergab sich aus der durchgreifenden Umgestaltung der politischen Verhältnisse. Sie sollte aber nicht bloß dazu dienen, die Niederlassung in Kowno unter die Autorität des litauischen Landesherrn zu stellen. Schon dies mußte wichtig sein. Denn die persönliche Führung der Regierungsgeschäfte durch den König-Großfürst ließ voraussehen, daß die Nennung des Königs in der Überschrift keine bloße Form bleiben, sondern daß der König sich mit den Angelegenheiten des Kontors in Litauen persönlich zu befassen haben werde. Allein, wie die ältere Ordnung mit Genehmigung der preußischen Landesbehörden ausgegangen war, sollte auch die spätere vor allem als Ausfluß der neuen landesherrlichen Autorität des Polenkönigs in Preußen erscheinen. Daß Danzig zu dem Könige in einem anderen Abhängigkeitsverhältnis stand als das an dem Kontor nächst Danzig am meisten beteiligte Königsberg, machte nicht viel aus, denn Danzig übte jetzt wie früher den beherrschenden Einfluß im Kontor aus, und den Königsbergern allein hätte der König wohl überhaupt keine Organisation in Litauen zugestanden. Die königliche Sanktion der Niederlassung von beiden Seiten, von der litauischen und der preußischen, gewährte somit das nötige Maß von Rechtssicherheit und Vertrauen. Wiederholt berief sich das Kontor darauf, daß Danzig die Statuten vom Könige erworben habe¹. Auf königlicher Verleihung beruhte seine rechtliche Existenz. Man sah darin einen erheblichen Fortschritt gegen die frühere Zeit und erließ die neue Ordnung im Namen des Königs nicht auf begrenzte Dauer, sondern sogleich für alle Zukunft.

Zweimal betont die Kontorordnung den hansischen Charakter der Genossenschaft. Zum ersten bestimmte sie, daß die Genossenschaft niemand beschirmen solle, mithin niemand ihren Rechtsschutz gewähren solle, der nicht der Hanse angehöre². Sodann enthält sie den Satz, daß kein deutscher Kaufmann, der in der Hanse ist, länger als ein Jahr in Kowno liegen, sondern nach Ablauf dieser Frist zurückkehren und mit seiner Herrschaft abrechnen soll³. Nimmt man beides zusammen, so ergibt sich als positive Grundlage und Voraussetzung der Ordnung, daß alle

¹ HUB. 10 Nr. 488 u. 731.

² § 3.

³ § 19.

hansischen Kaufleute in Kowno der Genossenschaft angehörten und angehören sollten. Andere fremde Kaufleute in Kowno, nicht-hansische deutsche und nichtdeutsche, gleichviel ob sie sich kürzer oder länger in Kowno aufhielten, standen demnach außerhalb der Genossenschaft, auch die Kownoer Bürger deutscher Herkunft. Die Genossenschaft selbst erscheint als ein Glied der großen hansischen Gemeinschaft. Ihr engerer Rechtskreis blieb innerhalb des größeren Rechtskreises der Hanse. Sie durchbrach die vorhandene Grenze zwischen Hansens und Nichthansens nicht, löste sie auch nicht auf und schuf daher keine Einbruchsstelle für das Eindringen nichthansischer Elemente.

Aus den erwähnten Sätzen der Statuten ergibt sich weiter, daß die Angehörigen der deutsch-hansischen Genossenschaft grundsätzlich sich nur vorübergehend in Kowno aufhalten sollten. Für andere Niederlassungen haben die Hansestädte ähnliches zu erreichen und die dauernde Ansiedlung im fremden Lande, die Anknüpfung enger Familienbande mit den Einheimischen, nach Möglichkeit zu beschränken versucht. Das einfache Mittel, dessen die Urheber der Ordnung von Kowno sich bedienten, ließ sich in den größeren Niederlassungen in späterer Zeit überhaupt nicht, sondern nur da anwenden, wo die Niederlassung in steter und strenger Abhängigkeit von einer einzelnen Stadt stand. Man konnte es nur durchführen gegenüber abhängigen Kaufleuten und abhängigen Vertretern der Geschäftsinhaber in der Heimat. Im übrigen stand nichts im Wege, daß dieser bis zur Dauer eines Jahres befristete Aufenthalt des einzelnen Kaufmanns mehr oder weniger häufig wiederholt wurde. Und dies dürfte nicht nur oft vorgekommen, sondern geradezu die Regel gewesen sein. Denn die Wiederholung des Aufenthalts lag doch in der Natur der Sache und kann auch den Absichten der deutschen Städte, vor allem Danzigs, nicht widersprochen haben. Hiernach konnte sich der Aufenthalt der deutschen Kaufleute über eine Reihe von Jahren erstrecken. Nur mußte er mindestens nach Ablauf eines Jahres unterbrochen werden durch eine Reise nach der Heimat zum Zweck der geschäftlichen Abrechnung. Die Gründe für die einschneidende Bestimmung, welche die Kaufleute immer in strenger Verbindung mit der Heimat hielt, lagen wohl weniger in technisch-kaufmännischen Erwägungen als in der besonderen Lage des Kontors. Diese unter-

schied sich wesentlich von der der anderen ausländischen Niederlassungen der Hansestädte hinsichtlich der unmittelbaren Umgebung, in der die Kontormitglieder lebten. In Kowno war ein dem Umfang nach nicht genau abschätzbarer, aber jedenfalls einflußreicher Teil der Bürgerschaft von deutscher Herkunft und behauptete auch, zum mindesten äußerlich, sein Deutschtum. Weniger die deutsche Sprache der Briefe und Urkunden Kownos — denn diese war im städtisch-internationalen Verkehr zwischen Deutschland und Polen-Litauen neben der lateinischen die Geschäftssprache¹ — als die Namen der Kownoer Einwohner liefern den Beweis dafür. Die Mehrzahl der uns bekannten Namen von Bürgermeister, Rathsherren und Bürgern von Kowno ist deutsch, während bei den in Wilna genannten Personen kein deutscher Name sich findet². Diese Verhältnisse bargen für

¹ Wilna suchte schon in den vierziger Jahren durch Ausweisung der deutschen Sprachlehrer aus der Stadt die Ausbreitung der deutschen Sprache zu verhindern, Hirsch S. 171 Anm. 524. Dergleichen war in Kowno noch lange Zeit ausgeschlossen. Es ist doch mehr ein Zeichen für die längere Vorherrschaft der deutschen Sprache in Kowno, daß erst 1476 dort die Bestimmung getroffen wurde, die Deutschen sollten sich in ihren Streitigkeiten vor Gericht eines Dolmetschers (Tolk) bedienen. HUB. 10 Nr. 473. Das Kontor erwähnt diese Maßregel als eine Neuerung.

² Die Urkunden geben folgende Reihe für Kowno: Bürgermeister: Paul Barnate (1479, HUB. 10 Nr. 748), Jurgen Komeraw (1487, 11 Nr. 148), Hans Sebeneiche (1478, 10 Nr. 649, 1488, 11 Nr. 239, 1498, Nr. 1087); Rathsherren: Merten Ghelen (1467, 9 S. 241 A. 1), Hans Ducker, Jurge von Lubek (1473, 10 Nr. 226, 1488, 11 Nr. 239 f.), Gregor Czimmerman (1478, 10 Nr. 649, 1488, 11 Nr. 239), Jacob Gyrczowiczen (1488, 11 Nr. 239); Bürger: Kersten Gerlach (1473, 10 Nr. 226, 497), Tyle Smeyt (1476, 10 Nr. 488), Czeles von Gochen (a. a. O.), Enwolt Smeyt (a. a. O.), Hans Bose [Buuse] (a. a. O., 1477, Nr. 565), Jakob Martinenson (1478, Nr. 649), Henrich Hapseel (a. a. O.), Willem Kakeram (1479, Nr. 731, erst Angehöriger des Kontors, dann Kownoer Bürger), Albrecht Same (1479, Nr. 746), Zacharias, Zancharka (1480, S. 502 A. 1, S. 558 A. 2), Mathis Hertzenbergk (1486, 11 Nr. 26), Jacob Newburger (1488, Nr. 239 f.), Philipp Patczellis (1491, Nr. 492), Sebastian Simon (1498, Nr. 1051), der Bruder des in Danzig ansässigen Lucas Daber (1498, Nr. 1052), Maczko Stanyewicz (1498, Nr. 1053), Philipp Paczus (1498, Nr. 1087); Vogt von Kowno: Wladislaw Wytling (1498 verstorben, seine Söhne führen litauische Namen), Matheus Lyndenau (1498, 11 Nr. 1068). Für Wilna vgl. HUB. 11 Nr. 139, 142, 319, 920, 1148. Für Neu-Troki Nr. 1020, 1030.

die deutsche Niederlassung eine ernste Gefahr in sich. In viel stärkerem Maße als für die anderen Niederlassungen der Hansestädte lag hier die Gefahr nahe, daß sich bei längerem und ununterbrochenem Aufenthalt der deutschen Kaufleute in Kowno ihre Neigung zum Übertritt in die Bürgerschaft verstärkte und dadurch sowohl die geschäftlichen Beziehungen der deutschen Lieger zu ihren Auftraggebern in der Heimat ungünstig beeinflußt wie überhaupt die Selbständigkeit der Leitung und Haltung des Kontors in Frage gestellt wurden. Die Gefahr wurde dadurch nicht verringert, daß das in Kowno ansässige Deutschtum sich in einem scharfen handelspolitischen Gegensatz zu den Bestrebungen der deutschen Städte, namentlich Danzigs, befand, seine eigenen Interessen mit aller Entschiedenheit vertrat und die Existenz der deutschen Genossenschaft in der Stadt mit scheelen Augen betrachtete. Denn die Leitung des Kontors in Danzig ließ oft zu wünschen übrig, und die Streitigkeiten mit der unfreundlich gesinnten und rücksichtslosen Stadtverwaltung Kownos, in der auch die eigenen Landsleute saßen, stellten die Geduld der deutschen Kaufleute oft auf eine harte und kaum erträgliche Probe. Kein Wunder, daß die Unzufriedenheit im Kontor selten aufhörte und die Städte sich gezwungen sahen, die einzelnen Lieger unter steter und scharfer Kontrolle ihrer mit den litauischen Verhältnissen vertrauten Auftraggeber, die ihrerseits ja auch die Haltung ihrer Heimatstädte, namentlich Danzigs, beeinflußten, zu halten.

Der Organisation der Genossenschaft entsprach, wie sich beinahe von selbst versteht, in ihren wesentlichen Zügen der der übrigen hansischen Niederlassungen, soweit wir diese genauer kennen. Obwohl zahlreiche Briefe des Kontors an Danzig namentlich über innere Angelegenheiten des Kontors — das erste erhaltene Schreiben des Kontors (an Danzig) ist vom 23. Juli 1473 — vorliegen, würde sich aus ihnen allein kaum ein zutreffendes Bild der Organisation gewinnen lassen. Eine gute Einsicht darin gewähren die oben erwähnten Statuten. An der Spitze der Genossenschaft standen zwei Älterleute. Sie wurden von den Genossenschaftsmitgliedern gewählt. Kein Ältermann sollte länger als ein Jahr amtieren. Nach Ablauf dieser Zeit wählten die Mitglieder einen anderen Ältermann. Die augenblickliche Wieder-

wahl eines Ältermanns war demnach ausgeschlossen, die zukünftige dagegen augenscheinlich nicht verboten. Wenn ein Ältermann Kowno verließ, was er offenbar, unter Beobachtung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften, jederzeit durfte, wählte man einen anderen an seine Stelle. Daraus erklärt es sich, daß die Ordnung keinen Termin für die Wahl der beiden Älterleute nennt. Es genügte die Festsetzung der Zweizahl der Älterleute und ihrer einjährigen Amtsdauer. Wie es scheint, fand die oben erwähnte für alle Kaufleute gültige Bestimmung über das Verlassen Kownos spätestens innerhalb Jahresfrist nach der Ankunft in Kowno auf die Älterleute keine oder wenigstens keine strenge Anwendung. Man müßte sonst voraussetzen, daß die Wahl zum Ältermann sogleich bei der Ankunft des betreffenden Kaufmanns erfolgte, was doch nur als Ausnahme vorgekommen sein dürfte. Immerhin kann aus dem Zusammenhang dieser Bestimmungen gefolgert werden, daß die Amtsdauer der Älterleute in der Regel ein volles Jahr nicht erreichte. Bei seinem Amtsantritt leistete jeder Ältermann einen Eid, des Kaufmanns Recht und Ordnung zu bewahren und zu halten einem Jeden nach bestem Vermögen. Die Pflicht der Älterleute bestand einesteils darin, die Beobachtung der Genossenschaftsordnung zu überwachen und wenn nötig durch Strafe zu erzwingen. In dieser Eigenschaft als Hüter der Genossenschaftsordnung stand den Älterleuten das Recht der Gnade zu¹. Andererseits war es ihre Aufgabe, die Genossenschaft und ihre einzelnen Mitglieder nach außen zu vertreten und ihr Recht zu wahren. In zahlreichen Streitfällen finden wir die Älterleute als eifrige und energische Vertreter der Rechte und Ansprüche ihrer Angehörigen in Verhandlungen mit den Kownoer Stadtbehörden oder der Landesregierung, besonders mit dem König oder Großfürsten. Ihre Tätigkeit im Gerichts- und Rechnungswesen der Genossenschaft wird hernach zu besprechen sein.

Den Älterleuten standen zwei Beisitzer zur Seite, die von den Älterleuten gewählt wurden. Ihr Amtseid legte ihnen die Pflicht auf, den Älterleuten zu helfen nach Maßgabe der von den Älterleuten selbst in deren Amtseid geforderten Pflichten. In der Hauptsache sollten sie demnach Gehilfen der Älterleute sein. Zu

¹ § 25.

ihren besondern Obliegenheiten gehörte die Mitwirkung bei der Kontrolle der Rechnungsführung der Älterleute.

Als Vertreter der Genossenschaft neben den Älterleuten und Beisitzern erscheinen auch die Ältesten. Die Statuten nennen sie nicht. Doch wird ihr Auftreten und ihre Tätigkeit wiederholt in den Berichten des Kontors erwähnt. Sie wurden bei wichtigen Angelegenheiten herangezogen, bei internen Sachen, wie z. B. schwerer Insubordination einzelner Mitglieder, oder bei Mißhelligkeiten mit den Orts- und Landesbehörden, wie z. B. bei Streitigkeiten über die Berufung von den Urteilen der Kownoer Gerichte an Danzig, namentlich bei Verhandlungen mit dem König¹. Sie bildeten eine außerordentliche, nur bei besonderen Anlässen funktionierende Vertretung.

Alle Genossenschaftsangehörigen waren, wie schon berührt wurde, Angehörige der Hanse, und alle Angehörigen der Hanse in Kowno waren verpflichtet zum Eintritt in die Genossenschaft. Die Aufnahme erfolgte durch Zahlung von zwei breiten Groschen und Eintragung des Namens in das Buch des Kaufmanns. Wer sich weigerte, wurde für ein halbes Schock Groschen gepfändet. Alle Mitglieder der Genossenschaft hatten den Älterleuten Gehorsam zu leisten und ihren Anordnungen zu folgen. Die Älterleute konnten jeden Kaufmann vor sich laden. Wer der Ladung ohne hinreichenden Grund nicht folgte, zahlte ein halbes Schock Groschen². Die Gesamtheit der Mitglieder trat zusammen in der Genossenschaftsversammlung (steven). Älterleute und Beisitzer beriefen sie, vermutlich nach Bedürfnis, ein. Alle Mitglieder sollten bei hoher Geldstrafe der Ladung folgen. In der Versammlung wurden die inneren und äußeren Angelegenheiten der Genossenschaft beraten. In ihr fand auch Umfrage statt nach den Beschwerden der einzelnen Kaufleute. Wer von ihnen zu klagen hatte, sollte das in der Versammlung tun. Von der Größe einer solchen Versammlung läßt sich keine sichere Vorstellung gewinnen, zumal auch Geschäftsbücher des Kontors mit näheren Angaben über Aufnahme der Mitglieder, Schoßzahlung usw. nicht erhalten sind. Die Zahl der in Kowno anwesenden Kaufleute wird natürlich

¹ HUB 10 Nr. 748, 1031; 11 Nr. 554.

² § 26.

nach guten und schlechten Zeiten gewechselt haben. Einen Anhaltspunkt für die Schätzung der Mitgliederzahl bietet ein Schreiben des Kontors vom 10. Juli 1499 an Danzig¹, freilich aus einer für das Kontor ungünstigen Zeit. Danzig hatte von dem Kontor verlangt, daß es ihm die ungehorsamen Kaufleute zur Bestrafung melde. Das Kontor nennt daraufhin zwei Kaufleute, von denen der eine sich nicht an der Zahlung beteiligen wollte, als der Großfürst kam und man Geld zusammenbringen mußte. Dieser Kaufmann hatte zwei andere ebenfalls genannte Kaufleute und diese wiederum noch andere widerspenstig gemacht, so daß schließlich nur 18 Kaufleute zusammenlegten. Der Wortlaut des Berichts erweckt doch den Eindruck, daß die nichtzahlenden Kaufleute nicht etwa die große Masse der Kaufleute bildeten, sondern nur einen nicht allzu erheblichen Teil derselben darstellten. Hiernach wäre die Zahl der damals in Kowno anwesenden Kaufleute schwerlich auf mehr als das Doppelte der 18, also höchstens auf einige Dutzend zu schätzen.

Die Einkünfte der Genossenschaft bestanden aus den Geldbußen, die durch Übertretung der Statuten fällig wurden, und aus dem Schoß. Die Einziehung der von den Übertretern der Statuten verwirkten Bußen war Sache der Älterleute². Alle Mitglieder, auch die Älterleute und Beisitzer³, waren verpflichtet, von ihrem Gut Schoß zu entrichten. Den Schoß empfangen die Älterleute. Die Beträge wurden in einer Kiste gesammelt, zu der jeder Ältermann einen Schlüssel besaß. Die Rechnung führten die Älterleute. Die Schoßsummen der einzelnen Kaufleute wurden in einem Buch verzeichnet. Leider ist, wie erwähnt, auch von diesen Aufzeichnungen nichts erhalten. Der Schoß wurde erhoben von allem Gut, das ein jeder von Kowno absandte, sowohl von dem eigenen wie von dem fremden, sowohl von dem in Kowno wie von dem in Wilna gehandelten Gut⁴, sowohl von Waren wie von Geld. Die Zahlung des Schosses fand allwöchentlich Sonnabends statt. Jeder Kaufmann hatte alsdann den Schoß von seinem in der vergangenen Woche abgesandten Gut zu bringen bei Strafe eines halben Schocks

¹ HUB. 11 Nr. 1159.

² § 14.

³ § 20.

⁴ HUB. 10 Nr. 1129.

Groschen¹. Er mußte die Richtigkeit seiner Berechnung, wenn der Ältermann sie bezweifelte, mit seinem Eide erhärten. Außerdem hatte jeder beim Verlassen Kownos vor den Älterleuten zu erscheinen und von seinem abgesandten, aber bis dahin noch nicht verschoßten Gut den Schoß zu bezahlen². An dieser Stelle der Statuten erfährt man die Höhe des Schosses: einen Groschen von 20 (bzw. 10³) Schock Groschen. Die Beobachtung der auch hier, wie so oft im Mittelalter, unsystematischen Anordnung der Statuten, welche die Ausnahme (Abfahrt von Kowno) vor der Regel (wöchentliche Schossung) behandelt, berechtigt zu der Annahme¹, daß der erwähnte Schoßsatz der regelmäßige war. Die abgehenden Älterleute mußten ihren Nachfolgern über ihre Finanzverwaltung Rechnung legen. Auch diese Abrechnung wurde in das Schoßbuch eingetragen.

Statuten (ordinancie), Bücher und andere Schriftstücke bewahrte die Genossenschaft in der Lade auf. Sie erschien als die Verkörperung der Genossenschaftsordnung selbst. Die Zurücksendung der ordinancie und der Lade bedeutete die Aufhebung und Auflösung der Genossenschaft. Wie üblich bildete auch hier die deutsche Genossenschaft zugleich eine Bruderschaft, die St. Antoniusbruderschaft, an deren Spitze Vorsteher standen. Sie besaß einen Altar in einer Kownoer Kirche. Schon Ende des Jahrhunderts war mit der Existenz der Genossenschaft auch die der Bruderschaft in Frage gestellt. Das Kontor erklärte, daß der Altar in die Hände der Kownoer Bürgerschaft fallen werde, wenn Danzig nicht für die Wiederherstellung der Kontorordnung Sorge⁴.

Andere Bestimmungen der Statuten erstreckten sich auf das Verhalten der Mitglieder untereinander und in der Stadt. Einige davon finden sich allerwärts in den auswärtigen Niederlassungen. Dobbels- u. a. Geldspiele waren verboten. Messerzücken zwischen Deutschen kostete ein halbes Schock Groschen und das Messer. Die deutschen Kaufleute sollten nach dem Abendessen in ihren Höfen oder Herbergen bleiben. Nur untereinander durften sie sich

¹ § 24.

² § 22.

³ 20 ist die ursprüngliche Zahl der Ordnung. Sie ist in der Handschrift von anderer Hand in 10 geändert. S. § 22 Note c.

⁴ HUB. 11 Nr. 1089.

dann noch besuchen, sollten aber zeitig wieder zu Hause sein. Verboten war demnach der Besuch der Einheimischen in ihren Häusern und in den Krügen zu später Stunde. Wer trotzdem durch Unfug zu Beschwerden Anlaß gab, wurde mit einem halben Schock breiter Groschen ohne Nachsicht bestraft¹.

Entscheidend für die innere Kraft und Standfestigkeit der auswärtigen Niederlassungen waren immer die Gerichtsverhältnisse, vor allem die von den Kontorbehörden unmittelbar ausgeübte Gerichtsgewalt. Der Gerichtsstand der deutschen Kaufleute bestimmte sich nach der Art des Vergehens und der staatsrechtlichen Stellung der Parteien. Die Streitigkeiten der Mitglieder der deutschen Genossenschaft untereinander unterlagen zum Teil dem Gericht der Genossenschaftsbehörden, zum Teil den Orts- und landesherrlichen Gerichten. Die Statuten bestimmten, daß in den Streitigkeiten der Mitglieder untereinander die Älterleute entscheiden sollten, außer in Fällen, die vor Herrengerichte gehörten (utgesteken herengerichte)². Hier nach ist anzunehmen, daß bei leichten Vergehen der deutschen Kaufleute die Älterleute richteten, die schweren Delikte vor den örtlichen bzw. landesherrlichen Gerichten zur Aburteilung gelangten. Fälle der letzteren Art sind nicht bekannt. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Kontors und Außenstehenden, sei es Einwohnern von Kowno, sei es Fremden, Litauern oder Nichtlitauern, kamen, wenn sie gerichtlich verfolgt wurden, augenscheinlich nicht vor das Gericht der Genossenschaft. Darüber setzten die Statuten fest: Bei tätlichen oder mündlichen Vergehen eines Russen oder Litauers gegen Deutsche, die von der gesamten Genossenschaft als Straftaten erkannt wurden, geboten die Älterleute den Abbruch jedes Handelsverkehrs mit dem Schuldigen bis zur Sühneleistung an die Genossenschaft. Der Deutsche, der das Verbot übertrat, zahlte zwei Stück Silber als Buße³. Die Genossenschaft beschränkte sich demnach in solchen Fällen auf die durch die allgemeine Versammlung bewirkte Feststellung, daß die Tat des Fremden eine Sühne heische, bis zu deren Vollzug der Fremde vom Verkehr mit den Mitgliedern der Genossenschaft ausgeschlossen wurde.

¹ §§ 13, 15, 16.

² § 17.

³ § 18.

Es versteht sich, daß sie sich nicht in allen Fällen mit dieser passiven Abwehr begnügen konnte. Forderte der Streit eine gerichtliche Verfolgung, so fand diese offenbar bei den Orts- oder Landesgerichten statt, was die Statuten nicht zu erwähnen brauchten. In Betracht kamen die Gerichtsbarkeit des Kownoer Rats, das Kownoer Schöffengericht, an dessen Spitze der Vogt stand, das Gericht des Hauptmanns (Woiwoden) und der König bzw. der Großfürst. Alle diese Instanzen konnten miteinander konkurrieren. Übertretungen der städtischen Ordnungen und Willküren bestrafte die städtischen Gerichte. Aber die Stadt klagte, daß deutsche Kaufleute sich aus dem magdeburgischen Recht — dem Stadtrecht — in das Schloßrecht gaben, da sie sich doch an Recht und Freiheit der Stadt zu halten hätten. Das zielte wohl auf die Gerichtsbarkeit des Hauptmanns. Sodann bestritten das Kontor und die preußischen Städte in manchen Fällen die Gültigkeit der von der Stadt erlassenen Verordnungen für das Kontor. So kamen viele Streitfälle vor den König bzw. den Großfürsten. Der König war um so mehr zur Rücksicht auf das Kontor und zur Annahme der Streitfälle verpflichtet, als die Ordnung des Kontors auf königlicher Autorität selbst beruhte. Offenbar herrschte in diesen Beziehungen des Kontors zu den litauischen Behörden viel Willkür und Unsicherheit. Man begreift, daß der König mitunter seine liebe Not hatte, wenn es erwünscht schien, die Rechtsansprüche aller Teile entweder zu befriedigen oder wenigstens nicht allzu grob zu verletzen. Die Berichte des Kontors äußern sich darüber gelegentlich in drastischer Weise.

Das Recht der Berufung von den Urteilen ihrer Gerichte in Handelssachen gestanden sich Danzig und Kowno gegenseitig zu. Doch kam es auch hierüber zu heftigen Auseinandersetzungen. Im Jahre 1479 berief sich ein Danziger Kaufmann in Kowno von einem Urteil des Kownoer Schöffengerichts in einer Arrestsache an Danzig, kurz darauf auch an den Kownoer Rat und von dessen Urteil wiederum an Danzig. Kowno erklärte, daß es von alters her der Berufung der Danziger an ihre Heimatstadt stattgegeben habe und auch in Zukunft dazu bereit sei, hielt aber, da jetzt die Sache anders liege, an seinem Urteil fest. Danzig protestierte, ebenso das Kontor¹. Wie die Sache auslief, ist unbekannt. Doch

HUB. 10 Nr. 746, 748.

blieb die wechselseitige Berufung üblich. Im vorletzten Jahrzehnt des Jahrhunderts stellte Danzig in einem Schreiben an Kowno als Recht und Willkür des Landes hin, daß der Berufung eines Jeden, der sich an das Gericht seines Wohnsitzes berufe und Bürgen dafür setze, daß er sich dort dem Gericht stellen werde, stattgegeben werden solle. Danzig behauptete, daß es auf seinem Dominikusmarkt nicht zugelassen habe, daß Kownoer, die sich auf das Kownoer Gericht beriefen, in Danzig vor Gericht gezogen würden. Kowno dagegen habe sich nicht an diese Praxis gehalten, sondern einen Danziger, der Forderungen Kownos ohne Zustimmung seines Danziger Herrn nicht bezahlen wollte, ins Gefängnis gesetzt¹. Die Erörterung Danzigs scheint anzuknüpfen an einen Fall, wo der Rechtsstreit vor den König gekommen war und dieser die Sache zur Entscheidung an Kowno verwiesen hatte, worauf dieses dann die Berufung an Danzig nicht mehr zuließ².

Wie bei geringeren Vergehen der Genossenschaftsmitglieder untereinander, so waren in Genossenschaftsangelegenheiten überhaupt alle Mitglieder dem Richtspruch der Älterleute und Beisitzer unterworfen. Wer sich ihrem Gericht nicht unterwerfen wollte, wurde dem Rat seiner Heimatstadt angezeigt. Der Rat, sagen die Statuten, wird ihn wohl richten, daß er Recht tue³. Von einem Ausschluß der Mitglieder aus der Genossenschaft im Falle der Verschmähung des Genossenschaftsgerichts ist in den Statuten weder hier noch sonst, abgesehen von dem später zu erwähnenden Fall des unlauteren Wettbewerbs im Asche- und Holzhandel, nicht die Rede; andere als Geldstrafen sieht die Ordnung nur ausnahmsweise vor. Die unmittelbare Strafgewalt der Kontorvorsteher war also nicht gerade durchgreifend, und es läßt sich nicht leugnen, daß hier der schwache Punkt der ganzen Organisation lag. Den Älterleuten standen keine ausreichenden Zwangsmittel gegen die eigenen Genossenschaftsmitglieder zum Zwecke der Durchführung der Kontorordnung zur Verfügung. Die Ausstattung der Kontorvorsteher mit einem so geringen Maß von Autorität erklärt sich aus der eigenartigen Stellung, die das Kontor einnahm. Ihm ein größeres Maß von Selbständigkeit zu geben, erschien wahrschein-

¹ HUB. 11 Nr. 415.

² HUB. 11 Nr. 240.

³ § 21.

lich Danzig aus mancherlei Gründen, teils wegen der Abhängigkeit der Kaufleute von ihren Geschäftsherren in Danzig, teils wegen des Handelsverkehrs der Kownoer Kaufleute in Danzig, teils wegen der Schwierigkeit der Beziehungen des Kontors zu den Landesbehörden, teils wegen der Verschiedenheit der staatsrechtlichen Stellung der Genossenschaftsmitglieder (Danziger und Königsberger) zu Litauen-Polen, als unpraktisch oder unmöglich. Ein ernsteres Streben nach größerer Selbständigkeit darf man auch im Kontor selbst nicht annehmen, denn es war und blieb durchaus auf Danzigs Beistand angewiesen und war ohne diesen nicht lebensfähig. Die Befugnis der Kontorbehörden, gegen ungehorsame Mitglieder den Ausschluß aus der Genossenschaft zu verhängen, wäre ein zweischneidiges Mittel gewesen angesichts der Beziehungen der Genossenschaftsmitglieder zu den deutschen Elementen in der Stadt selbst. So mußte man durchgreifendere Strafmittel den einheimischen Behörden überlassen. Aber die Folgen dieser Mängel blieben nicht aus und konnten nicht ausbleiben. Die Briefe des Kontors sind voll von Klagen über den Ungehorsam seiner Mitglieder. Keine der anderen auswärtigen Niederlassungen der Hansestädte hatte so oft und schwer zu leiden unter der Widerspenstigkeit der Kaufleute. Gewiß hemmten die beständigen rücksichtslosen und sich immerfort steigenden Angriffe Kownos auf das Kontor die Berufstätigkeit der Mitglieder desselben in hohem Maße und bewirkten dadurch Unzufriedenheit und Mißmut. Aber dem Kontor fehlten die Mittel, zunächst einmal in seinem Innern Ordnung zu halten und dadurch die Widerstandskraft der Niederlassung zu verstärken. Auch Danzig selbst fand wiederholt in sich erst langsam den Entschluß, der Kontorordnung eine kräftige Stütze zu sein.

Nicht lange nach der Wiedereinrichtung des Kontors begannen schon die Klagen über den Ungehorsam der Kaufleute. Bereits im Jahre 1473 hatte ein Danziger dem Kontor zwei Jahre lang den Gehorsam verweigert. Der Vorladung der Älterleute leistete er keine Folge, nicht einmal als zwei Beisitzer zu ihm geschickt wurden, was seit dem Bestehen der Genossenschaft nicht vorgekommen war. Die Älterleute ließen ihn fragen, warum er nicht gehorsam sein wolle, ob er glaube, die Älterleute seien ihres Amtes nicht würdig. Diesen Grund für sein Verhalten leugnete er:

schließlich wünschte er, daß das Kontor seinen Streit mit einem anderen Kaufmann entscheide, und unterwarf sich dann dem Urteil des Kontors wegen seines Ungehorsams. Als dann die Verhandlung über die letztere Sache stattfand, weigerte er sich die Buße zu zahlen, und als die Älterleute ihm erklärten, daß sie dann auch nicht seine Richter sein und den anderen Streit entscheiden könnten, schmähte er sie. Man sieht, daß das Entgegenkommen der Kontorbehörden bis zur äußersten Grenze ging, und versteht die Klage des Kontors, daß es sich dergleichen gefallen lassen müsse. Danzig hatte zwar dem Kontor geschrieben, es sollte alle, die den Älterleuten und Beisitzern nicht gehorchten, ihm anzeigen; aber die Wirkung blieb aus, und das Kontor erklärte schon damals, es wolle die Ordnung wieder nach Danzig zurückschicken d. h. die Genossenschaft sich auflösen lassen, weil sich doch niemand zur Übernahme der Genossenschaftsämter bereit finden werde¹. Es kann nicht zweifelhaft sein, wo der Fehler steckte. Das Kontor besaß in sich allein nicht die Mittel, die Autorität seiner Vorsteher im Innern der Genossenschaft durchzusetzen. Drei Jahre später mußte das Kontor Danzig wieder bitten, die Kaufleute schriftlich zum Gehorsam gegen die Älterleute zu ermahnen². Wiederum nach drei Jahren berichtete das Kontor, daß die Kaufleute ungehorsam seien, die Ordinancie nicht halten und keinen Schoß zahlen wollten, auch die anderen Mitglieder widerspenstig und unlustig machten. Der eine Ungehorsame, selbst ein Beisitzer, vernachlässigte sein Amt und folgte der Ladung der Älterleute nicht, verweigerte die Schoßzahlung und erklärte, mit dem Kaufmann nichts mehr zu tun zu haben und nicht mehr unter dem Gericht des Kaufmanns zu stehen. Der andere bezahlte trotz zweimaliger Abreise den Schoß nicht, wurde Kownoer Bürger und gehörte dann zu denen, die dem Kontor erst recht Steine in den Weg legten. Dem Kontor blieb nichts übrig, als sich um Hilfe nach Danzig zu wenden. Der Erfolg war, daß der letzterwähnte Mann nachträglich seinen Schoß bezahlte, der erstere dagegen ungehorsam blieb und in den Wirtshäusern nun seiner Zunge freien Lauf ließ mit der Wirkung, wie das Kontor berichtet, daß die Kownoer

¹ HUB. 10 Nr. 231.

² A. a. O. Nr. 488.

Bürger angesichts dieser internen Zänkereien sich vollends alles gegen das Kontor erlaubten¹.

Lange Zeit machte dem Kontor seit 1483 der Fall des Friedrich Clipping zu schaffen. Auch hier handelte es sich um eine angesehenere Persönlichkeit. Clipping war bisher stets Beisitzer gewesen und sagte dann dem Kontor Eid und Recht, d. h. die Mitgliedschaft, auf. Als Grund gab er bezeichnenderweise an, daß es in Danzig anders gemacht und gehalten werden müsse. Er war also mit Maßnahmen Danzigs nicht einverstanden. Das Kontor ließ ihn dreimal ohne Erfolg vorladen. Er kümmerte sich nicht mehr um die Kontorordnung und machte auch andere widerspenstig. Danzigs Eingreifen half nichts, ebensowenig neue Verhandlungen des Kontors über eine Verständigung mit dem Ungehorsamen. Er weigerte sich, gleich den anderen Kaufleuten von seinem in Wilna gehandelten Gut zu schossen. Das Kontor war wieder ratlos, denn die übrigen Mitglieder wollten für Clipping keine Ausnahme bewilligen, sondern lieber auf die ganze Ordnung verzichten. Dabei blieb es längere Zeit, Clipping verharrte im Ungehorsam, die übrigen Kaufleute wollten ebenfalls die Ordnung nicht halten, bis Clipping seine Pflicht tue. Wenn Danzig ihn nicht zum Gehorsam zwingen wolle, wolle auch die gesamte Genossenschaft die Ordnung aufgeben. Clipping scheint in Danzig starken Rückhalt gehabt zu haben. Wiederum nach einigen Jahren führte das Kontor Beschwerde über dieselbe Persönlichkeit. Zu Ende 1488 berichtet es, Clipping habe früher gelobt, dem Kontor Schoß zu zahlen, habe es aber nicht getan; jetzt hantiere sein Geselle seine Güter in Kowno und lehne die Aufforderung des Kontors zur Schoßzahlung mit der Erklärung ab, daß die Güter Clipping gehörten; der habe ihm befohlen, von den Gütern nichts wegzugeben. Zugleich wiederholen sich die früheren Klagen: auch die anderen Kaufleute sind nun unzufrieden und wollen nichts mehr geben. Ein Jahr später hört man, daß Clipping bezahlt hat, nachdem Danzig ihn dazu angehalten hatte. Jetzt aber macht es sein Freund Hans Clipping ebenso, und will weder für die Güter schossen, die er für Clipping hantiert, noch überhaupt des Kaufmanns Recht gewinnen. Das Kontor verlangte wieder Danzigs Ein-

¹ A. a. O. Nr. 731, 748.

greifen¹. Offenbar trugen die Stadt und ihr Vetterregiment nicht zum wenigsten die Schuld an diesen Zuständen. Im Kontor selbst war und blieb der springende Punkt der unerfreulichen Zustände die unzureichende Autorität der Genossenschaftsbehörden.

Der Fall der Clippinge ist bezeichnend genug. Man begreift, daß die innere Schwäche und Unselbständigkeit der Genossenschaft nicht dazu beitrug, das Kontor gegen Anfeindungen von außen widerstandsfähiger zu machen. Im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts war, nach dem Bericht des Kontors vom März 1498, vier Jahre lang die Ordonnanz des Kaufmanns nicht gehalten worden, kein Kaufmann wollte Schoß bezahlen, in der Kasse war kein Geld und die Kaufleute hielten für überflüssig, in die Genossenschaft einzutreten. Einige Kaufleute mußten Geld zusammenlegen, um wenigstens die Korrespondenz an den Großfürsten zu befördern. Auf Danzigs Verlangen forderte das Kontor mehrere Kaufleute zum Eintritt auf. Einer weigerte sich und wollte auch kein Geld geben, was dann auch andere abschlugen. Man spottete über die, welche sich noch den gemeinsamen Pflichten nicht versagten, Geld auslegten oder Reisen übernahmen, so daß nun auch diese Gutwilligen verzweifelten. Das Kontor ersuchte Danzig, selbst Älterleute und Beisitzer zu wählen, wenn es an der Existenz des Kontors noch ein Interesse habe. Erst um die Mitte des nächsten Jahres wurde die Genossenschaftsordnung wiederhergestellt².

Richten wir den Blick auf die Schiffahrts- und Handelsverhältnisse der deutschen Genossenschaft in Kowno und Litauen sowie auf die Beziehungen derselben zu den Behörden und der Bürgerschaft in Kowno, so ist nochmals daran zu erinnern, daß weitaus die meisten Mitglieder der deutschen Genossenschaft Danziger waren. Das Kontor konnte als ein Vorwerk des Danziger Handels betrachtet werden. Die tatsächlichen Handelsinteressen Danzigs in Kowno und Litauen und der Einfluß Danzigs auf das Kontor entsprachen einander. Nach Danzig nahm Königsberg die zweite Stelle ein. Es liegt an dem Mangel an eigener Überlieferung, wenn der Anteil der Königsberger an dem litauischen Handel und an der deutschen Genossenschaft nicht in gebührender

¹ HUB. 10 Nr. 1031, 1129, 1160, 1194; 11 Nr. 263, 291, 320.

² HUB. 11 Nr. 1064, 1084, 1159.

Weise hervortritt. Daß auch Königsbergs Handelsinteressen hier erheblich waren, unterliegt keinem Zweifel. Im Verkehr mit Kowno wird Königsberg recht häufig genannt; um seine Regelung hat die Stadt sich eifrig bemüht¹. Die Prüfung (Wrake) von Asche und Holz, das von Kowno herabkam, fand in Königsberg statt und wird wiederholt erwähnt². Auch Königsberger besaßen eigene Höfe in Kowno³. Selten werden dagegen Elbing und Thorn genannt⁴. Im Vergleich mit den beiden anderen Städten kann ihr Verkehr nach Kowno nur gering gewesen sein. Thorn war an der Schifffahrt zwischen Preußen und Litauen beteiligt⁵. Daß trotzdem das allgemeine Landesinteresse an dem Kownoer Handel bedeutend war, geht aus manchen Zeugnissen hervor. Namentlich die Streitigkeiten mit Kowno und Litauen über den freien Gästehandel brachten die Preußen insgesamt in Bewegung. Will man Wert legen auf den Wortlaut eines Schreibens des Kontors an Danzig von 1498, wonach die Kaufleute aus Danzig, Königsberg und anderen Städten, die Höfe in Kowno innehatten, vor dem König erschienen waren, so waren Danziger und Königsberger nicht die einzigen, welche Höfe in Kowno besaßen oder hielten⁶. Von dem Verkehr der Lübecker in Litauen und Kowno ist nur mittelbar die Rede. Die Gesandten Lübecks, die im Frühjahr 1464 zu den Friedensverhandlungen nach Preußen reisten, sollten laut ihrer Instruktion freien Verkehr für die Lübecker Kaufleute fordern in Preußen, aus Preußen nach Polen, aus Polen nach Litauen, nach Kowno, Wilna und sonst, aus Litauen nach Rußland (Pleskau, Moskau, Smolensk u. a. Handelsorten), nach Lemberg und in alle Länder König Kasimirs⁷. Bei der weiten Ausdehnung des Lübecker Handels und des sicher bezeugten Verkehrs der Lübecker in Ungarn und Moskau läßt sich annehmen, daß Lübecker gelegentlich auch in

¹ Vgl. u. a. HUB. 8 S. 278 A. 3; 10 Nr. 488, 565, S. 557, Nr. 1069; 11 Nr. 151, 206, 574, 619, 628, 647, 650, 654, 717, 823, 827, 832, 931, 936, 1084.

² Hirsch S. 282, HUB. 10 Nr. 204, 488.

³ HUB. 11 Nr. 1084.

⁴ Vgl. HUB. 11 Nr. 392, 695, 1168.

⁵ HUB. 10 Nr. 226; 11 Nr. 392.

⁶ HUB. 11 Nr. 1084.

⁷ HUB. 8 Nr. 1180; HR. II 5 Nr. 442 § 16, vgl. § 7, wo Kowno nicht genannt wird.

Kowno erschienen oder lübisches Gut dort gehandelt wurde. Nachrichten über Beteiligung anderer nichtpreußischer Kaufleute am Verkehr mit Kowno sind noch unsicherer¹.

Der Verkehr mit Kowno erscheint vor allem gebunden an die Wasserstraße des Njemen. Njemen und Wilia waren die großen Verkehrsstraßen des Landes. Man hört kaum von Landwegen, die der Handel benutzte. Der Handelsverkehr zu Lande nach der Düna und nach Riga kann nicht erheblich gewesen sein. Die kur- und livländische Überlieferung enthält nur sehr geringe Spuren von Handelsbeziehungen zwischen Riga und Kowno. Auch der Verkehr der Deutschen zu Lande über Kowno hinaus beschränkte sich für den Besuch der Bauern, der Asche- und Holzbuden usw. auf die nähere Umgebung. Nur die Wasserstraße der Wilia führte weiter ostwärts nach Wilna und tiefer in die weißrussischen Gebiete hinein. So bildete die Schifffahrt fast die einzige Vermittlerin des Verkehrs zwischen Preußen und Kowno, die Frachtschiffe, die auch hier Weichselkähne hießen², die wichtigsten Transportmittel. Diese Schifffahrt verband letzten Endes Danzig und Kowno in direkter Fahrt, so daß Danziger Schiffe und Schiffer bis Kowno, Kownoer bis Danzig fuhren. Königsberg bildete zwischen diesen beiden Endpunkten entweder eine Etappe oder war vermutlich auch Ausgangs- und Endpunkt einer Schiffsverbindung mit Kowno. Doch läßt sich über Königsbergs selbständigen Anteil an dem Schifffahrtsbetrieb nichts Bestimmtes ermitteln. Deutlicher beantworten die Quellen die Frage, in wessen Händen die Schifffahrt sich befand. Die Statuten des Kontors bezeichnen nicht die Nationalität der Schiffer, von denen sie sprechen. Sicher ist aber, daß Deutsche und Kownoer an der Schifffahrt beteiligt waren, und zwar als Reeder wie als Schiffer. Wiederholt werden Kownoer Schiffer genannt, ferner Kownoer Bürger als Besitzer von Schiffen, die aber selbst nicht Schiffer waren, sondern ihr Schiff oder ihre Schiffe zwischen Danzig und Litauen fahren ließen³. Ebenso finden sich Danziger als Schiffsbesitzer oder Schiffer⁴. Im Laufe der Zeit, gegen das Ende des Jahrhunderts,

¹ Vgl. HUB. 9 S. 66 Anm. 2.

² HUB. 11 Nr. 1128.

³ HUB. 10 Nr. 128, 131, 188; 11 Nr. 1096.

⁴ A. a. O. 11 Nr. 1087, 1128.

überwog aber der Anteil der Kownoer an der Schifffahrt. Dazu trugen namentlich die Hindernisse bei, die Kowno dem Handel der deutschen Genossenschaft in steigendem Maße in den Weg legte, die den Handel des Kontors tatsächlich lähmten und seine Ordnung entkräfteten. Das Kontor führte darüber in einem Bericht an Danzig vom März 1492 nach einer Schilderung der letzten Maßregeln Kownos, die den Handel der Deutschen stilllegten, folgendes aus: Früher hatte das Land Preußen viel Nutzen von dem Lande Litauen, jetzt leider nur wenig; das liegt an niemand anders als an Kowno, welches jetzt die Fahrt hat, in der manch hundert Leute ihren Unterhalt finden; dazu hat Kowno den Handel; ehe Kowno die Fahrt mit seinen Schiffen bekam, gab es kein Handwerk in Preußen, das nicht Nutzen zog aus dem Verkehr mit Litauen; wenn hier nicht ein Wandel eintritt, wird Kowno alljährlich merklich zunehmen und Preußen geschwächt werden¹. Wie sehr das Interesse Kownos an der Schifffahrt gewachsen war, ergibt sich nicht nur aus seinen Beschwerden über die Mängel des Fahrwassers und über die Lässigkeit des Ordens, der sich keineswegs beeilte, sie zu beseitigen, sondern auch aus Kownos Versuch am Ende des Mittelalters, die Besserung des Fahrwassers der Kukerneß auf preußischem Boden in eigene Hand zu nehmen². Die rücksichtslosen Maßnahmen Kownos gegen den deutschen Handel in Kowno veranlaßten Danzig, die Eigenwirtschaft der Kownoer auf ihren im Danziger Hafen liegenden Schiffen einzuschränken.

Angesichts der Wichtigkeit der Schifffahrt für die deutschen Kaufleute in Kowno regelten auch die Statuten die Beziehungen der Kaufleute zu den Schiffern. Sie untersagten zunächst den schädlichen Wettbewerb beim Mieten von Frachtschiffen, den »Unterkauf«. Wer einen Genossen, der bereits ein Schiff gefrachtet hatte, nachher durch höheres Frachtangebot steigerte und überbot, verfiel der sehr hohen Buße von drei Schock breiten Groschen. Der Schiffer, der ein solches höheres Gebot annahm, sollte von niemand gefrachtet werden, bis er der Genossenschaft Genugtuung geleistet und seine Buße bezahlt hatte. Andere Bestimmungen

¹ HUB. 11 Nr. 554.

² HUB. 11 Nr. 1088 u. Anm. 2.

betrafen das Löschen und das Aufbewahren der Güter im Schiff. Schiffer, welche Waren deutscher Kaufleute nach Kowno gebracht hatten, mußten vor dem Löschen drei Tage stilliegen; alsdann sollten die Kaufleute die Ladung ohne Verzug löschen. In seinem Schiff durfte der Schiffer die Güter ohne Erlaubnis der Kaufleute nicht öffnen und etwas herausnehmen oder durch das Schiffsvolk herausnehmen lassen. In solchem Falle sollte der Schiffer als vertrauensunwürdig nicht mehr befrachtet werden, bis er sich mit der Genossenschaft verglichen hatte¹.

Mancherlei Hindernisse bereiteten der Schifffahrt, wie schon erwähnt, die Eigenart des Geländes und die Unregelmäßigkeit des Stromlaufs. Durchbrüche der Normedie oder Kukerneß verursachten übermäßige Seichtigkeit des Fahrwassers, so daß die beladenen Schiffe aufliefen und nichts vorwärts kamen. Die Schließung des Durchbruchs begegnete großen technischen Schwierigkeiten; zum Teil scheint auch infolge der rigorosen Haltung Kownos und Litauens gegen den deutschen Handel das Interesse an kostspieligen Stromarbeiten erlahmt zu sein. Dann finden sich Klagen über Mängel an den Schleusen u. a. mehr. Wir brauchen in diesem Zusammenhang nicht näher darauf einzugehen².

Für ihren Aufenthalt in Kowno boten sich den deutschen Kaufleuten wesentlich andere Zustände dar als die in der Heimat gewohnten. Daß sie in Kowno auf eine niedrigere Kulturstufe hinabsteigen mußten, versteht sich von selbst. Das Bewußtsein der nationalen und völkischen Unterschiede war bereits im späteren Mittelalter scharf ausgeprägt. Das Kontorsystem als solches ist schon ein bewußter Ausdruck dieser Gegensätze, und das System vertiefte sie noch. Daraus entstanden auch in den übrigen Niederlassungen der Hanse Mißstände und Reibungen der einheimischen Bevölkerung mit den fremden Gästen. In Kowno bildeten sich auf Grund der tiefstehenden Lebenshaltung der Bevölkerung eigenartige Wohnungs- und Wirtschaftsverhältnisse für die deutschen Kaufleute heraus. Einen großen, gemeinsamen, abgeschlossenen Hof, wie in Nowgorod, gab es hier nicht, weil er unnötig war. Das Wohnen in der Stadt während eines jahrelang, mit den üblichen

¹ §§ 10—12.

² Über den Weg, den die Schifffahrt zwischen Danzig und Kowno nahm, s. Hirsch S. 161 u. ff.

Unterbrechungen fortgesetzten Aufenthaltes bei den Bürgern oder in den Herbergen hatte aber offenbar seine Schattenseiten. Bei den Bürgern einheimischer Nationalität zu wohnen, dürfte auch für die viel unempfindlicheren Menschen jener Zeit keine Annehmlichkeiten geboten haben. Die Bürger waren nicht, wie etwa in Brügge, zugleich Wirte und Vermittler oder Kommissionäre ihrer fremden Dauergäste, obwohl die deutschen Kaufleute auch durch Vermittlung von Bürgern mit den Asche- und Holzproduzenten der Umgegend in Verbindung standen und den letzteren Geld vorschossen, sondern überwiegend scharfe Konkurrenten der deutschen Kaufleute, nicht nur in Litauen, sondern auch in Danzig selbst. Dauerndes Wohnen in den Wirtshäusern war in vielen Fällen unmöglich. Das Kontor sprach mit Abscheu von dem Wohnen der jungen Gesellen in Krügen¹. So kam es schon frühzeitig dazu, daß die deutschen Kaufleute in Kowno vielfach in eigenen Höfen wohnten und darin ihre eigene Wirtschaft führten. Sie lebten also unter den Bürgern zerstreut wie diese selbst mit eigenem Hause und Haushalt, ohne, soweit man sieht, an besondere Straßen oder Stadtbezirke gebunden gewesen zu sein. Sicher mit Recht behaupteten die deutschen Kaufleute, daß das Wohnen in eigenen Höfen schon in die Zeit des Großfürsten Witold zurückreiche. Bereits das Privileg Kasimirs von 1441 regelte die Wirtschaft der Deutschen in ihren Höfen². Wieviele deutsche Kaufleute eigene Höfe bewohnten, läßt sich nicht sagen, jedenfalls nicht alle. Junge Gesellen konnten nicht eigene Wirtschaft führen, auch anderen Kaufleuten fehlten wohl die Mittel zu selbständigem Wohnen oder verbot die kurze Dauer des Aufenthalts die umständliche Mietung und Haushaltsführung. Daher lagen vielfach, wie aus den Streitigkeiten des Kontors mit der Stadt hervorgeht, andere Deutsche, junge und ältere, bei deutschen Besitzern eines Hofes zur Herberge. Die Höfe wurden von den Deutschen gemietet oder gehörten den Deutschen zu eigen. Anfänglich sind sie nur gemietet worden³. Im Laufe der Zeit gelangten sie auf verschiedenen Wegen auch in das Eigentum der Deutschen. Manche Höfe werden die Deutschen gekauft haben. Andere kamen halb unfreiwillig und als

¹ HUB. 10 Nr. 791.

² Hirsch S. 280 Beilage VIIa. S. oben S. 230.

³ Hirsch S. 164 Anm. 471; vgl. HUB. 8 Nr. 110 § 7.

lästiger Besitz in ihre Hände. In früherer Zeit beschwerten sie sich, daß die Gerichte in Wilna und Kowno ihnen bei Klagen gegen Schuldner untaugliche Sachen, schlechte, baufällige Häuser und alte Höfe zusprächen¹. Noch am Ende des Jahrhunderts ging ein Hof des alten Vogts von Kowno als Pfand an die Erben eines Danzigers über². Kowno bestritt 1487 die Existenz eines Verbots, daß ein Bürger seinem deutschen Gläubiger Erbe oder Hof versetzen dürfe³. Im Lauf der Zeit aber stieg wohl der Wert aller dieser Höfe. 1467 besaß der Danziger Bürgermeister Johann Angermunde zwei Höfe in Kowno⁴; 1498 befand sich der Hof Angermunde in Kowno im Besitz der gleichnamigen Danziger Familie⁵.

Mit der ersten Erwähnung dieser Einrichtung des Wohnens der deutschen Kaufleute in eigenen Häusern und Höfen zeigt sich bereits der Widerstand Kownos dagegen und beginnen die Beschwerden der Stadt und ihre Streitigkeiten darüber mit den deutschen Kaufleuten. Von vornherein und unablässig bekämpfte Kowno diese Sitte. Sie sonderte die Deutschen schon im täglichen Verkehr von der Bürgerschaft ab und verstärkte darum ihren genossenschaftlichen Zusammenhang, der ihnen gegen die Behörden des Landes einen Rückhalt bot. Sie verwehrte oder erschwerte den Einheimischen den Einblick in die geschäftliche Tätigkeit der Deutschen, deren Handelskonkurrenz schwer ertragen wurde. Endlich, was die Hauptsache war, sie beeinträchtigte allgemein die Bürger-nahrung, indem die deutschen Hofbesitzer andere Deutsche zur Herberge hielten, in ihren Höfen für ihren Unterhalt Brot bucken, Bier brauten usw. und damit den Einheimischen den Verdienst kürzten. Wahrscheinlich wurde diese Konkurrenz mit der breiten Masse der Bürger, die Gleichstellung mit den internen Rechten auch der kleineren Leute als der empfindlichste Eingriff in die natürlichen Lebensbedingungen und Anrechte der Einwohner empfunden. In den deutschen Städten war es nicht viel anders. Die Konkurrenzkämpfe um das tägliche Brot — man denke an die Streitigkeiten mit

¹ HUB. 8 Nr. 166 § 7. Hirsch S. 170.

² HUB. 11 Nr. 1068.

³ A. a. O. Nr. 175.

⁴ HUB. 9 S. 241 Anm. 1.

⁵ HUB. 11 Nr. 1053.

der Geistlichkeit und ihrem Anhang, an die vielen Zunftstreitigkeiten, bei denen der Begriff der Bürgernahrung ins Spiel kam — entzündeten oft eine viel stärkere und gefährlichere Unzufriedenheit als die Fragen der Verfassung oder der äußeren Politik. Die deutschen Kaufleute nahmen für sich das Recht in Anspruch, in ihren Häusern Lebensmittel für ihren Unterhalt in jeder Gestalt zu erwerben. Sie behaupteten also, nicht an den Einkauf von Nahrungsmitteln auf dem Markte gebunden zu sein. Es war gewissermaßen die praktische Konsequenz ihres Wohnens in eigenen Höfen. Der Einkauf von Lebensmitteln nicht nur auf dem Markte, sondern auch im eigenen Hause galt aber offenbar als ein Vorrecht der Bürger, nicht der Gäste. Die Litauer beschwerten sich darüber, daß die Deutschen in ihren Häusern und Höfen ihre eigene Nahrung kauften, nicht in den Herbergen bei den Wirten zehrten. Besser wäre es, sie lägen in den Herbergen, denn das sei für den Handel bequemer und brächte mehr Freundschaft. Vermutlich sind hier Herbergen im eigentlichen Sinn gemeint. Die Deutschen erwiderten darauf, daß es ihnen unbequem sei, mit ihren schweren Gütern in den Häusern der Kownoer zu liegen und dort damit Handel zu treiben; daraus würde ihnen großer Schade entstehen durch das Gesinde und die Bauern, die in den Herbergen aus und ein liefen¹. 1476 verlangte Kowno wieder, daß die Deutschen weder Lebensmittel in ihren Höfen noch überhaupt Schweine, Rinder, Roggen und Weizen kaufen sollten. Was die Deutschen davon kauften, wurde ihnen weggenommen; den Kownoern wurde verboten, für die Deutschen zu brauen; die Deutschen durften keinen Honig kaufen zum Metbrauen in ihren Höfen. Als Eingriffe in die Rechte der Kownoer Bürger bezeichnete Kowno, daß die Deutschen Weizen kauften, um Bier, Honig, um Met zu brauen, daß sie diese Getränke unter sich ausschenkten, daß sie Rinder mästeten und sie unter sich verkauften. Die Deutschen sollten, wenn sie trinken wollten, ihr Getränk in kleinen Quantitäten von den Kownoern kaufen oder selbst in den Krug gehen. Sie sollten auch nicht als Gast beim Gast im Hause wohnen; es sei Unrecht gegen die Kownoer Bürger, wenn die Deutschen zu dreien und vierten zusammen in einem Hofe lägen². Die Absicht ging augenschein-

¹ Verhandlungen von 1451; HUB. 8 Nr. 104, 110 § 7, 111 § 7.

² HUB. 10 Nr. 473, 486.

lich dahin, nach Möglichkeit die Eigenwirtschaft der Deutschen überhaupt, nicht bloß ihre Auswüchse, zu unterbinden. Die Deutschen sollten gezwungen werden, bei den Bürgern in Kost zu gehen. 1480 verbot Kowno wieder, Bier und Met zur eigenen Versorgung in den Höfen der Deutschen zu brauen, ebenso das Zusammenwohnen von zwei Deutschen in einem Hofe; der jüngere sollte in der Herberge wohnen¹. Einige Jahre später kam hinzu, daß der Hofbesitzer keinen Knecht halten dürfe; Kaufleute, die über ein gewisses Handelskapital verfügten — drei Last Salz — sollten einen eigenen Hof haben oder bei einem Bürger liegen; kein Kaufmann dürfe einen anderen in Kost haben und mehr als einen Jungen halten². Die Mittel, die Kowno fand, um die Eigenwirtschaft der Deutschen aufs äußerste zu beschränken, sie womöglich ganz zu beseitigen, waren unerschöpflich. 1487 erneuerte es das Verbot, in den Höfen der Deutschen Bier zu brauen, und nicht genug damit, Kownoer Bürger durften auch nicht gegen Bezahlung den Deutschen Bier brauen, d. h. ihre Brauereieinrichtungen zur speziellen Versorgung eines Deutschen mit dessen Hausbedarf benutzen und diesem damit gewissermaßen die Einrichtungen, die ein Vorrecht der Bürger waren, zur Verfügung stellen, sondern die Deutschen sollten ihr Bier von den Bürgern tonnenweise kaufen; ein deutscher Kaufmann sollte in seinem Hofe nur Einen Knecht haben, auch keinen Freund, der Kost zahlte, bei sich logieren; niemand solle bei Deutschen zur Kost liegen gegen Bezahlung³.

Mit diesen Verboten konnte man die Selbstwirtschaft der Deutschen in ihren Höfen auf einem sehr bescheidenen Fuß halten und bei manchem von ihnen, der ohne eigenen Hof auskommen mußte, das Wohnen bei Bürgern oder in Herbergen erzwingen. Aber Kowno blieb dabei nicht stehen. Schon das selbständige Wohnen der Deutschen als solches in eigenen oder gemieteten Höfen war ihm je länger desto mehr ein Dorn im Auge. Mit der Zunahme des Handelsverkehrs wuchsen vermutlich die Bodenpreise in der Stadt, und damit stieg, wie schon erwähnt wurde, auch der Wert der deutschen Höfe. Allein das Hauptmotiv war nun der Wunsch, durch Beseitigung der Selbständigkeit des Wohnens der

¹ A. a. O. Nr. 791.

² A. a. O. Nr. 956.

³ A. a. O. Nr. 136.

Kaufleute die Genossenschaft selbst unschädlich zu machen und ihre Auflösung herbeizuführen. Das Ziel war, die Deutschen aus dem Besitz der Höfe zu verdrängen. Ein wirksames Mittel, ihnen den Besitz eigener Höfe zu verleiden, bot die übermäßige Belastung der Höfe durch Steuern. Dabei kam die Schrepze in Betracht. Die Schrepze war eine Grund- und Gebäudesteuer, und zwar eine Abgabe von den Höfen an den König. Der König legte der Stadt die Schrepze auf, und die Stadt legte sie um. Augenscheinlich bestimmte der König die Gesamtsumme, der Stadt blieb die Verteilung überlassen. Daß die Stadt außerdem für sich selbst eine Abgabe von den Höfen, einen Schoß, erhoben habe, ist nicht anzunehmen. Wo der Ausdruck Schoß in den Quellen begegnet, ist er entweder die deutsche Bezeichnung für die Schrepze oder es ist mit ihm nicht die Hofsteuer, sondern die Abgabe von dem übrigen Gut der Deutschen gemeint¹. Ohne die Annahme, daß die Verteilung der Schrepze, und zwar als der einzigen Hofsteuer, der Stadt zustand, läßt sich der erfolgreiche Widerstand der Stadt gegen den König, der für eine gleichmäßige Besteuerung der bürgerlichen und der deutschen Höfe eintrat, nicht erklären.

Die Deutschen beklagten sich 1468, daß sie von jedem Hof 4 Schock Groschen Schrepze zahlen mußten, während die Bürger vom Hofe nur 12 Groschen zahlten; die Deutschen hätten sich immer erboten, dasselbe zu zahlen, was die Kownoer von ihren Höfen zahlten². In den achtziger und neunziger Jahren wurden die Auseinandersetzungen über die ungleiche Besteuerung der Höfe wieder lebhafter. Danzigs Beschwerde darüber rief Kownos entschiedenen

¹ An zwei Stellen ist vom Schoß die Rede. An der einen, HUB. 10 Nr. 1123, beantwortet Kowno am 3. Febr. 1484 ein Schreiben Danzigs, welches sich über das »Geschoßgeld« von den deutschen Höfen beschwert hatte. Hier ist das Wort als deutsche Bezeichnung für Schrepze gebraucht. An der anderen, einem Schreiben des Kontors an Danzig vom 10. Sept. 1492, 11 Nr. 619, heißt es: und howe sole wy holden tor mede, und sus de eyne eggen hæff hefft, de mach en ok holden, sunder he sal en vorschoten und ok syn got gelyck synem borger, so dar eyn scherp-schen geyt adder eyn schôt und sal darto gelyck wal nycht fryg wesen to kopslagen. Hier bezieht sich Schrepze auf die Abgabe vom Hof, Schoß auf die vom Gut. Eine andere Hofsteuer als die Schrepze gab es nicht.

² HUB. 9 Nr. 452.

Widerspruch hervor. Kowno betonte, daß die Einrichtung als solche, der Besitz eigener Höfe, in denen die Deutschen jahraus jahrein wohnten, der Bürgerschaft schädlich sei; die Schrepze werde mit Zustimmung des Königs erhoben; wenn den Deutschen die Steuer zu drückend sei, möchten sie ihre Höfe an die Bürger verkaufen¹. Nach den Angaben der deutschen Kaufleute von 1487 betrug die Schrepze von den bürgerlichen Höfen 18 Groschen, von den deutschen, wie früher, 4 Schock breite Groschen, die jetzt dem Wert von 6 Schock entsprächen. Der Befehl des Königs, die Höfe der Deutschen nicht höher als die eigenen zu besteuern, blieb unbeachtet². Der Streit über die ungleiche Besteuerung kam nicht zur Ruhe. Kowno fand ein Mittel, um die Hofsteuer der Deutschen womöglich noch zu steigern. Das Kontor berichtete 1498, Kowno verlange von jedem Hof der Deutschen 4 Schock breite Groschen oder wolle die Höfe nach ihrem Wert schätzen, und zwar von jedem Schock des Wertes 2 Groschen; von ihren eigenen Höfen zahlten die Kownoer nur $\frac{1}{2}$ Schock. Kowno beabsichtige eben, die Höfe der Deutschen wieder in einheimischen Besitz zu bringen; es erkläre, man wolle Weib und Kind verkaufen, um die Deutschen aus dem Besitz zu bringen und ihre Höfe zu kaufen; allerdings nur den früheren Wert der Höfe gedenke man dabei zu bezahlen. Das Kontor bezeichnete die beabsichtigte Steuer nach dem Wert als unerträglich; dann bliebe nur noch übrig, daß die Deutschen verjagt und ihr Eigentum weggenommen würde. 1497 und 1498 fanden Verhandlungen über die Schrepze vor dem König statt. Kowno machte damals einen Unterschied zwischen den von den Deutschen gemieteten und den in ihrem Eigentum stehenden Höfen. Von den letzteren wollte die Stadt 4 Schock als Pauschalsumme oder 2 Groschen vom Schock des Wertes erheben. Von den gemieteten Höfen verlangte sie $\frac{1}{2}$ Schock breite Groschen vom Tisch oder vom Rauch, d. h. von der Feuerstelle, eine Veranlagung, die wohl den Lebensgewohnheiten der Deutschen angepaßt und für sie ungünstig war. Die Stadt ließ sich nicht beirren, weder durch den Widerspruch des Königs noch durch den Widerstand der Deutschen. Einen Danziger, der die Schrepze zu zahlen verweigerte, nahm sie in Haft; Danzigs Ein-

¹ HUB. 10 Nr. 1123.

² HUB. 11 Nr. 136 § 5. Zum Jahre 1492 vgl. Nr. 619.

spruch lehnte sie ab; später werde man Widerspenstige nicht mehr so glimpflich behandeln¹.

Auch in diesen Streitigkeiten fand die beiderseitige Erbitterung gelegentlich kräftigen Ausdruck. Übrigens ließ Danzig es nicht an Gegenmaßregeln fehlen. Es verbot nun auch den Kownoern, die nach Danzig kamen, eine eigene Wirtschaft zu führen. Die Kownoer durften in ihren Schiffen in Danzig kein Feuer halten, sondern mußten sogleich in die Herberge gehen, wo sie, wie Kowno behauptete, wöchentlich einen halben ungarischen Gulden als Kostgeld bezahlten². Sie durften nicht größere Mengen für ihren Unterhalt einkaufen, kein Fuder Heu oder einen Scheffel Hafer oder Butter und Käse in ihre Schiffe.

Der Handel in Kowno und in seiner näheren und weiteren Umgebung gab zu manchen Auseinandersetzungen zwischen dem Kontor, der Stadt und der Heimat Anlaß. Dieselben Streitfragen, die aus der allgemeinen deutschen Handelsgeschichte bekannt sind und mit denen man sich im 15. Jahrhundert allerorten eindringlich befaßte, drängten auch hier zur Entscheidung. Sie bildeten ja den Kern derjenigen Mittel der Handelspolitik, welche damals dem Stande der Entwicklung des Verkehrslebens entsprachen oder zu entsprechen schienen und in deren sachgemäßer und geschickter Handhabung man das Heil und die Wohlfahrt des öffentlichen Verkehrswesens erblickte. Es entsprach auch durchaus den allgemein herrschenden städtischen Anschauungen, wenn Kowno 1481 an Danzig schrieb, daß »nach Recht und redlicher Gewohnheit ein in einer Stadt ansässiger Bürger mehr Rechte und Vorteile haben soll als ein Gast«³. Um die Fragen des freien Gästehandels sowie des Groß- und Kleinhandels wurde am heftigsten gestritten. Daneben spielten der Borgkauf, die Größe der Tonnen, die Zölle, die Abgaben beim Messen der Waren und drgl. eine Rolle. Wie anderwärts pflegte sich auch hier zeitweilig das Interesse überwiegend auf bestimmte Fragen zu richten, an deren Stelle dann nach einiger Zeit andere, ebenso lebhaft diskutierte traten, ohne daß sich immer feststellen ließe, zu welchem praktischen Er-

¹ HUB. 11 Nr. 1066, 1084, 1091.

² HUB. 11 Nr. 1066, 1096.

³ HUB. 10 Nr. 874.

gebnis die Diskussion über die ersteren inzwischen geführt hatte. Es ist daher oft schwierig, von den wirklichen und dauernden Zuständen eine zutreffende Vorstellung zu gewinnen. Die Streitigkeiten über den freien Gästehandel sollen hier nicht erörtert werden, da über sie bereits an anderer Stelle gehandelt ist¹.

Die Statuten des Kontors verboten den Deutschen die Handelsgesellschaft (selschopp) mit Litauern, Russen, Juden und Bürgern von Kowno; der Deutsche sollte mit Gütern dieser Fremden für deren Rechnung keinen Handel treiben². Dieses Verbot für die Kontorangehörigen schloß allerdings den gewöhnlichen Sendegutverkehr zwischen Danzigern und Kownoern nicht aus. Kowno beklagte sich 1481, daß Danzig den Kownoern nicht mehr wie bisher gestatten wolle, Waren an ihre Danziger Freunde und Bürger zum Verkauf auf ihre Rechnung zu schicken. Bislang hätten sich die Danziger mit den Kownoern und umgekehrt »geborgen«; jetzt dürfe kein Danziger die von den Kownoern nach Danzig gesandten Güter mehr empfangen, verkaufen oder durch Diener verkaufen lassen, sondern die Kownoer müßten selbst nach Danzig kommen, um sie zu verkaufen. Das sei eine Neuerung³. Drei Jahre später wiederholte Kowno dieselbe Beschwerde. Die Danziger Wirte der Kownoer dürften deren Waren nicht mehr annehmen⁴. Wiederum nach drei Jahren ertönte dieselbe Klage: früher hätten die Kownoer und die Danziger Bürger sich gegenseitig ihr Gut zugesandt, jetzt wolle Danzig das nicht mehr dulden, »obwohl wir doch Eines Herrn Unterthanen sind«⁵. Etwas später verlangte Kowno wiederum, daß Danzig es hierin bei der alten Gewohnheit lasse; Kowno werde sonst zu Gegenmaßregeln greifen⁶. Man gewinnt nicht den Eindruck, daß Danzig sein Verbot allgemein und dauernd durchgeführt habe. Außerdem spricht ein Bericht des Kontors an Danzig vom Januar 1488 davon, daß Kownoer in Preußen mit Preußen Handelsgesellschaft hätten⁷.

¹ HUB. 11 Einleitung S. XXV ff.

² HUB. 9 Nr. 688 § 4.

³ HUB. 10 Nr. 874, 896.

⁴ HUB. 10 Nr. 1123.

⁵ HUB. 11 Nr. 174.

⁶ HUB. 11 Nr. 239.

⁷ HUB. 11 Nr. 201. Schon 1483 klagt das Kontor, daß Königsberger und Danziger Handelsgesellschaft mit Litauern hätten. Das. 10 Nr. 1069.

Während den Kontormitgliedern in Kowno der Handel mit fremdem Gut für fremde Rechnung verboten war, durfte ihr Geld in den Händen oder durch Vermittlung der Einheimischen arbeiten. Das war erwünscht, um den Zwischenhandel der Bürger auszuschließen und die Deutschen nicht völlig in die zweite Hand zurückzudrängen. Die Deutschen standen in unmittelbarer Verbindung mit den einheimischen Produzenten, ritten ins Land hinein und kauften dort Holz und Asche¹, mußten sich aber dabei der Vermittlung der Bürger bedienen. 1483 wird erwähnt, daß Kownoer Bürger einem Deutschen für dessen Geld Korn kauften². Kowno leugnete 1487, daß einem Deutschen, der einen Bürger auf Holz oder Asche verlege, d. h. mit seinem Gelde durch einen Bürger Holz oder Asche ankaufen lasse, verboten sei, mit dem Bürger hinzureiten, um die Waren zu besehen³. Es verbiete nur, sagt es einige Monate später, daß der Kaufmann ohne den Bürger in die Bauden oder die Dörfer reite⁴. Später schränkte Kowno, wie es scheint, diese Freiheit noch mehr ein. Es verbot 1492 den Deutschen, auf Märkte oder Freimärkte zu ziehen, um dort ihre Waren zu verkaufen, und Asche oder Holz zu kaufen außer von Kownoer Bürgern⁵. Der Handel mit den Bauern in der Stadt war den Deutschen damals, und wohl auch schon früher, nicht gestattet.

Wachs und Salz bildeten die wichtigsten Handelswaren für die Deutschen, Wachs für die Ausfuhr, Salz für die Einfuhr. In beiden Artikeln konkurrierten die Einheimischen stark mit den Deutschen. Zunächst suchten sie den Handel der Deutschen auf den Großhandel zu beschränken. Beim Wachshandel knüpften sich die meisten Streitigkeiten an das Wiegen des Wachses an⁶. Darüber wird frühzeitig geklagt. Das Wagegewicht werde erhöht⁷; den Leuten, die den Deutschen das Wachs verkauften, werde nicht

¹ HUB. 10 Nr. 486.

² HUB. 10 Nr. 1104.

³ HUB. 11 Nr. 175 § 4.

⁴ HUB. 11 Nr. 200.

⁵ HUB. 11 Nr. 618, 689.

⁶ Außerdem kamen Klagen über Verfälschung des Wachses, d. h. dessen Vermischung mit Sand, Erbsen, Hopfen, Steinen. HUB. § Nr. 166 § 4.

⁷ HUB. 8 Nr. 110 § 4, 111 § 4, 166 § 2.

mehr nach ihrem Willen gewogen¹. Die Deutschen bezeichneten dies 1468 als die wichtigste Sache, auf der ihr Handel beruhe. 1480 verbot Kowno dem städtischen Wägemeister, den einzelnen deutschen Kaufleuten unter 3 Stein Wachs zuzuwiegen. Das bedeutete eine einschneidende Neuerung. Das Kontor berichtet, daß früher das Zuwiegen des Wachses aus einem größeren Quantum in kleineren Teilen bis zu 1 und $\frac{1}{2}$ Stein zulässig gewesen sei, so daß eine größere Zahl Käufer an dem Gesamtquantum teilhaben konnte. Das sei jetzt nicht mehr gestattet, obwohl der Wägemeister selbst es als alte Gewohnheit erklärt habe. Daher riet das Kontor, Danzig möge Einspruch erheben. Dies geschah. Kowno setzte darauf das Verfahren auseinander. Es ging dabei aus von einer angeblichen, durch König Kasimir bei dessen Regierungsantritt 1449 der Stadt verliehenen Willkür, die bisher beobachtet sei und derzufolge ein Gast in Kowno nicht weniger als 3 Stein Wachs kaufen dürfe². Aus den eingehenden Erörterungen ergibt sich ein übersichtliches Gesamtbild: Alles Wachs, das in Kowno in den Handel kam, mußte die Stadtwage passieren, wobei und wodurch die öffentliche Kontrolle des Wachshandels stattfand. Die Wagen, welche von auswärts kamen und das Wachs brachten, sei es daß das Wachs bereits früher außerhalb der Stadt von Bürgern oder Gästen gekauft war, sei es daß der Wagenbesitzer es erst in Kowno an Bürger oder Gäste verkaufte, lieferten das Wachs zunächst auf die Stadtwage. Erst die Überlieferung des Wachses von der Stadtwage an den Käufer machte den Handel perfekt und den Empfänger zum rechtmäßigen Eigentümer der Ware. Die Wagenladung, wie sie zum Markt kam, wurde zunächst als Gesamtheit gewogen. Eine Wagenladung von 3 oder mehr Stein Wachs, die einem einzigen Verkäufer gehörte, konnte, nachdem sie gewogen war, ungehindert in die Hand eines Gastes übergehen. Wog sie weniger, so durfte kein Gast sie kaufen. Es kamen auch Wagen zur Abfertigung, an deren Ladung mehrere Personen beteiligt waren, die ihr Wachs auf den Wagen zusammengelegt hatten. Die deutschen Kaufleute behaupteten; daß sie sich in solchen Fällen auch geringere Mengen als 3 Stein zuwiegen lassen könnten. Das

¹ HUB. 9 Nr. 452.

² HUB. 9 Nr. 874.

konnte allerdings die Gasthandelsordnung der Stadt leicht illusorisch machen. Die Stadt verweigerte daher auch in diesem Fall die Verabfolgung von geringeren Mengen als 3 Stein an die Deutschen. Der Anteil von weniger als 3 Stein sollte wenigstens erst durch die Hand eines Bürgers gehen, der seinen Nutzen davon hatte, ehe er in den endgültigen Besitz des Gastes gelangte. Übrigens wiederholte sich 1487 die Beschwerde des Kontors. Kowno hielt aber an seiner Satzung fest¹.

Daß Kowno beim Salzhandel den Einheitssatz, unter dem die deutschen Kaufleute nicht verkaufen durften, unmäßig erhöht habe, läßt sich nicht erweisen. Das Kontor sprach 1480 die Befürchtung aus, wenn man den erwähnten Mindestsatz beim Wachseinkauf, 3 Stein, zulasse, werde Kowno auch verbieten, daß die Deutschen Salz unter 1 oder 2 Last verkauften². Aber man hört nur, daß Kowno 1487 verordnete, daß ein Deutscher mindestens 6 Tonnen, also eine halbe Last, an einen Käufer abgeben mußte. Früher, bemerkt das Kontor, habe man 6 Tonnen an drei oder vier Leute verkaufen dürfen, wenn sie gemeinsam kauften³. Im Salzhandel war Kowno sich seiner Abhängigkeit von Danzig bewußt, und Danzig hielt den Salzeinkauf der Kownoer in Danzig unter strenger Kontrolle⁴. Vom Pelzhandel ist selten die Rede⁵, öfter vom Holz- und Aschehandel, der die deutschen Kaufleute zwang, selbst in die Wälder der Umgegend zu reiten, um sich nach den von ihnen bevorschußten oder ihnen sonst in Aussicht gestellten Waren umzusehen. Öfter tritt auch der Getreidehandel hervor, besonders im Zusammenhang mit der von der Stadt erhobenen Gebühr vom Getreidehandel. Die Stadt verlangte seit 1468 ein Meßgeld von 1 Pfen. von der Tonne Roggen⁶. Es wird erwähnt, daß Kownoer Bürger mit dem Gelde deutscher Kaufleute Korn kauften und eine Provision von 1 Groschen böhmisch für die Tonne erhielten⁷. Kowno behauptete 1484 wohl mit Recht, daß die deut-

¹ HUB. 11 Nr. 136, 175.

² HUB. 10 Nr. 791.

³ HUB. 11 Nr. 136 § 2.

⁴ HUB. 11 Nr. 174.

⁵ HUB. 8 Nr. 166 § 3.

⁶ HUB. 9 Nr. 452 § 3, 10 Nr. 1104, 11 Nr. 136 § 8.

⁷ HUB. 10 Nr. 1104.

schen Kaufleute in früheren Jahren keinen Kornhandel getrieben hätten¹.

Häufig finden sich Beschwerden der Einheimischen über Mängel der Salztonnen, namentlich über ihr geringes Maß, umgekehrt Beschwerden der Preußen über die Aschefässer². Danzig klagte 1481, daß Kownos Gewicht zu klein sei. Kowno hielt sein Gewicht nach dem Gewicht Wilnas³. Während des größten Teils der zweiten Hälfte des Jahrhunderts unterlagen die Waren der Deutschen nur Eingangszöllen, die in Kowno erhoben wurden. Die in Litauen verkehrenden preußischen Kaufleute berichteten 1452, daß sie beim Betreten des Landes keinen Zoll bezahlt hätten, sondern nur ihre Güter vom Zöllner verzeichnen ließen; erst nachdem sie sie verkauft hatten und andere Güter ausführen wollten, sei dem Kownoer Zöllner der Zoll bezahlt worden; das sei jetzt anders, der Zoll werde beim Betreten des Landes, d. h. in Kowno, entrichtet⁴. Eine Neuerung erfolgte 1483, indem von der Tonne Getreide ein Ausfuhrzoll von 1 Pfen. gefordert wurde⁵. Dazu trat seit 1496 eine neue Belastung. Kowno erhob damals von den deutschen Kaufleuten außer dem üblichen Eingangszoll noch einen Durchgangszoll von den nach Wilna und andern Orten geführten Waren. Wie es scheint, handelte es sich dabei hauptsächlich um einen Salzzoll im Betrage von $\frac{1}{2}$ breiten Groschen von der Tonne Salz. Kowno begründete die Neuerung damit, daß in Kowno der Salzstapel sei; die Deutschen dürften also kein Salz nach Wilna senden, ohne den Zoll zu zahlen⁶. Auch hier hatte Kowno von den deutschen Städten gelernt. Im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts verschlechterte sich die Lage des Kontors namentlich infolge der Zuspitzung der Streitigkeiten mit Danzig über den freien Gästehandel. Kownos Bestreben ging dahinaus, den deutschen Kaufleuten die Weiterfahrt über Kowno in das Innere des Landes zu unterbinden und damit einen tatsächlichen Stapel in Kowno herzustellen oder auch einen rechtlichen vorzubereiten. Es untersagte ferner den Deutschen den

¹ HUB. 10 Nr. 1123.

² HUB. 8 Nr. 110 § 6, 111 § 6; 10 Nr. 488, 823, 896; 11 Nr. 136 § 10.

³ HUB. 10 Nr. 874.

⁴ HUB. 8 Nr. 166 § 5.

⁵ HUB. 10 Nr. 1104.

⁶ HUB. 11 Nr. 1002, 1066.

Handel mit den Gästen, mit Ausnahme der Wilnaer¹, und verbot ihnen den Verkehr mit den Bauern und den Einzöglingen, den alten und den neuen Landesbewohnern, sowohl in der Stadt wie in der Umgebung auf den Märkten². Das Kontor war überzeugt, Kowno wolle die deutschen Kaufleute überhaupt aus dem Lande haben.

In keiner Niederlassung der deutsch-hansischen Städte im Auslande fehlten Gründe zur Unzufriedenheit und zu Reibungen mit den Landesbehörden, den Einwohnern des Landes und den anderen fremden Gästen, die inmitten des Wirtsvolkes ihre nicht immer willkommenen Zelte aufgeschlagen hatten. Doch fällt in der Überlieferung des Kownoer Kontors die Häufigkeit und der teils erbitterte, teils lamentable Ton der Klagen auf. Die Gegenseite legte sich ebenfalls in ihren Äußerungen keinen Zwang auf. Der eine oder andere Ausspruch kann immerhin dazu dienen, die Denkweise der Parteien zu charakterisieren und die Situation verständlicher zu machen. Auch den Danzigern sagte Kowno schwerlich etwas Angenehmes, wenn es gelegentlich betonte, daß sie beide doch

¹ Über den Umfang des Kownoer Stromverkehrs im Verhältnis zu dem Wilnas, und des Handels der deutschen Kaufleute in Kowno selbst zu dem nach Wilna läßt sich Bestimmtes nicht sagen. Allerdings behauptet Kowno in einem Schreiben an Danzig vom 6. Nov. 1471, daß Wilna mehr Güter auf dem Njemen auf und nieder bringe als Kowno, HUB. 9 Nr. 65. Aber Kowno bezweckte mit dieser Behauptung, einem Beitrage zu den Kosten der Regulierung des Stromes aus dem Wege zu gehen. Hirsch S. 284 übertreibt jedenfalls, wenn er sagt, daß schon bald nach dem Thorner Frieden Wilna als Handelsstadt das Übergewicht über Kowno erlangt habe. Ein solches Übergewicht tritt in der Überlieferung dieser Jahrzehnte keineswegs hervor und müßte sich doch bestimmter geltend machen. Ebenso unzutreffend sind die sich anschließenden Ausführungen Hirschs, daß Kowno infolge dieser seiner abnehmenden Bedeutung weder für seine Bürgerschaft noch für das Kontor, so große Anstrengungen es auch machte, das Stapelrecht für den Salzhandel gegen Wilna aufrecht zu erhalten vermochte. Von einer abnehmenden Bedeutung Kownos dürfte man überhaupt nicht sprechen, mit größerem Recht wäre das Gegenteil zu betonen. Vom Salzstapel Kownos ist erst gegen das Ende des Jahrhunderts die Rede. Hirsch hat den Gang der Entwicklung nicht streng genug verfolgt, sondern, um die Überlieferungslücken der älteren Zeit auszufüllen, Späteres mit Früherem vermischt. Über Wilnas Stapelrecht vgl. HUB. 11 Nr. 660.

² HUB. 11 Nr. 619, 689, 1015.

Eines Herrn Untertanen seien¹. Denn das Kontor rückte dagegen einen anderen Gesichtspunkt heraus. Es geht nicht an, sagt es im Hinblick auf seine Unterdrückung durch die Maßregeln Kownos, daß freie Leute eigen und eigene Leute frei sein sollen². Warum sollte man auch Rücksicht nehmen? Kowno sprach sich, in Gegenwart des Großfürsten und der Vertreter des Kontors, über seine Bestrebungen mit naiver Deutlichkeit aus: Danzig könne Kowno nicht entbehren, denn Danzigs Wohlstand beruhe auf Kowno, Danzig habe lange genug »gemauert«, Kowno wolle auch »mauern«³. Schon bald nach der Neuordnung der Genossenschaft beschwerte sich das Kontor, daß den Deutschen in Kowno Gewalt und Wegelagererei auf offener Straße geschehe und nächtlicherweile in ihren Höfen Fenster und Türen eingeschlagen würden. Die Schuldigen waren der Kownoer Schulmeister und seine Spießgesellen. Feierlich klagte das Kontor vor dem Kownoer Rat über Gewalt, und ebenso feierlich ließ der Rat den Vorfall ins Kownoer Schöffnenbuch schreiben⁴. Die früher erwähnten inneren Nöte der Genossenschaft, die Widerspenstigkeit und Uneinigkeit ihrer Mitglieder konnten freilich den Einwohnern der Stadt keinen Respekt einflößen. Bei den Verhandlungen vor dem König und dessen Räten ging es mitunter recht lebhaft zu. Denn wenn es in der Diskussion auf den urkundlichen Beweis ankam, versagten beide Teile. Das Kontor berief sich auf Privilegien Witolds, die weder Danzig noch das Kontor vorlegen konnten und die es augenscheinlich nicht gab, und Kowno behauptete, daß die Privilegien, auf die es sich stützte, verbrannt seien. Der König wußte dann keinen Rat, weil offenbar die Privilegien, die er beiden Teilen gegeben hatte, sich widersprachen oder verschiedene Auslegung zuließen. Gelegentlich wies er auch Kowno, wenn es zudringlich wurde, scharf zurück⁵. Das Kontor warf Kowno Lügen vor, und Kowno wiederum meinte: anständige Leute habe es immer in Ehren gehalten, aber unter den Kaufleuten seien einige, die in Krügen und auf Bierbänken Kowno beschimpften;

¹ Während des großen Krieges ließ freilich Danzig denselben Gedanken gegenüber den litauischen Räten spielen. HUB. 8 Nr. 758.

² HUB. 11 Nr. 682.

³ HUB. 11 Nr. 1066.

⁴ HUB. 10 Nr. 254.

⁵ HUB. 11 Nr. 565, Einleitung S. XXVI u. Anm. 1.

Danzig möge sie warnen¹. Ein Danziger ließ sich in einem Rechtsstreit zu Schmähungen gegen das Kownoer Gericht und die Bürgermeister hinreißen und wurde in die Büttelei gesetzt². Aber immer wieder führte Kowno Beschwerde über die Schmähreden der Kaufleute und vergalt ihnen das auch persönlich mit verächtlichen Worten³. Auch Danzig gegenüber läßt die Sprache des Kontors oft an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Wir sahen, daß der Ungehorsam einzelner Mitglieder seinen Grund hatte in ihrer Unzufriedenheit mit Maßregeln Danzigs. Das Kontor selbst drängte wiederholt auf seine eigene Auflösung und war ziemlich leicht bereit, der Stadt die Kontorordnung wieder zurückzuschicken, wenn sie nicht energischer, als es geschehe, das Kontor unterstütze. Es schilderte seine bedrohte und wehrlose Lage in dringenden Worten und wies darauf hin, daß von der Zauderpolitik der Heimatstadt ein paar Leute dort ihren Vorteil haben möchten, viele andere aber und ebenso ihre Kinder und Kindeskinde dies Verhalten schmerzlich beklagen würden⁴. Daß Kowno sich so viel erlaube, komme daher, daß Danzig nichts tue; wenn das nicht anders werde, habe es mit dem Kontor ein Ende⁵. Gewiß steigerten auch hier den Ton der Sprache auf beiden Seiten einesteils die aus der materiellen Hinderung und aus der Schädigung des Geschäftslebens entstandene Erbitterung, andernteils sowohl das Gefühl des Kultur- und Nationalitätsunterschiedes wie auch der Fremden- und Renegatenhaß. Aber es wäre doch verkehrt, die oft heftige Erregtheit der Ausdrucksweise als besonders geeigneten ideellen Maßstab für die Beurteilung der Zustände zu verwerten. Ein gutes Teil davon gehört dem Geist der Zeit selbst an und ist nichts anderes als ein Ausdruck stärkerer Subjektivität des Denkens und Fühlens überhaupt, jener bekannten Erscheinung, die wie überall so auch in der Überlieferung der hansischen Geschichte seit dem Ende des Mittelalters dem aufmerksamen Leser auf Schritt und Tritt in die Augen fällt.

¹ HUB. 10 Nr. 896; 11 Nr. 174.

² HUB. 11 Nr. 240.

³ HUB. 11 Nr. 239, 679, 682.

⁴ HUB. 11 Nr. 682.

⁵ HUB. 11 Nr. 1066.



